

INFORMATION REPORT INFORMATION REPORT

CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY

50X1

This material contains information affecting the National Defense of the United States within the meaning of the Espionage Laws, Title 18, U.S.C. Secs. 793 and 794, the transmission or revelation of which in any manner to an unauthorized person is prohibited by law.

SECRET NO FOREIGN DISSEM

COUNTRY	East Germany	REPORT	
SUBJECT	1. Handbook Entitled: Drill Regulations	DATE DISTR.	10 FEB 1964
	2. Handbook Entitled: Garrison and Guard Duty Regulations of the NVA	NO. PAGES	2
		REFERENCES	
DATE OF INFO.			50X1-HUM
PLACE & DATE ACQ			50X1-HUM

THIS IS UNEVALUATED INFORMATION. SOURCE GRADINGS ARE DEFINITIVE. APPRAISAL OF CONTENT IS TENTATIVE.

Two handbooks in German [redacted] One entitled "Exerziervorschrift -- Drill Regulations /of the National People's Army (NVA)" contains 251 pages and was published by the East German Military Publishing Co., Berlin. The second entitled "Standort- und Wachdienstvorschrift der Nationalen Volksarmee -- Garrison and Guard Duty Regulations of the NVA" contains 256 pages and was published by the East German Ministry for National Defense. Translations of the tables of content follow:

Drill Regulations of the NVA

- I. General Regulations
- II. Individual Drill without Weapon
- III. Individual Drill with Weapon
- IV. Presenting Arms and Reporting to a Superior
- V. Lying Down, Rising, Leaping, Crawling and Sliding
- VI. Group Training
- VII. Platoon Training
- VIII. Company Training
- IX. Battalion Training
- X. Regimental Training
- XII. Formation of Units and Troop Elements in Movements on Vehicles and/or Trains
- XIII. Pre-combat and Combat Line-up
- XIV. Inspection of Units and Troop Elements
- XV. Flag and Sword Holds and Salutes
- XVI. Drill Pointers for Instructors

SECRET NO FOREIGN DISSEM

GROUP 1 Excluded from automatic downgrading and declassification

STATE	X	DIA	X	ARMY	X	NAVY	X	AIR	X	NSA	X	AID		OCR	X	JCS	X
OCI/M/DIV X																	

(Note: Field distribution indicated by "#".)

INFORMATION REPORT INFORMATION REPORT

16

SECRET
NO FOREIGN DISSEM

-2-

50X1

Attachments to the Handbook

1. Command Signals
2. Individual Training with Carbine
3. Advance in Regimental Formation

Garrison and Guard Duty Regulations of the NVA

- A. Garrison Duty
 - I. General
 - II. Garrison Duties of NVA Members
 - III. Garrison Patrol and Guard Duty
- B. Organization and Execution of Guard Duty
 - I. General Regulations
 - II. Guard Formation and Preparations of the Guard Duty Units
 - III. The Duties of the Garrison Duty Officer and His Auxiliary
 - IV. Duties and Rights of the Members of the Guard Force
 - V. Password
 - VI. Change and Relief of Guard
 - VII. Patrols
 - VIII. Organization of the Guard Room
 - IX. Personalities Rating a Present Arms
 - X. Officers in Charge of Guard Check
 - XI. Civilian Guards
 - XII. Entry and Exit of Casernes and Other Military Installations
 - XIII. Preliminary Apprehension, Arrest and Use of Weapon
- C. Special Garrison Measures
 - I. Honor Companies and Honor Guards
 - II. Parades
 - III. Military Honors at Interments and Interments of Ashes (Urns)
 - IV. Use of Troops for Fire Fighting and in Other Disasters of Nature
 - V. Participation of Troop Elements and Units of the NVA in Political Mass Proceedings, Demonstrations and Meetings.
 - VI. Final Regulations

Attachments to the Handbook

- Attachment I: Guard Documents
- Attachment II: Supplementary Regulations Covering Guard Duty
- A. Fencing of Installations and Organization of Sentry Areas
 - B. Guard Duty with Dogs
 - C. Guarding Military Transports
- Attachment III: Regulations Concerning the Prisoner Stockade
- Attachment IV: Extract from the Second Regulation Governing the Service Flag of the NVA
- Attachment V: Formation of the Parade

Distribution of Attachments:

DIA: Retention

50X1

SECRET
NO FOREIGN DISSEM

DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 50X1

SECRET
NO FOREIGN DISSEM

DV-10/1

Exerziervorschrift

SECRET
NO FOREIGN DISSEM

Deutscher Militärverlag · Berlin

GROUP 1
Excluded from automatic
downgrading and
declassification

DV-10/1 — Exerziervorschrift

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 **REPUBLIK**

DV-10/1

Exerziervorschrift



Deutscher Militärverlag · Berlin

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

2. verbesserte Auflage

Ag 117/I/63 — 650/2658

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

I.

Allgemeine Bestimmungen

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das Exerzieren gibt den Soldaten, Unteroffizieren und Offizieren der Nationalen Volksarmee das militärische Auftreten und schafft wesentliche Voraussetzungen für die Gefechtsausbildung.

Es erzieht zur Körperbeherrschung, zur Ausdauer und zur militärischen Ordnung und Disziplin.

2. Die in dieser Vorschrift bezeichneten Einheiten, wie Gruppe, Kompanie und Bataillon, beziehen sich ebenfalls auf Besatzung, Bedienung, Batterie und Abteilung. Die Anzahl der Fahrzeuge, die aus den Abbildungen ersichtlich ist, ist nur als ein Beispiel angegeben.

Beim Exerzieren können die einzelnen Übungen bzw. Tätigkeiten in Tempos ausgeführt werden.

3. Die **Antreteordnung** ist eine bestimmte Aufstellung von Armeeingehörigen bzw. Einheiten und Truppenteilen zu gemeinsamen Handlungen.

4. Das **Glied** ist ein Teil einer Antreteordnung, bei der die Soldaten in einer Linie nebeneinanderstehen.

5. Der **Flügel** ist der rechte oder linke Teil der Antreteordnung. Bei Wendungen in der Antreteordnung verändert sich die Bezeichnung der Flügel nicht.

6. Die **Front** ist die in Blick- bzw. Fahrtrichtung gelegene vordere Linie der Antreteordnung.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 : Entfernung zwischen den Soldaten, Einheiten und Truppenteilen bzw. Fahrzeugen.

8. Der **Abstand** ist die Entfernung, die nach der Tiefe von Soldat zu Soldat, Glied zu Glied bzw. Einheit zu Einheit und Fahrzeug zu Fahrzeug gemessen wird.

9. Die **Frontbreite** ist die Entfernung zwischen dem in der Antreteordnung am weitesten rechts und dem am weitesten links stehenden Soldaten bzw. Fahrzeug.

10. Die **Tiefe der Antreteordnung** ist die Entfernung vom ersten Glied bzw. vom vorn stehenden Soldaten bis zum letzten Glied bzw. zum hinten stehenden Soldaten. Bei Fahrzeugen wird die Tiefe der Antreteordnung von der ersten Linie bzw. von den vorn stehenden Fahrzeugen bis zur letzten Linie bzw. zu den hinten stehenden Fahrzeugen gemessen.

11. Die **Linie zu einem Glied** ist die Antreteordnung, bei der die Soldaten mit einer Handbreite Zwischenraum nebeneinanderstehen. Der Zwischenraum ist von Ellenbogen zu Ellenbogen zu messen.

Die **Linie zu zwei Gliedern** ist die Antreteordnung, bei der die Soldaten des zweiten Gliedes mit einem Abstand von einem Schritt (ausgestrecktem Arm) hinter den Soldaten des ersten Gliedes auf Vordermann stehen. Die Glieder werden als erstes und zweites Glied bezeichnet. Bei Wendungen verändert sich die Bezeichnung der Glieder nicht.

Die **Linie** ist die Antreteordnung in drei Gliedern, in der die Glieder einen Abstand von einem Schritt (aus-

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 ten des zweiten
und dritten Gliedes bezeichnet. Die Rotte auf Vorder-
mann stehen. Die Glieder werden als erstes, zweites
und drittes Glied bezeichnet. Bei Wendungen in der
Antreteordnung verändert sich die Bezeichnung der
Glieder nicht.

12. Die **Reihe** ist die Antreteordnung, bei der die Sol-
daten mit einem Schritt Abstand hintereinander auf
Vordermann stehen.

Die **Doppelreihe** ist die Antreteordnung, bei der zwei
Reihen mit einer Handbreite Zwischenraum nebenein-
anderstehen. Die zwei nebeneinanderstehenden Sol-
daten bilden eine Rotte. Es ist immer so anzutreten,
daß die letzte Rotte vollzählig ist. Bei weniger als vier
Soldaten ist in Reihe anzutreten.

13. Die **Marschordnung** ist die Aufstellung, bei der die
Einheit in Kolonne angetreten ist oder die Einheiten
in Kolonnen hintereinander mit Abständen ent-
sprechend der Vorschrift oder dem Befehl des Kom-
mandeurs angetreten sind.

14. Die **Kolonne** ist die Antreteordnung, bei der die
Soldaten auf Vordermann und die Einheiten bzw. Fahr-
zeuge hintereinander stehen. Die Kolonne kann aus
einer, zwei, drei vier und mehr Reihen bestehen.

15. Die **geöffnete Ordnung** ist die Aufstellung der Ein-
heiten und Truppenteile, die nach Breite und Tiefe auf
die festgelegten oder vom Kommandeur befohlenen
Zwischenräume und Abstände entfaltet bzw. entwickelt
sind.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 Marschordnung in
Vorgefechtsordnung, die
Schützenkette und die Gefechtsordnung Linie der Fahr-
zeuge.

Die **Marschordnung in Voraussicht eines Gefechts** ist die Aufstellung der Einheit nach dem gefaßten Entschluß des Kommandeurs.

Die **Vorgefechtsordnung** ist die Aufstellung, bei der die Einheiten nach Breite oder nach Breite und Tiefe mit Zwischenräumen und Abständen entfaltet sind, die vom Vorgesetzten befohlen wurden.

Die Einheitsführer halten sich in der Vorgefechtsordnung dort auf, von wo sie ihre Einheiten am zweckmäßigsten übersehen und führen können.

Die **Schützenkette** ist die Gefechtsordnung, bei der die Einheiten mit einem Zwischenraum von Mann zu Mann von zehn bis zwölf Schritt entwickelt sind. Die Schützenkette ist zur besseren Feuerführung und Geländeausnutzung im Gefecht einzunehmen. Dabei können sich die Soldaten nach vorn und nach der Seite bewegen, ohne die allgemeine Richtung zu verändern oder die Handlungen der Nachbarn zu stören.

Die **Gefechtsordnung Linie der Fahrzeuge** ist die Aufstellung, bei der die Gefechtsfahrzeuge mit aufgesessenen Soldaten eine Linie mit einem Zwischenraum von 50 bis 100 Metern von Fahrzeug zu Fahrzeug einnehmen.

16. Die **geschlossene Ordnung** ist die Aufstellung der Einheiten und Truppenteile in Linie, in Marschordnung bzw. Kolonne.

17. Der **Richtungsmann** ist ein Soldat, der sich in der

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 nach dem Richtungsmann haben sich die übrigen Soldaten auszurichten.

18. Die **Richtungseinheit** bzw. das **Richtungsfahrzeug** hat die gleiche Aufgabe zu erfüllen wie der Richtungsmann.

19. Der **Schlußmann** oder die **Schlußeinheit** bzw. das **Schlußfahrzeug** bewegt sich am Ende der Marschkolonne.

20. Das Kommando bzw. Signal „**Halt!**“ kann gegeben werden, wenn die Gefechtsordnung (z. B. beim Gefechtsschießen oder -exerzieren) überprüft werden soll. Auf dieses Kommando bzw. Signal bleiben die Einheiten bzw. Fahrzeuge stehen. Die Waffen verbleiben in der bisherigen Lage, und das Gerät ist abzusetzen.

21. Auf das Kommando „**Stellung!**“ legen sich die Soldaten unter Ausnutzung des Geländes hin, gehen in Anschlag und beobachten das Gefechtsfeld. Wird ihnen keine Feueraufgabe gestellt, beginnen sie sofort mit dem Eingraben.

22. **Kommandos, Befehle, Zeichen und Signale** werden zum Führen der Einheiten gegeben. Sie können durch Melder oder über Nachrichtennittel weitergeleitet werden.

Während des Fußmarsches sind die Kommandos, Befehle, Zeichen und Signale von der rechten Reihe der Marschordnung und in der Schützenkette von Mann zu Mann durchzugeben. Beim Marsch auf Fahrzeugen sind sie von den Verantwortlichen bzw. den Beob-

Grüne Licht-
mit öffentlichem
Verkehr nur dann zu geben, wenn die Gewähr dafür
gegeben ist, daß kein anderes Fahrzeug die Marsch-
kolonne überholt.

Kommandos, Zeichen und Signale, die alle Einheiten
bzw. Truppenteile betreffen, müssen von allen Einheits-
führern bzw. Kommandanten sofort aufgenommen und
ausgeführt werden. Vor jedem Kommando, das durch
Zeichen gegeben wird, ist das Zeichen „*Achtung!*“ zu
geben. Bezieht sich das Kommando nur auf eine Ein-
heit, ist vorher das Zeichen zu geben, das für die Ein-
heit festgelegt wurde.

Die Bereitschaft zur Entgegennahme eines Kommandos
ist durch das Zeichen „*Achtung!*“ anzukündigen. Auf-
genommene Signale bzw. Kommandos sind zu wieder-
holen oder durch Weitergabe an die eigene Einheit zu
bestätigen. Die Führungszeichen sind aus der Anlage 1
ersichtlich.

Falls notwendig, kann der Kommandeur bzw. Einheits-
führer zusätzlich Zeichen oder Signale festlegen und
bekanntgeben.

Flaggenzeichen bzw. Handzeichen können zur Führung
der Einheiten beim Gefechtsexerzieren sowie bei Hand-
lungen auf Fahrzeugen angewendet werden. Einheiten,
die auf dem Gefechtsfeld zu Fuß handeln, dürfen keine
Flaggenzeichen anwenden.

Ein Kommando besteht meist aus dem Ankündigungs-
und dem Ausführungskommando, z. B. Ankündigungs-
kommando „*Im Gleichschritt*“ und Ausführungskom-
mando „*Marsch!*“

Kommandos können auch nur aus dem Ausführungs-
kommando bestehen, z. B. „*Rührt euch!*“

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 tlich zu geben.
Zwischen dem Ankündigungs- und dem Ausführungskommando ist eine kurze Pause zu lassen. Das Ankündigungskommando ist etwas gedehnt und das Ausführungskommando kurz und zusammenhängend zu geben.

Zum Geben eines Kommandos steht der Vorgesetzte in Grundstellung. Trägt er eine MPi, hat er diese auf dem Rücken zu tragen.

Vor dem Ankündigungskommando ist die Bezeichnung der Einheit oder des Truppenteils bzw. der Dienstgrad und Name des Soldaten zu nennen, z. B. „Zug! Stillgestanden!“ oder „Gefreiter Müller! Stillgestanden!“

Um ein gegebenes Kommando zurückzunehmen, ist zu kommandieren: „Kommando zurück!“ Daraufhin ist die Stellung einzunehmen, in der der Soldat oder die Einheit vor der Ausführung des zurückgenommenen Kommandos stand.

23. Der Einheitsführer befindet sich

- a) beim Marsch — in der Marschordnung;
- b) beim Entwickeln zur Schützenkette — hinter der Einheit (Gruppenführer in der Gruppe);
- c) in der geöffneten Ordnung — dort, von wo aus die Einheit am zweckmäßigsten geführt und die Ausführung der Kommandos bzw. Befehle am besten überprüft werden kann.

Offizieren ist es erlaubt, aus der Marschordnung auszutreten, wenn es notwendig ist, Kommandos zu geben und deren Ausführung zu überprüfen.

24. Die Exerziereinteilung ist dann vorzunehmen, wenn solche Einheiten exerzieren sollen, die nicht in

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 teilt sind. Dabei
sind die Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere in
Gruppen, Züge, Kompanien usw. einzuteilen und deren
Plätze in der Antreteordnung festzulegen.

Im Zug ist die Exerziefteilung wie folgt vorzu-
nehmen:

Der Zugführer läßt die Soldaten der Größe nach in
Linie und die Unteroffiziere in Linie zu einem Glied
mit Front zu den Soldaten antreten.

Danach teilt er ein, z. B.

„1. Gruppe — 3. Glied — Unteroffizier Müller!

2. Gruppe — 2. Glied — Unteroffizier Bauer!

3. Gruppe — 1. Glied — Unteroffizier Schulz!

Gruppenführer — eintreten!“

Wenn bei der Einteilung der Name des Gruppenführers
genannt wird, steht der Betreffende still, bis der Zug-
führer den nächsten Namen nennt bzw. das Kom-
mando zum Eintreten gibt.

Auf das Kommando zum Eintreten nehmen die Grup-
penführer Grundstellung ein und begeben sich dann
auf kürzestem Wege auf ihre Plätze in der Antrete-
ordnung.

25. Das Abzählen erfolgt aus dem „Rührt euch“ z. B.
auf das Kommando *„Gruppe! Zu zweien abzählen!“*
Der rechte Flügelmann beginnt mit dem Zurufen der
Zahl zum linken Nachbarn. Während des Zurufens ist
die Grundstellung einzunehmen und der Kopf ruck-
artig nach links zu wenden.

Der linke Flügelmann hält den Kopf beim Rufen seiner
Zahl geradeaus und beendet das Abzählen mit „durch!“

26. Das Durchzählen ist wie das Abzählen auszuführen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8
linie so ergänzt der linke Flügel-
len mit „voll“
oder „eins“ bzw. „zwei“ usw. (richtet sich nach der
Anzahl der Soldaten in der Rotte).

27. Die Gefechtseinteilung wird zum Erfüllen von bestimmten Gefechtsaufgaben vorgenommen.

Hierbei sind die Soldaten für besondere Aufgaben (z. B. als Melder, Beobachter usw.) einzuteilen. Der Soldat, der eingeteilt wurde, wiederholt den Befehl und begibt sich auf seinen Platz.

28. Der Vorgesetzte ist verpflichtet,

- den Antreteort, die Zeit, die Antreteordnung, die Bekleidung und Ausrüstung sowie die Waffen und technischen Kampfmittel, die mitgeführt werden, bekanntzugeben,
- die Stärke der Einheit bzw. des Truppenteils sowie die Vollzähligkeit der Waffen, der technischen Kampfmittel, der Munition, des Schanzzeuges und der persönlichen Schutzausrüstung zu überprüfen,
- wenn erforderlich, die Exerzier- bzw. Gefechtseinteilung zu überprüfen oder vorzunehmen,
- die Disziplin in der Antreteordnung aufrechtzuerhalten und auf die genaue Ausführung der Kommandos, Zeichen bzw. Signale durch die Einheiten und Soldaten zu achten,
- beim Aufstellen von Kfz. bzw. beim Antreten mit Kfz. und beim Verladen von Geräten das Befestigen der verladenen Geräte und das Aufsitzen der Soldaten zu überprüfen,

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21:
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8 gelegten Abstand,
Verkehrsregeln zu
achten.

29. Der Soldat hat vor dem Antreten und in der Antreteordnung

- seine Waffe, die ihm übergebenen technischen Kampfmittel, die Munition, die persönliche Schutzausrüstung sowie die Bekleidung und Ausrüstung in Ordnung zu halten, die Ausrüstung richtig anzulegen und den Nachbarn bei der Beseitigung festgestellter Mängel zu helfen,
- seinen Platz in der Antreteordnung zu kennen und schnell einzunehmen sowie in der Bewegung die Richtung, den Abstand und Zwischenraum einzuhalten,
- die Antreteordnung (das Fahrzeug) nicht ohne Genehmigung zu verlassen,
- in der Antreteordnung (auf dem Fahrzeug) nicht ohne Genehmigung zu sprechen und sich ruhig zu verhalten,
- aufmerksam auf Befehle und Kommandos (Zeichen, Signale) seines Vorgesetzten zu achten, sie schnell und genau auszuführen, ohne die anderen zu behindern.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

II.

Einzel Ausbildung ohne Waffe

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

Grundstellung

30. Die Grundstellung ist ein Ausdruck der militärischen Disziplin und Körperbeherrschung. Sie ist bei jedem Dienst zu üben und zu verbessern. Die Grundstellung ist auf das Kommando „*Stillgestanden!*“ oder auf der Stelle ohne ein Kommando bei Befehlserteilung, bei Befehlsempfang, bei Kommandogebung, beim Erstaten einer Meldung, beim Spielen der Nationalhymne, bei Ehrenbezeugungen und bei jedem Ankündigungskommando, dem die Ausführung aus dem „*Rührt euch*“ folgt, einzunehmen.

In Grundstellung (Abb. 1 a und 1 b) stehen die Hacken aneinander und die Fußspitzen eine Fußbreite auseinander. Das Körpergewicht ist gleichmäßig auf Hacken und Ballen beider Füße verteilt. Die Knie sind durchgedrückt. Der Oberkörper ist aufgerichtet; dabei die Brust etwas vor- und die Schultern auf gleiche Höhe bringen. Die Arme hängen zwanglos herab, und die Hände sind leicht zur Faust geballt; der Daumen liegt am Zeigefinger. Die Hände liegen mit der Innenseite der Faust an den Oberschenkeln, und der Mittelfinger liegt an der Hosennaht. Der Kopf ist leicht angehoben, und das Kinn ist ein wenig angezogen. Der Blick ist frei geradeaus. Die Muskeln sind leicht und gleichmäßig, aber nicht krampfhaft gespannt (verkrampfte Haltung ist zu vermeiden).

31. „Rührt euch!“

Auf dieses Kommando ist das rechte oder linke Knie

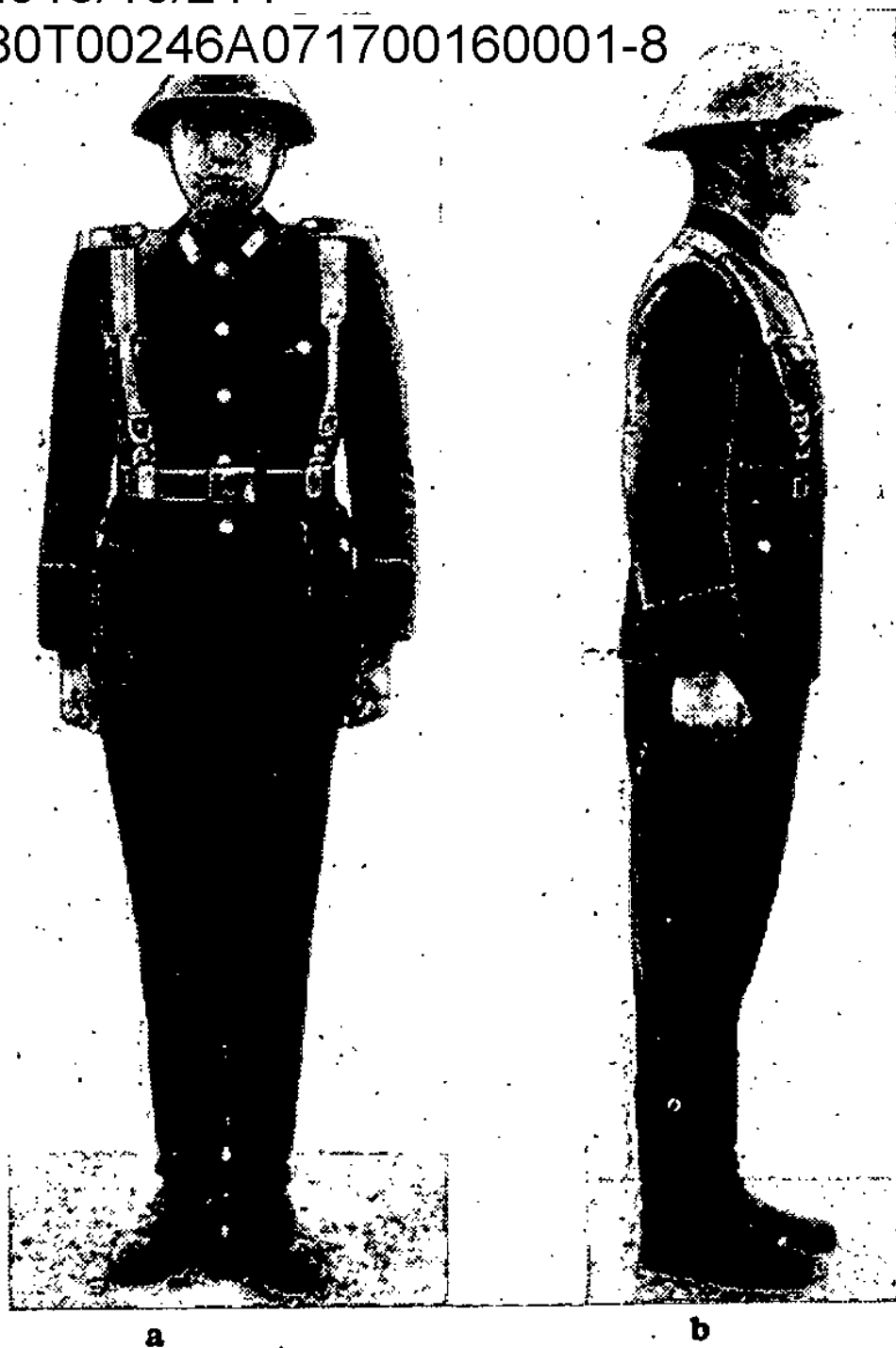


Abb. 1 Grundstellung
a — Vorderansicht; b — Seitenansicht



Abb. 2 „Mütze (Helm) ab!“

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 Die Aufmerksamkeit ist auf den Vorgesetzten zu richten. Sprechen und Bewegungen sind nicht erlaubt.

32. „Sachen in Ordnung bringen!“

Das Kommando erfolgt aus dem „Rührt euch“. Auf dieses Kommando ist der Sitz der Uniform und der Ausrüstungsgegenstände zu überprüfen und zu verbessern, ohne dabei wegzutreten. Gegenseitige Hilfe und Unterstützung sowie leises Sprechen sind erlaubt. Das Glied darf der Soldat nur mit Genehmigung des Vorgesetzten verlassen. MG-Schützen können das MG an den linken Unterarm hängen.

33. „Mütze (Helm) — ab!“

Das Kommando ist nur dann zu geben, wenn die Soldaten ohne Waffen sind bzw. die Waffen auf dem Rücken haben. Auf dieses Kommando ist die Mütze bzw. der Helm mit der rechten Hand abzunehmen und in die linke Hand zu übergeben (Abb. 2). Die abgenommene Mütze zeigt mit der Kokarde nach vorn.

34. „Mütze (Helm) — auf!“

Auf dieses Kommando ist die Mütze bzw. der Helm in die rechte Hand zu übergeben und aufzusetzen.

Wendungen auf der Stelle

35. Alle Wendungen sind schnell und exakt in zwei Tempos auszuführen (die Tempos gehen ineinander über). Nach der Wendung ist sofort die Grundstellung einzunehmen.

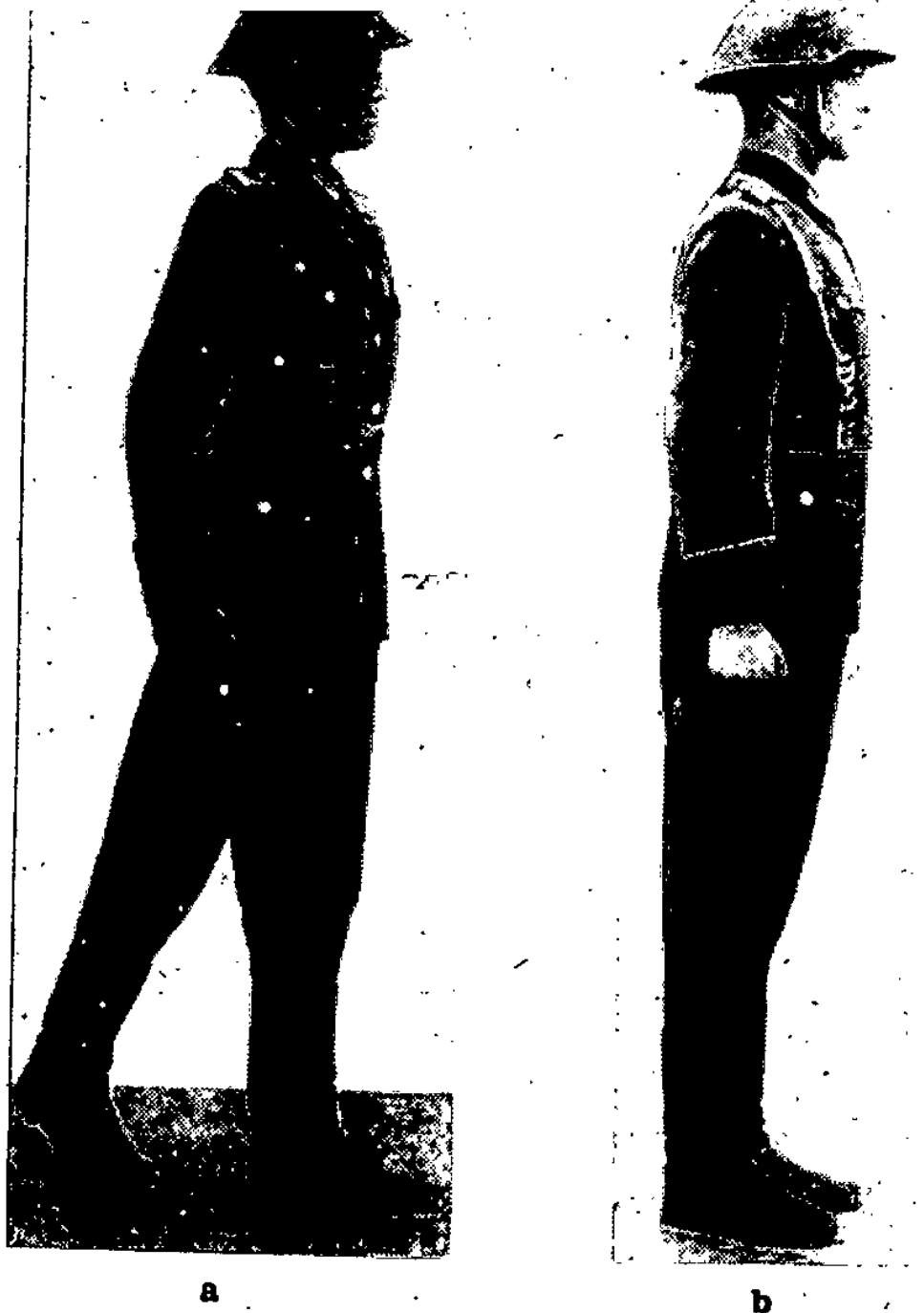


Abb. 3 „Links — um!“
a — Tempo 1; b — Tempo 2

Tempo 1: Rechten Hacken etwas anheben, mit dem rechten Fußballen zur Wendung um 90° abstoßen, dabei die linke Fußspitze etwas anheben und die Knie durchdrücken (Abb. 3 a). Das Körpergewicht auf den linken Hacken, auf dem sich der Körper dreht, verlagern.

Tempo 2: Rechten Fuß schnell heranziehen und Grundstellung einnehmen (Abb. 3 b).

37. „Rechts — um!“

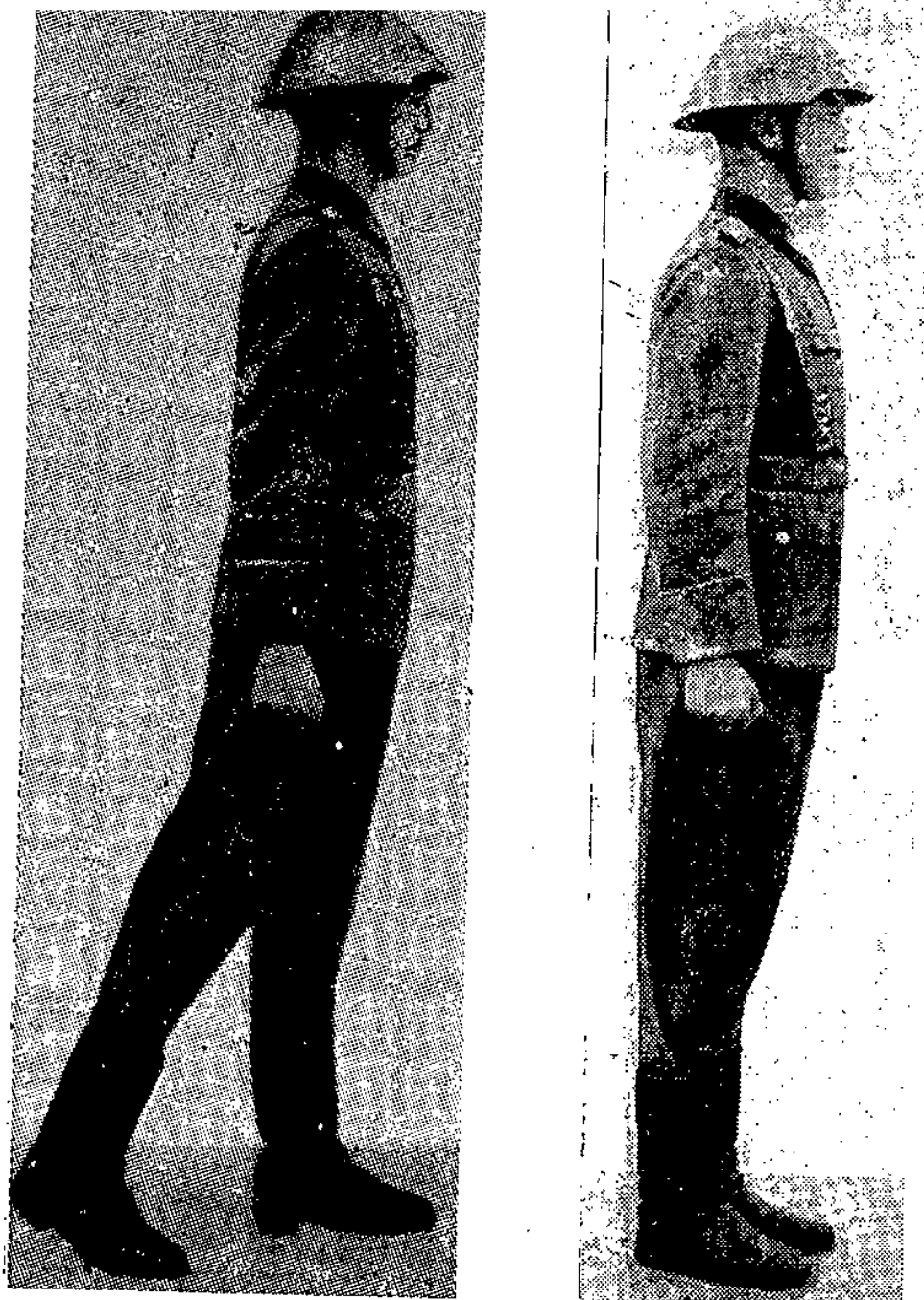
Tempo 1: Linken Hacken etwas anheben, mit dem linken Fußballen zur Wendung um 90° abstoßen, dabei die rechte Fußspitze etwas anheben und die Knie durchdrücken. Das Körpergewicht auf den rechten Hacken, auf dem sich der Körper dreht, verlagern.

Tempo 2: Linken Fuß schnell heranziehen und Grundstellung einnehmen.

38. „Ganze Abteilung — kehrt!“

Tempo 1: Rechten Hacken etwas anheben, mit dem rechten Fußballen zur Wendung nach links um 180° abstoßen, dabei die linke Fußspitze etwas anheben und die Knie durchdrücken (Abb. 4 a). Das Körpergewicht auf den linken Hacken, auf dem sich der Körper dreht, verlagern.

Tempo 2: Rechten Fuß schnell heranziehen und Grundstellung einnehmen (Abb. 4 b).



a **b**

Abb. 4 „Ganze Abteilung — kehrt!“
a — Tempo 1; b — Tempo 2

39. Beim Marsch unterscheidet man den Gleichschritt, den Exerziermarsch, den Marsch ohne Tritt und den Laufschrift.

40. „Im Gleichschritt — marsch!“

Auf dieses Kommando ist der Marsch mit dem linken Fuß zu beginnen. Dabei den Körper aufrecht halten, den Kopf anheben, das Kinn leicht anziehen und frei geradeaus blicken. Die Arme frei in der Schulter bis in Koppelhöhe vor den Körper durchschlagen und die Hände leicht zur Faust ballen.

Marschgeschwindigkeit: 114 Schritt in der Minute;
Schrittweite: 70 bis 80 cm.

41. Der Exerziermarsch fordert eine erhöhte Anspannung der Kräfte und vervollkommnet die Körperbeherrschung des Soldaten. Der Exerziermarsch ist während des Exerzierens auf kurzen Strecken, beim Wachdienst, zur Ehrenbezeugung geschlossener Formationen in der Bewegung, bei Paraden und beim Herantreten an Vorgesetzte anzuwenden.

Von der Stelle beginnt der Exerziermarsch z. B. auf das Kommando „Soldat Bauer! (Gruppe! Zug! Kompanie! usw.) — Marsch!“

In der Bewegung beginnt der Exerziermarsch auf das Kommando „Achtung!“ oder auf das Ankündigungskommando zum Halten, das beim Niedersetzen des rechten Fußes gegeben wird. Danach noch zwei Schritte marschieren und den Exerziermarsch mit dem linken Fuß beginnen. Dabei das linke Bein leicht krümmen und mit etwas nach außen zeigender Fußspitze nach

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 nkel — ohne das Knie anzunehmen — vorschnellen und die Fußsohle etwa **15 bis 20 cm** waagrecht über den Boden bringen. Das durchgedrückte Bein mit der gesamten Sohle fest aufsetzen. Das rechte Bein in der gleichen Bewegung nach vorn bringen. Die Arme in der Schulter frei bis in Koppelhöhe vor den Körper durchschlagen und die Hände leicht zur Faust ballen. Kopf anheben, Kinn leicht anziehen und Körper straff halten, aber nicht verkrampfen.

Marschgeschwindigkeit: 114 Schritt in der Minute;
Schrittweite: 70 bis 80 cm.

42. „Ohne Tritt — marsch!“

Auf dieses Kommando ist der Marsch ohne Tritt mit dem linken Fuß zu beginnen. Dabei ist aufrecht mit gehobenem Kopf zu marschieren; die Arme sind durchzuschlagen. Die Schrittweite und das Zeitmaß richten sich nach dem Gelände und dem Körperbau des Soldaten.

43. „Im Laufschrift — marsch!“

Auf das Ankündigungskommando ist der Körper leicht nach vorn zu neigen; dabei die Arme in Brusthöhe anwinkeln und die Ellenbogen nach hinten nehmen.

In der Bewegung ist das Ausführungskommando beim Aufsetzen des rechten Fußes zu geben.

Danach noch zwei Schritte ausführen und dann den Lauf mit dem linken Fuß beginnen. Durch ein taktmäßiges Durchschlagen der Arme ist der Lauf zu unterstützen. Auf das Kommando „*Im Laufschrift — marsch!*“ kann der Lauf aus dem Halt, dem Marsch ohne Tritt oder dem Gleichschritt beginnen.



Abb. 5 Exerziermarsch

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 180 Schritt in der
Minute;

Schrittweite: 85 bis 90 cm.

Der Lauf ist z. B. auf das Kommando „*Soldat Müller!*
(Gruppe! Zug! Kompanie! usw.) — H—a—l—t!“ oder
„*Im Schritt!*“ zu beenden.

44. Aus dem Marsch ohne Tritt oder aus dem Exerzier-
marsch ist, auf das Kommando „*Im Gleichschritt!*“ im
Gleichschritt weiterzumarschieren. Während des Exer-
zierungsmarsches wird dieses Kommando beim Aufsetzen
des rechten Fußes gegeben.

Danach den Gleichschritt mit erneutem Aufsetzen des
rechten Fußes beginnen.

Der Übergang aus dem Gleichschritt in den Marsch
ohne Tritt erfolgt auf das Kommando „*Ohne Tritt!*“

45. Auf das Kommando „*Auf der Stelle! Im Gleich-
schritt (Laufschritt) — marsch!*“ ist mit dem Gleich-
schritt (Laufschritt) auf der Stelle zu beginnen.

In der Bewegung erfolgt die Ausführung auf das Kom-
mando „*Auf der Stelle treten!*“

Beim Marsch bzw. Lauf auf der Stelle sind die Füße
etwa 15 bis 20 cm hochzuheben; danach ist zuerst mit
dem Fußballen aufzusetzen und dann auf den Hacken
abzurollen. Beim Lauf auf der Stelle sind die Füße
nur mit den Fußballen aufzusetzen und die Arme im
Takt des Schrittes durchzuschlagen (Abb. 6).

46. Auf das Kommando „*Frei weg!*“, das beim Auf-
setzen des rechten Fußes gegeben wird, ist mit dem
linken und rechten Fuß noch ein Schritt auf der Stelle
auszuführen und die Vorwärtsbewegung mit dem lin-
ken Fuß im Schritt bzw. Laufschritt zu beginnen.



Abb. 6 Marsch auf der Stelle

enden. Auf das Ankündigungskommando ist der Exerziermarsch zu beginnen. Das Ausführungskommando ist beim Aufsetzen des rechten Fußes zu geben. Auf das Ausführungskommando noch einen Schritt ausführen und den rechten Fuß schnell heranziehen.

48. Auf das Kommando „Langtreten!“, „Kurztreten!“, „Schneller treten!“, „Langsam treten!“ oder „Voller Schritt!“ ist die Schrittweite bzw. die Marschgeschwindigkeit entsprechend zu verändern.

49. Auf das Kommando z. B. „Zwei Schritt zurücktreten — marsch!“, „Drei Schritt nach rechts (links) — marsch!“ oder „Fünf Schritt vorwärts — marsch!“ ist die entsprechende Schrittzahl jeweils zurück, nach rechts, links oder nach vorn zu marschieren.

Auf das Kommando „Die vorgezogenen Glieder zurücktreten — marsch!“ ist eine Wendung in die befohlene Richtung auszuführen, in dieser Richtung die entsprechende Schrittzahl zurückzugehen und Front einzunehmen.

50. Die **Blickwendung** erfolgt auf das Kommando „Augen — rechts!“ oder „Die Augen — links!“

Auf das Ausführungskommando ist der Kopf ruckartig in die befohlene Blickrichtung zu wenden.

Auf das Kommando „Augen gerade — aus!“ ist der Kopf nach vorn zu bringen und frei gerade aus zu sehen.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

51. In der Bewegung sind die Wendungen auf das Kommando „*Rechts — um!*“, „*Links — um!*“ oder „*Kehrt — marsch!*“ im Gleichschritt auszuführen.

52. „*Links — um!*“

Das Ausführungskommando ist beim Aufsetzen des linken Fußes zu geben. Auf dieses Kommando den rechten Fuß noch einen Schritt vorsetzen und den Körper auf dem rechten Fußballen um 90° drehen. Das linke Bein, ohne den Schritt zu verkürzen, in die neue Richtung setzen und weitermarschieren.

53. „*Rechts — um!*“

Das Ausführungskommando ist beim Aufsetzen des rechten Fußes zu geben. Auf dieses Kommando den linken Fuß noch einen Schritt vorsetzen und den Körper auf dem linken Fußballen um 90° drehen. Das rechte Bein, ohne den Schritt zu verkürzen, in die neue Richtung setzen und weitermarschieren.

54. „*Kehrt — marsch!*“

Die Kehrtwendung ist in vier Tempos auszuführen. Das Ausführungskommando ist beim Aufsetzen des rechten Fußes zu geben. Danach den linken Fuß noch einen Schritt vorsetzen, drei Schritte auf der Stelle bei gleichzeitiger Wendung um 180° nach links ausführen und beim vierten Schritt den linken Fuß in die neue Richtung setzen. Während des Laufens sind die Wendungen auf die gleichen Kommandos, jedoch im Takt des Laufes, auszuführen.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 : äußerste rechte

Straßenseite zu marschieren. Das Ausführungskommando ist beim Aufsetzen des rechten Fußes zu geben. Danach den linken Fuß noch einen Schritt vorsetzen, den Körper auf dem linken Fußballen um 45° drehen und das rechte Bein, ohne den Schritt zu verkürzen, in die neue Richtung setzen. Nach Erreichen der äußersten rechten Straßenseite den Körper um 45° nach links in die alte Richtung drehen und weitermarschieren.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

III.

Einzel Ausbildung mit Waffe

2 DV-10/1

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

Grundstellung mit Waffe

56. Die Grundstellung mit Waffe ist so wie die Grundstellung ohne Waffe einzunehmen. Vor dem Antreten ist die MPi über die rechte Schulter — Mündung zeigt nach oben — umzuhängen (die Mündung der MPi mit abgeklappter Schulterstütze zeigt nach unten).

Die rechte Hand hält den Riemen straff, der Unterarm liegt waagrecht, und der Oberarm drückt die MPi an den Körper an (Abb. 7a und 7b).

57. In der Grundstellung mit MG (IMG und Kompanie-MG) steht das MG bei Fuß (Abb. 8).

Die rechte Hand hält das MG am Lauf und Gaszylinder fest (beim Kompanie-MG am Mantel über der oberen Riemenöse).

58. Die Panzerbüchse ist wie die MPi — mit der Visiereinrichtung nach oben — umgehängt zu tragen.

Griffe mit der MPi

59. Bei der Ausführung der Griffe bewegen sich nur die Arme, der Körper steht in straffer Haltung.

Die Armbewegungen sind schnell und exakt auszuführen. Die Griffe sind zuerst nach Tempos und danach geschlossen zu exerzieren. Zwischen den einzelnen Tempos der Griffe, die geschlossen ausgeführt werden, darf keine Pause entstehen.

60. Das Seitengewehr ist auf das Kommando „*Seitengewehr pflanzt — auf!*“ aufzupflanzen und auf „*Seitengewehr an Ort!*“ abzunehmen.

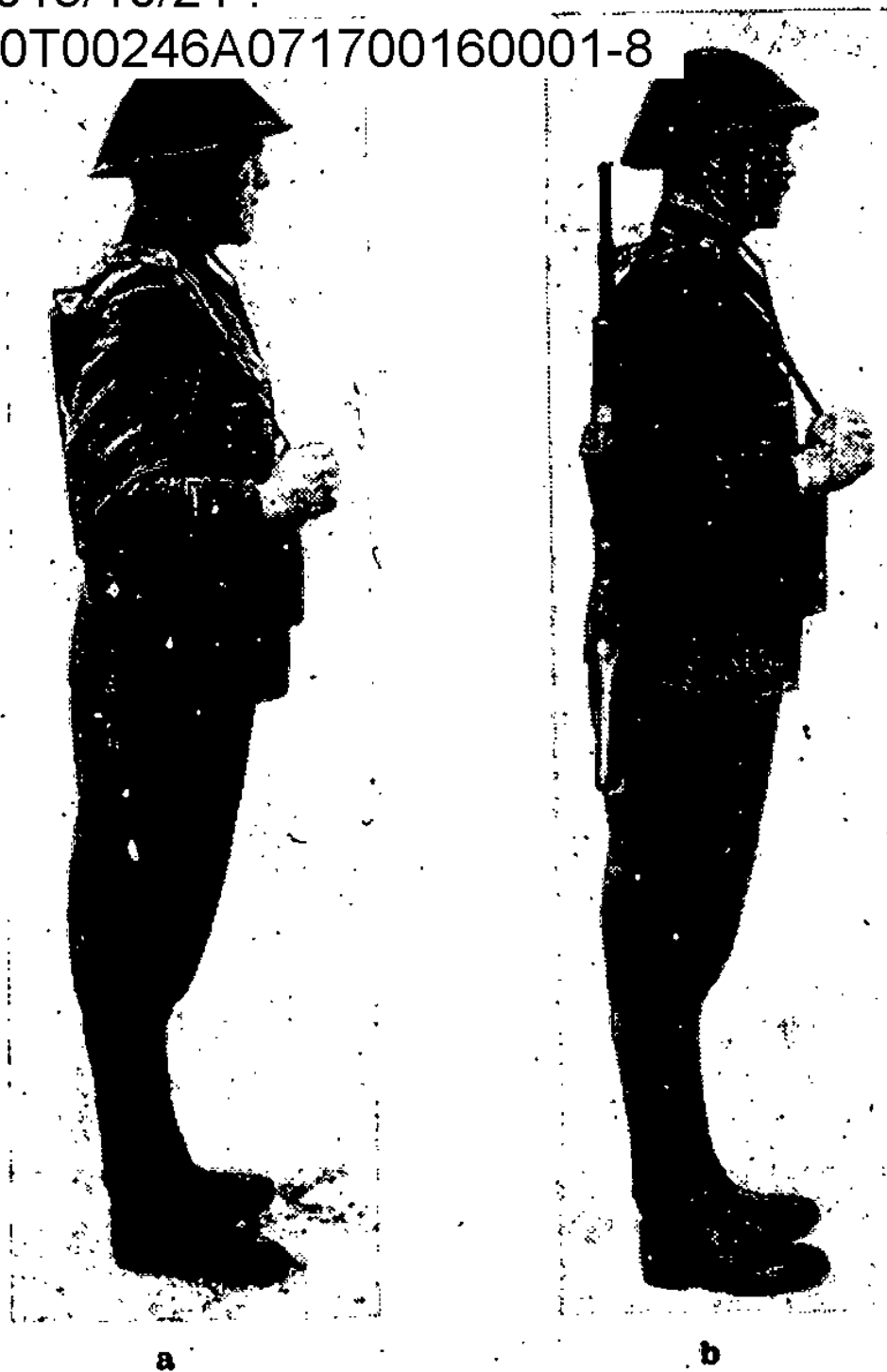


Abb. 7 Grundstellung mit MPI
a — MPI mit Schulterstütze; b — MPI mit Kolben



Abb. 8 Grundstellung mit MG

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 engewehr nicht
Seitengewehr aufzupflanzen.

61. „MPi vor die — Brust!“

(MPi mit Kolben ist umgehängt)

Tempo 1: Mit der rechten Hand am Riemen nach oben gleiten und den Daumen an der Innenseite des Riemens ausstrecken. MPi durch einen kurzen Schwung von der Schulter nehmen, dabei mit der linken Hand den Laufmantel oberhalb des Magazins erfassen und die MPi — Magazin zeigt nach links, Laufmündung in Kinnhöhe — senkrecht vor den Körper bringen (Abb. 9 a).

Tempo 2: Mit der rechten Hand den Riemen nach rechts ziehen und gleichzeitig den Ellenbogen durch den Riemen stecken (Abb. 9 b).

Tempo 3: Riemen über den Kopf werfen, MPi mit der rechten Hand am Kolbenhals erfassen und die linke Hand in die Grundstellung zurücknehmen (Abb. 9 c).

62. „MPi vor die — Brust!“

(MPi mit abgeklappter Schulterstütze ist umgehängt)

Tempo 1: Mit der rechten Hand die MPi von der Schulter nehmen, ohne den rechten Ellenbogen aus dem Riemen herauszunehmen. Mit der linken Hand die MPi von unten am Handschutz erfassen und — Magazin zeigt

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 ch links — vor
den Körper bringen (Abb. 10 a).

Tempo 2: Den Riemen mit der rechten Hand über den Kopf auf die linke Schulter werfen, gleichzeitig die MPi oberhalb des Griffstückes am Schloßgehäuse erfassen und die linke Hand in die Grundstellung zurücknehmen (Abb. 10 b).

Befindet sich die MPi mit abgeklappter Schulterstütze auf dem Rücken, den Lauf mit der rechten Hand erfassen und Waffe zur linken Schulter vor die Brust bringen.

63. „MPi — umhängen!“

(MPi mit Kolben befindet sich vor der Brust)

Tempo 1: Mit der linken Hand die MPi von unten am Handschutz erfassen, dabei den rechten Arm aus dem Riemen herausnehmen und mit der rechten Hand den Kolbenhals umfassen (Abb. 11 a).

Tempo 2: MPi anheben, den Riemen über den Kopf werfen und die MPi — Magazin zeigt nach links, Laufmündung in Kinnhöhe — senkrecht vor die Brust bringen (Abb. 11 b).

Tempo 3: Mit der rechten Hand den oberen Teil des Riemens erfassen, die MPi durch einen kurzen Schwung mit der linken Hand auf die rechte Schulter hängen und die linke Hand in die Grundstellung zurücknehmen (Abb. 11 c).



a

b

Abb. 9 „MPI vor die — Brust!“

a — Tempo 1; b — Tempo 2

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :

CIA-RDP80T00246A071700160001-8



c

Abb. 9 „MPi vor die – Brust!“

c – Tempo 3

41

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :

CIA-RDP80T00246A071700160001-8



Abb. 10 „MPi vor die – Brust!“
(mit abgeklappter Schulterstütze)
a – Tempo 1; b – Tempo 2



a.

b

Abb. 11 „MPI — umhängen!“

a — Tempo 1; b — Tempo 2

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :

CIA-RDP80T00246A071700160001-8



c

Abb. 11 „MPi – umhängen!“

c – Tempo 3

44

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :

CIA-RDP80T00246A071700160001-8



a



b

Abb. 12 „MPI — umhängen!“ (mit abgeklappter Schulterstütze)
a — Tempo 1; b — Tempo 2



c

Abb. 12 „MPI – umhängen!“ (mit abgeklappter Schulterstütze)
c – Tempo 3

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 efindet sich vor
der Brust)

Tempo 1: Mit der linken Hand die MPi von oben am Lauf und Gaskolben erfassen und anheben, dabei den rechten Ellenbogen aus dem Riemen herausnehmen. Mit der rechten Hand den Riemen von unten — oberhalb des Griffstückes — erfassen (Abb. 12 a).

Tempo 2: Riemen über den Kopf werfen und MPi mit dem Griffstück nach oben drehen; gleichzeitig die MPi — Magazin zeigt nach rechts — senkrecht vor die Brust bringen (Abb. 12 b).

Tempo 3: MPi auf die rechte Schulter hängen und die linke Hand in die Grundstellung zurücknehmen (Abb. 12 c).

65. „MPi (Panzerbüchse) auf den — Rücken!“

(MPi bzw. Panzerbüchse ist umgehängt)

Tempo 1: Mit der linken Hand den Riemen unterhalb der rechten Schulter und mit der rechten den Kolben erfassen (bei MPi mit abgeklappter Schulterstütze den Lauf und bei der Panzerbüchse das Rohr erfassen).

Tempo 2: Die Waffe mit der rechten Hand anheben und den Riemen mit der linken Hand über den Kopf auf die linke Schulter legen und beide Hände in die Grundstellung zurücknehmen (Abb. 13 a).

Bei MPi mit abgeklappter Schulterstütze vor der Brust den Lauf mit der rechten Hand erfassen und Waffe auf den Rücken bringen (Abb. 13 b).



Abb. 13 „MPI auf den – Rücken!“
a – MPI mit Kolben; b – MPI mit Schulterstütze

Tempo 1: Mit der linken Hand den Riemen in Brusthöhe und mit der rechten den Kolben erfassen (bei MPi mit abgeklappter Schulterstütze den Lauf und bei der Panzerbüchse das Rohr erfassen [Abb. 14 a]).

Tempo 2: Waffe mit der rechten Hand anheben und mit der linken den Riemen über den Kopf auf die rechte Schulter legen. Mit der rechten Hand den Riemen erfassen und die linke Hand in die Grundstellung zurücknehmen (Abb. 14 b).

67. Bei MPi vor der Brust ist erst das Kommando „MPi — umhängen!“ und dann das Kommando „MPi auf den — Rücken!“ zu geben.

Bei MPi auf dem Rücken ist ebenfalls erst das Kommando „MPi — umhängen!“ und dann das Kommando „MPi vor die — Brust!“ zu geben.

68. Präsentieren mit der MPi

Das Kommando „Achtung! Präsentiert das — Gewehr!“ ist aus der Lage MPi vor der Brust zu geben (siehe Ziffer 61).

Auf dieses Kommando ist mit der linken Hand der Laufmantel oberhalb des Magazins zu erfassen.

Auf das Kommando „Gewehr — ab!“ ist der Präsentiergriff zu beenden. Die linke Hand ist schnell in Grundstellung zu nehmen.



Abb. 14 „MPI — umhängen!“
a — Tempo 1; b — Tempo 2

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 en und abzu-
nehmen, wie es am zweckmäßigsten ist. Eine exerzier-
mäßige Ausführung gibt es nicht.

Bei Ehrenbezeugungen geschlossener Formationen auf
der Stelle sind das Kompanie-MG und das IMG um-
gehängt zu tragen.

Während des Marsches sind die MGs entsprechend dem
Befehl auf der linken oder rechten Schulter zu tragen.

70. Das IMG ist auf Kommando „Das Gewehr — über!“
wie folgt umzuhängen:

Tempo 1: Mit der rechten Hand das MG — Schloß-
teile zeigen nach rechts — senkrecht vor
die Mitte des Körpers bringen. MG mit der
linken Hand am Handschutz erfassen —
Mündung zeigt in Augenhöhe — und den
rechten Ellenbogen anwinkeln.

Tempo 2: Den Riemen mit der rechten Hand erfassen
und zum Körper straffziehen, dabei den
Daumen der rechten Hand an die Innenseite
des Riemens anlegen (Abb. 15 a).

Tempo 3: Durch einen kurzen Schwung mit der lin-
ken Hand das MG auf die rechte Schulter
hängen, gleichzeitig den rechten Unterarm
bis in die waagerechte Stellung bringen.
Mit dem rechten Oberarm das MG an den
Körper drücken und die linke Hand in die
Grundstellung zurücknehmen (Abb. 15 b).

71. Das IMG ist auf das Kommando „Gewehr — ab!“
wie folgt in Grundstellung zu bringen:



Abb. 15 „Das Gewehr — über!“ (mit IMG)
a — Tempo 2; b — Tempo 3



a

b

Abb. 16 „Gewehr — ab!“ (mit IMG)
a — Tempo 1; b — Tempo 2

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

Tempo 1: MG mit der rechten Hand am Riemen nach oben gleiten und den Daumen an der Innenseite des Riemens ausstrecken.

MG durch einen kurzen Schwung von der Schulter nehmen, dabei mit der linken Hand den Handschutz und mit der rechten den Lauf und den Gaszylinder erfassen.

MG — Griffstück zeigt nach links, Laufmündung in Augenhöhe — vor die Mitte des Körpers bringen (Abb. 16 a).

Tempo 2: MG mit der rechten Hand neben den rechten Fuß absetzen, und die linke Hand in die Grundstellung zurücknehmen (Abb. 16 b).

72. Wendungen und Bewegungen mit Waffe

Die Wendungen und Bewegungen mit Waffe sind nach den gleichen Kommandos wie die Wendungen ohne Waffe auszuführen.

Bei Bewegungen mit Waffe ist der freie Arm durchzuschlagen; mit Waffe auf dem Rücken sind beide Arme im Takt des Schrittes durchzuschlagen.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

IV.

Ehrenbezeigung und Herantreten an den Vorgesetzten

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

an den Vorgesetzten

Ehrenbezeigung einzelner Armeeingehöriger

73. Einzelne Armeeingehörige erweisen die Ehrenbezeigung nach den Bestimmungen der DV-10/3 („Innendienstvorschrift“).

Alle Ehrenbezeigungen sind exakt auszuführen. Ehrenbezeigungen beginnen sechs Schritt vor und enden zwei Schritt hinter dem Vorgesetzten. Beim Überholen eines Vorgesetzten ist die Ehrenbezeigung in dessen Höhe zu beginnen und nach zwei Schritten zu beenden. Armeeingehörige, die durch Tragen oder Halten von Gegenständen behindert sind, erweisen die Ehrenbezeigung wie ohne Kopfbedeckung.

Armeeingehörige, die sich in Fahrzeugen befinden oder auf Fahrzeugen aufgesessen sind, erweisen die Ehrenbezeigung durch Stillsitzen mit Blickwendung zum Vorgesetzten (aufrichten, beide Hände zur Faustballen und auf die Oberschenkel legen).

Fahrer von Fahrzeugen erweisen während des Führens der Fahrzeuge keine Ehrenbezeigung.

74. Ehrenbezeigung ohne Kopfbedeckung

a) im G e h e n (Abb. 17):

In gerader Haltung am Vorgesetzten vorbeigehen, Blickwendung zum Vorgesetzten ausführen, beide Arme ungezwungen stillhalten, ohne die Oberschenkel zu berühren;



**Abb. 17 Ehrenbezeigung
ohne Kopfbedeckung**



**Abb. 18 Ehrenbezeigung
mit Kopfbedeckung
a — mit Stahlhelm**



b

c

Abb. 18 Ehrenbezeigung mit Kopfbedeckung
b — mit Schirmmütze; c — mit Feldmütze

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

Grundstellung mit Front zum Vorgesetzten einnehmen und den Vorgesetzten frei ansehen.

75. Ehrenbezeigung mit Kopfbedeckung

a) im G e h e n (Abb. 18 a bis 18 c):

Die rechte Hand schnell an die Kopfbedeckung legen und gleichzeitig eine Blickwendung zum Vorgesetzten ausführen.

Die Finger der rechten Hand ausgestreckt und geschlossen halten; Zeige- und Mittelfinger müssen den unteren Rand der Kopfbedeckung etwa über dem äußeren Winkel des rechten Auges berühren. Unterarm und Hand bilden eine Linie, dabei den rechten Oberarm etwa in Schulterhöhe anheben, den linken Arm ungezwungen stillhalten, ohne den Oberschenkel zu berühren. Mit freiem Schritt am Vorgesetzten vorbeigehen und nach der Ehrenbezeigung den rechten Arm schnell herabnehmen;

b) im S t e h e n :

Grundstellung mit Front zum Vorgesetzten einnehmen, rechte Hand an die Kopfbedeckung legen und den Vorgesetzten frei ansehen.

76. Ehrenbezeigung mit Waffe

a) im G e h e n m i t u m g e h ä n g t e r W a f f e :

In gerader Haltung am Vorgesetzten vorbeigehen, Blickwendung zum Vorgesetzten ausführen und den linken Arm ungezwungen stillhalten, ohne den Oberschenkel zu berühren;

b) im G e h e n m i t M P i a u f d e m R ü c k e n :

Wie unter Absatz a), nur beide Arme stillhalten, ohne die Oberschenkel zu berühren;

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 : mit umgehängter Waffe
CIA-RDP80T00246A071700160001-8 icken:

Grundstellung mit Front zum Vorgesetzten ein-
nehmen und den Vorgesetzten frei ansehen;

d) im Stehen mit MPi vor der Brust:

Wie unter Absatz c), zusätzlich mit der linken Hand
den Handschutz erfassen.

Ehrenbezeugung geschlossener Formationen

77. Ehrenbezeugungen geschlossener Formationen sind
nur innerhalb des Standortes und der Ortsunterkunft
zu erweisen (siehe DV-10/4 „Standort- und Wachdienst-
vorschrift“). Den direkten Vorgesetzten ab Kompanie-
bzw. Batteriechef aufwärts ist eine Ehrenbezeugung
mit Präsentiergriff zu erweisen.

78. **Angetretene Formationen** erweisen die Ehren-
bezeugung z. B. auf das Kommando „*Stillgestanden!
Das Gewehr — über! Achtung! Präsentiert das — Ge-
wehr! Augen — rechts!*“ oder „*Stillgestanden! Die
Augen — links!*“

Auf das Ausführungskommando zur Blickwendung
legen der Meldende und die Einheitsführer (außer
Gruppenführer) die rechte Hand an die Kopfbedeckung.
Der Meldende wendet sich zum Vorgesetzten, mar-
schiert auf dem kürzesten Weg im Exerziermarsch zum
Vorgesetzten und meldet, z. B. „*Genosse Major! Die
1. Mot.-Schützenkompanie mit ... Offizieren, ... Unter-
offizieren und ... Soldaten zum Appell angetreten!
Kompaniechef 1. Mot.-Schützenkompanie, Oberleutnant
Müller!*“

Nach der Meldung tritt der Meldende einen Schritt

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21:
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 : en Vorgesetzten vortreten und folgt
CIA-RDP80T00246A071700160001-8 leckung.

Schreitet oder fährt der Vorgesetzte die Front ab, führen die Angetretenen eine Blickwendung aus. Begrüßt der Vorgesetzte die Einheit z. B. mit „*Guten Morgen, Genossen!*“, antworten die Soldaten mit „*Guten Morgen, Genosse Major!*“

Beglückwünscht der Vorgesetzte die Einheit zu besonderen Anlässen, antworten die Soldaten mit dreifachem kurzem „*Hurra!*“

Auf das Kommando „*Augen gerade — aus!*“ ist die Ehrenbezeigung und auf „*Gewehr — ab!*“ der Präsentiergriff zu beenden.

79. Das Musikkorps beginnt auf das Ausführungskommando zur Blickwendung einen Präsentiermarsch zu spielen. Bleibt der Meldende vor dem Vorgesetzten stehen, unterbricht das Musikkorps das Spiel und setzt es mit Beginn des Frontabschreitens fort (siehe DV-10/13).

80. Die während des Dienstes, z. B. beim Exerzieren, auseinandergesetzten Einheiten nehmen auf das Kommando des Leitenden, z. B. „*1. Mot.-Schützenkompanie! Achtung!*“, die Grundstellung mit Blickrichtung zum Vorgesetzten ein. Der Leitende meldet. Nach der Meldung wird die Ehrenbezeigung auf das Kommando „*Rührt euch!*“ beendet.

Bei der Ausbildung im Gelände, beim Schießen, in Marschpausen, beim Arbeitsdienst und beim Waffenreinigen werden keine Ehrenbezeigungen von geschlossenen Formationen erwiesen. Der Leitende hat nur zu melden.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21:
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

- „Stillgesessen! Augen — rechts (Die Augen — links!)!“
Auf das Ausführungskommando zur Blickwendung
- stellen sich die Einheitsführer ab Kompanie- bzw. Batteriechef aufwärts in Fahrtrichtung und legen die rechte Hand an die Kopfbedeckung,
 - erfassen die MG-Schützen mit der rechten Hand den Lauf des MGs in Brusthöhe und halten den rechten Oberarm etwa in Schulterhöhe,
 - erfassen die MPi-Schützen mit der linken Hand den Handschutz der MPi (wie beim Präsentiergriff),
 - blicken die mit dem Rücken zum Vorgesetzten Sitzenden geradeaus und alle übrigen zum Vorgesetzten.

Der Leitende meldet.

Auf das Kommando „Augen gerade — aus!“ ist die Ehrenbezeigung zu beenden.

Auf Fahrzeugen aufgesessen ist das MG zwischen die Füße zu stellen. Die linke Hand muß die Waffe unmittelbar unter der rechten Hand festhalten. Die MPi befindet sich vor der Brust.

82. Marschierende Formationen erweisen die Ehrenbezeigung auf das Kommando „Achtung! Augen — rechts (Die Augen — links!)!“ Beim Marsch im „Rührt euch“ ist vorher das Kommando „Im Gleichschritt!“ zu geben.

Auf das Ausführungskommando zur Blickwendung legen alle Einheitsführer (außer Gruppenführer) die rechte Hand an die Kopfbedeckung. Die Armeeinghörigen, die in der Reihe marschieren, an der der Vorgesetzte steht, führen keine Blickwendung aus.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 : sind durchzuschlagen. Die Ehren-
CIA-RDP80T00246A071700160001-8 *Im Gleichschritt!*
zu beenden.

83. Im Gelände ist keine Ehrenbezeigung geschlossener Formationen zu erweisen. Der Leitende hat nur zu melden, z. B. *„Genosse Hauptmann! 2. Mot.-Schützenkompanie auf dem Marsch zum Gefechtsexerzieren! Zugführer 1. Zug, Oberleutnant Schulze!“*

84. Begegnen sich geschlossene Formationen außerhalb der Ortsunterkunft, ist die Ehrenbezeigung so zu erweisen, wie es unter Ziffer 82 angegeben ist.

85. Die **Ehrenbezeigung auf SPW bzw. Kfz.** erfolgt auf das Kommando (Zeichen) *„Stillgesessen!“*. Daraufhin sitzen alle mit aufgerichtetem Oberkörper und blicken frei geradeaus. Soldaten, die keine Waffen haben (oder Pistolenträger), legen die Hände auf die Oberschenkel und ballen die Hände zur Faust.

Auf das Kommando *„Augen — rechts (Die Augen — links!)!“* führen die Kommandeure eine Blickwendung zum Vorgesetzten aus.

Befinden sich die Kommandeure in offenen Fahrzeugen, stehen sie außerdem auf und legen gleichzeitig die Hand an die Kopfbedeckung. Die übrigen bleiben in der Stellung *„Stillgesessen“* und führen keine Blickwendung aus. Sitzen die Armeeingehörigen auf dem Fahrzeug mit dem Gesicht in Fahrtrichtung, führen sie auf das Kommando *„Augen — rechts (Die Augen — links!)!“* gleichzeitig eine Blickwendung zum Vorgesetzten aus.

Herantreten an Vorgesetzte und Vortreten

86. Außerhalb der Antreteordnung ist z. B. auf das Kommando „*Soldat Müller zu mir (oder im Laufschrift zu mir)!*“ drei Schritt an den Vorgesetzten heranzutreten. Dabei die letzten fünf Schritte, wenn es das Gelände erlaubt, im Exerziermarsch ausführen und mit Heranziehen des hinteren Fußes die Hand an die Kopfbedeckung legen, Grundstellung einnehmen und melden, z. B. „*Genosse Leutnant! Soldat Müller auf Ihren Befehl zur Stelle!*“ Danach die rechte Hand wieder zurück in die Grundstellung bringen.

Beim Wegtreten die rechte Hand an die Kopfbedeckung legen, eine Kehrtwendung ausführen und beim ersten Schritt die Hand herunternehmen.

Beim Herantreten an Vorgesetzte mit Waffe ist die Ehrenbezeigung, wie in Ziffer 76 angegeben, zu erweisen.

87. Aus der Antreteordnung ist auf dem kürzesten Wege an den Vorgesetzten heranzutreten, zu dem man gerufen wurde. Vorher ist laut z. B. mit „*Hier! Genosse Hauptmann!*“ zu antworten.

Das Heraustreten aus der Antreteordnung erfolgt:

- aus dem ersten und zweiten Glied nach vorn und
- aus dem dritten Glied nach hinten zum rechten oder linken Flügel auf dem kürzesten Wege.

Der Exerziermarsch ist auf Höhe des ersten Gliedes zu beginnen.

Zum Heraustreten aus dem zweiten Glied ist der Vordermann an der linken Schulter zu berühren.

... die Grundstellung ein, setzt
vorn, den rechten
Fuß einen Schritt nach rechts und bringt den linken
Fuß in die Grundstellung. Hat der Heraustretende die
Antreteordnung verlassen, tritt der Vorgetretene in
umgekehrter Reihenfolge wieder selbständig zurück.
Beim Eintreten tritt der Vorgetretene des ersten
Gliedes selbständig vor und zurück. Der Eintretende
begibt sich auf seinen Platz, führt eine Kehrtwendung
aus und rührt.

88. Das **Vortreten** erfolgt z. B. auf das Kommando
„Gefreiter Bauer! Drei Schritt vortreten!“ Daraufhin
tritt der Betreffende aus der Antreteordnung heraus,
geht die angewiesene Schrittzahl im Exerziermarsch
vor, führt eine Kehrtwendung aus und stellt sich in
Grundstellung mit Front zur Antreteordnung auf.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

V.

**Hinlegen, Aufstehen, Sprung, Kriechen
und Gleiten**

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

V. **Hinlegen, Auistenen, Sprung, Kriechen**

und Gleiten

89. Auf das Kommando „*Hinlegen!*“ erfaßt der Soldat die Waffe mit der rechten Hand am Schwerpunkt, setzt das rechte Bein nach vorn rechts einen vollen Schritt vor, beugt den Körper nach vorn und läßt sich auf das linke Knie nieder. Die linke Hand setzt er vor sich auf den Boden; die Finger zeigen nach rechts (Abb. 19 a). Danach stützt er sich nacheinander auf den linken Oberschenkel und den linken Unterarm, legt sich auf die linke Körperseite und dreht sich schnell auf den Bauch. Die Beine liegen flach, gespreizt mit der Innenseite am Boden. Die Waffe liegt an der rechten Körperseite, Schloßteile zeigen zum Körper. Der Blick ist frei geradeaus (Abb. 19 b).

Auf das Kommando „*Stellung!*“ ist die Waffe in Anschlag zu bringen (Abb. 19 c).

90. Auf das Kommando „*Auf!*“ übergibt der Soldat die Waffe am Schwerpunkt in die linke Hand, die Mündung ist dabei etwas angehoben. Die rechte Hand liegt in Brusthöhe auf dem Erdboden. Zugleich mit der Übergabe der Waffe in die linke Hand wird das rechte Bein angezogen (Abb. 20 a). Danach wird mit der rechten Hand der Körper schnell vom Boden abgedrückt und der linke Fuß vorgesetzt und danach der rechte Fuß herangezogen (Abb. 20 b). Anschließend ist die Waffe umzuhängen (MG oder Karabiner stehen bei Fuß). Danach ist die Grundstellung einzunehmen.

91. Auf das Kommando „*Stellung!*“ legt sich der Soldat

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8



a

Abb. 19 „Hinlegen!“
a — Tätigkeiten beim Hinlegen

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8



b

Abb. 19 „Hinlegen!“
b – Lage der Waffe im Liegen

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8



Abb. 19 „Stellung!“
c — Anschlag liegend.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

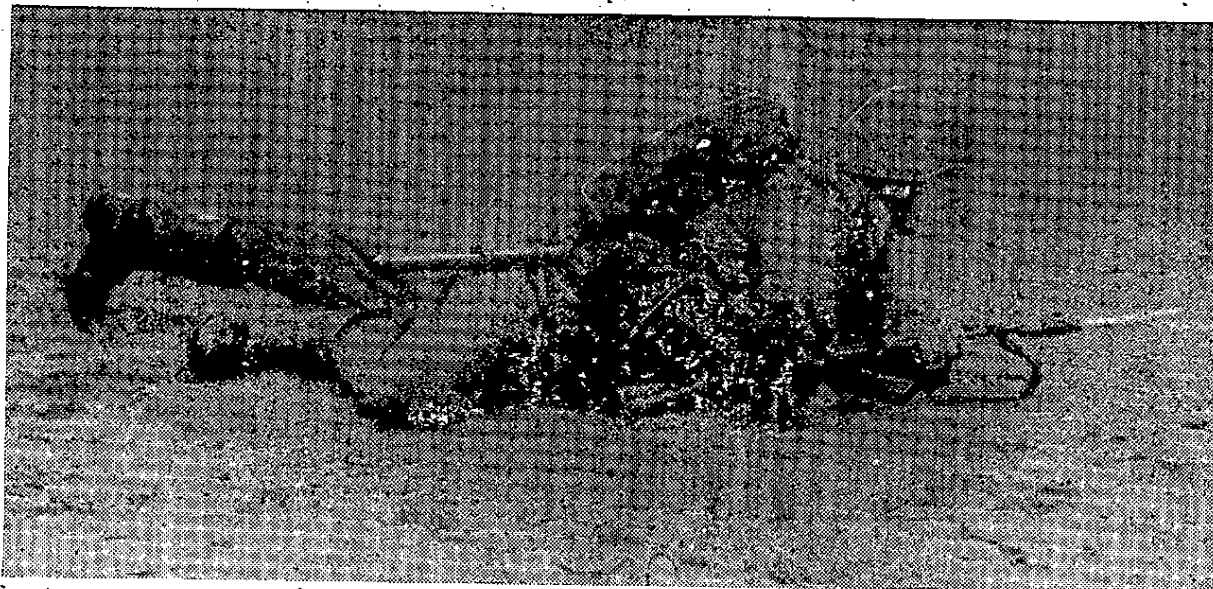


Abb. 20a „Auf!“
Lage vor dem Aufstehen

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8



**Abb. 20b „Auf!“
Tätigkeit beim Aufstehen**

unter Ausnutzung des Geländes wie vorher beschrieben hin und bringt sofort seine Waffe in Anschlag.

92. Auf das Kommando „*Sprung — vorwärts!*“ steht der Soldat auf und beginnt im Laufschrift die Vorwärtsbewegung. Wird z. B. das Kommando „*Bis zum Graben! Sprung — vorwärts!*“ gegeben, die Bewegung bis zur befohlenen Stelle im Laufschrift ausführen und dort wieder hinlegen, ohne ein weiteres Kommando abzuwarten. Die Bewegung auf dem Gefechtsfeld kann in beschleunigtem Schritt oder im Laufschrift (aufgerichtet oder gebückt) durch Sprünge, Kriechen und Gleiten erfolgen.

Auf das Ankündigungskommando hat der Soldat den

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 festzulegen und sich zum Sprung vorzubereiten. Auf das Ausführungskommando beginnt die Vorwärtsbewegung. Die Weite des Sprunges richtet sich nach dem Gelände und dem gegnerischen Feuer und beträgt gewöhnlich 20 bis 40 Schritte. Legt sich der Soldat nach einem Sprung hin, muß er nach der Seite abgleiten und sich dem Gelände anpassen. Wurde die befohlene Stelle erreicht, hat sich der Soldat zum Schießen vorzubereiten und einzugraben. Beim Sprung ist die MPi in der rechten Hand zu halten. Das IMG ist so zu tragen, daß eine schnelle Feuereröffnung möglich ist.

93. Das Kommando zum Gleiten und zum Kriechen lautet, z. B. „Soldat Müller! Bis zum grauen Stein gleiten — vorwärts!“ oder „Gruppe Neumann! Bis zum Hohlweg kriechen — vorwärts!“

Auf das Ankündigungskommando zum Gleiten bzw. zum Kriechen prägt sich der Soldat den zurückzulegenden Weg und die gedeckten Geländeabschnitte ein. Auf das Ausführungskommando erfolgt die Bewegung. Beim **Gleiten** (Abb. 21) legt sich der Soldat flach auf die Erde und hält die Waffe am Riemen dicht unter der oberen Riemenöse fest.

Die Waffe liegt dabei auf dem rechten Unterarm. Das rechte bzw. linke Bein ist angezogen und die linke bzw. rechte Hand nach vorn ausgestreckt. Der Soldat stößt sich mit dem angezogenen Bein ab. Dabei ist der Körper nach vorn zu schieben, das andere Bein heranzuziehen und die andere Hand nach vorn zu strecken. Beim Gleiten dürfen der Kopf und der Körper nicht hochgenommen werden. Der Blick ist ständig zum Gegner gerichtet.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

der Soldat auf die linke Seite, zieht das linke Bein an und stützt sich auf den linken Unterarm. Den rechten Fuß stemmt er mit dem Absatz in die Erde (möglichst nahe am Körper). Durch das Ausstrecken des rechten Beines wird der Körper nach vorn geschoben. Die Stellung des linken Beines darf dabei nicht verändert werden.

Auf diese Art erfolgt die weitere Bewegung. Die Waffe liegt auf dem linken Oberschenkel und wird mit der rechten Hand gehalten (Abb. 22).

95. Beim **Kriechen** stützt sich der Soldat auf die Knie und die Hände, zieht das rechte bzw. linke Bein unter die Brust und streckt gleichzeitig die linke bzw. rechte Hand nach vorn. Der Körper ist dabei bis zum völligen Strecken des rechten bzw. linken Beines nach vorn zu schieben, und das andere Bein ist anzuziehen. Die Bewegung ist auf diese Art fortzusetzen. Die Waffe ist wie beim Gleiten zu halten oder um den Hals zu hängen (Abb. 23).

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

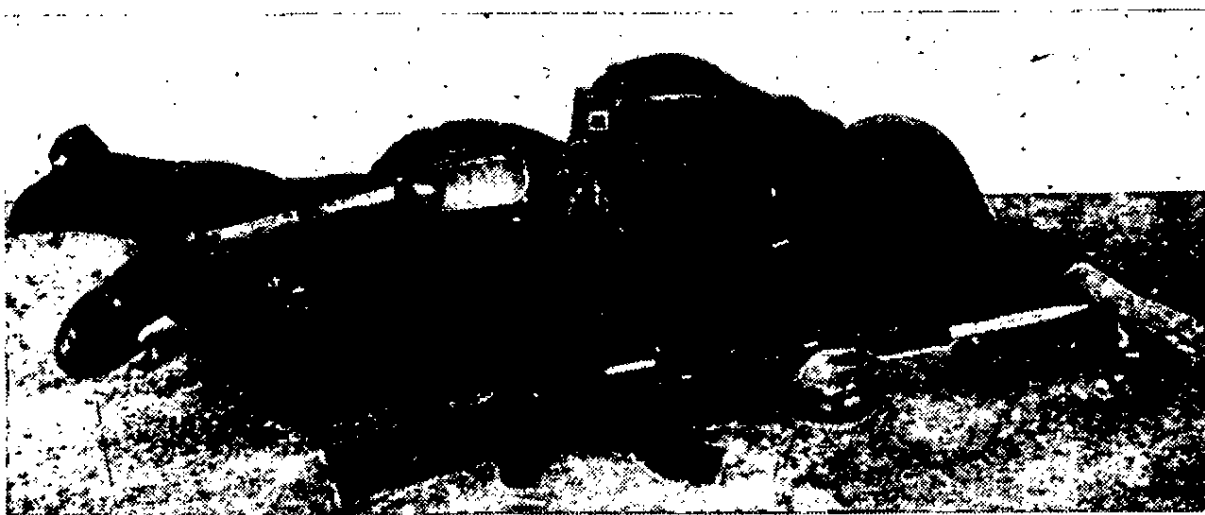


Abb. 21 · Gleiten

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

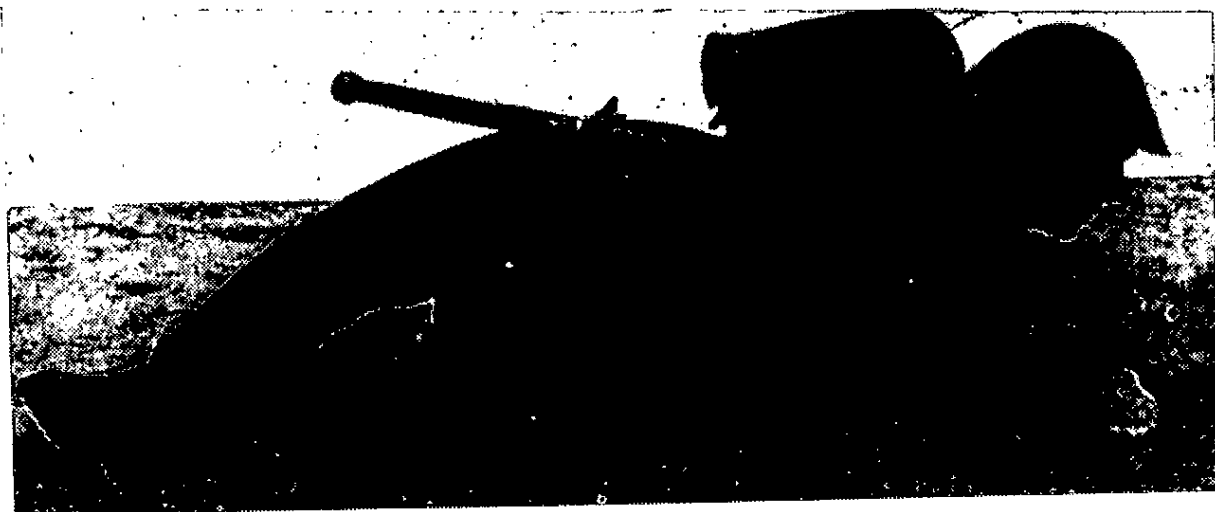


Abb. 22 Gleiten auf der Seite

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

∞



Abb. 23 Kriechen

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

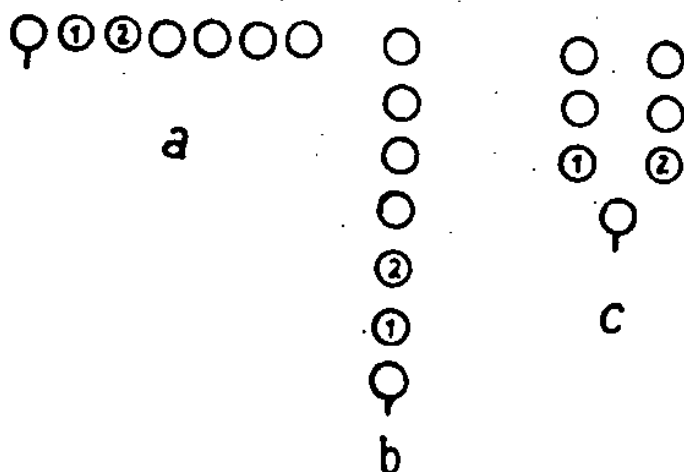
VI.

Gruppenausbildung

96. Die Gruppe kann wie folgt antreten (Abb. 24):

- in Linie zu einem Glied,
- in Reihe oder
- in Doppelreihe.

Die Antreteordnungen sind in den Ziffern 11, 14 und 15 näher beschrieben.



Erklärung:

○ Gruppenführer ① MG-Schütze ② Pz-Büchenschütze ○ Mpi-Schütze

Abb. 24 Antreteordnung der Gruppe

a — Linie zu einem Glied; b — Reihe; c — Doppelreihe

97. Vor dem Kommando zum Einnehmen der Antreteordnung ist zu kommandieren: „Gruppe! Achtung!“

Daraufhin nimmt die Gruppe die Grundstellung mit Blickrichtung zum Vorgesetzten ein.

erfolgt auf das Kommando „Gruppe!
, in Doppelreihe)
angetreten (im Laufschrift) — marsch!“

Der Gruppenführer stellt sich zum Geben des Kommandos in Grundstellung so auf, daß die Gruppe nach dem Antreten am befohlenen Platz steht. Der erste Mann (rechte Flügelmann) der Gruppe stellt sich drei Schritte vor dem Gruppenführer, mit Front zu ihm, auf. Die übrigen Soldaten treten links vom ersten Mann bzw. dahinter, jeder auf seinem Platz, an. Beim Antreten richtet sich die Gruppe schnell aus und steht still.

99. Auf das Kommando „Richt euch!“ ist stets nach rechts auszurichten. Soll sich die Gruppe nach links ausrichten, erfolgt das Kommando „Nach links — richt euch!“ Auf das Kommando „Richt euch!“ ist eine Blickwendung nach rechts bzw. links auszuführen. Der erste Mann (rechte Flügelmann) der Gruppe blickt geradeaus. Nach dem Ausrichten folgt das Kommando: „Augen gerade — aus!“

100. Auf das Kommando „Rührt euch!“ sind Zwischenraum, Vordermann und Richtung sowie die Stellung der Waffe zu verbessern.

Folgt das Kommando „Rührt euch!“ nach einer Bewegung, ist zu rühren, sofort wieder die Grundstellung einzunehmen, nach rechts zu blicken, auf Vordermann und Seitenrichtung zu gehen und dann, vom rechten Flügel beginnend, nacheinander zu rühren.

101. Auf das Kommando „Sachen in Ordnung bringen!“ ist, wie in Ziffer 32 beschrieben, zu handeln.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/10/21 : CIA-RDP80T00246A071700160001-8

mando „Wegtreten!“ ist stets nach (Wendung auszuführen). Nach der Wendung verlassen die Soldaten schnell die Antreteordnung. Wenn erforderlich, kann das Wegtreten nach einer bestimmten Richtung befohlen werden, z. B. „Nach rechts (links) — wegtreten!“ Dabei ist eine Wendung nach der befohlenen Richtung auszuführen und dann die Antreteordnung zu verlassen.

103. Wendungen in der Gruppe werden wie die Wendungen einzelner Soldaten ausgeführt.

104. Um die Gruppe auf der Stelle auseinanderzuziehen, ist das Kommando „Gruppe! Nach rechts (links, rechts und links) mit ... Schritt Zwischenraum — auseinanderziehen!“ zu geben.

Die Soldaten führen (außer dem Soldaten, von dem aus auseinandergezogen wird) eine Wendung nach der befohlenen Richtung aus und wenden den Kopf zur Front der Antreteordnung. Dabei beobachtet der Soldat seinen Hintermann über die Schulter. Wenn der Hintermann stehenbleibt, geht der Soldat die befohlenen Schritte weiter, bleibt stehen und macht Front.

Wenn die Schrittzahl nicht befohlen wurde, ist von Mann zu Mann mit einem Schritt Zwischenraum auseinanderzuziehen. Wird die Gruppe nach rechts und links auseinandergezogen, bezeichnet der Gruppenführer den Soldaten, von dem aus auseinandergezogen wird. Beim Ansprechen des Mittelmannes streckt dieser den linken Arm vor und senkt ihn wieder.

Beim Ausrichten der Gruppe sind die eingenommenen Zwischenräume einzuhalten.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 das Kommando
„*группа ретиво марш, зур митте*) — *aufschließen!*“ zu
geben. Das Aufschließen erfolgt in der umgekehrten
Reihenfolge wie das Auseinanderziehen, nur daß keine
Blickwendung ausgeführt wird.

106. Der **Marsch** folgt auf das Kommando „*Gruppe!*
(ohne Tritt, im Gleichschritt) — Marsch!“

Alle Soldaten beginnen gleichzeitig und mit gleicher
Schrittweite den Marsch. Die Richtung ist nach dem
rechten Flügel zu halten.

107. Der Marsch der Gruppe ist auf das Kommando
„*Gruppe! — Halt!*“ zu beenden (Ausführung wie in Zif-
fer 47 beschrieben).

108. Die Gruppe muß nach Richtungspunkten mar-
schieren und lautlos hinter dem Gruppenführer folgen
können. Ist die Gruppe mit Waffen angetreten, ist vor-
her das Kommando zum Aufnehmen des Geräts und
der Waffen zu geben.

109. **Bewegungsarten** sind, wie im Abschnitt Einzel-
ausbildung beschrieben, auszuführen.

110. Der **Lauf** in der geschlossenen Ordnung beginnt
auf das Kommando „*Im Laufschrift — marsch!*“ Der
Zusammenhalt in der Gruppe darf nicht verlorengelassen.
Auf das Ankündigungskommando ist die Waffe in die
rechte Hand zu nehmen.

Auf das Kommando „*Im Schritt!*“ ist zum Gleichschritt
überzugehen. Das Ausführungskommando wird beim
Aufsetzen des rechten Fußes gegeben. Es werden noch

111. Auf das Kommando „*Rührt euch!*“ können auf dem Marsch folgende Marscherleichterungen befohlen werden:

- Waffen können auf Befehl umgehängt oder auf dem Rücken getragen werden;
- IMGs können umgehängt oder geschultert getragen werden;
- Singen kann befohlen und das Sprechen erlaubt werden;
- Essen und Trinken können erlaubt werden;
- Kragen und der Riemen des Stahlhelms können auf Befehl geöffnet bzw. der Stahlhelm kann abgenommen werden;
- Kommandeure (Einheitsführer) ab Kompanie- bzw. Batteriechef aufwärts sind an keinen bestimmten Platz gebunden.

Das Kommando „*Im Gleichschritt!*“ hebt alle Marscherleichterungen auf.

112. **Richtungsänderungen** sind auf Zeichen und Befehle des Gruppenführers auszuführen. Zum Schwenken sind folgende Kommandos zu geben:

a) in der Bewegung

„*Rechts (links) schwenkt — marsch!*“

b) aus dem Halt

„*Rechts (links) schwenkt, ohne Tritt (im Gleichschritt, im Laufschrift) — marsch!*“

Auf das Ausführungskommando ist

- in der Bewegung sofort mit der Schwenkung zu beginnen und

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 t anzutreten und
danach mit der Schwenkung zu beginnen.

Die Richtung ist nach dem schwenkenden Flügel zu halten. Die Soldaten am schwenkenden Flügel behalten die Schrittweite bei, die anderen Soldaten verkürzen den Schritt, je mehr sie sich dem Schwenkungspunkt nähern. Der Flügelmann am Schwenkungspunkt tritt auf der Stelle und dreht sich allmählich nach links (rechts). Dabei blicken die Soldaten im ersten Glied (in der ersten Rotte) nach dem schwenkenden Flügel und der Soldat am schwenkenden Flügel nach dem Schwenkungspunkt. Die Fühlung ist nach dem Schwenkungspunkt zu halten.

Die Schwenkung endet auf das Kommando „*Gruppe! — Halt!*“ oder „*Gerade — aus!*“ Auf „Gerade“ ist mit halben Schritten in der neuen Richtung weiterzumarschieren. Der rechte Flügelmann blickt geradeaus, und die anderen Soldaten des ersten Gliedes (Rotte) blicken nach rechts. Auf „aus“ ist mit normaler Schrittweite weiterzumarschieren und geradeauszublicken.

Die Schwenkungen sind in der Marschordnung von den einzelnen Gliedern (Rotten) nacheinander an der gleichen Stelle auszuführen.

113. Wendungen in der Bewegung in der Gruppe sind auf die gleichen Kommandos sowie auf die gleiche Art und Weise, wie es im Abschnitt Einzelausbildung festgelegt ist, auszuführen. Fühlung und Richtung sind dabei nach rechts zu halten.

Lfd. Nr.	Formveränderung	Kommando	Ausführung
Aus dem Halt			
1	Aus der Linie zu einem Glied in die Reihe	„Rechts — um! Gruppe im Gleichschritt (ohne Tritt, im Laufschrift) — marsch!“ oder „Reihe rechts, ohne Tritt (im Laufschrift) — marsch!“ Ist die Formveränderung ausgeführt, folgt das Kommando „Im Gleichschritt!“	Die Soldaten führen die Wendung aus und beginnen auf das Ausführungskommando mit der Bewegung Der rechte Flügelmann tritt geradeaus an, die anderen Soldaten führen eine Rechtswendung aus und setzen sich dahinter
2	Aus der Linie zu einem Glied in die Doppelreihe	„Doppelreihe rechts, ohne Tritt (im Laufschrift) — marsch!“ Ist die Formveränderung ausgeführt, folgt das Kommando „Im Gleichschritt!“	Die ersten zwei Soldaten treten geradeaus an. Die übrigen Soldaten führen eine Halbrechtswendung aus und gehen zu zweit auf Vordermann
3	Aus der Reihe in die Doppelreihe	„In Doppelreihe, im Gleichschritt (ohne Tritt, im Laufschrift) — marsch!“ Ist die neue Form angenommen, folgt das Kommando „Frei — weg!“	Der erste Soldat der Gruppe tritt mit halben Schritten an. Der zweite Soldat marschiert (läuft) links neben den ersten, der vierte neben den dritten usw. Der Abstand beträgt 80 cm
4	Aus der Doppelreihe in die Reihe	„Reihe rechts, ohne Tritt (im Laufschrift) —	Die Soldaten der rechten Reihe treten geradeaus

		marsch! “ Ist die neue Form eingenommen, folgt das Kommando „Im Gleichschritt!“	an. Die Soldaten der linken Reihe führen eine Halbrechtswendung aus und gehen bzw. laufen hinter ihren Nebenmann
	In der Bewegung		
5	Aus der Linie zu einem Glied in die Reihe	„Rechts — um!“ oder „Reihe — rechts!“	Die Soldaten führen die Wendung in der Bewegung aus Der rechte Flügelmann geht geradeaus weiter, die anderen Soldaten führen eine Rechtswendung aus und setzen sich dahinter
6	Aus der Linie zu einem Glied in die Doppelreihe	„Doppelreihe — rechts!“	Die ersten zwei Soldaten marschieren geradeaus weiter, die übrigen Soldaten führen eine Halbrechtswendung aus und gehen zu zweien auf Vordermann
7	Aus der Doppelreihe in die Reihe	„Reihe — rechts!“	Die Soldaten der rechten Reihe marschieren geradeaus weiter. Die Soldaten der linken Reihe führen eine Halbrechtswendung aus und gehen hinter ihren Nebenmann

- | | | | |
|---|--|--|--|
| 8 | Aus der Reihe
in die Doppel-
reihe | „In Doppelreihe
links marschiert
auf (im Lauf-
schritt) — marsch!“
Ist die neue Form
eingenommen,
folgt das
Kommando
„Frei — weg!“ | Der erste Soldat
der Gruppe tritt
kurz. Der zweite
Soldat geht bzw.
läuft links neben
den ersten, der
vierte neben den
dritten usw. |
| 9 | Aus der Reihe
in die Linie
zu einem Glied | „In Linie zu einem
Glied links mar-
schiert auf (im
Laufschritt) —
marsch!“
Ist die neue Form
eingenommen,
folgt das
Kommando
„Frei — weg!“
oder
„Links — um!“ | Der erste Soldat
der Gruppe tritt
kurz, die anderen
marschieren bzw.
laufen links auf

Die Soldaten füh-
ren die Wendung
in der Bewegung
aus |

Auf das Kommando „*Waffen — hinlegen!*“ sind die Waffen auf den Boden zu legen.

In der Gruppe sind die Waffen aus der Antreteordnung „Linie zu einem Glied“ hinzulegen. Dabei setzt der Soldat den linken Fuß einen Schritt nach vorn, läßt sich auf das rechte Knie nieder und legt die Waffe — Schloßteile zeigen nach rechts — hin. Die Kolbenplatte befindet sich an der rechten Fußspitze. Das IMG ist auf das Zweibein zu stellen.

Nachdem die Waffen ausgerichtet hingelegt wurden, stehen die Soldaten gleichzeitig auf und ziehen dabei den linken Fuß wieder heran.

Um hingelegte Waffen aufzunehmen, ist das Kommando „*An die Waffen! Waffen in die — Hand!*“ zu geben.

Auf das Kommando „*An die Waffen!*“ treten die Soldaten wieder so an die Waffen, wie sie vor dem Hinlegen der Waffen gestanden haben. Sind die Soldaten an den Waffen angetreten, folgt das Kommando „*Waffen in die — Hand!*“

Auf „*Waffen in die —*“ setzt der Soldat den linken Fuß einen Schritt nach vorn und geht auf das rechte Knie nieder.

Auf „*Hand!*“ erfaßt er die Waffe, steht auf und zieht den linken Fuß wieder heran.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

VII.

Zugausbildung

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

116. Der Zug kann wie folgt antreten (Abb. 25):

- in Linie,
- in Reihe,
- in Doppelreihe oder
- in Marschordnung.

117. Das Antreten, das Ausrichten, das Wegtreten und die Wendungen erfolgen auf die gleichen Kommandos wie in der Gruppenausbildung. Auf das Kommando „*Zug! In Linie (in Reihe, in Doppelreihe, in Marschordnung) angetreten (im Laufschrift) — marsch!*“ nimmt der Zug die Antreteordnung ein. In **Linie** treten die erste Gruppe im dritten, die zweite Gruppe im zweiten und die dritte Gruppe im ersten Glied an, und die Gruppenführer stehen am rechten Flügel ihrer Gruppen.

In **Reihe** treten die Gruppen hintereinander an (erste, zweite, dritte Gruppe), und die Gruppenführer stehen an der Spitze ihrer Gruppen.

Die **Doppelreihe** wird in den Gruppen gebildet. Die Gruppen treten hintereinander (erste, zweite, dritte Gruppe) an, und die Gruppenführer stehen vor ihren Gruppen.

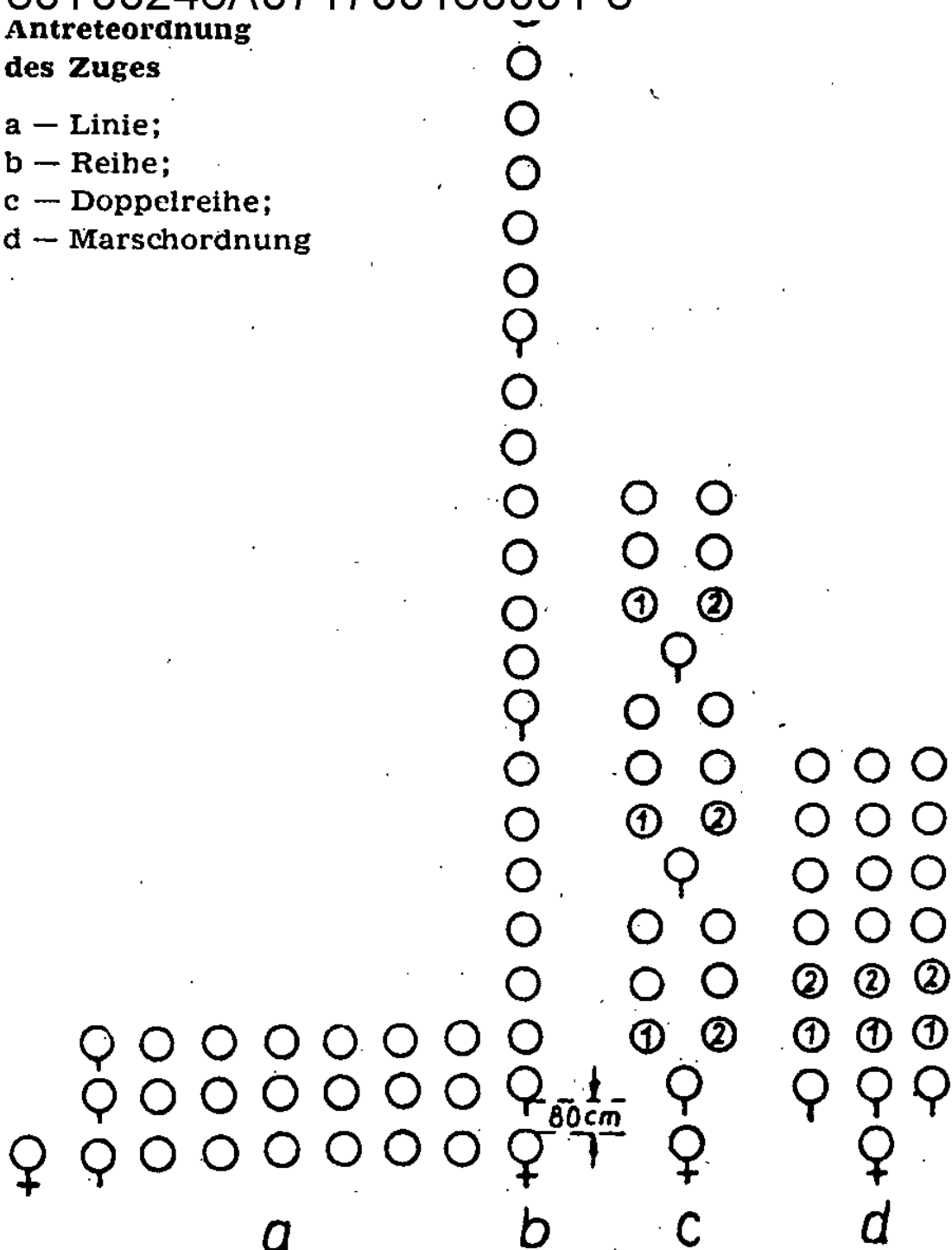
In **Marschordnung** treten die erste Gruppe in der rechten, die zweite in der mittleren und die dritte Gruppe in der linken Reihe an, und die Gruppenführer stehen an der Spitze ihrer Gruppen.

Die Führungs- und Feuerzüge (Bedienungen) der Artillerie können zusätzlich auf das Kommando „*Fahrzeugweise angetreten — marsch!*“ fahrzeugweise in Linie zu zwei Gliedern antreten.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

**Antreteordnung
des Zuges**

- a - Linie;
- b - Reihe;
- c - Doppelreihe;
- d - Marschordnung



Erklärung:
♂ Zugführer.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

119. Formveränderungen

Lfd. Nr.	Formveränderung	Kommando	Ausführung
Aus dem Halt			
1	Aus der Linie in die Marschordnung	„Rechts — um! Zug im Gleichschritt (ohne Tritt, im Laufschrift) — marsch!“	Die Soldaten führen die Wendung aus. Auf das Ausführungskommando treten alle gleichzeitig an
		oder	
		„Marschordnung rechts, ohne Tritt (im Laufschrift) — marsch!“ Ist die neue Form eingenommen, folgt das Kommando „Im Gleichschritt!“	Der Gruppenführer im ersten Glied tritt geradeaus an, die Gruppenführer, die hinter ihm stehen, setzen sich rechts daneben. Die Soldaten des Zuges führen eine Rechtswendung aus und setzen sich hinter ihre Gruppenführer
2	Aus der Marschordnung in die Reihe	„Reihe rechts, im Gleichschritt (ohne Tritt, im Laufschrift) — marsch!“	Die erste Gruppe tritt geradeaus an, die anderen Gruppen treten auf der Stelle. Die zweite Gruppe setzt sich hinter die erste, die dritte hinter die zweite Gruppe

Lfd. Nr.	Formveränderung	Kommando	Ausführung
3	Aus der Reihe in die Doppelreihe	„In Doppelreihe, im Gleichschritt (ohne Tritt, im Laufschrift) — marsch!“ Ist die neue Form eingenommen, folgt das Kommando „Frei — weg!“	Auf das Ausführungskommando ist innerhalb der Gruppen zur Doppelreihe aufzumarschieren. Die Gruppenführer befinden sich vor ihren Gruppen (Ausführung siehe Formveränderung der Gruppe)
	In der Bewegung		
4	Aus der Linie in die Marschordnung	„Rechts — um!“ oder „Marschordnung — rechts!“ Ist die neue Form eingenommen, folgt das Kommando „Im Gleichschritt!“	Der Zug führt die Wendung in der Bewegung aus Der Zug nimmt die Marschordnung ein (Ausführung wie aus dem Halt)
5	Aus der Marschordnung in die Linie	„In Linie links marschiert auf (im Laufschrift) — marsch!“ Ist die neue Form eingenommen, folgt das Kommando „Frei — weg!“ oder „Links — um!“	Der Gruppenführer in der linken Reihe geht geradeaus weiter und tritt kurz, die linke Reihe marschiert links neben dem Gruppenführer auf. Die mittlere und rechte Reihe marschieren gleichzeitig mit 80 cm Abstand hinter der linken Reihe auf Der Zug führt die Wendung in der Bewegung aus

- | | | | |
|---|------------------------------------|---|--|
| 6 | Aus der Marschordnung in die Reihe | „Reihe — rechts!“ | Die rechte Reihe marschiert weiter, die mittlere und linke Reihe treten kurz und setzen sich nacheinander hinter die rechte bzw. mittlere Reihe |
| 7 | Aus der Reihe in die Marschordnung | „In Marschordnung links marschiert auf (im Laufschrift) — marsch!“
Ist die neue Form eingenommen, folgt das Kommando „Frei — weg!“ | Die an der Spitze marschierende Gruppe tritt kurz. Die zweite und dritte Gruppe setzen sich links neben die erste Gruppe |
| 8 | Aus der Reihe in die Doppelreihe | „In Doppelreihe links marschiert auf (im Laufschrift) — marsch!“
Ist die neue Form eingenommen, folgt das Kommando „Frei — weg!“ | Auf das Ausführungskommando ist in den Gruppen zur Doppelreihe aufzumarschieren. Die Gruppenführer befinden sich vor ihren Gruppen (Ausführung siehe Formveränderung der Gruppe) |
| 9 | Aus der Doppelreihe in die Reihe | „Reihe — rechts!“ | Auf das Ausführungskommando ist in den Gruppen die Reihe zu bilden. Die Gruppenführer befinden sich an der Spitze ihrer Gruppen (Ausführung siehe Formveränderung der Gruppe) |

120. Auf das Kommando „*Waffen — hinlegen!*“ sind die Waffen auf den Boden zu legen.

Auf das Ausführungskommando tritt das erste Glied zwei und das zweite Glied einen Schritt vor.

Danach sind die Waffen ausgerichtet, wie es in Ziffer 115 beschrieben ist, hinzulegen.

Das Aufnehmen der Waffen erfolgt, wie in Ziffer 115 beschrieben, nur daß das zweite und dritte Glied selbständig nach vorn aufschließen.

VIII.

Kompanieausbildung

121. Die Kompanie kann wie folgt antreten (Abb. 26):

- in Linie,
- in Linie der Zugkolonnen oder
- in Marschordnung.

122. Auf das Kommando „Kompanie! In Linie (in Marschordnung, in Linie der Zugkolonnen) angetreten (im Laufschrift) — marsch!“ treten die Züge so an,

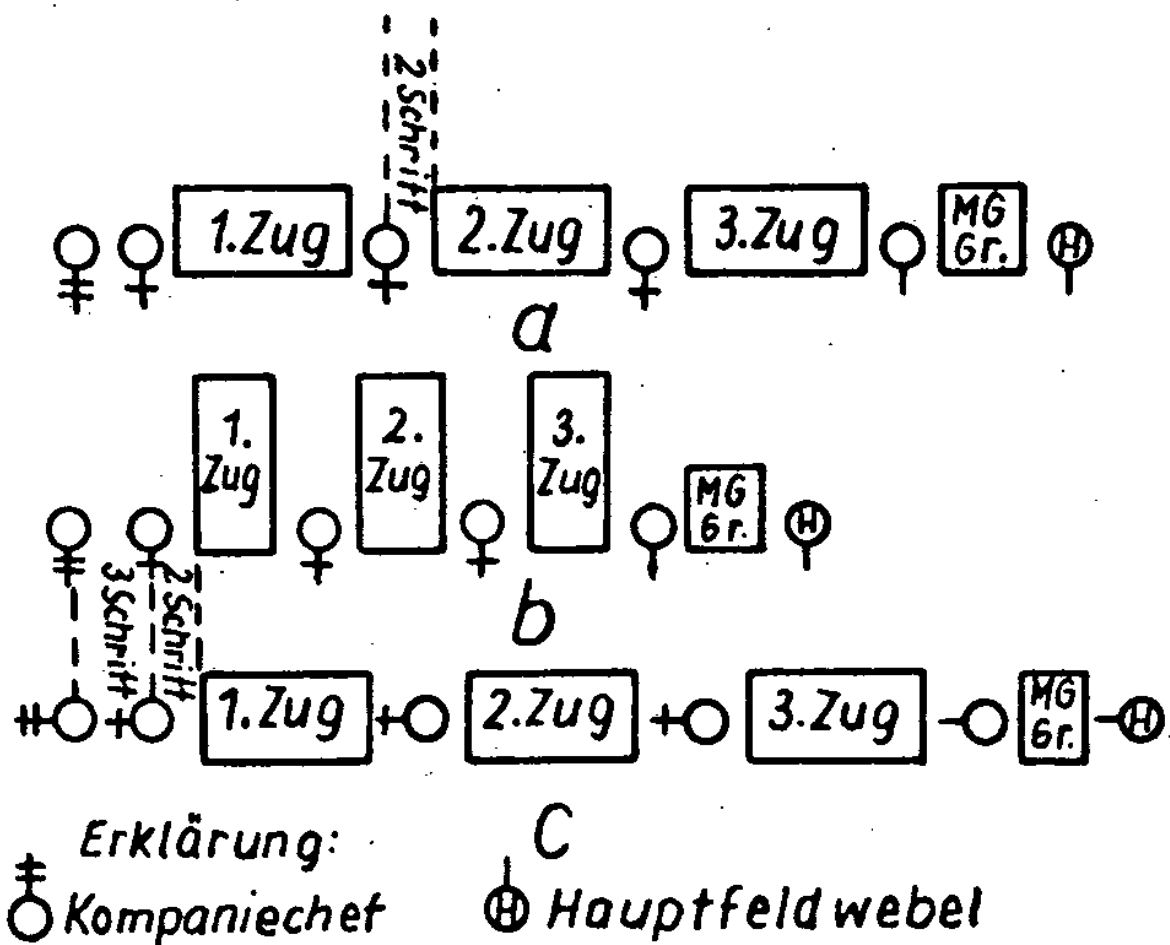


Abb. 26 Antreteordnung der Kompanie

a — Linie; b — Linie der Zugkolonnen; c — Marschordnung

CIA-RDP80T00246A071700160001-8
wie es im Abschnitt Zugausbildung (Ziffer 117) festgelegt ist.

Die Züge treten immer in der Reihenfolge 1., 2., 3. Zug und MG-Gruppe an.

Beim Antreten einer Batterie tritt der Führungszug (die Führungsgruppe) am rechten Flügel an.

123. Das Ausrichten, das Wegtreten, das Marschieren, das Laufen sowie die Schwenkungen und die Wendungen in der Bewegung sind, wie im Abschnitt Gruppenausbildung beschrieben, auszuführen. Das Hinlegen der Waffen ist, wie im Abschnitt Zugausbildung beschrieben, auszuführen.

124. Formveränderungen

Lfd. Nr.	Formveränderung	Kommando	Ausführung
	Aus dem Halt		
1	Aus der Linie in die Marschordnung	„Rechts — um! Kompanie im Gleichschritt (ohne Tritt, im Laufschrift) — marsch!“	Die Zugführer treten auf das Ankündigungskommando zum Beginnen der Bewegung auf ihre Plätze (vor die Züge). Zwischen den Zügen sind zwei Schritt Abstand einzunehmen
		oder „Marschordnung rechts, ohne Tritt (im Laufschrift) — marsch!“ Ist die neue Form	Auf das Ankündigungskommando tritt der Zugführer des ersten Zuges einen

Lfd. Nr.	Formveränderung	Kommando	Ausführung
		eingenommen, folgt das Kommando „Im Gleichschritt!“	Schritt vor. Auf das Ausführungskommando treten der Zugführer des ersten Zuges und der Gruppenführer im ersten Glied des ersten Zuges geradeaus an. Die Gruppenführer des ersten Zuges, die im zweiten und dritten Glied stehen, setzen sich rechts neben den Gruppenführer des ersten Gliedes. Die Kompanie führt eine Rechtswendung aus und bildet hinter den drei Gruppenführern die Marschordnung. Die Zugführer der anderen Züge marschieren (laufen) vor ihre Züge
2	In der Bewegung Aus der Linie in die Marschordnung	„Rechts — um!“ oder „Marschordnung — rechts!“ Ist die neue Form eingenommen, folgt das Kommando „Im Gleichschritt!“	Die Kompanie führt die Wendung in der Bewegung aus Die Kompanie nimmt die Marschordnung ein (Ausführung wie aus dem Halt)

Lfd. Nr.	Formveränderung	Kommando	Ausführung
3	Aus der Marschordnung in die Linie	„Links — um!“ oder „In Linie links marschiert auf (im Laufschrift) — marsch!“ Ist die neue Form eingenommen, folgt das Kommando „Frei — weg!“	Die Kompanie führt die Wendung in der Bewegung aus. Die Zugführer nehmen ihre Plätze in der Linie ein Der Gruppenführer in der linken Reihe des ersten Zuges geht gerade aus weiter und tritt kurz. Die linke Reihe der Kompanie marschiert (läuft) links neben diesem Gruppenführer zur Linie auf. Die anderen Reihen marschieren (laufen) links auf und gehen auf Vordermann. Die Zugführer begeben sich neben die im ersten Glied marschierenden Gruppenführer

Anmerkung:

Die Kompanie kann auch aus der Marschordnung die Doppelreihe bilden. Die Doppelreihe ist vom Kompaniechef zu befehlen und auf das Kommando der Zugführer, wie in der Zugausbildung beschrieben, auszuführen. In umgekehrter Reihenfolge kann auch aus der Doppelreihe zur Marschordnung übergegangen werden. Diese Formveränderung ist nur im Gelände anzuwenden, eine exerziermäßige Ausführung in der Kompanie ist nicht erforderlich.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

IX.

Bataillonsausbildung

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

IA. Bataillonsausbildung

125. Das Bataillon kann wie folgt antreten (Abb. 27):

- in Linie,
- in Linie der Zugkolonnen,
- in Linie der Kompaniekolonnen oder
- in Marschordnung.

126. Auf das Kommando „*Bataillon! In Linie (in Linie der Zugkolonnen, in Linie der Kompaniekolonnen, in Marschordnung) angetreten (im Laufschrift) — marsch!*“ wird die Antreteordnung eingenommen. Die Kompanien treten in der Reihenfolge 1., 2. und 3. Kompanie an. Die Spezialeinheiten des Bataillons treten neben den Mot.-Schützenkompanien an. Tritt das Bataillon in Linie der Zugkolonnen bzw. in Linie der Kompaniekolonnen an, treten die Züge bzw. Kompanien in Marschordnung nebeneinander an (siehe Abb. 27).

In der Artillerieabteilung treten am rechten Flügel die Führungseinheiten und links davon die Batterien in der Reihenfolge ihrer Numerierung an. Links von den Batterien treten die Einheiten der Rückwärtigen Dienste an.

127. Das Ausrichten, das Wegtreten, das Marschieren, das Laufen, die Schwenkungen und Wendungen in der Bewegung und das Hinlegen der Waffen sind auf die gleichen Kommandos und auf die gleiche Art und Weise auszuführen, wie es im Abschnitt Gruppenausbildung bzw. Zugausbildung angegeben ist.

101

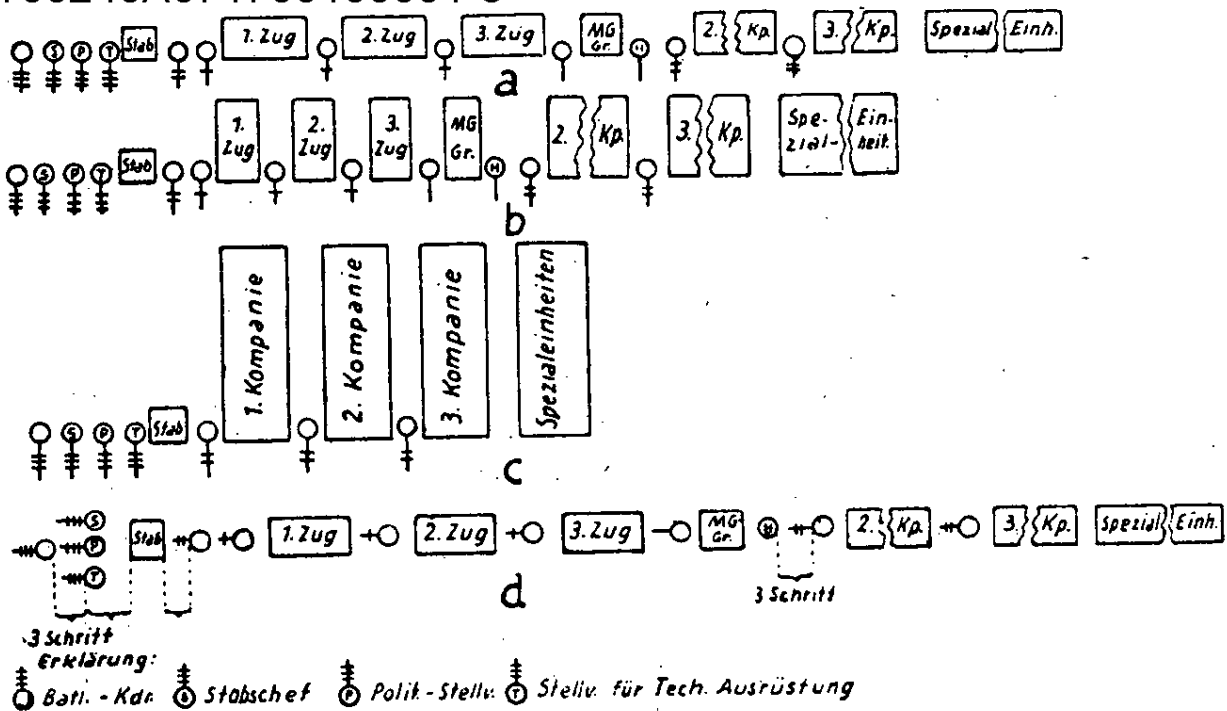


Abb. 27 Antreteordnung des Bataillons

a — Linie; b — Linie der Zugkolonnen; c — Linie der Kompaniekolonnen; d — Marschordnung

Lfd. Nr.	Formver- änderung	Kommando	Ausführung
Aus dem Halt			
1	Aus der Linie in die Marsch- ordnung	„Rechts – um! Bataillon im Gleichschritt (ohne Tritt, im Lauf- schritt) – marsch!“	Die Kompanie- chefs treten auf das Ankündi- gungskommando zum Beginnen der Bewegung vor ihre Kompanien und die Zugführer vor ihre Züge. Von Kompanie zu Kompanie sind sechs Schritt Ab- stand einzu- nehmen. Die Kom- paniechefs mar- schieren drei Schritt vor ihren Kompanien
		oder	
		„Marschordnung rechts, ohne Tritt (im Laufschrift) – marsch!“ Ist die neue Form ein- genommen, folgt das Kommando „Im Gleichschritt!“	Auf das Ankündi- gungskommando zum Beginnen der Bewegung tritt der Kompaniechef der ersten Kompanie drei Schritt nach vorn vor den Zug- führer des ersten Zuges. Der Zug- führer des ersten Zuges der ersten Kompanie tritt einen Schritt vor. Auf das Ausfüh- rungskommando treten der Kom- paniechef, der erste Zugführer und der an der Spitze des ersten Gliedes stehende

Lfd. Nr.	Formver- änderung	Kommando	Ausführung
2	Aus der Linie der Zug- (Kom- panie-) Kolon- nen in die Marschordnung	„Marschordnung rechts, im Gleich- schritt (ohne Tritt, im Laufschrift) — marsch!“	Gruppenführer geradeaus an. Die hinter diesem Gruppenführer stehenden Grup- penführer setzen sich rechts da- neben. Alle anderen Soldaten des Bataillons führen eine Rechtswendung aus und bilden hinter den drei ersten Gruppen- führern die Marschordnung
			Auf das Ankündi- gungskommando zum Beginnen der Bewegung treten die Kompanie- chefs und Zugfüh- rer auf die Plätze, die sie in der Marschordnung einnehmen. Auf das Ausführungskommando tritt der am rechten Flügel stehende Zug (die Kom- panie) geradeaus an. Die anderen Züge (Kompahien) treten auf der Stelle und setzen sich auf das Kom- mando ihrer Ein- heitsführer „Frei — weg!“ hinter den vor ihnen marschierenden

- | | | | |
|------------------------|--|--|---|
| | | | Zug. Das Kommando „Frei — weg!“ geben bei Zugkolonne der Kompaniechef für den ersten Zug und im weiteren die Zugführer für ihre Züge, bei Kompaniekolonnen die Kompaniechefs für ihre Kompanien |
| In der Bewegung | | | |
| 3 | Aus der Linie in in Marschordnung | „Rechts — um!“
oder
„Marschordnung — rechts!“ | Das Bataillon führt die Wendung in der Bewegung aus bzw. nimmt die Marschordnung ein (Ausführung wie aus dem Halt) |
| 4 | Aus der Marschordnung in die Linie der Zug- (Kompanie-) Kolonnen | „In Linie der Zug- (Kompanie-) Kolonnen links marschiert auf (im Laufschrift) — marsch!“ | Auf das Ankündigungskommando gehen die Zugführer an den rechten Flügel ihrer Züge und die Kompaniechefs rechts neben den Zugführer ihres ersten Zuges. Auf das Ausführungskommando tritt der an der Spitze marschierende Zug (die Kompanie) kurz. Die anderen Züge (Kompanien) marschieren nachein- |

5 Aus der Linie
der Zug- (Kom-
panie-) Kolon-
nen in die
Marschordnung

„Marschordnung
rechts, im Gleich-
schritt (ohne Tritt,
im Laufschrift) —
marsch!“

ander nach links
auf. Auf Höhe des
rechten Flügels
treten sie eben-
falls kurz. Danach
kann gehalten
oder auf das Kom-
mando „Frei —
weg!“ mit vollem
Schritt weitermar-
schiert werden

Auf das Ausfüh-
rungskommando
marschiert der
Zug (die Kom-
panie) am rechten
Flügel mit vollem
Schritt weiter.
Alle anderen Züge
(Kompanien)
treten kurz
(weitere Ausfüh-
rung wie aus dem
Halt)

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

X.

Regimentsausbildung

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

X. Regimentsausbildung

129. Das Regiment kann in

- Linie der Kompaniekolonnen oder
- in Marschordnung antreten.

Die **Linie** des Regiments besteht aus den Bataillonen und Spezialeinheiten, die in Linie der Kompanie- oder in Linie der Zugkolonnen stehen. Der Platz der Spezialeinheiten ist am linken Flügel des Regiments (siehe Anlage 3).

Im Artillerieregiment treten am rechten Flügel der Aufklärungs- und Vermessungszug und der Nachrichtenzug, links daneben die Abteilungen in der Reihenfolge ihrer Numerierung und links von den Abteilungen die übrigen Einheiten des Regiments in der vom Regimentskommandeur befohlenen Reihenfolge an. Außerdem kann das Regiment so antreten, wie es der Regimentskommandeur befiehlt.

Die **Marschordnung** des Regiments setzt sich aus den in Marschordnung angetretenen Bataillonen und Spezialeinheiten zusammen.

130. Im Regiment gibt es folgende Formveränderungen:

a) **a u s d e m H a l t**

- aus der Linie der Kompaniekolonnen in die Marschordnung;

b) **i n d e r B e w e g u n g**

- aus der Marschordnung in die Linie der Kompaniekolonnen.

Die Formveränderungen im Regiment sind wie die Formveränderungen des Bataillons auszuführen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

XI.

Panzerexerzieren

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

131. Beim Antreten, Aufsitzen und Absitzen ist die Besatzung durch Kommandos und Zeichen zu führen. Die Kommandos sind mündlich und die Zeichen mit Flaggen, Signallampen oder mit dem Arm zu geben.

Antreten und Handlungen der Besatzung am Panzer

132. Kommandos bzw. Zeichen für die Führung der Besatzungen bzw. Einheiten:

Lfd. Nr.	Kommando bzw. Zeichen	Ausführung
1	„Achtung!“	Besatzung bzw. Einheit nimmt Grundstellung mit Front zum Vorgesetzten ein
2	„An die Fahrzeuge!“	Besatzung tritt in der festgelegten Ordnung am Panzer an und nimmt Grundstellung ein
3	„Aufsitzen!“	Besatzung führt eine Kehrtwendung aus, sitzt auf und nimmt ihren Platz im Panzer ein
4	„Motor anlassen!“	Fahrer läßt den Motor auf Befehl des Kommandanten an
5	„Fertig!“	Der Kommandant gibt dieses Zeichen an den Zugführer, wenn der Motor angelassen wurde
6	„Motor abstellen!“	Motor wird abgestellt
7	„Absitzen!“	Besatzung verläßt den Panzer und tritt in der festgelegten Ordnung an
8	„Wegtreten!“	Besatzung tritt nach rechts weg. Stehen die Panzer in Linie, treten die Besatzungen nach hinten weg

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 ;sen schnell und genau ausgeführt werden.

133. Auf das Kommando bzw. Zeichen „An die Fahrzeuge!“ tritt die Besatzung 1 m vor dem Panzer in Linie zu einem Glied mit Front in Fahrtrichtung an. Der Kommandant steht vor der rechten Kette. Die übrigen Besatzungsmitglieder treten links vom Kommandanten an (Abb. 28). Vor dem Aufsitzen können beim mittleren Panzer die Luken geschlossen oder offen sein.

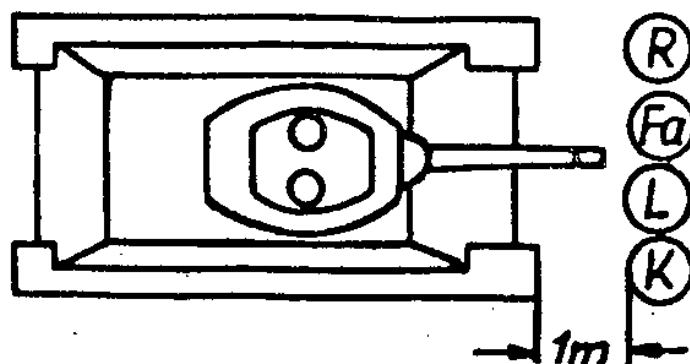


Abb. 28 Antrittordnung der Besatzung am mittleren Panzer

Handlungen der Besatzung des Panzers T-34/85

134. Aufsitzen bei geöffneten Luken

Auf das Kommando bzw. Zeichen „Aufsitzen!“ führt die Besatzung eine Kehrtwendung aus und handelt wie folgt:

Der **Kommandant** läßt den Ladeschützen vorbei und läuft hinter dem Richtschützen zur linken Seite des Panzers und sitzt nach ihm auf. Dabei stellt er den

Staubkappe der dritten Laufrolle,
n der Panzerwanne, stößt sich mit dem rechten Fuß ab und zieht sich nach oben; dabei ergreift er gleichzeitig mit der rechten Hand den Griff am Turm und stellt den rechten Fuß auf die Kettenabdeckung. Danach stellt er den linken Fuß auf die Abdeckung des Kampfraumes, erfaßt mit der linken Hand den Rand des Lukendeckels und mit der rechten den Lukenrand der Kommandantenkuppel (den Rand des hinteren Lukendeckels der Kommandantenkuppel). Den rechten Fuß stellt er auf den Griff am Turm, stößt sich mit dem linken Fuß ab, hockt über den Lukenrand auf seinen Sitz und schließt die Kommandantenluke.

Der **Richtschütze** läuft zur linken Seite des Panzers, sitzt auf und nimmt seinen Platz ein. Das Aufsitzen ist so auszuführen, wie es beim Kommandanten beschrieben ist. Geschlossene Kommandantenluke ist durch den Ladeschützen bzw. den Fahrer zu öffnen.

Der **Ladeschütze** läuft zur rechten Seite des Panzers, stellt den rechten Fuß auf die Staubkappe der dritten Laufrolle und erfaßt mit der rechten Hand den Griff an der Panzerwanne, stößt sich mit dem linken Fuß ab und zieht sich nach oben, ergreift gleichzeitig mit der linken Hand den Griff am Turm und stellt den linken Fuß auf die Kettenabdeckung.

Danach stellt er den rechten Fuß auf die Abdeckung des Kampfraumes, öffnet die Ladeschützenluke, ergreift mit der rechten Hand den Rand des Lukendeckels und mit der linken den Rand der Ladeschützenluke, stellt den linken Fuß auf den Griff am Turm, stößt sich mit dem rechten Fuß ab, hockt über den Lukenrand in

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 schützenluke und
nimmt seinen Platz ein.

Der **Fahrer** läßt den Kommandanten vorbei, läuft zum Bug des Panzers, erfaßt mit der rechten Hand den linken Abschlepphaken und mit der linken den Deckel der Fahrerluke, stützt sich mit dem rechten Knie auf die Panzerplatte, stößt sich mit dem linken Fuß ab und stützt sich auf beide Hände. Danach hockt er die Beine an und springt seitlich in die Luke, streckt die Beine, führt gleichzeitig eine Drehung aus, setzt sich auf den Sitz und schließt die Fahrerluke.

Sitzt die Besatzung bei geschlossenen Luken auf, nimmt der Fahrer seinen Platz durch die Ladeschützenluke ein. Dabei sitzt zuerst der Fahrer und dann der Ladeschütze auf.

135. Absitzen

Der **Kommandant** öffnet die Kommandantenluke, stellt sich auf seinen Sitz, erfaßt mit der rechten Hand den Lukendeckel und mit der linken den Rand der Kommandantenluke (den Rand des hinteren Lukendeckels der Kommandantenkuppel), hockt die Beine an und springt aus dem Turm auf den Griff an der Panzerwanne, tritt mit beiden Füßen auf die Kettenabdeckung, hält sich mit der rechten Hand am Griff des Turmes fest, springt nach schräg vorn von der linken Kettenabdeckung ab, nimmt seinen Platz in der Antrittsordnung und die Grundstellung ein.

Der **Richtschütze** verläßt den Kampfraum nach dem Kommandanten und schließt, wenn notwendig, die Luke, springt nach schräg vorn von der linken Ketten-

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

Der **Ladeschütze** öffnet die Luke, stellt den linken Fuß auf den Turmkranz, erfaßt mit beiden Händen den Lukenkranz und drückt sich nach oben, stützt sich mit der rechten Hand auf den Lukenrand und mit der linken Hand am Rand des Lukendeckels, hockt die Beine an und springt aus dem Turm auf den Griff an der Panzerwanne und tritt mit beiden Füßen auf die Kettenabdeckung. Wenn notwendig, schließt er die Luke, hält sich mit der linken Hand am Griff des Turmes fest, springt schräg vorn von der rechten Kettenabdeckung ab und nimmt seinen Platz in der Antreteordnung und die Grundstellung ein.

Der **Fahrer** öffnet die Luke, stützt sich mit den Händen auf die Bugpanzerplatte und zieht den Oberkörper aus der Luke, erfaßt mit der linken Hand den linken Abschlepphaken und mit der rechten den Lukendeckel, zieht sich aus der Luke und springt nach vorn heraus und nimmt seinen Platz in der Antreteordnung und die Grundstellung ein.

Die Besatzung rührt nur auf Kommando des Leitenden (Kommandanten).

Handlungen der Besatzung des Panzers T-54

136. Aufsitzen bei geöffneten Luken

Auf das Kommando bzw. Zeichen „*Aufsitzen!*“ sitzt die Besatzung wie folgt auf:

Der **Kommandant** führt eine Kehrtwendung aus, begibt sich an die rechte Seite des Panzers, setzt den rechten Fuß auf die Staubkappe der dritten Laufrolle, stößt sich mit dem linken Fuß ab, erfaßt mit der rechten Hand den Griff am Turm, setzt den linken Fuß auf

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

n Fuß nach und
begibt sich hinter den Turm zur Kommandantenluke.
Er erfaßt, nachdem der Richtschütze im Panzer ist,
mit der linken Hand den oberen Rand des Luken-
deckels und mit der rechten den hinteren Rand der
Luke, stößt sich mit beiden Füßen ab, springt in Hock-
stellung auf den Kommandantensitz und schließt die
Luke.

Der Richtschütze führt eine Kehrtwendung aus, läuft
zur linken Seite des Panzers, setzt den rechten Fuß
auf die Staubkappe der dritten Laufrolle, stößt sich
mit dem linken Fuß ab, ergreift mit der rechten Hand
den Griff am Turm und tritt mit dem linken Fuß auf
die Kettenabdeckung. Danach erfaßt er mit der rechten
Hand den hinteren Rand der Luke und zieht gleich-
zeitig den rechten Fuß auf den Griff am Turm nach,
erfaßt mit der linken Hand den oberen Rand der Luke,
stößt sich mit beiden Füßen ab, hockt die Füße an und
springt in den Panzer. Vom Kommandantensitz gleitet
er auf seinen Sitz.

Der Ladeschütze führt eine Kehrtwendung aus, läuft
hinter dem Kommandanten zur rechten Seite des Pan-
zers, begibt sich wie der Kommandant auf den Panzer,
erfaßt mit der rechten Hand den Deckel der Turmluke
und mit der linken den Rand der Luke, zieht den rech-
ten Fuß auf den Griff am Turm nach, hockt die Füße
an und springt in den Turm auf den Ladeschützensitz.
Danach drückt er mit der linken Hand die Luke zurück
und löst mit der rechten die Sperre, geht in die Hocke
und schließt die Luke.

Der Fahrer führt eine Kehrtwendung aus, erfaßt mit
der linken Hand den Wellenbrecher, setzt den linken
Fuß auf den Bug, zieht den rechten nach und setzt

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

ihn hinter den Wellenbrecher, erfaßt mit der rechten Hand den rechten Rand der Lukenöffnung, mit der linken den linken Rand der Lukenöffnung, zieht die Beine an und springt mit einer Linksdrehung in den Fahrerraum, setzt sich auf den Sitz und schließt die Luke.

Bei geschlossenen Luken sind die gleichen Tätigkeiten wie beim Aufsitzen bei geöffneten Luken auszuführen, nur daß der Kommandant hinter dem Ladeschützen durch dessen Luke aufsitzt. Der Fahrer sitzt vor dem Richtschützen durch die Kommandantenluke auf und gleitet über den Platz des Richtschützen auf seinen Platz im Fahrerraum.

137. Absitzen

Auf das Kommando bzw. Zeichen „**Absitzen!**“ sitzt die Besatzung ab.

Der **Kommandant** öffnet die Kommandantenluke, stellt sich auf seinen Sitz, stützt sich mit der rechten Hand auf den Lukendeckel und mit der linken Hand auf den Rand der Kommandantenluke, hockt aus dem Turm, tritt mit beiden Füßen auf die Kettenabdeckung, springt nach schräg vorn ab, nimmt seinen Platz in der Antreteordnung der Besatzung vor dem Panzer und die Grundstellung ein.

Der **Richtschütze** sitzt wie der Kommandant ab und schließt, wenn notwendig, die Kommandantenluke.

Der **Ladeschütze** öffnet die Ladeschützenluke, stellt sich auf seinen Sitz, stützt sich mit der linken Hand auf den Lukendeckel und mit der rechten Hand auf den Rand der Ladeschützenluke, hockt die Beine an und springt aus dem Turm, tritt mit beiden Füßen auf die Kettenabdeckung, schließt, wenn notwendig, die

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 ig vorn ab und nimmt seinen Platz in der Antreteordnung der Besatzung vor dem Panzer und die Grundstellung ein.

Der Fahrer öffnet die Fahrerluke, stützt sich auf den Lukenrand, hockt die Beine an und springt nach vorn ab und nimmt seinen Platz in der Antreteordnung der Besatzung vor dem Panzer und die Grundstellung ein.

Handlungen der Besatzung des Schwimmpanzers

138. Antreten

Auf das Kommando bzw. Zeichen „An die Fahrzeuge!“ tritt die Besatzung 1 m vor dem Panzer mit Front in Fahrtrichtung in Linie zu einem Glied an. Der Kommandant steht vor der rechten Kette. Die übrigen Besatzungsmitglieder treten links vom Kommandanten an (Abb. 29).

Vor dem Aufsitzen können die Luken geschlossen oder offen sein.

139. Aufsitzen bei geöffneten Luken

Auf das Kommando bzw. Zeichen „Aufsitzen!“ führt die Besatzung eine Kehrtwendung aus und handelt wie folgt:

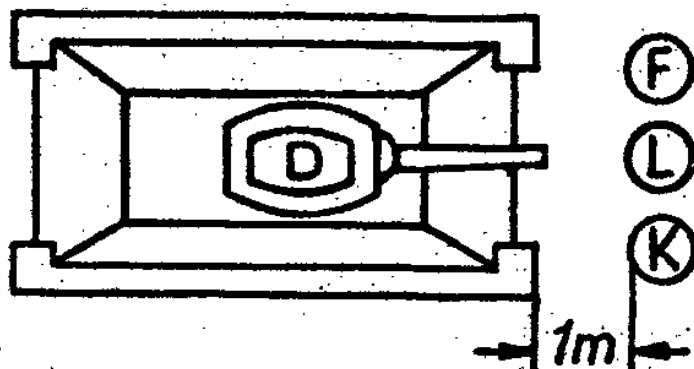


Abb. 29 Antreteordnung der Besatzung am Schwimmpanzer

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

...tzen vorbei und
läuft zur linken Seite des Panzers, erfaßt den Griff an
der Panzerwanne (rechts) und setzt den linken Fuß
gleichzeitig auf die Kette. Mit dem rechten Fuß stößt
er sich vom Boden ab, erfaßt mit der linken Hand
den Griff am Turm und setzt den rechten Fuß auf die
Panzerwanne. Gleichzeitig zieht er den linken Fuß
nach, erfaßt mit der rechten Hand den hinteren Rand
des Turmes und mit der linken Hand den oberen Rand
des Lukendeckels, stößt sich mit beiden Füßen von der
Panzerwanne ab und springt in Hockstellung in den
Turm auf den Kommandantensitz und schließt gemein-
sam mit dem Ladeschützen die Luke.

Der Ladeschütze läuft zur rechten Seite des Panzers,
setzt den rechten Fuß auf die Kette, stößt sich mit
dem linken Fuß ab, ergreift den Griff am Turm, setzt
den linken Fuß auf die Wanne, zieht den rechten Fuß
nach, stützt sich mit der rechten Hand auf den Luken-
deckel und mit der linken Hand auf den Lukenrand,
stößt sich von der Panzerwanne ab, springt in Hock-
stellung auf den Ladeschützensitz und schließt gemein-
sam mit dem Kommandanten die Luke.

Der Fahrer läuft zur linken Seite des Panzers bis auf
Höhe der Fahrerluke, erfaßt mit der rechten Hand den
Spaten, setzt das rechte Bein auf die Kette, zieht das
linke Bein bis auf die Kettenabdeckung nach, begibt
sich auf die Abdeckung der Wanne, stützt sich auf den
Rand der Luke, springt mit einer Drehung in Hock-
stellung auf den Fahrersitz und schließt die Luke.

Bei geschlossenen Luken sitzt die Besatzung in der
gleichen Art und Weise wie bei geöffneten Luken auf,
nur daß der Ladeschütze die Luke im Turm öffnet und

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

der Fahrer sich durch die Luke im Turm in den Panzer begibt und seinen Platz einnimmt. Der Kommandant läßt den Fahrer vorbei und begibt sich danach in den Turm auf seinen Platz. Der Kommandant und der Ladeschütze schließen gemeinsam die Luke.

140. Absitzen

Aus das Kommando bzw. Zeichen „*Absitzen!*“ (Luken sind geschlossen) sitzt die Besatzung ab.

Der **Kommandant** öffnet gemeinsam mit dem Ladeschützen die Luke, stellt sich auf seinen Sitz, stützt beide Hände auf die Abdeckung des Turmes, drückt sich aus dem Panzer und setzt sich auf den Turmrand. Danach tritt er mit beiden Füßen auf die Abdeckung der Wanne, springt schräg nach vorn vom Panzer ab und nimmt seinen Platz in der Antreteordnung und die Grundstellung ein.

Der **Ladeschütze** öffnet gemeinsam mit dem Kommandanten die Luke, stellt sich auf seinen Sitz, stützt sich auf die Abdeckung des Turmes, drückt sich aus dem Panzer und setzt sich auf den Turmrand. Danach tritt er mit beiden Füßen auf die Abdeckung der Wanne, springt schräg nach vorn vom Panzer ab und nimmt seinen Platz in der Antreteordnung vor dem Panzer und die Grundstellung ein.

Der **Fahrer** öffnet die Luke, stützt sich mit den Händen auf die Bugpanzerplatte, drückt den Oberkörper aus der Luke und springt, sich mit der linken Hand auf den Wellenbrecher stützend, nach vorn und nimmt seinen Platz in der Antreteordnung vor dem Panzer und die Grundstellung ein.

Die Besatzung rührt nur auf das Kommando des Leitenden (Kommandanten)

141. Vor Beginn des Marsches ist das Kommando bzw. Zeichen „*Motor anlassen!*“ zu geben.

Auf das Kommando bzw. Zeichen „*Marsch!*“ beginnen alle Panzer gleichzeitig die Bewegung in der Ordnung, in der sie sich auf der Stelle befanden, oder formieren sich auf das Kommando bzw. Zeichen des Kommandeurs. Dabei haben sie die festgelegten Abstände und Zwischenräume einzunehmen (in der Bewegung 25 bis 50 m).

142. Beim Festlegen der Marschordnung, der Marschgeschwindigkeit und der Rasten sind die Bestimmungen zu beachten, die in den Felddienst- und Gefechtsvorschriften festgelegt sind.

Die Abstände von Panzer zu Panzer hängen von der Marschgeschwindigkeit und den Bedingungen des Marsches ab.

Die Abstände sind auf das Kommando bzw. Signal „*Abstände vergrößern!*“ bzw. „*Abstände verringern!*“ zu regulieren.

143. Die Wendungen in der Bewegung können nacheinander hinter dem Führungspanzer oder gleichzeitig von allen Panzern (Einheiten) gemeinsam ausgeführt werden.

Zur **Kehrtwendung nacheinander** wendet der Spitzenpanzer auf das Kommando bzw. Zeichen „*Achtung! Kehrt!*“ mit verringerter Geschwindigkeit um 180° und setzt die Bewegung in der neuen Richtung fort. Die übrigen Panzer fahren bis zum Wendepunkt des Spitzenpanzers, wenden ebenfalls und setzen die Fahrt fort.

er Panzer auf das Kommando **„Rechts!“** Ohne die Abstände zu verringern, führt jeder Panzer eine Linkswendung um 180° aus und setzt die Fahrt in der neuen Richtung fort.

144. Marschiert die Kolonne auf einer Straße und muß diese während der Fahrt freigegeben werden, ist das Kommando bzw. Zeichen **„Rechts — 'ran!“** zu geben. Daraufhin verlassen alle Panzer gleichzeitig die Fahrbahn der Straße und setzen die Fahrt auf der rechten Straßenseite oder rechts der Straße fort.

145. Auf das Kommando **„Halt!“** fahren die Panzer hintereinander in Abständen von mindestens 10 m oder in Abständen, die der Kommandeur festgelegt hat, auf und halten.

Auf das Kommando **„Alle! Halt!“** halten die Panzer **sofort** an, ohne die Abstände zu verringern.

Beim Halten ist jeweils die Straße freizuhalten. Straßenkreuzungen und Straßenabzweigungen, Brücken, Engen, Eisenbahnüberführungen und Auffahrten sind freizuhalten, wenn dabei auch die Abstände nicht eingehalten werden.

Falls notwendig, ist nach dem Halten das Kommando bzw. Zeichen **„Motor abstellen!“** zu geben.

XII.

Aufstellung der Einheiten und Truppenteile bei Handlungen auf Fahrzeugen bzw. Zugmitteln

Allgemeines

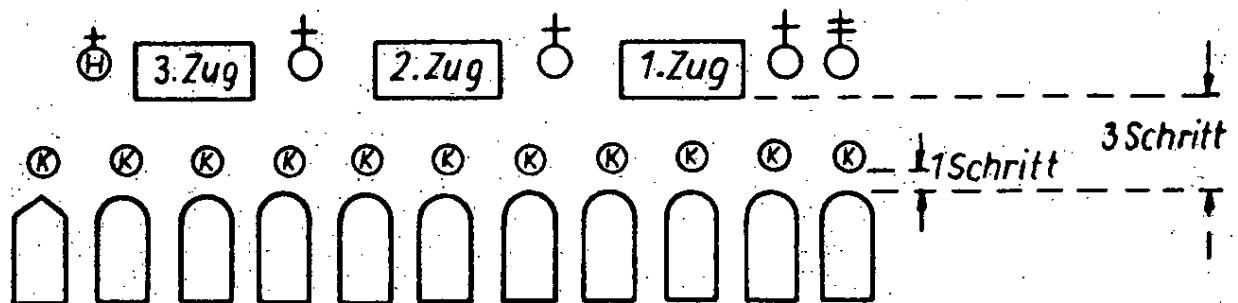
146. Die Fahrzeuge können in Linie, in Linie der Zugkolonnen bzw. in Linie der Kompaniekolonnen aufgestellt werden.

Dabei sind die festgelegten Zwischenräume bzw. Zwischenräume und Abstände zwischen den Fahrzeugen und Einheiten einzuhalten. Die Soldaten sind aufgesessen oder auf Befehl des Vorgesetzten vor den Fahrzeugen angetreten.

147. Vor den Fahrzeugen treten die Soldaten in Linie zu einem Glied oder zu zwei Gliedern, in Linie der Zugkolonnen oder in Linie der Kompaniekolonnen an. Das letzte Glied steht mindestens drei Schritt vor den Fahrzeugen. Die Fahrer der Fahrzeuge stehen einen Schritt vor dem linken Rad bzw. der Kette des Fahrzeuges (Abb. 30).

148. In der Marschordnung stehen die Fahrzeuge der Einheit in Kolonne. Die Einheiten können in Marschordnung mit den Abständen aufgestellt werden, die in dieser Vorschrift festgelegt sind oder vom Kommandeur befohlen werden.

149. Vor dem Aufsitzen auf SPW, Kfz. und andere Fahrzeuge sind die Einheiten und, wenn notwendig, die technischen Kampfmittel auf die Fahrzeuge aufzuteilen



Erklärung: Ⓚ Kraftfahrer

Abb. 30 Anreiteordnung der Mot.-Schützenkompanie vor den Fahrzeugen
(MG-Gruppe ist aufgeteilt)

und die Art und Weise des Aufsitzens festzulegen. Auf SPW ist im Stand und in der Bewegung aufzusitzen bzw. abzusitzen. Auf Panzer ist nur im Stand aufzusitzen.

Zum Aufsitzen während des Exerzierens müssen die Waffen entladen und die Seitengewehre abgenommen bzw. abgeklappt sein.

150. Für jedes Fahrzeug ist ein Unteroffizier oder Offizier als Verantwortlicher einzuteilen, dem alle Soldaten des Fahrzeuges, einschließlich Fahrer, unterstehen.

Die Signale und Zeichen des höheren Vorgesetzten sind vom Einheitsführer bzw. dem Verantwortlichen des Fahrzeuges und vom eingesetzten Beobachter aufzunehmen. Der Beobachter hat seinen Platz in der vorderen rechten Ecke des SPW bzw. Kfz. einzunehmen. Während der Fahrt sind die hintere Tür des SPW (Verschlüsse der Bordwände der Kfz.), das angehängte Gerät und das nachfolgende Fahrzeug von einem eingeteilten Soldaten zu beobachten bzw. zu überwachen.

Aufsitzen auf SPW bzw. Kfz.

151. Die Soldaten sitzen über die Bordwände bzw. durch die hintere Tür des SPW (bei Kfz. über die abgeklappte hintere Bordwand) auf. Im Stand sind dabei Räder und Tritte auszunutzen. Vor dem Aufsitzen ist das Kommando bzw. Zeichen „*An die Fahrzeuge!*“ zu geben. Daraufhin treten die Einheiten vor, neben bzw. hinter dem Fahrzeug an (Abb. 31).

Beim Aufsitzen von hinten ist die hintere Tür (Bordwand) vom Fahrer zu öffnen und nach dem Aufsitzen

14

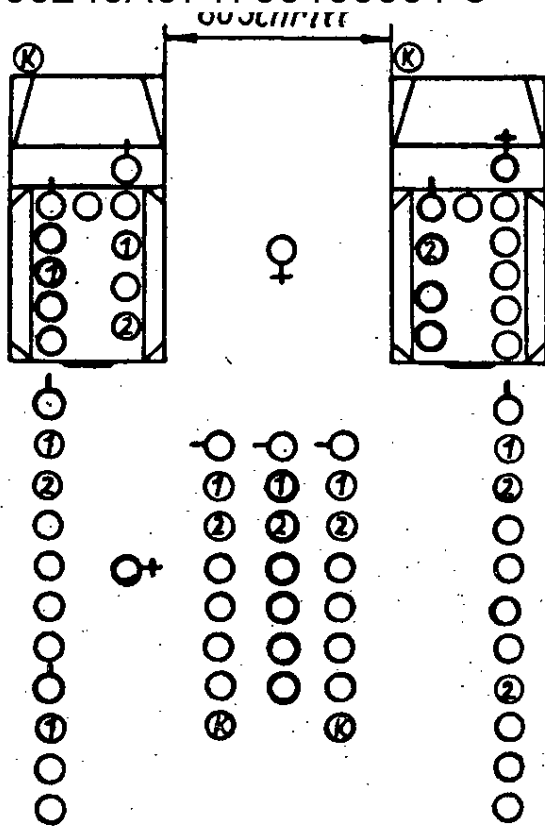
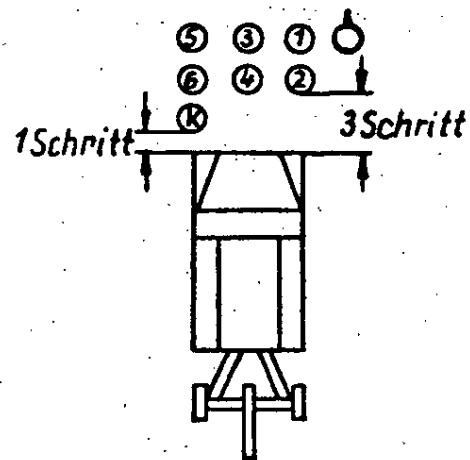


Abb. 31 Antreteordnung beim Aufsitzen auf Fahrzeuge



CIA-RDP80T00246A071700160001-8 r MG, bleiben
beim Aufsitzen am Mann, das MG ist an den Vorder-
bzw. Hintermann zu übergeben.

Auf dem Fahrzeug befindet sich die MPi vor der Brust
und das MG zwischen den Beinen.

152. Das Sturmgepäck kann auf Befehl des Einheits-
führers (Kommandanten) abgenommen und im Fahr-
zeug untergebracht werden.

153. Der Einheitsführer bzw. der Verantwortliche des
Fahrzeuges hat auf das richtige Aufsitzen zu achten,
den Verschuß der hinteren Tür (die Verschlüsse der
Bordwände) zu überprüfen und danach seinen Platz
einzunehmen (im SPW — auf dem Sitz des Komman-
danten, im Kfz. — neben dem Fahrer oder auf Befehl
des Vorgesetzten — in der rechten vorderen Ecke der
Ladefläche des Kfz.).

Wenn der Einheitsführer bzw. der Verantwortliche des
Fahrzeuges im Fahrzeug den Platz neben dem Fahrer
einnimmt, so hat er einen Offizier, Unteroffizier oder
Soldaten einzuteilen, der für die Ordnung auf der
Ladefläche verantwortlich ist.

Aufsitzen der Mot.-Schützen auf Panzer

154. Im Stand wird gewöhnlich von rechts und links
aufgesessen. Zum Aufsitzen sind die Laufrollen und
Kettenabdeckungen auszunutzen.

Ist ein Aufsitzen von rechts und links nicht möglich,
ist über das Heck aufzusitzen. Auf Panzer ist mit
Waffen so aufzusitzen, wie es in der Ziffer 151 fest-
gelegt ist.

Die Sicherheitsmaßnahmen sind zu beachten.

51

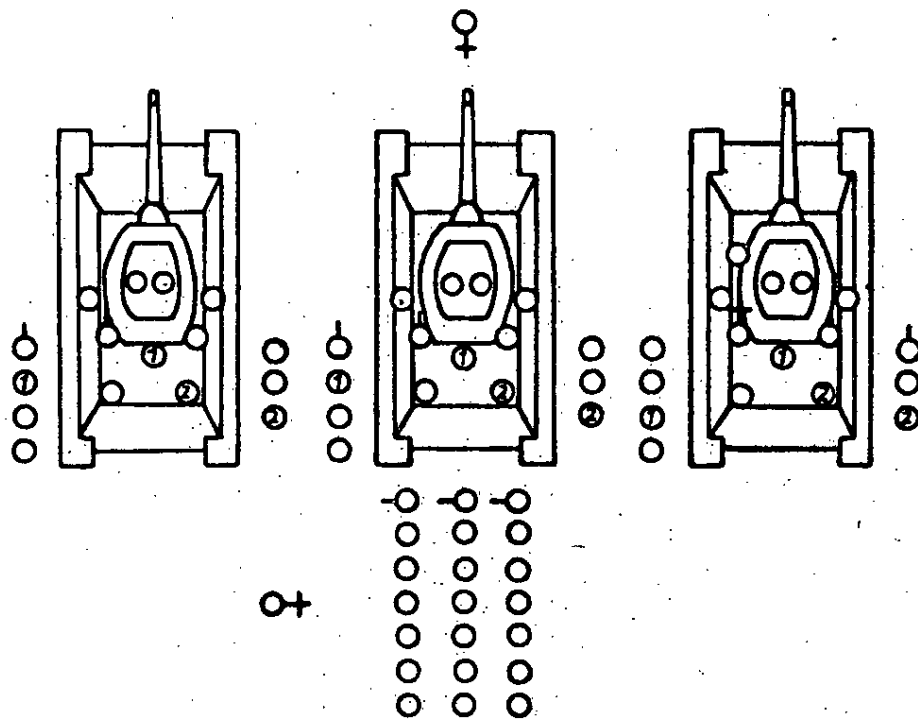


Abb. 32 Aufsitzen auf Panzer

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 „An die Fahr-
zeuge!“ treten die Gruppen einen Schritt rechts und
links vom Panzer an. Der erste Soldat steht in Höhe
der mittleren Laufrolle des Panzers (Abb. 32).

156. Auf das Kommando bzw. Zeichen „Aufsitzen!“
sitzen die Soldaten von beiden Seiten gleichzeitig auf
den Panzer auf. Dazu führt die Gruppe eine Wendung
aus (linke Seite — rechts um, rechte Seite — links
um).

Beim Aufsitzen von rechts stellt der Soldat den rechten
Fuß auf die Staubkappe der mittleren Laufrolle, erfaßt
mit der rechten Hand den Griff an der Panzerwanne,
stößt sich mit dem linken Fuß ab und zieht sich nach
oben.

Dabei erfaßt er gleichzeitig mit der linken Hand den
Griff am Turm, stellt den linken Fuß auf die Ketten-
abdeckung und nimmt seinen Platz ein (Abb. 32). Beim
Aufsitzen von links ist mit dem linken Fuß zu be-
ginnen.

Der MG-Schütze macht das MG auf dem Turm des
Panzers feuerbereit und nutzt den Turm als Deckung
aus.

Die anderen Soldaten gehen in Anschlag. Die Sol-
daten, die auf der Kettenabdeckung stehen, gehen in
Hockstellung, und der auf der rechten Seite des Panzers
sitzende Soldat legt die Waffe auf den rechten Ober-
schenkel und hält sie mit der rechten Hand.

Die Soldaten, die auf der linken Seite des Panzers
sitzen, legen die Waffe auf den linken Oberschenkel
und halten sie mit der linken Hand.

Der Soldat, der rechts auf dem Heck des Panzers sitzt,
stützt sich mit dem rechten Fuß und der Soldat, der

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 ken Fuß auf die
Kettenabdeckung.

Von den aufgesessenen Soldaten ist der Turm weit-
gehend als Deckung auszunutzen.

Absitzen vom SPW bzw. Kfz.

157. Auf das Kommando bzw. Zeichen „*Absitzen!*“
sitzen die Soldaten schnell ab und treten neben, hinter
bzw. vor den Fahrzeugen an (Abb. 31).

Vom SPW ist durch die hintere Tür und vom Kfz. über
die abgeklappte hintere Bordwand abzusetzen.

Es kann auch auf das Kommando „*Gruppe! (Zug! Kom-
panie!) Über rechte, linke Bordwand und hintere Tür
(hintere Bordwand) — absitzen!*“ gleichzeitig über die
rechte und linke Bordwand und durch die hintere Tür
abgesessen werden.

158. Beim Absitzen vom SPW durch die hintere Tür
erfaßt der Soldat mit der linken Hand den oberen
Türanschlag, tritt auf den unteren Türanschlag, geht
mit dem Körper durch die Türöffnung und springt
nach hinten links ab. Dabei hält er die Waffe in der
rechten Hand. Nach dem Absitzen stellen sich die Sol-
daten hinter dem SPW auf, nutzen ihn als Deckung so
lange aus, bis der letzte Soldat abgesessen ist, und
entwickeln sich dann zur Schützenkette auf das Kom-
mando „*Schützenkette! Im Laufschrift — marsch!*“ Zum
Absitzen über die Bordwände des SPW tritt der Soldat
auf die Rückenlehne der Sitzbank, stützt die Hand auf
die Bordwand (rechte Seite — linke Hand, linke Seite —
rechte Hand) und springt mit einer Flanke, ohne auf die
Bordkante zu treten, in Fahrtrichtung ab. Beim Ab-
sprung ist die Waffe vom Körper zu strecken.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 von einem MPi-
Schützen bedient. Beim Absitzen übernimmt der ein-
geteilte MG-Schütze so lange den Feuerschutz, bis der
letzte Soldat abgesessen ist bzw. die Einheit die
Schützenkette eingenommen hat.

Danach zurt er das MG fest und sitzt ebenfalls ab.

160. Vom Kfz. ist in der gleichen Reihenfolge wie vom
SPW abzusetzen.

Es ist nicht gestattet, von einem Fahrzeug, das auf der
rechten Fahrbahnseite steht, über die linke Bordwand
abzusetzen.

Absitzen der Mot.-Schützen vom Panzer

161. Auf das Kommando bzw. Zeichen „Absitzen!“
springen die Soldaten seitlich vom Panzer ab.

Nach dem Absitzen hat jeder Soldat sofort seinen Platz
in der Antreteordnung bzw. Gefechtsordnung der Gruppe
einzunehmen.

Der MG-Schütze hat vom Panzer aus das Absitzen und
die Einnahme der Gefechtsordnung der Gruppe zu
decken und danach seinen Platz in der Gefechtsordnung
einzunehmen.

Beim Absitzen treten die Soldaten auf die Ketten-
abdeckung und springen seitlich vorwärts, die Waffe
weit vom Körper haltend, vom Panzer ab. Nach dem
Absprung müssen die rechts abspringenden Soldaten
mit dem rechten und die links abspringenden Soldaten
mit dem linken Bein zuerst auf dem Erdboden auf-
kommen.

162. Der Zug ist in Linie der Fahrzeuge (Abb. 33) aufzustellen. Die Zwischenräume zwischen den SPW bzw. Kfz. und anderen Fahrzeugen betragen 3 m und die zwischen den Panzern 5 m.

Auf das Kommando bzw. Zeichen „Zur Aufstellung der Fahrzeuge in Linie — marsch!“ stellt der Zugführer sein Fahrzeug in Richtung der Antreteordnung des Zuges und die übrigen Fahrzeuge stellen sich in der Reihenfolge der Numerierung in einer Linie links vom Fahrzeug des Zugführers auf. Die festgelegten Zwischenräume sind einzuhalten.

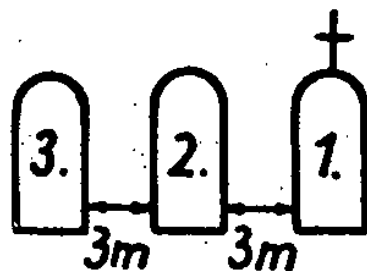


Abb. 33 Zug in Linie der Fahrzeuge.

163. Die Marschordnung des Zuges ist die Kolonne (Abb. 34). Die Abstände von Fahrzeug zu Fahrzeug betragen beim Antreten 10 m und in der Bewegung 25 bis 50 m.

Das Fahrzeug des Zugführers fährt an der Spitze der Kolonne. Auf das Kommando bzw. Zeichen „In Kolonne — marsch!“ erfolgt die Formveränderung aus der Linie der Fahrzeuge in die Kolonne. Bei Formveränderungen des Zuges aus der Linie der Fahrzeuge in

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/10/21 : die übrigen Fahrzeuge des Zuges CIA-RDP80T00246A071700160001-8 den festgelegten Abständen hinter das Fahrzeug des Zugführers (Abb. 35).

Die Formveränderung des Zuges aus der Kolonne in die Linie der Fahrzeuge (Abb. 36) erfolgt so, wie es in Ziffer 162 festgelegt ist.

Aufstellung der Kompanie

164. Die Kompanie kann in Linie der Fahrzeuge (Abb. 37) oder in Linie der Zugkolonnen (Abb. 38) aufgestellt werden.

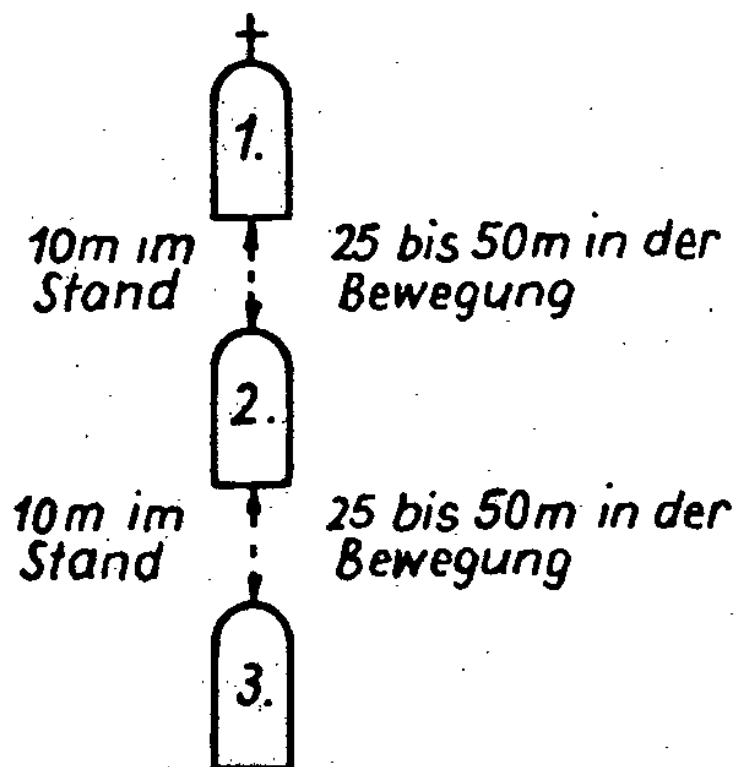
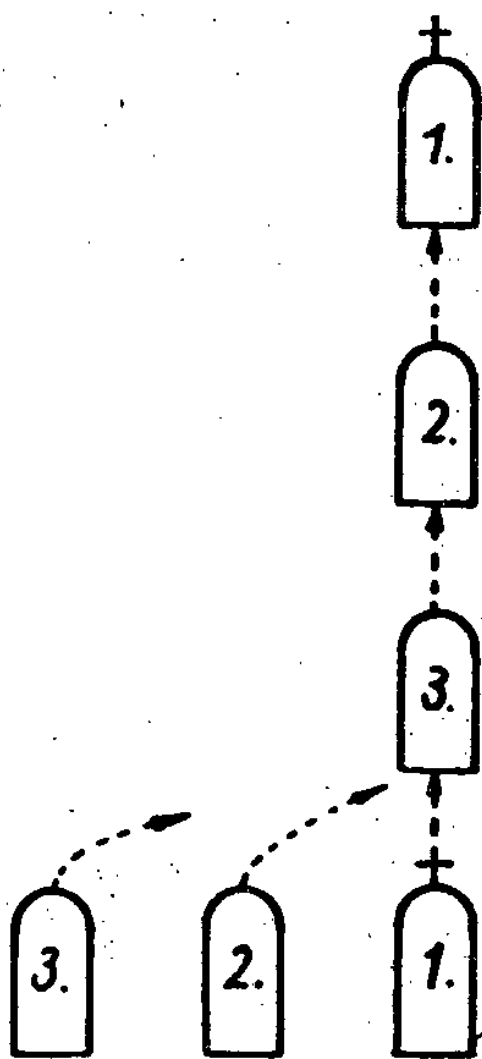
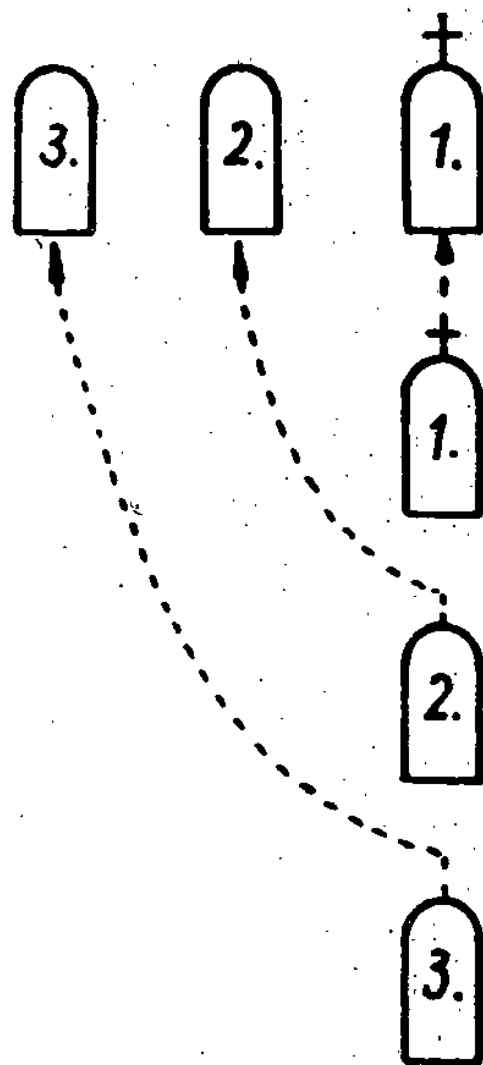


Abb. 34 Zug in Kolonne



**Abb. 35 Formveränderung
des Zuges aus der Linie
in die Kolonne**



**Abb. 36 Formveränderung
des Zuges aus der Kolonne
in die Linie**

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/10/21 : zwischen den Zügen der Mot.-CIA-RDP80T00246A071700160001-8 e der Panzerkompanie 5 m.

Auf das Kommando bzw. Zeichen „Zur Aufstellung der Fahrzeuge in Linie (in Linie der Zugkolonnen) — marsch!“ stellt der Kompaniechef sein Fahrzeug entsprechend der Antreteordnung der Kompanie auf oder weist dem ersten Zug den Antreteplatz an.

Die Fahrzeuge der Züge stellen sich in der Reihenfolge der Numerierung in Linie der Fahrzeuge (in Kolonnen) mit dem festgelegten Zwischenraum und Abstand links vom Fahrzeug des Kompaniechefs auf.

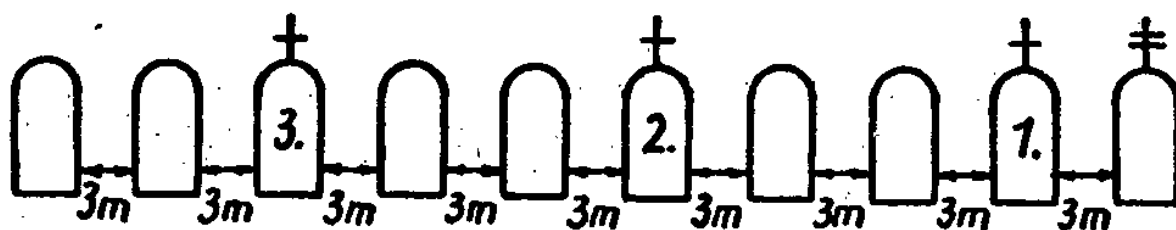


Abb. 37 Kompanie in Linie der Fahrzeuge

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

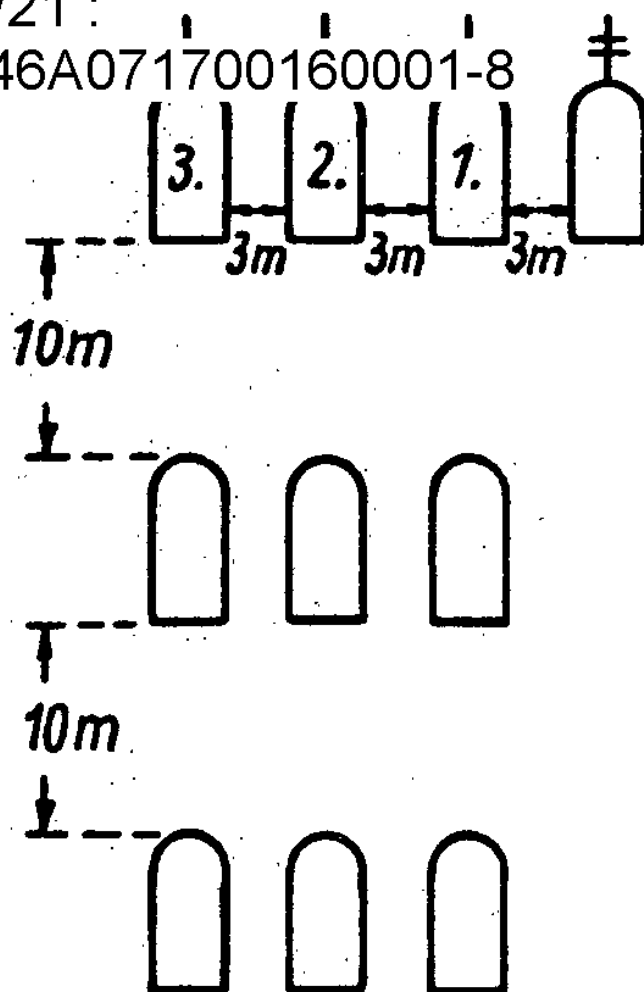


Abb. 38 Kompanie in Linie der Zugkolonnen

165. Die Marschordnung der Kompanie ist die Kolonne (Abb. 39). Bei Formveränderungen der Kompanie aus der Linie in die Kolonne beginnt das Fahrzeug des Kompaniechefs oder das Spitzenfahrzeug des 1. Zuges die Bewegung geradeaus und fährt danach in die angewiesene Richtung. Dem Fahrzeug des Kompaniechefs oder dem Spitzenfahrzeug des 1. Zuges folgen die übrigen Züge in der Reihenfolge der Numerierung oder

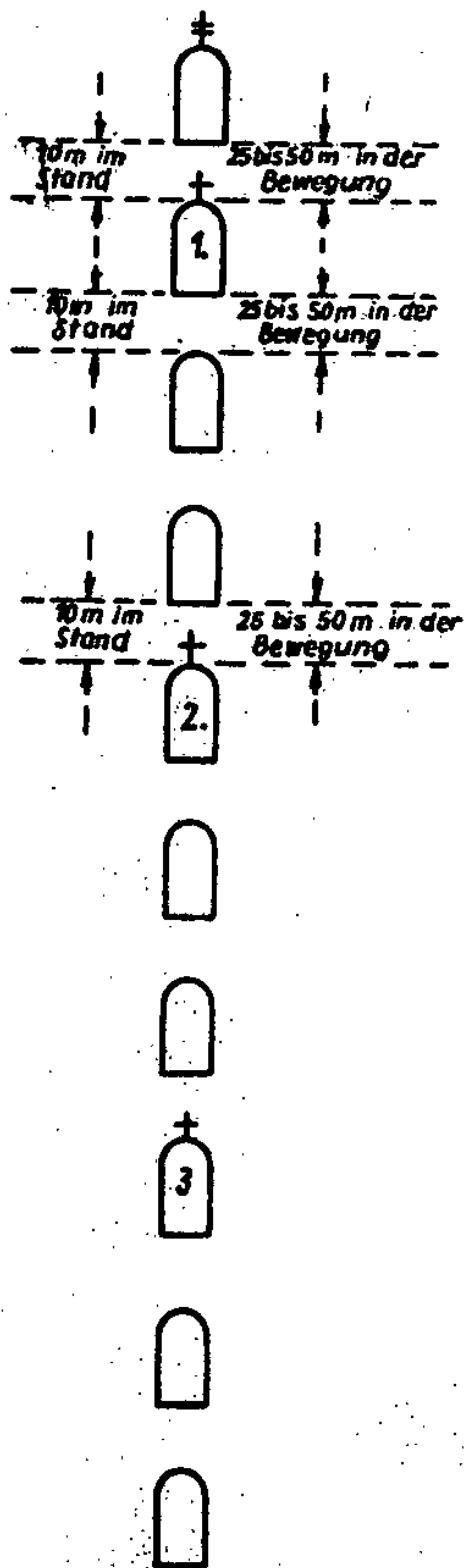


Abb. 39 Kompanie
in Kolonne

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 Reihenfolge. Die
festgelegten Abstände sind einzuhalten.

166. Die Formveränderungen der Kompanie aus der Kolonne in die Linie der Fahrzeuge oder in Linie der Zugkolonnen sind so auszuführen, wie es in Ziffer 164 beschrieben ist.

Dabei gehen die Züge aus der Kompaniekolonne in die Zugkolonne über und stellen sich auf das Kommando bzw. Zeichen der Zugführer „*Zur Aufstellung der Fahrzeuge in Linie — marsch!*“ oder „*Zur Aufstellung der Fahrzeuge in Linie der Zugkolonnen — marsch!*“ in Linie der Fahrzeuge oder in Linie der Zugkolonnen so auf, wie es auf den Abbildungen 37 und 38 gezeigt ist.

Aufstellung des Bataillons

167. Das Bataillon kann in Linie der Zugkolonnen, in Linie der Kompaniekolonnen oder in Linie der Fahrzeuge aufgestellt werden.

Das Bataillon stellt sich auf Befehl des Bataillonskommandeurs oder auf das Kommando bzw. Zeichen „*Zur Aufstellung der Fahrzeuge in Linie der Zugkolonnen (Linie der Kompaniekolonnen) — marsch!*“ auf. Bei der Aufstellung des Bataillons in Linie der Zugkolonnen stehen die Kompanien in Zugkolonnen (Abb. 40).

Bei der Aufstellung des Bataillons in Linie der Kompaniekolonnen stehen die Kompanien in Kolonnen (Abb. 41).

Die Fahrzeuge des Bataillonsstabes stellen sich am rechten Flügel des Bataillons auf. Die Artillerieeinheiten und die Rückwärtigen Einheiten stehen in Zugkolonnen am linken Flügel des Bataillons.

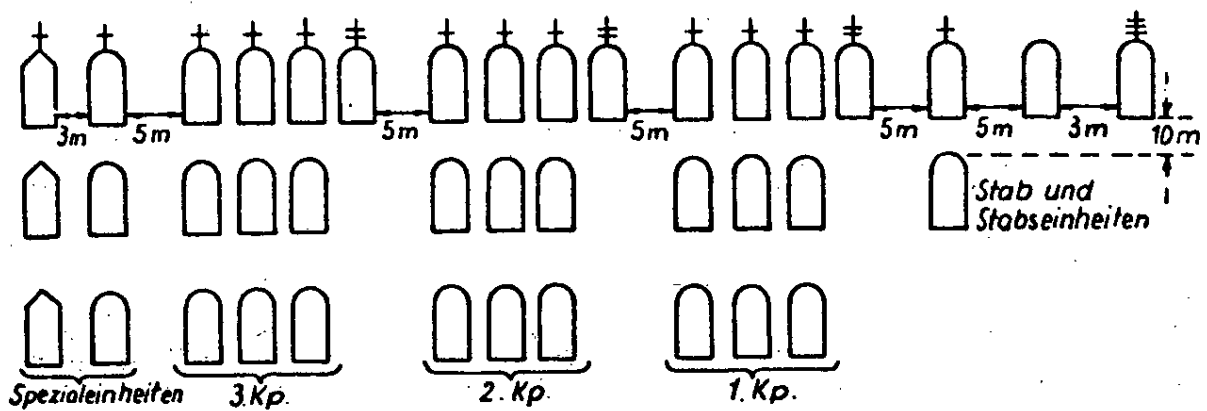


Abb. 40 Batallion in Linie der Zugkolonnen

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/10/21 :

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 Bataillon so auf, wie es auf der Abbildung 42 gezeigt ist. Die Kompanien stehen in Linie der Fahrzeuge. Die Zwischenräume zwischen den Kompanien des Mot.-Schützenbataillons betragen 5 m und zwischen den Kompanien des Panzerbataillons 10 m.

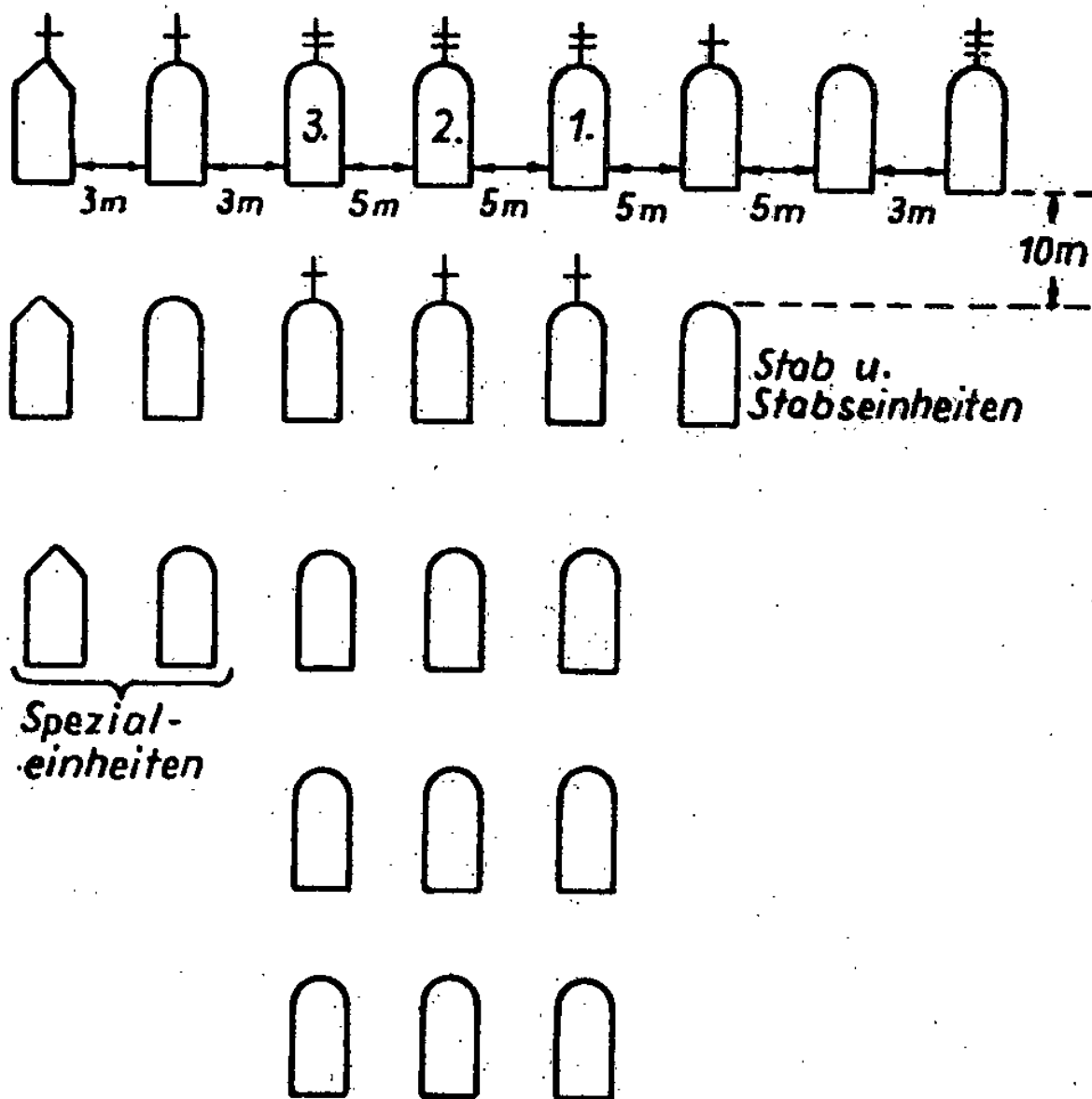


Abb. 41 Bataillon in Linie der Kompaniekolonnen

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/10/21 :

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

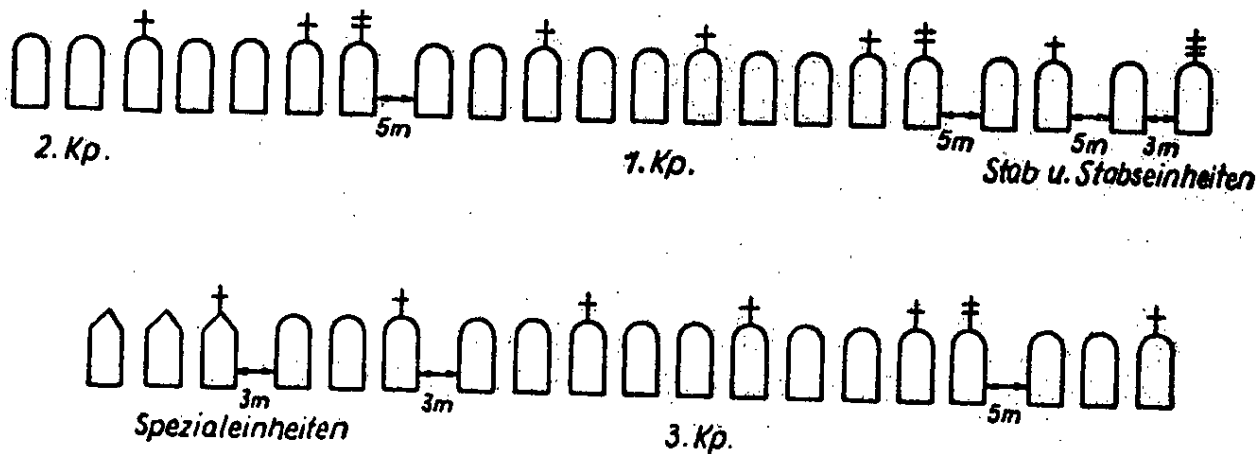


Abb. 42 Bataillon in Linie der Fahrzeuge

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 ist die Kolonne
(ADD. 43). DABEI STEHEN DIE EINHEITEN IN DER VOM

Bataillonskommandeur befohlenen Reihenfolge in
Kolonnen. Die Abstände von Kompanie zu Kompanie
betragen auf der Stelle und beim Halten 25 m und in
der Bewegung 75 bis 100 m.

Das Bataillon stellt sich auf Befehl des Bataillonskom-
mandeurs oder auf das Kommando bzw. Zeichen „Zur
*Aufstellung der Fahrzeuge in Bataillonskolonne —
marsch!*“ in Marschordnung auf.

169. Die Formveränderung des Bataillons aus der Linie
in die Kolonne erfolgt auf das Kommando bzw. Zeichen
„In Kolonne — marsch!“

Auf dieses Kommando fährt das Fahrzeug des
Bataillonskommandeurs geradeaus und nimmt danach
die erforderliche Richtung ein. Dem Fahrzeug des
Bataillonskommandeurs folgen in den festgelegten Ab-
ständen die Einheiten des Bataillons, wie es auf Ab-
bildung 43 gezeigt ist oder in der vom Bataillonskom-
mandeur festgelegten Reihenfolge.

170. Die Formveränderung des Bataillons aus der
Kolonne in die Linie erfolgt auf das Kommando bzw.
Zeichen *„In Linie der Zugkolonnen (in Linie der Kom-
paniekolonnen) — marsch!“*

Auf dieses Kommando nehmen die Einheiten die Auf-
stellung ein, wie es auf den Abbildungen 40 bzw. 41 ge-
zeigt ist.

Aufstellung des Regiments

171. Das Regiment stellt sich in Linie auf. Die Linie
des Regiments besteht aus den Bataillonen, die in Linie

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

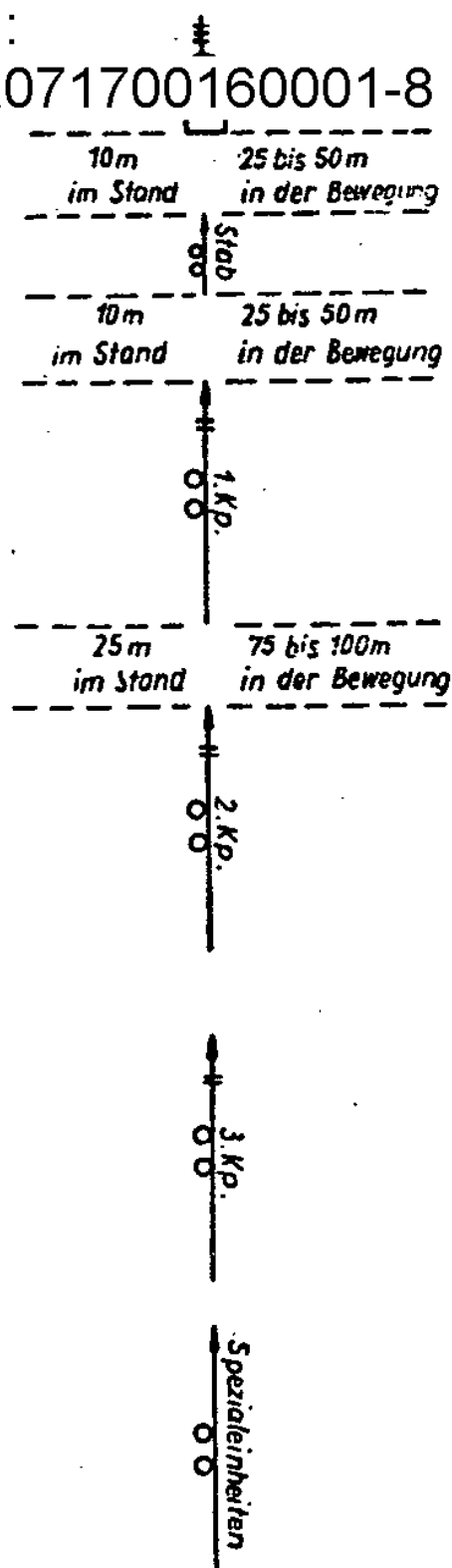


Abb. 43 Bataillon in Kolonne

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

Links von den Bataillonen stellen sich die Spezial-
einheiten, die Artillerie- und die Rückwärtigen Ein-
heiten des Regiments auf. Die Zwischenräume zwischen
den Bataillonen betragen 10 m und zwischen den an-
deren Einheiten des Regiments 5 m. Abhängig von den
Bedingungen für das Antreten können sie auch vom
Kommandeur festgelegt werden.

172. Die Formveränderung des Regiments aus der Linie
in die Kolonne ist vom Regimentskommandeur zu be-
fehlen. Der Befehl muß enthalten:

- die Richtungen und die Reihenfolge der Bewegung,
- die Zeit der Bereitschaft für die Bewegung,
- die Abstände von Bataillon zu Bataillon.

Die Bewegung in Kolonne beginnt auf das Kommando,
Zeichen bzw. Signal „*In Kolonne — marsch!*“

Die Bataillonskommandeure geben nacheinander die
Kommandos, Zeichen bzw. Signale für die Bewegung
der Bataillone (Ziffer 169).

XIII.

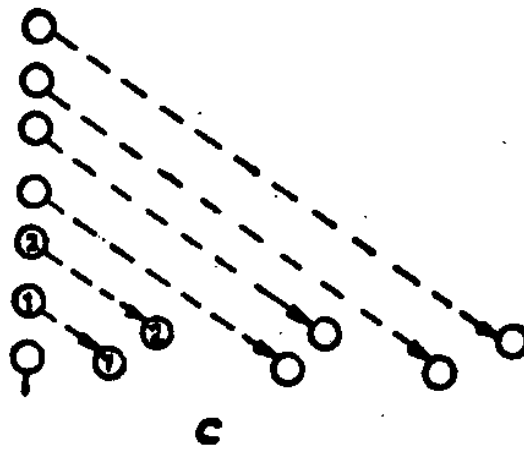
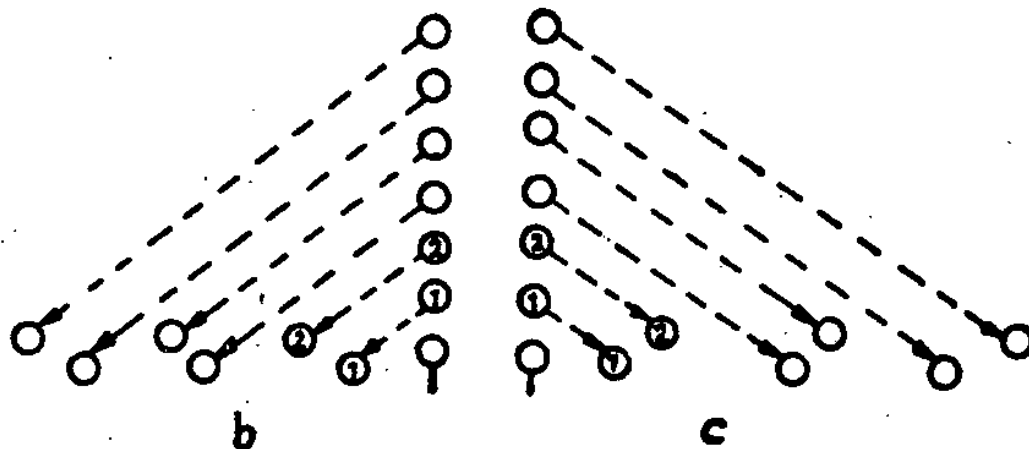
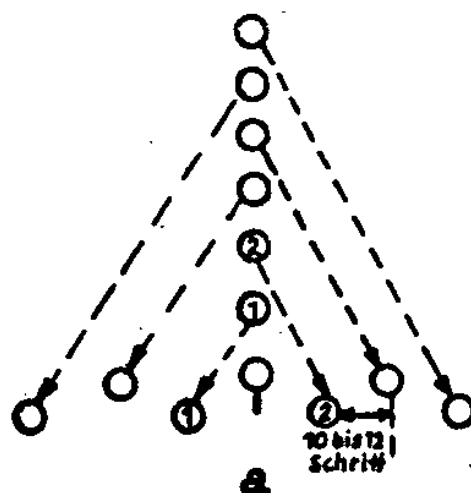
Vorgefichts- und Gefichtsordnungen

Schützenkette der Gruppe

173. Die Gruppe entwickelt sich zur Schützenkette auf das Kommando „Gruppe! In Richtung ...! Richtungsmann Soldat ...! Schützenkette, Abb. 44a (Schützenkette rechts, Abb. 44b, Schützenkette links, Abb. 44c) — marsch! (im Laufschrift marsch!) — Stellung!“

Abb. 44 Entwicklung
der Gruppe
zur Schützenkette

- a — Schützenkette;
- b — Schützenkette rechts;
- c — Schützenkette links



Richtung aus der geschlossenen Ordnung heraus und legt sich in der angewiesenen Richtung hin. Die übrigen Soldaten laufen bis auf seine Höhe, legen sich unter Einhaltung der festgelegten Zwischenräume und unter Ausnutzung des Geländes hin und bereiten sich zum Schießen vor.

Wenn nicht anders befohlen, ist in der Schützenkette von Soldat zu Soldat 10 bis 12 Schritt Zwischenraum einzunehmen. Soll nach der Entwicklung zur Schützenkette die Bewegung fortgesetzt werden, fällt im oben angeführten Kommando das Wort „Stellung“ weg. Die Bewegung ist in der Gangart fortzusetzen, mit der sich die Gruppe entwickelt hat. Die Bewegung ist auf das Kommando „Stellung!“ oder „Halt!“ zu beenden.

Die Soldaten legen sich unter Ausnutzung der Deckungsmöglichkeiten hin und bereiten sich zum Schießen vor. Bei der Bewegung in der geöffneten Ordnung sind die Waffen so zu tragen, daß eine schnelle Feueröffnung möglich ist.

174. Die Gruppe kann sich in der Schützenkette im Schritt, im Laufschrift, in Sprüngen und durch Kriechen oder Gleiten vorwärtsbewegen. Dabei kann die Gruppe geschlossen oder die Soldaten können einzeln vorgehen.

Die Art des Vorwärtsbewegens ist vom Gruppenführer zu befehlen. Vor der Bewegung sind die Waffen zu sichern und die Magazintaschen sowie Munitionskästen zu schließen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 : *Das Vorgehen der Gruppe erfolgt auf*
CIA-RDP80T00246A071700160001-8 ...! *Richtungs-*
mann Soldat ...! (im Laufschrift) — Vorwärts!“ oder
„Gruppe! Mir nach!“

Beim ersten Kommando gehen die Soldaten im be-
schleunigten Schritt (Laufschrift) vor und richten sich
nach dem Richtungsmann oder dem Gruppenführer aus.
Die Vorwärtsbewegung ist auf das Kommando bzw.
Zeichen *„Stellung!“* zu beenden. Soll die Gruppe bis zu
einem bestimmten Abschnitt vorgehen, ist das Kom-
mando *„Gruppe! Bis auf Höhe ...! Richtungsmann Sol-*
dat ...! (im Laufschrift) — Vorwärts!“ zu geben.

Beim Erreichen dieses Abschnitts legen sich die Sol-
daten selbständig unter Ausnutzung des Geländes hin.

176. Sollen die Soldaten einzeln vorgehen, ist das Kom-
mando *„Gruppe! Einzelsprünge von rechts (links)! Bis*
auf Höhe ...! Sprung — vorwärts!“ zu geben. Darauf-
hin führt der erste Soldat einen Sprung von 20 bis
40 Schritt aus und legt sich hin. Danach springt der
nächste bis auf Höhe des ersten. Der erste setzt die
Vorwärtsbewegung fort, und der dritte Soldat springt
bis auf Höhe des zweiten. Auf diese Art und Weise
geht die Gruppe bis auf die befohlene Höhe bzw. den
Abschnitt vor.

Sollen zwei Soldaten gleichzeitig springen, ist das Kom-
mando z. B. *„Gruppe! Sprünge von rechts und links!*
Bis auf Höhe ...! Sprung — vorwärts!“ zu geben. Die
Ausführung erfolgt wie bei Einzelsprüngen.

177. Im Gelände kann die Gruppe auch kriechend oder
gleitend vorgehen. Das Kommando dazu lautet z. B.

178. Die Richtung der Schützenkette ist auf der Stelle oder in der Bewegung auf das Kommando „*Gruppe! Nach rechts (links) in Richtung...! Richtungsmann Soldat...! (im Laufschrift) — Marsch!*“ zu verändern.

Der Richtungsmann wendet sich in die angegebene Richtung. Die anderen Soldaten laufen in die neue Richtung und legen sich unter Ausnutzung des Geländes hin. In der Bewegung ist die neue Richtung, ohne die Bewegung zu unterbrechen, einzunehmen.

179. Das Zurückgehen der Gruppe in Schützenkette ist auf das Kommando „*Gruppe! Zurück in Richtung...! Bis auf Höhe...! Einzeln von rechts (links, rechts und links) beginnend — marsch (im Laufschrift marsch)!*“ oder „*Gruppe! Zurück in Richtung...! Bis auf Höhe... In Trupps! Erster Trupp — die Soldaten..., zweiter Trupp — die Soldaten...! Erster Trupp — marsch (im Laufschrift marsch)!*“ auszuführen. Ist die Gruppe bis zum befohlenen Abschnitt zurückgegangen, legt sie sich unter Ausnutzung des Geländes mit Front zum Gegner hin und bereitet sich zum Schießen vor.

180. Vor dem Sturm ist das Kommando bzw. Zeichen „*Gruppe! Fertigmachen zum Sturm!*“ zu geben.

Auf dieses Kommando sind die Waffen nachzuladen, die Handgranaten zum Wurf fertigzumachen, und das Seitengewehr ist aufzupflanzen. Auf das Kommando bzw. Zeichen „*Gruppe! Zum Sturm — vorwärts!*“ ver-

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 . (die Ausgangsstellung) und geht in Schützenkette mit beschleunigtem Schritt zum Sturmangriff über.

Vorgefechtsordnung des Mot.-Schützenzuges

181. Die Vorgefechtsordnung des Mot.-Schützenzuges kann sein: Linie (Abb. 45 a), Keil vorwärts (Abb. 45 b), Keil rückwärts (Abb. 45 c), rechts gestaffelt (Abb. 45 d) bzw. links gestaffelt (Abb. 45 e).

182. Aus der Marschordnung entfaltet sich der Zug zur Vorgefechtsordnung auf das Kommando bzw. Zeichen *„Zug! In Richtung ...! Richtungsgruppe ...! In Linie (Keil vorwärts, Keil rückwärts, im Laufschrift) — marsch!“*

Nach dem Ausführungskommando des Zugführers bewegt sich die Richtungsgruppe auf das Kommando des Gruppenführers *„Gruppe! Mir nach!“* in die befohlene Richtung. Die anderen Gruppen nehmen in der befohlenen Bewegungsart die Zwischenräume von 50 bis 70 m und, wenn erforderlich, die Abstände von 35 bis 50 m ein. Es können auch größere Zwischenräume und Abstände befohlen werden.

Dem Zug zugeteilte Verstärkungsmittel folgen in den vom Zugführer angewiesenen Richtungen. Der Zug geht in der befohlenen Richtung vor. Ist der Zug entfaltet, haben die Gruppenführer auf die Zeichen des Zugführers zu achten. Bei Einnahme der Vorgefechtsordnung begeben sich die Melder zum Zugführer.

183. Bewegt sich der Zug auf SPW, ist auf das Kommando bzw. Zeichen des Zugführers *„Zug! In Linie*

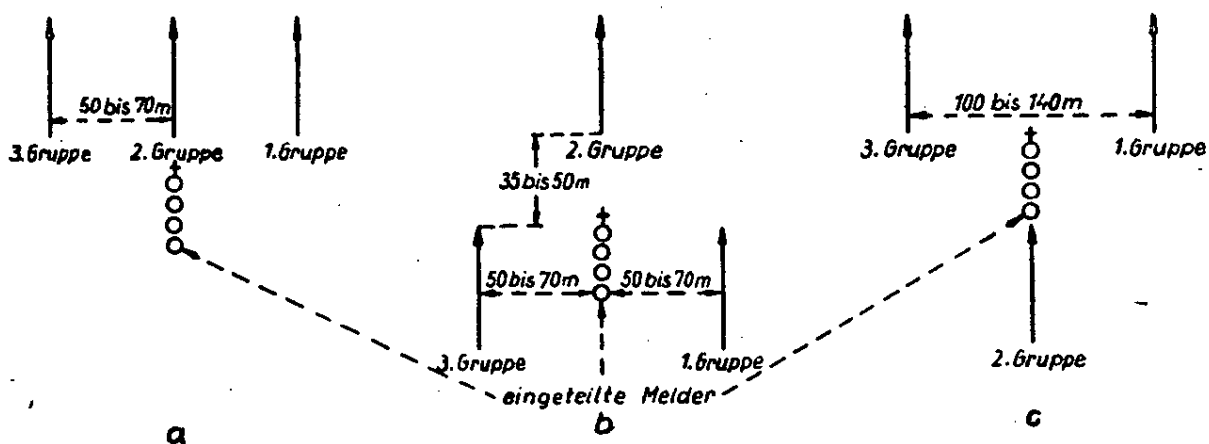


Abb. 45 Vorgefechtsordnung des Mot.-Schützenzuges
a — Linie; b — Keil vorwärts; c — Keil rückwärts;

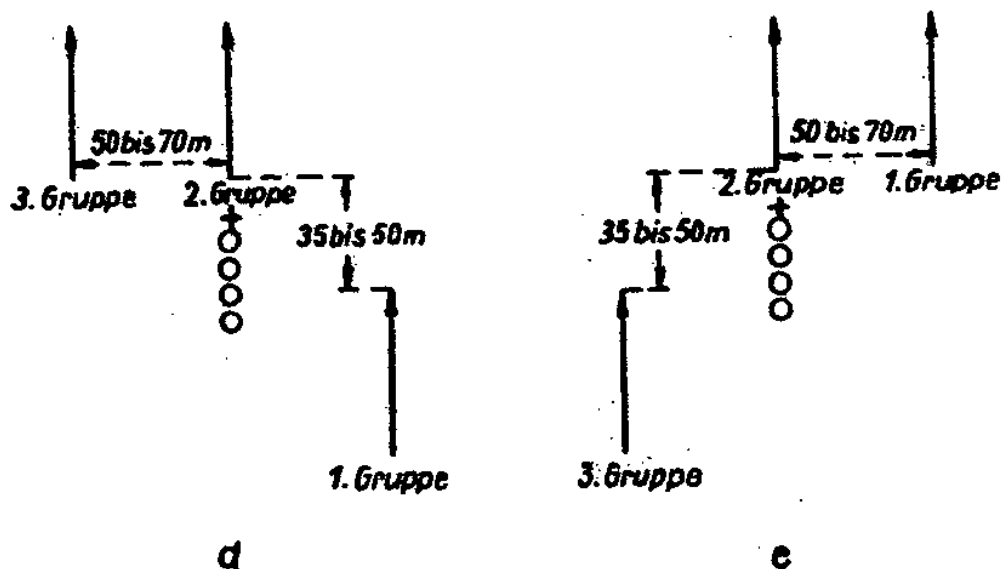


Abb. 45 Vorgefechtsordnung des Mot.-Schützenzuges
d — rechts gestaffelt; e — links gestaffelt

links (rechts) — marsch!“ von der Kolonne in die Linie der Fahrzeuge überzugehen.

184. Zum Halten ist das Kommando bzw. Zeichen „*Zug! Halt!*“ zu geben (siehe Ziffer 20).

185. Die Richtung der Vorgefechtsordnung ist auf das Kommando bzw. Zeichen „*Zug! Nach rechts (links) in Richtung...! Richtungsgruppe...! (im Laufschrift) — Marsch!*“ zu verändern. Die Zwischenräume und Abstände sind beizubehalten. Die Vorwärtsbewegung darf nicht unterbrochen werden.

186. Der Zug sammelt sich auf Befehl bzw. Zeichen des Zugführers auf Höhe einer befohlenen Gruppe oder in einem befohlenen Raum. Das Kommando dazu lautet z. B. „*Zug! Auf erste Gruppe (auf meiner Höhe) sammeln (im Laufschrift) — marsch!*“

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

104. Der Mot.-Schützenzug entwickelt sich zur Schützenkette (Abb. 46) aus der Linie der Gruppenkolonnen oder unmittelbar aus der Marschordnung. Das Kommando bzw. Zeichen dazu lautet: „Zug! In Richtung ...! Richtungsgruppe ...! Schützenkette (im Laufschrift) — marsch!“

Nach dem Ausführungskommando des Zugführers entwickeln sich die Gruppen auf das Kommando ihrer Gruppenführer zur Schützenkette und gehen so lange vor, bis das Kommando „Stellung!“ oder „Halt!“ gegeben wird.

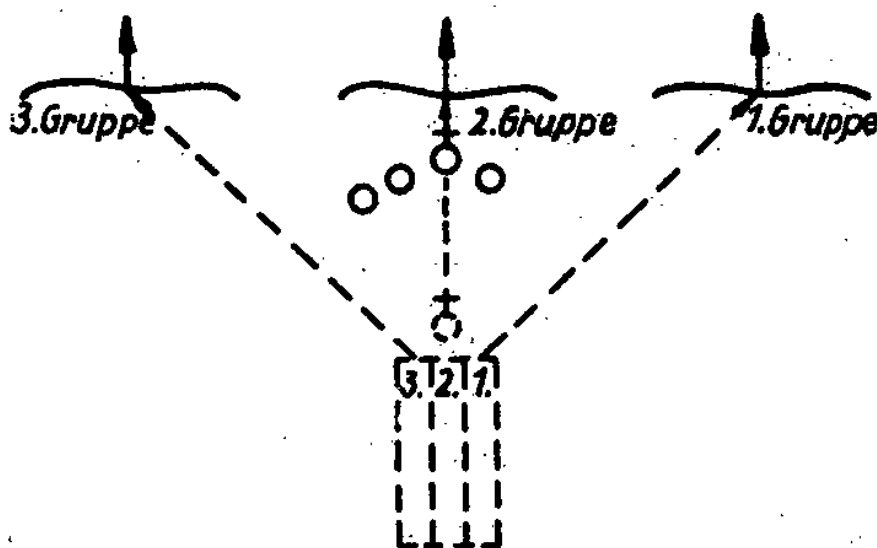


Abb. 46 Entwicklung des Mot.-Schützenzuges zur Schützenkette

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 entfalteteten bzw.
die gleichen Kommandos wie für die Gruppe zu geben.
Der Zug kann geschlossen oder gruppenweise durch
geschlossene Sprünge der Gruppen oder durch Einzel-
sprünge in den Gruppen vorgehen.

189. Das Vorgehen des Zuges zum Sturmangriff erfolgt
so, wie es für die Gruppe angegeben ist (Ziffer 180).

Gefechtsordnung des Panzerzuges

190. Der Panzerzug entfaltet sich aus der Kolonne zur
Gefechtsordnung Linie (Abb. 47) auf das Kommando
bzw. Zeichen oder Signal „*Zug! In Richtung ...! In
Linie — marsch!*“

Der Panzer des Zugführers verringert die Geschwindig-
keit und setzt die Bewegung in der befohlenen Rich-
tung fort. Der 2. Panzer fährt rechts und der 3. links
vom Panzer des Zugführers mit erhöhter Geschwindig-
keit in Höhe des Zugführerpanzers auf. Dabei nehmen
die Panzer die Zwischenräume von 50 bis 100 m ein
und setzen die Bewegung mit der befohlenen Geschwin-
digkeit fort.

191. Zur Abwehr eines überraschenden gegnerischen
Überfalls in der Flanke ist das Kommando, Zeichen
oder Signal „*Gegner von rechts (links)!*“ zu geben.

Daraufhin wenden die Panzer gleichzeitig zur rechten
(linken) Flanke und wehren auf Befehl des Zugführers
den gegnerischen Überfall ab. Aus der Marschordnung
entfaltet sich der Panzerzug zur Gefechtsordnung Linie
nach links, wie es auf der Abb. 48 angegeben ist.

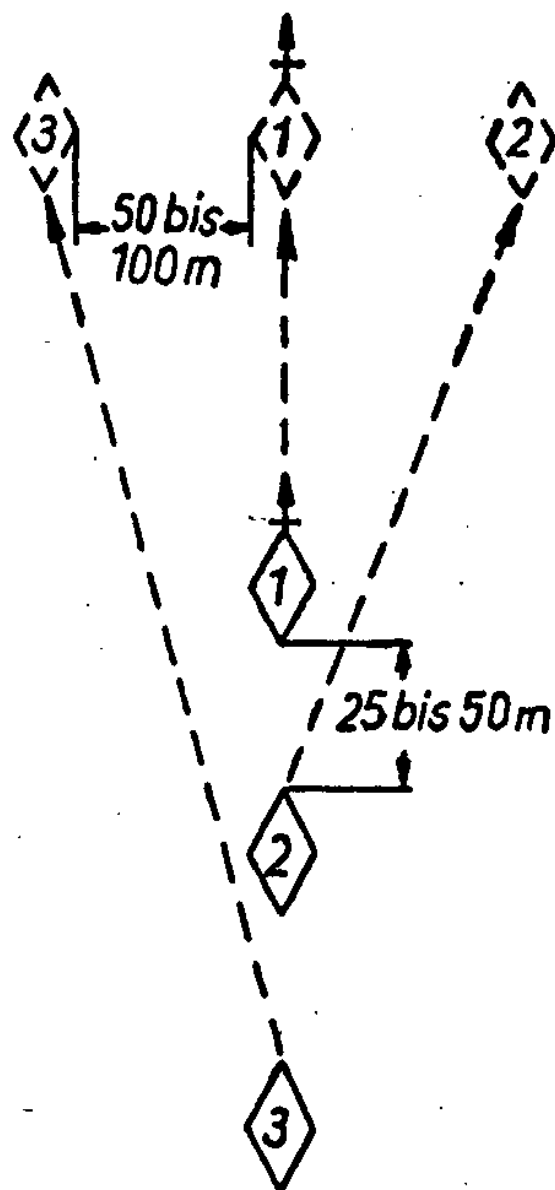


Abb. 47 Entfaltung des Panzerzuges aus der Kolonne zur Linie

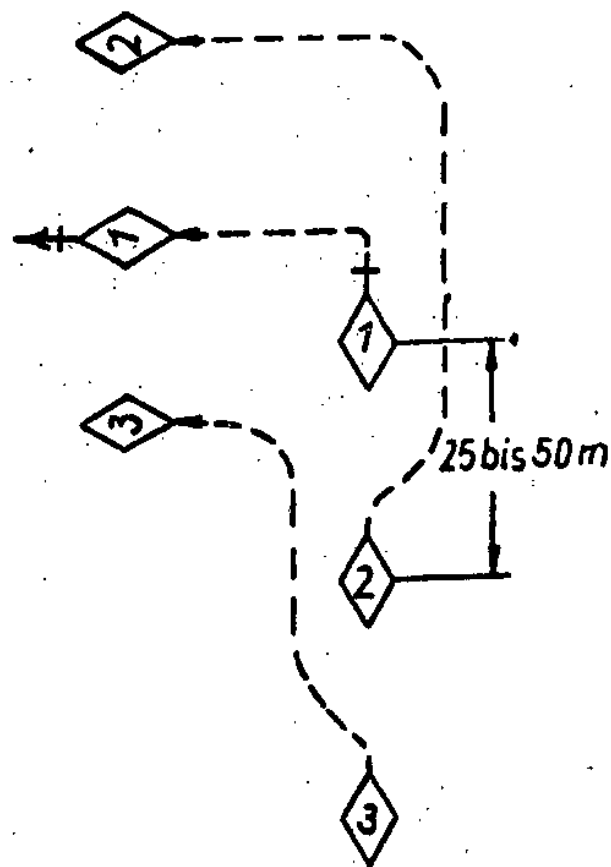
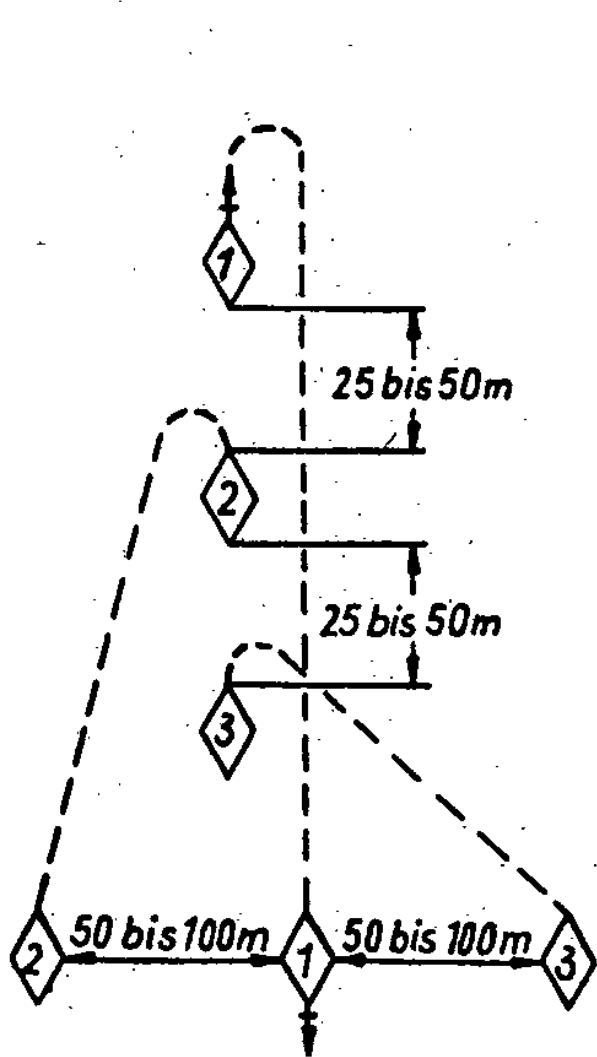
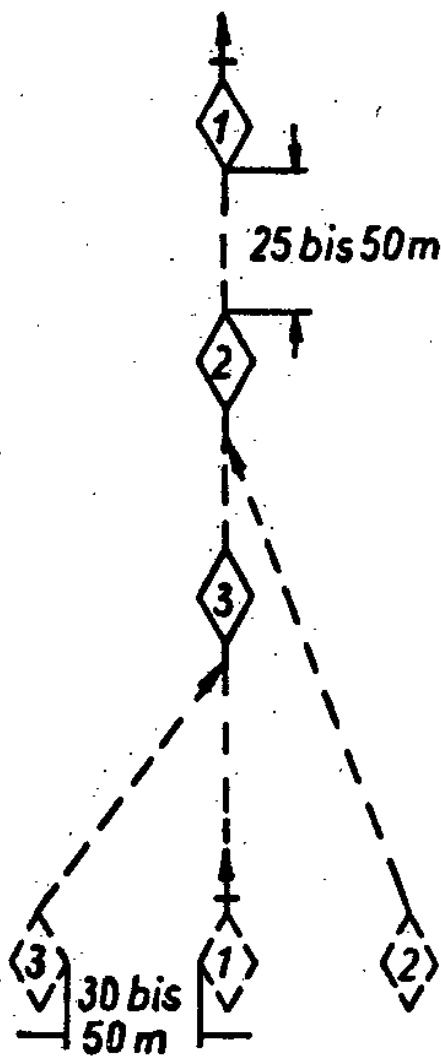


Abb. 48 Entfaltung des Panzerzuges aus der Kolonne zur Linie nach links.

192. Zur Abwehr eines überraschenden Überfalls des Gegners von hinten ist das Kommando, Zeichen bzw. Signal „Gegner von hinten!“ zu geben. Auf dieses Kommando, Zeichen bzw. Signal führen die Panzer gleichzeitig eine Kehrtwendung aus und entfalten sich danach zur Gefechtsordnung Linie (Abb. 49).



**Abb. 49 Entfaltung
des Panzerzuges
aus der Kolonne
zur Linie nach hinten**



**Abb. 50 Formveränderung
des Panzerzuges
aus der Linie
in die Kolonne**

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 Panzer links und
des Zugführers
schließt mit erhöhter Geschwindigkeit zwischen dem
2. und 3. Panzer zur Linie auf.

193. Die Richtung der Gefechtsordnung Linie ist auf
das Kommando, Zeichen bzw. Signal „*Zug! Rechts
(links)! In Richtung ...! — Marsch!*“ zu verändern. Der
Panzer des Zugführers verändert die Fahrtrichtung in
die befohlene Richtung. Der Panzer an der äußeren
Flanke erhöht und der an der inneren Flanke ver-
ringert die Geschwindigkeit. Bei der Schwenkung sind
die Zwischenräume und die Seitenrichtung in der Ge-
fechtsordnung einzuhalten.

194. Die Formveränderung des Zuges aus der Gefechts-
ordnung Linie in die Kolonne erfolgt auf das Kom-
mando, Zeichen bzw. Signal „*Zug! In Kolonne —
marsch!*“

Der Panzer des Zugführers setzt die Bewegung fort,
und die übrigen Panzer bewegen sich in der Reihenfolge
ihrer Numerierung in der Fahrtrichtung des Panzers
des Zugführers und setzen die Bewegung fort (Abb. 50).
Die festgelegten Abstände sind einzuhalten.

Vorgefechtsordnung der Mot.-Schützenkompanie

195. Die Vorgefechtsordnung der Mot.-Schützenkom-
panie auf Fahrzeugen besteht aus den Zugkolonnen
sowie den Kräften und Mitteln, die dem Kompanie-
chef unmittelbar unterstellt sind. Bei Handlungen zu
Fuß besteht sie aus den Vorgefechtsordnungen der ver-
stärkten Mot.-Schützenzüge.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 Schützenkompanie ~~NAME~~ ~~SEITE~~ ~~LINIE~~ (Abb. 51 a), Keil vorwärts (Abb. 51 b) bzw. Keil rückwärts (Abb. 51 c), rechts gestaffelt (Abb. 51 d) oder links gestaffelt (Abb. 51 e).

197. Die Kompanie entfaltet sich aus der Marschordnung auf das Kommando „Kompanie! In Richtung ...! Richtungszug ...! In Linie (Keil vorwärts, Keil rückwärts, links gestaffelt, rechts gestaffelt, im Laufschrift) — marsch!“

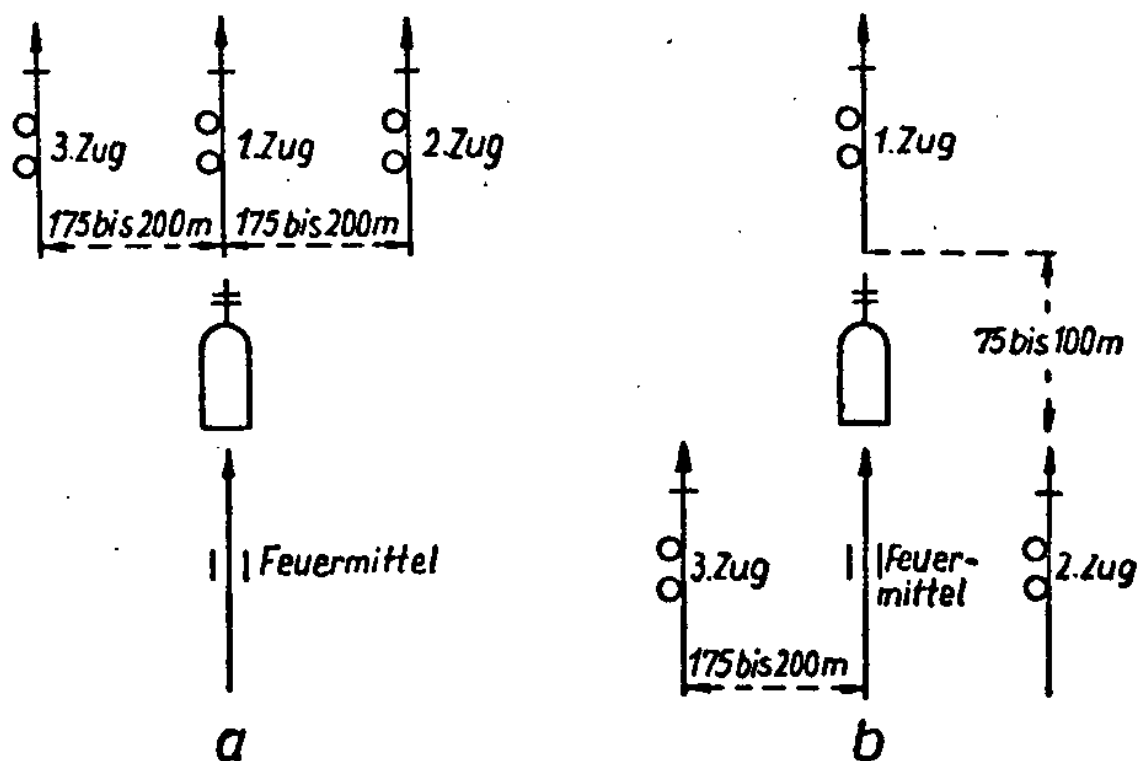


Abb. 51 Vorgefechtsordnung der Mot.-Schützenkompanie
a — Linie; b — Keil vorwärts

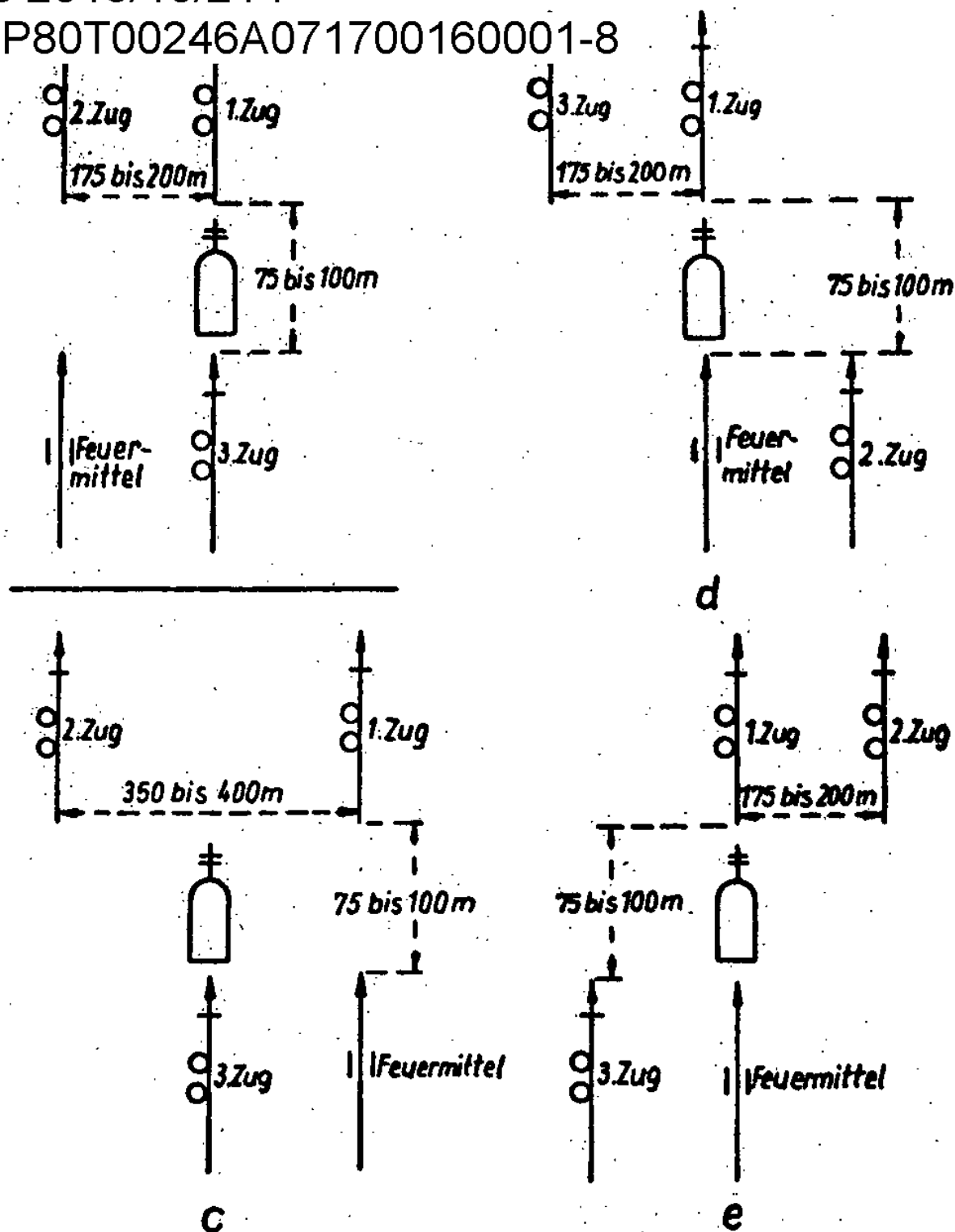


Abb. 51 Vorgefechtsordnung der Mot.-Schützenkompanie
c — Keil rückwärts; d — rechts gestaffelt; e — links gestaffelt

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 der Richtungs-
zug die Bewegung auf das Kommando, Zeichen bzw.
Signal des Zugführers „*Mir nach!*“ in der befohlenen
Richtung fort. Die anderen Züge nehmen die be-
fohlenen Zwischenräume und Abstände ein. Wurde ein
Zwischenraum und Abstand nicht befohlen, beträgt der
Zwischenaum 175 bis 200 m und der Abstand 75 bis
100 m. Die Vorwärtsbewegung ist beim Entfalten nicht
zu unterbrechen. Die Zugführer haben auf Signale und
Zeichen des Kompaniechefs zu achten.

Die Feuermittel, die dem Kompaniechef unmittelbar
unterstellt sind, folgen dem Richtungszug oder in der
vom Kompaniechef angewiesenen Richtung in der Vor-
gefechtsordnung.

198. Die Richtungsveränderungen, das Halten und das
Sammeln sind entsprechend den Signalen, Zeichen oder
Befehlen, die vom Kompaniechef gegeben werden, aus-
zuführen.

Schützenkette der Mot.-Schützenkompanie

199. Die Mot.-Schützenkompanie entwickelt sich aus
der Kolonne oder aus der Vorgefechtsordnung auf das
Kommando, Signal bzw. Zeichen „*Kompanie! In Rich-
tung ...! Richtungszug ...! Schützenkette (im Lauf-
schritt) — marsch! — Stellung!*“

Der Spitzenzug entwickelt sich in der befohlenen Rich-
tung zur Schützenkette, legt sich unter Ausnutzung des
Geländes hin und bereitet sich zum Schießen vor. Der
2. Zug entwickelt sich rechts vom Spitzenzug auf Be-
fehl des Zugführers. Der 3. Zug entwickelt sich links
vom Spitzenzug. Wurde beim Entwickeln „*Stellung!*“

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 r Gangart fort-
entwickelt hat.

Wenn notwendig, können sich auch die übrigen Züge
der Kompanie rechts oder links des Spitzenzuges ent-
wickeln. Die Feuermittel der Kompanie nehmen ihre
Plätze in der Schützenkette auf Befehl des Kompanie-
chefs ein.

Beim Entwickeln der Kompanie zur Schützenkette be-
findet sich der Kompaniechef hinter der Schützenkette
dort, von wo aus er die Kompanie am zweckmäßigsten
übersehen und führen kann. Er darf jedoch nicht weiter
als 200 m von der Schützenkette entfernt sein.

200. Die Formveränderung der Kompanie aus der
Schützenkette in die Vorgefechtsordnung erfolgt auf
das Kommando, Signal bzw. Zeichen „*Kompanie! In
Richtung ...! Richtungszug ...! In Linie (Keil vor-
wärts, Keil rückwärts, rechts gestaffelt, links gestaffelt,
im Laufschrift) — marsch!*“

Die Formveränderung der Kompanie aus der Schützen-
kette in die Kolonne erfolgt auf das Kommando, Signal
bzw Zeichen „*Kompanie! In Richtung ...! Spitzen-
zug ...! Kolonne (im Laufschrift) — marsch!*“

201. Das Vorgehen der Kompanie in Schützenkette und
der Sturmangriff erfolgen nach den Bestimmungen der
DV-30/4 „Gefechtsvorschrift der Infanterie“.

Handlungen der Mot.-Schützenkompanie bei einem überraschenden Überfall des Gegners

202. Zur Abwehr eines überraschenden Überfalls des
Gegners auf die Kolonne der Kompanie ist das Kom-

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 *Signal Gegner von vorn (von*
an. Auf dieses

Kommando, Zeichen bzw. Signal verlassen die Einheiten schnell die Fahrzeuge und entwickeln sich wie folgt:

- **Bei einem Überfall von vorn** entwickelt sich der Spitzenzug auf der Stelle, der folgende Zug rechts und der letzte Zug links vom Spitzenzug zur Schützenkette.
- **Bei einem Überfall von hinten** führt die Kompanie selbständig eine Kehrtwendung aus. Der letzte Zug entwickelt sich auf der Stelle, der mittlere Zug rechts davon und der Spitzenzug links zur Schützenkette.
- **Bei einem Überfall von rechts oder von links** führt die Kompanie selbständig eine Wendung in die entsprechende Richtung aus. Der Zug, der sich in der Mitte der Kolonne befindet, entwickelt sich auf der Stelle.

Von den äußeren Zügen entwickelt sich einer rechts und der andere links vom mittleren Zug in die Richtung ihrer äußeren Flanken. Die MG-Gruppe entwickelt sich in allen Fällen auf Befehl des Kompaniechefs in der gefährdeten Richtung. Nach dem Absitzen sind die Fahrzeuge in Deckungen zu fahren. Ein überraschender Überfall des Gegners ist auf das Kommando des Kompaniechefs oder selbständig auf Kommando der Zugführer abzuwehren.

z03. Beim Marsch auf Fahrzeugen setzt die Kolonne auf das Signal „*Fliegeralarm!*“, abhängig von der Lage, die Bewegung fort oder hält unter Einhaltung der Abstände und der Tarnung an.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 en wird, ist die Geschwindigkeit zu ernennen. Beim Gatten verlassen die Soldaten auf das Kommando der Einheitsführer schnell die Fahrzeuge und gehen zugweise in die nächste Deckung.

Bei einem Fußmarsch zieht sich die Kompanie auseinander und setzt die Bewegung fort oder hält an und geht zugweise in Deckung.

In allen Fällen bereiten sich die Soldaten zum Schießen auf tief fliegende Luftziele vor. Das Feuer ist nur auf Kommando (Zeichen, Signal) zu eröffnen.

Vorgefechtsordnung der Panzerkompanie

204. Die Vorgefechtsordnung der Panzerkompanie besteht aus den Zugkolonnen und kann sein: Linie (Abb. 52 a), Keil vorwärts (Abb. 52 b), Keil rückwärts (Abb. 52 c), links gestaffelt (Abb. 52 d) oder rechts gestaffelt (Abb. 52 e).

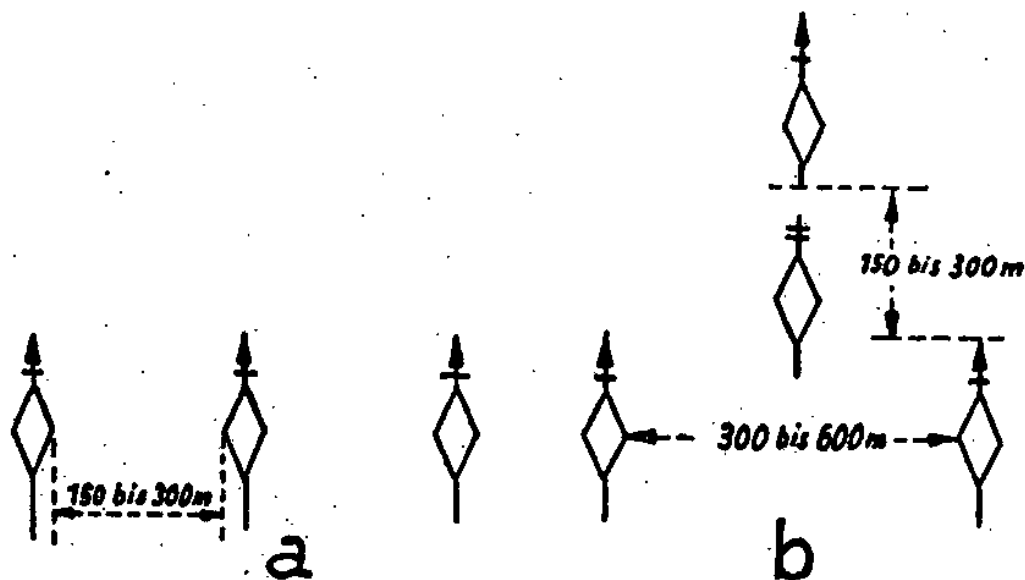


Abb. 52 Vorgefechtsordnung der Panzerkompanie
a — Linie; b — Keil vorwärts

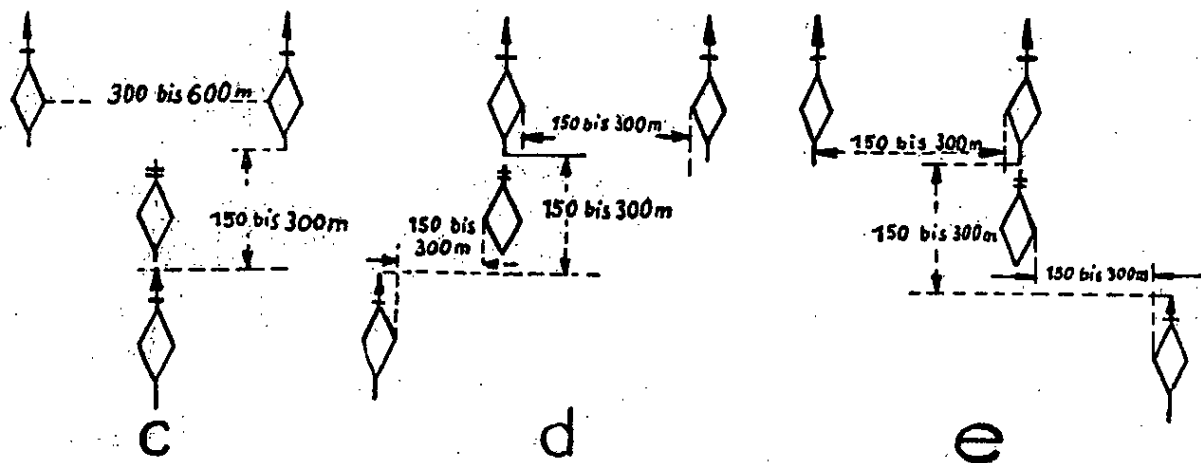


Abb. 52 Vorgefechtsordnung der Panzerkompanie
c — Keil rückwärts; d — links gestaffelt; e — rechts gestaffelt.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 mpanie aus der Kolonne in die vorgefechtsordnung erfolgt auf das Kommando, Zeichen bzw. Signal „Kompanie! In Richtung ...! In Linie (Keil vorwärts, Keil rückwärts, rechts gestaffelt, links gestaffelt) — marsch!“ Der Spitzenzug setzt die Bewegung in der angewiesenen Richtung fort, der folgende Zug fährt mit erhöhter Geschwindigkeit nach rechts und der letzte Zug nach links mit einem Zwischenraum von 150 bis 300 m auf Höhe des Spitzenzuges auf. Die Bewegung wird fortgesetzt, wobei sich die Züge nach dem Spitzenzug ausrichten. Bei der Entfaltung zum Keil vorwärts bzw. Keil rückwärts, rechts oder links gestaffelt bewegt sich der Spitzenzug in der angewiesenen Richtung, während die übrigen Züge mit erhöhter Geschwindigkeit die Zwischenräume und Abstände von 150 bis 300 m einnehmen und die Bewegung fortsetzen.

Gefechtsordnung der Panzerkompanie

205. Die Panzerkompanie entfaltet sich aus der Kolonne oder aus der Vorgefechtsordnung zur Gefechtsordnung Linie, Keil vorwärts, Keil rückwärts, links gestaffelt oder rechts gestaffelt auf das Kommando, Zeichen bzw. Signal „Kompanie! In Richtung ...! In Linie (Keil vorwärts, Keil rückwärts, links gestaffelt, rechts gestaffelt) — marsch!“

Die Gefechtsordnung der Panzerkompanie ist aus der Abb. 53 ersichtlich. Bei der Entfaltung aus der Kolonne zur Gefechtsordnung Linie weist der Kompaniechef nach dem Kommando außerdem durch die Fahrtrichtung seines Panzers die Richtung für die Entfaltung an. Nachdem der Spitzenzug vorbeigefahren ist,

Der Spitzenzug setzt die Bewegung mit verringerter Geschwindigkeit fort und entfaltet sich in der angewiesenen Richtung zur Gefechtsordnung Linie. Der 2. Zug fährt rechts und der 3. links auf die festgelegten Zwischenräume auf. Beide entfalten sich auf die Kommandos ihrer Zugführer zur Gefechtsordnung Linie. Die Geschwindigkeit und die Richtung sind nach dem Richtungszug abzustimmen.

206. Zur Abwehr eines überraschenden Überfalls des Gegners an den Flanken ist das Kommando, Zeichen bzw. Signal „*Gegner von rechts (links)!*“ zu geben. Daraufhin führen alle Panzer gleichzeitig eine Wendung in die angewiesene Richtung aus und wehren den Überfall des Gegners auf das Kommando des Kompaniechefs oder auf die Kommandos der Zugführer ab.

207. Zur Abwehr eines überraschenden Überfalls des Gegners von hinten ist das Kommando, Zeichen bzw. Signal „*Gegner von hinten!*“ zu geben. Daraufhin führen alle Panzer gleichzeitig eine Kehrtwendung aus und entfalten sich zur Gefechtsordnung Linie. Der 3. Zug entfaltet sich geradeaus, der 2. Zug rechts und der 1. Zug links daneben.

Bei der Entfaltung aus der Vorgefechtsordnung zur Gefechtsordnung Linie entfalten sich die Züge auf das Kommando der Zugführer und setzen dann die Bewegung in der angewiesenen Richtung fort. Nachdem der Kompaniechef das Kommando zur Entfaltung gegeben hat, handelt er so, wie es in der Ziffer 205 festgelegt ist.

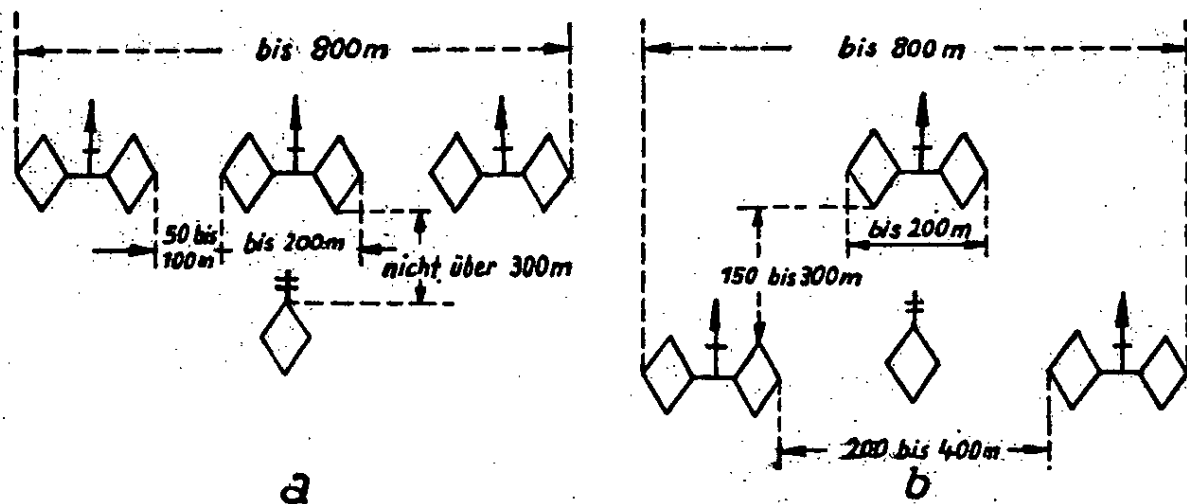


Abb. 53 Gefechtsordnung der Panzerkompanie
a — Linie; b — Keil vorwärts

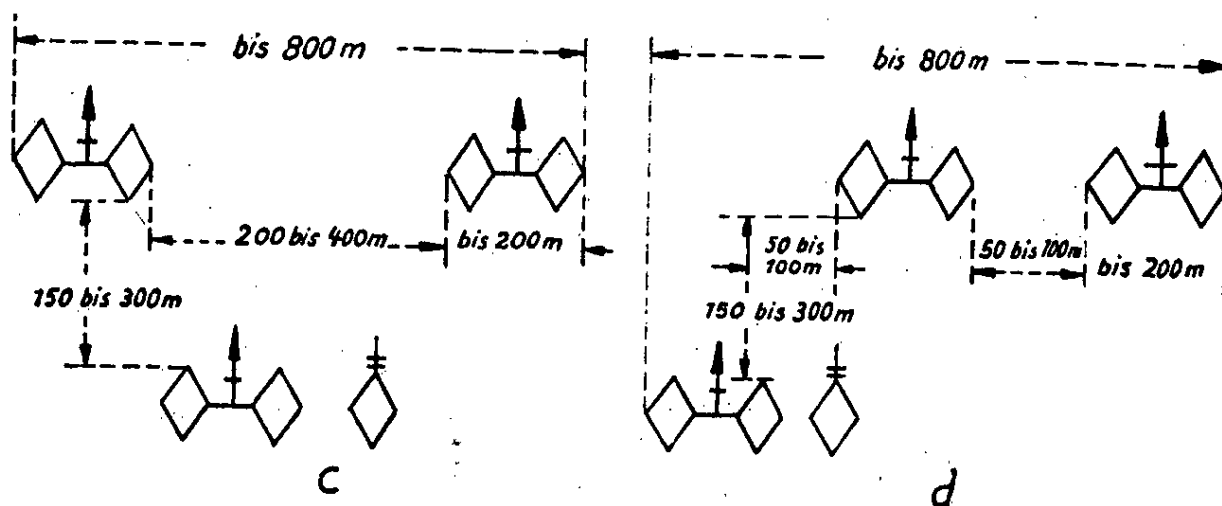


Abb. 53 Gefechtsordnung der Panzerkompanie
c — Keil rückwärts; d — links gestaffelt

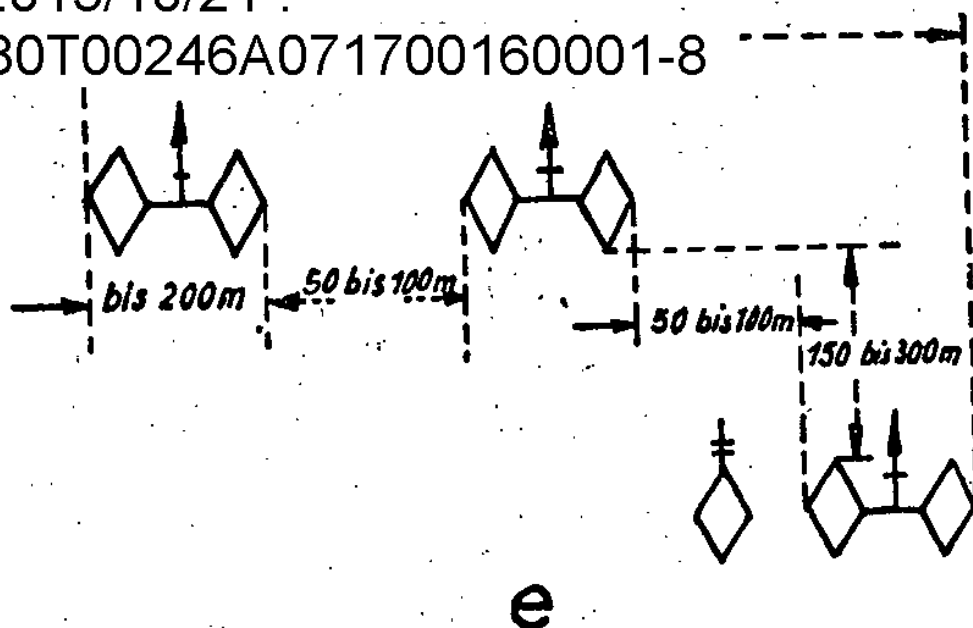


Abb. 53 Gefechtsordnung der Panzerkompanie
e — rechts gestaffelt

208. Die Formveränderung der Kompanie aus der Gefechtsordnung Linie in die Vorgefuchtsordnung erfolgt auf das Kommando, Zeichen bzw. Signal „Kompanie! In Richtung ...! In Linie (Keil vorwärts, Keil rückwärts, rechts gestaffelt, links gestaffelt) — marsch!“

Die Züge formieren sich zur Kolonne und bewegen sich mit den festgelegten Zwischenräumen und Abständen (Abb. 52). Die Geschwindigkeit und die Richtung sind mit dem Richtungszug abzustimmen.

209. Die Formveränderung der Kompanie aus der Gefechtsordnung Linie in die Kolonne erfolgt auf das Kommando, Zeichen bzw. Signal „Kompanie! In Richtung ...! In Kolonne — marsch!“

Jeder Zug formiert sich zur Kolonne.

führt mit anhängter Geschwindigkeit
Zuges und führt
die Kompanie in die angewiesene Richtung. Die übrigen
Züge fahren in der Reihenfolge ihrer Numerierung
hinter den Spitzenzug und setzen die Bewegung fort.

Vorgefechtsordnung des Mot.-Schützen- und des Panzerbataillons

210. Die Vorgefechtsordnung des Bataillons besteht aus den Kompaniekolonnen oder den Vorgefechtsordnungen der verstärkten Kompanien und den Mitteln, die dem Bataillonskommandeur unmittelbar unterstellt sind, sowie der 2. Staffel bzw. Reserve. Die Vorgefechtsordnung des Bataillons kann sein: Linie (Abb. 54 a), Keil vorwärts (Abb. 54 b), Keil rückwärts (Abb. 54 c), rechts gestaffelt (Abb. 54 d) oder links gestaffelt (Abb. 54 e).

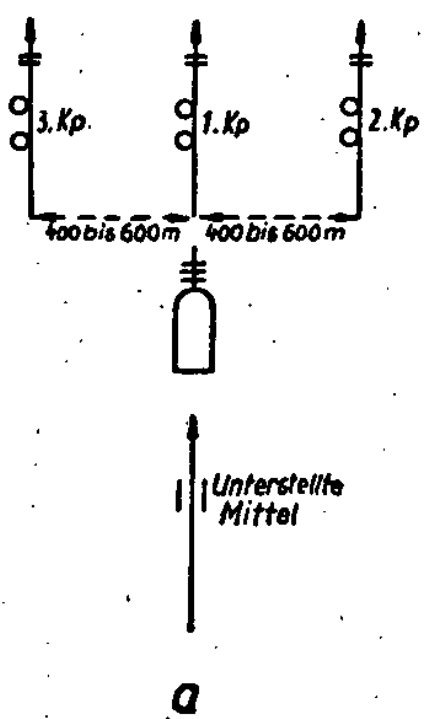
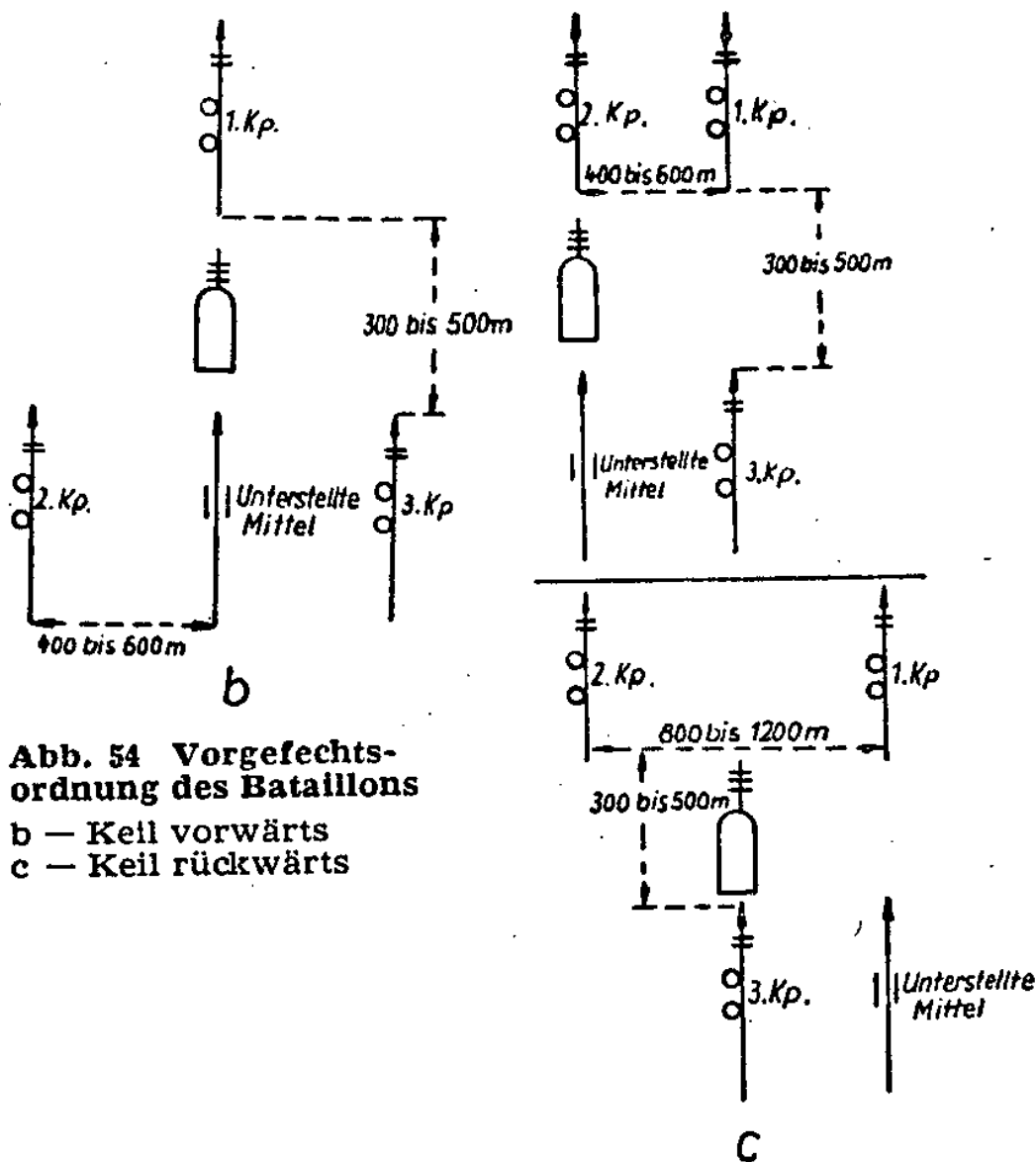


Abb. 54 Vorgefechts-
ordnung des Bataillons
a — Linie



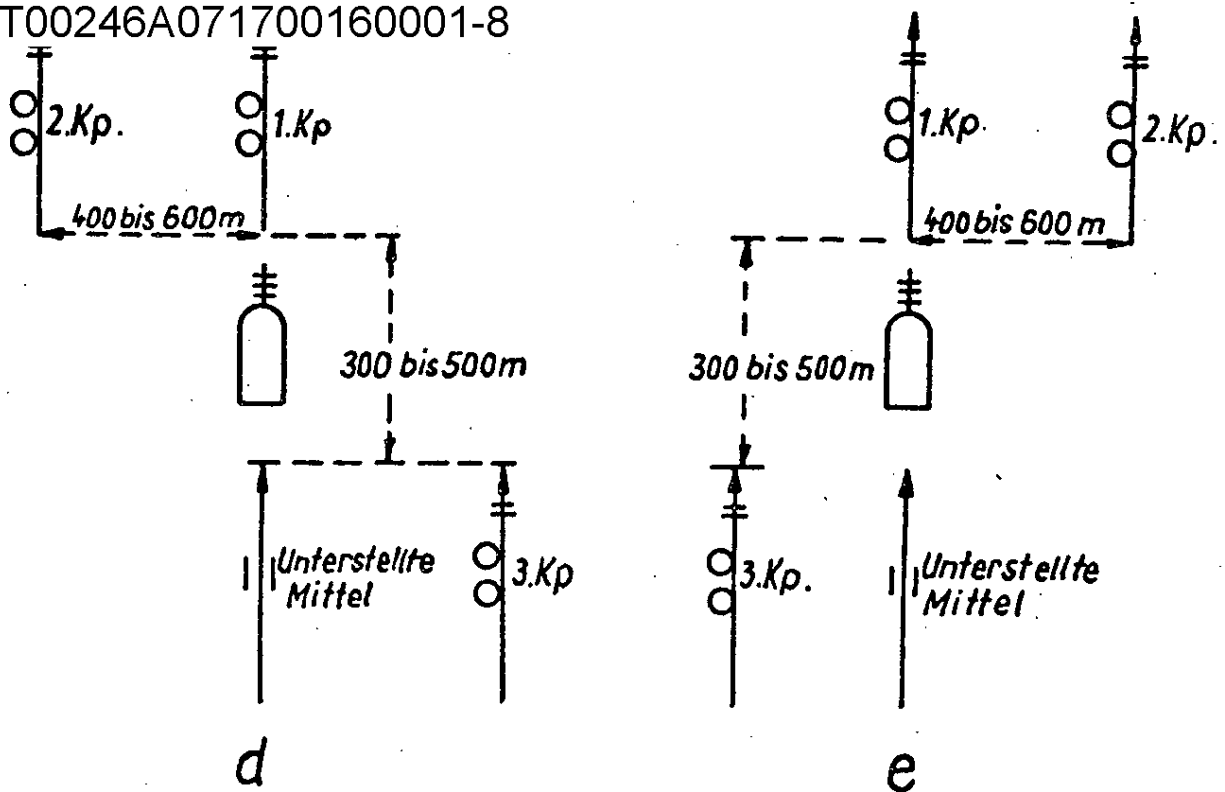


Abb. 54 Vorgefechtsordnung des Bataillons
d — rechts gestaffelt; e — links gestaffelt

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 Kolonne in die

Vorgefechtsordnung nehmen die Kompanien Zwischen-
räume von 400 bis 600 m und Abstände von 300 bis
500 m ein. Den Platz für die Mittel, die dem Bataillons-
kommandeur unmittelbar unterstellt sind, und für die
Reserve legt der Bataillonskommandeur fest.

Die dem Mot.-Schützenbataillon zugeteilten Panzer be-
wegen sich im allgemeinen vor den Kompanien.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

XIV.

**Besichtigung der Einheiten
und Truppenteile**

und Truppenteile

212. Die Einheiten bzw. Truppenteile werden besichtigt, um den Ausbildungsstand zu überprüfen.

Besichtigungen sind von direkten Vorgesetzten oder von Offizieren, die dazu beauftragt sind, durchzuführen. Am Vortage der Besichtigung ist dem Einheitsführer bzw. Kommandeur der Plan der Besichtigung bekanntzugeben.

Dieser Plan muß enthalten: die Antretezeit, den Antreteort und die Art der Uniform. Jede Besichtigung endet mit einem Vorbeimarsch der Einheit bzw. des Truppenteils.

Der Spielmansszug und das Musikkorps sind nach der DV-10/13 „Dienstvorschrift für die Musikkorps der NVA“ aufzustellen.

Besichtigung der Kompanie

213. Zur Besichtigung tritt die Kompanie in Linie an. Der Kompaniechef steht zehn Schritt vor der Mitte der Kompanie.

214. Hat sich der Vorgesetzte oder der Offizier, der mit einer Besichtigung beauftragt ist, auf 40 bis 50 Schritt der Kompanie genähert, handelt der Kompaniechef so, wie es in Ziffer 78 festgelegt ist.

215. Nachdem der Vorgesetzte die Front abgeschritten und der Kompaniechef von ihm die entsprechenden Anweisungen erhalten hat, tritt er vor die Mitte der

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 n Beenden der ~~Einheitsübung~~. Danach gibt er entsprechende Befehle und Kommandos, um die Anweisungen des Vorgesetzten auszuführen.

216. Die Besichtigung der Kompanie beginnt mit einer allgemeinen Überprüfung der Soldaten. Dabei ist der Zustand der Bekleidung und Ausrüstung sowie der Waffen und technischen Kampfmittel zu überprüfen. Danach kann die Einzelausbildung, die Geschlossenheit der Gruppen, der Züge und der Kompanie überprüft werden. Bei der Besichtigung sind außerdem die Soldaten zu befragen, inwieweit sie den Inhalt der DV-10/3 „Innendienstvorschrift“ sowie der allgemeinen Befehle und Anordnungen kennen.

217. Vor dem Vorbeimarsch stellt sich der direkte Vorgesetzte des Kompaniechefs, der an der Besichtigung teilnimmt, einen Schritt links hinter den Vorgesetzten, der die Einheit besichtigt. Auf das Kommando des Kompaniechefs „*Linienposten zur Linie!*“ laufen die Linienposten auf ihre Plätze. Die Linienposten sind vorher einzuweisen.

218. Zum Vorbeimarsch gibt der Kompaniechef das Kommando „*Kompanie! Stillgestanden! Das Gewehr — über! Zum Vorbeimarsch! Rechts — um! Im Gleichschritt — marsch!*“

Auf das Ausführungskommando bringen die Linienposten die MPi vor die Brust. Der Kompaniechef wendet sich um 180° nach rechts, so daß er mit dem linken Fuß gleichzeitig mit der Kompanie antritt. In Höhe des

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 Kompaniechef:
„Achtung!“ ~~Auf dieses Kommando~~ Kommandant der Exerzier-
marsch. Beim 2. Linienposten folgt das Kommando
„Augen — rechts!“ Der Kompaniechef (sein Stellver-
treter) und die Zugführer legen die Hand an die Kopf-
bedeckung und führen gleichzeitig eine Blickwendung
zum Besichtigenden aus. Die Soldaten und Unter-
offiziere führen nur die Blickwendung aus. Die Reihe,
die auf der Seite, wo der Besichtigende steht, mar-
schiert, blickt geradeaus.

219. Ist der Kompaniechef vier Schritt am Abnehmen-
den vorbei, tritt er im Exerzierschritt zur Seite heraus
und stellt sich links neben seinem direkten Vorge-
setzten auf. Die Hand behält er an der Kopfbedeckung.
Der Kompaniechef bleibt so lange auf diesem Platz
stehen, bis die Kompanie vorbeimarschiert ist. In Höhe
des 3. Linienpostens beendet die Kompanie auf das
Kommando des Zugführers des 1. Zuges die Blickwen-
dung und auf Höhe des 4. Linienpostens auf das Kom-
mando „Im Gleichschritt!“ den Exerziermarsch.

Nach dem Vorbeimarsch hängen die Linienposten die
Waffen um, führen eine Rechtswendung aus, schließen
im Laufschrift zur Kompanie auf und reihen sich in die
Marschordnung am Schluß der Kompanie ein.

Besichtigung des Bataillons

220. Zur Besichtigung tritt das Bataillon in Linie oder
in Linie der Zugkolonnen an. Die Antreteordnung
richtet sich nach den örtlichen Bedingungen. Wenn ge-
nügend Platz vorhanden ist, ist in jedem Falle in Linie
anzutreten.

Die Stellvertreter des Bataillonskommandeurs und der Stabschef stehen zwei Schritte rechts vom Stab des Bataillons. Steht dem Bataillon zur Besichtigung ein Musikkorps zur Verfügung, hat dieses drei Schritte rechts von den Stellvertretern des Bataillonskommandeurs — ausgerichtet nach dem zweiten Glied des Bataillons — anzutreten.

221. Dem Vorgesetzten ist so zu melden, wie es in Ziffer 78 festgelegt ist.

Auf das Kommando „*Rührt euch!*“ treten die Kompaniechefs vor die Mitte ihrer Kompanien. Das Bataillon ist so zu überprüfen, wie es in der Ziffer 216 angegeben ist.

222. Zum Vorbeimarsch marschiert das Bataillon am Vorgesetzten, der die Besichtigung durchführt, kompanieweise mit einem Abstand von einem Linienposten zum anderen vorbei.

223. Nachdem das Bataillon zum Vorbeimarsch aufgestellt ist, begibt sich der Bataillonskommandeur vor die Mitte des Bataillons und befiehlt die Linienposten zur Linie.

Danach kommandiert er,

a) wenn das Bataillon in Linie angetreten ist —

„*Bataillon! Stillgestanden! Das Gewehr — über!
Zum Vorbeimarsch! Rechts — um! Im Gleichschritt
— marsch!*“ oder

b) wenn das Bataillon in Linie der Zugkolonnen angetreten ist —

*„Bataillon! Stillgestanden! Das Gewehr — über!
Zum Vorbeimarsch! Musikkorps geradeaus! Alles
andere rechts — um! Im Gleichschritt — marsch!“*

Auf das Ankündigungskommando zum Beginnen der Bewegung treten die Zugführer und Kompaniechefs aus der Antreteordnung heraus und stellen sich links von ihrer Einheit so auf, daß sie nach der folgenden Linkswendung in der Bewegung vor ihrer Einheit marschieren. Das Musikkorps marschiert geradeaus. Alle anderen Einheiten marschieren bis an die Stelle, an der das Musikkorps stand, führen dort auf Kommandos der Zugführer eine Linkswendung aus, treten, wenn notwendig, auf der Stelle und nehmen auf das Kommando *„Frei — weg!“* die festgelegten Abstände ein.

224. Das Musikkorps schwenkt vor dem Abnehmenden aus und stellt sich ihm gegenüber auf.

Wenn die letzte Einheit am Abnehmenden vorbeimarschiert ist, schwenkt das Musikkorps mit Spiel nach und marschiert an dem Abnehmenden im Exerziermarsch vorbei.

225. Ist der Bataillonskommandeur vier Schritt am Abnehmenden vorbei, tritt er im Exerziermarsch zur Seite heraus und stellt sich links neben seinem direkten Vorgesetzten auf. Die Hand behält er an der Kopfbedeckung. Der Bataillonskommandeur bleibt so lange auf diesem Platz stehen, bis das Bataillon vorbeimarschiert ist.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 : marsch sind die Kommandos für den
CIA-RDP80T00246A071700160001-8 rsches sowie für
die Blickwendung von den Kompaniechefs zu geben.

Besichtigung des Regiments

227. Zur Besichtigung tritt das Regiment mit Truppen-
fahne und Musikkorps in Linie der Kompaniekolonnen
an. Das Musikkorps steht am rechten Flügel des Regi-
ments. Der Regimentskommandeur steht etwa 30 Schritt
vor der Mitte des Regiments.

Wenn das Regiment im Bestand der Division antritt,
steht der Regimentskommandeur am rechten Flügel des
Regiments.

228. Dem Vorgesetzten ist zu melden, wie es in
Ziffer 78 festgelegt ist. Auf das Kommando „*Rührt
euch!*“ treten die Bataillonskommandeure vor die Mitte
ihrer Bataillone. Während der Besichtigung handelt der
Regimentskommandeur auf Befehl des Vorgesetzten,
der das Regiment besichtigt. Die Besichtigung ist mit
dem Vorbeimarsch des Regiments zu beenden.

229. Das Regiment marschiert in folgender Reihenfolge
vorbei:

- vorn der Regimentskommandeur,
- drei Schritt dahinter in einer oder zwei Rotten die
Stellvertreter des Regimentskommandeurs und der
Stabschef,
- zwei Schritt dahinter der Fahnenträger mit den
Fahnenbegleitern,
- drei Schritt dahinter der Regimentsstab in Marsch-
ordnung und dahinter

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21:
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

230. Für den Vorbeimarsch gibt der Regimentskommandeur das Kommando „*Regiment! Stillgestanden! Das Gewehr — über! Zum Vorbeimarsch! Fahne geradeaus! Alles andere rechts — um! Im Gleichschritt — marsch!*“

Auf das Kommando „*Zum Vorbeimarsch!*“ verlassen die Stellvertreter des Regimentskommandeurs und der Stabschefs des Regiments die Antreteordnung und stellen sich zwei Schritt vor die Fahne. Die Bataillonskommandeure, Kompaniechefs, Zugführer, das Musikkorps und die Linienposten verlassen die Antreteordnung und stellen sich so auf, wie es in den Ziffern 223 und 224 angegeben ist. Der Vorbeimarsch erfolgt wie beim Bataillon, nur daß der Fahnenträger und die Fahnenbegleiter keine Blickwendung zum Vorgesetzten ausführen.

Besichtigung der Einheiten und Truppenteile auf Fahrzeugen

231. Zur Besichtigung stellen sich die Einheiten und Truppenteile mit den Fahrzeugen bzw. Zugmitteln in Linie der Fahrzeuge, in Linie der Zug- oder in Linie der Kompaniekolonnen auf. Die Meldung und die Ehrenbezeigung werden so ausgeführt, wie es in den Ziffern 78 und 226 angegeben ist.

Die Ordnung des Vorbeimarsches ist vom Abnehmenden vorher festzulegen.

232. Beim Vorbeimarsch sind die Luken der Panzer und SPW grundsätzlich offen.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 und die Luken
des Vorgesetzten,
der die Besichtigung durchführt, geschlossen werden.

233. Der Einheitsführer bzw. Kommandeur der zu be-
sichtigenden Einheit befindet sich beim Vorbeimarsch:

- im Panzer — stehend auf dem Sitz des Panzer-
kommandanten,
- im SPW — stehend in der rechten vorderen Ecke
des SPW,
- im Kfz. — sitzend bzw. stehend neben dem Fahrer.

Beim 2. Linienposten legt er die Hand an die Kopf-
bedeckung und führt gleichzeitig eine Blickwendung
zum Vorgesetzten aus.

Die Soldaten im SPW oder auf dem Kfz. erweisen die
Ehrenbezeigung, wie es in Ziffer 85 festgelegt ist. Die
MPi befindet sich vor der Brust und ist mit der linken
Hand am Handschutz erfaßt.

Beim 3. Linienposten beendet der Einheitsführer bzw.
Kommandeur oder der Verantwortliche des Fahrzeuges
die Ehrenbezeigung. Die übrigen Soldaten nehmen die
Stellung „Rührt euch“ ein.

234. Die Kommandeure führen eine Blickwendung zum
Vorgesetzten aus. Die Kommandeure, die sich in offenen
Fahrzeugen befinden, stehen auf und erweisen die
Ehrenbezeigung durch Anlegen der rechten Hand an
die Kopfbedeckung.

235. Die Fahne des Truppenteils ist vor dem Vorbei-
marsch entrollt in der oberen Turmluke des Komman-
deurspanzers oder im Kampfraum des SPW bzw. auf
dem Kfz. des Kommandeurs aufzustellen.

XV.

**Griffe und Ehrenbezeigung mit der Fahne
und dem Säbel**



Griffe und Ehrenbezeigung mit der Fahne

236. In Ausübung des Dienstes an der Truppenfahne ist vom Fahnenträger Pistole und von den Fahnenbegleitern Säbel zu tragen. Bei enthüllter Truppenfahne tragen die Fahnenbegleiter die Säbel in der Stellung „Das Gewehr über“ (Abb. 55).

237. Bei „Gewehr ab“ steht die Fahne senkrecht an der rechten Schulter. Die Fahnenstange steht — auf der Höhe der Fußspitze — an der Außenseite des rechten Fußes (Abb. 56).

Abb. 55 Stellung „Das Gewehr über“

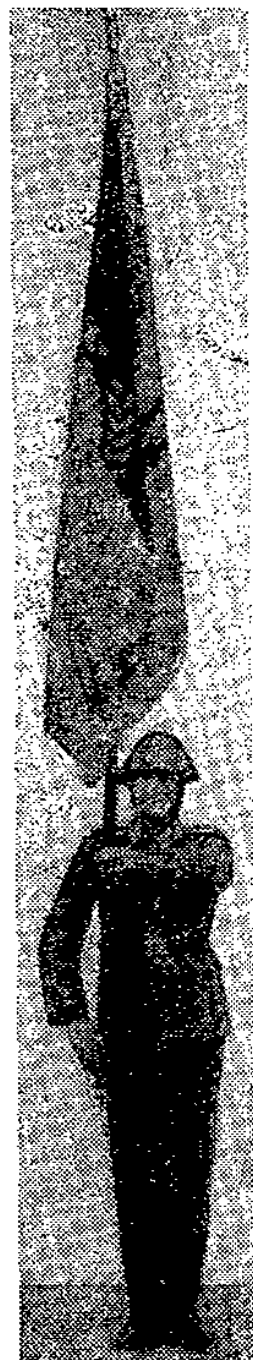


Abb. 56 Stellung
„Gewehr ab“

„Achtung! Einsetzen aus — Gewehr!“ ist die Ehrenbezeugung mit der Fahne zu erweisen (Abb. 57). Dabei ist die Fahne senkrecht hochzuheben und in den Fahنشuh einzusetzen; der rechte Arm ist ausgestreckt, und die linke Hand umfaßt die Fahnenstange in Brusthöhe. Der linke Unterarm steht waagrecht.

Auf das Kommando „Gewehr — ab!“ ist die Fahne in umgekehrter Reihenfolge in die Stellung „Gewehr ab“ zu bringen.

239. Auf das Ankündigungskommando „Im Gleichschritt“ ist die Fahne über die rechte Schulter zu nehmen (Abb. 58).



Das Fahnentuch befindet sich eine Handbreit über der rechten Schulter des Fahnenträgers.

Während des Marsches im „Rührt euch“ kann die Fahne auf der rechten oder linken Schulter getragen werden. Auf das Ankündigungskommando zum Beginn des Exerziermarsches und in der Bewegung auf das Kommando „Achtung!“ ist die Fahne in die Stellung zu bringen, wie es in Ziffer 238 und auf der Abb. 57 angegeben ist.

**Abb. 57 Präsentieren
mit der Fahne**

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8



Abb. 58 Fahne über der Schulter

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8



**Abb. 59 Stellung
„Gewehr ab“**

Griffe und Ehrenbezelung mit dem Säbel

240. Der Säbel ist nur zu besonderen Anlässen auf Befehl zu tragen. Alle Säbelgriffe sind aus der Stellung „Gewehr ab“ auszuführen (Abb. 59).

Der Säbel ist auf das Kommando „Säbel ziehen!“ vom Kommandierenden und von den im Glied stehenden Offizieren zu ziehen. Die Ausführung erfolgt im „Rührt euch“. Die linke Hand hält die Säbelscheide so, daß der Daumen am Oberschenkel liegt und die vier Finger geschlossen an der Außenseite der Säbelscheide liegen. Die rechte Hand umfaßt den Säbelgriff, und zieht den Säbel. Danach ist der Säbel so zu senken, daß die Spitze mit der Schneide den Boden berührt. Der rechte Arm hängt zwanglos herab.

„Achtung! Präsentiert das Gewehr!“
ist mit dem Säbel die Ehrenbezeichnung zu erweisen.



a

Abb. 60 Stellung
„Achtung! Präsentiert
das Gewehr“
a — Tempo 1

Tempo 1: Den Säbel so vor die Mitte des Körpers bringen, daß die Mitte des Säbelgriffs in Höhe des dritten Knopfes, etwa eine Handbreit vor der Brust steht; der rechte Ellenbogen liegt lose am Körper an, und der Säbel steht senkrecht, die Spitze zeigt nach oben und die Schneide nach links (Abb. 60 a).

Tempo 2: Den Säbel mit flacher Klinge langsam senken, dabei mit der rechten Hand den Säbelgriff am Körper entlang führen, bis der Arm zwanglos herabhängt und der Bügel des Griffes leicht an der Außenseite des Oberschenkels anliegt; die Säbelspitze zeigt schräg nach vorn vor die rechte Fußspitze und ist eine Handbreit vom Boden entfernt (Abb. 60 b).



b
Abb. 60 Stellung
„Achtung! Präsentiert
das Gewehr“
b — Tempo 2

weil — wo: ist der Säbel aus
der Stellung „Achtung! Prä-
sentierte das — Gewehr“ in die
Stellung „Gewehr ab“ zu brin-
gen.

Tempo 1: Den Säbel so vor die
Mitte des Körpers
bringen, daß die
Mitte des Säbelgrif-
fes in Höhe des
dritten Knopfes und
etwa eine Hand-
breit vor der Brust
steht; der rechte
Ellenbogen liegt lose
am Körper an, und
der Säbel steht senk-
recht, die Säbelspitze
zeigt nach oben und
die Schneide nach
links (Abb. 60 a).

Tempo 2: Den Säbel langsam
senken, dabei mit der
rechten Hand den
Säbelgriff dicht am
Körper entlang füh-
ren und so drehen,
daß die Schneide
nach unten zeigt und
die Spitze den Boden
berührt (Abb. 60 b).

„Das Gewehr über“ gebracht.

Tempo 1: Den rechten Arm nach vorn strecken und den Säbel gleichzeitig so auf die Schulter schwingen, daß er mit dem Rücken der Klinge auf der Schulter (Ärmelnaht) liegt (Abb. 61 a).

Tempo 2: Den rechten Arm so weit senken, bis der Säbelgriff am Oberschenkel anliegt. Der Säbel muß senkrecht stehen und der Rücken der Klinge an der Schulter (Ärmelnaht) anliegen (Abb. 61 b).

Der Säbel ist mit der rechten Hand so zu halten, daß Zeige- und Mittelfinger vor, der Daumen hinter dem Säbelgriff und die übrigen Finger leicht gekrümmt unter dem Knopf liegen.

244. Beim Marsch bewegt sich nur der rechte Arm. Dabei ist die Hand so weit nach hinten zu bringen, daß sich die Klinge nicht nach vorn neigen kann. Die linke Hand hält die Säbelscheide senkrecht wie in der Stellung „Gewehr ab“. Der linke Arm ist stillzuhalten.

Es ist gestattet, während des Marsches im Gleichschritt den Säbel so zu tragen, daß der Daumen durch den Bügel zeigt und der Säbelgriff dann in der hohlen Hand und der Knopf zwischen dem 2. und 3. Finger ruht.

245. Auf das Kommando „Gewehr — ab!“ ist der Säbel aus der Schulterlage in die Stellung „Gewehr ab“ zu bringen.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 des Körpers

Säbelgriffs in Höhe des dritten Knopfes, etwa eine Handbreite vor der Brust steht und der rechte Ellenbogen lose am Körper anliegt; Säbel steht senkrecht, die Spitze zeigt nach oben und die Schneide nach links.

Tempo 2: Den Säbel langsam senken, dabei mit der rechten Hand den Säbelgriff dicht am Körper entlang führen und so drehen, daß die Schneide nach unten zeigt und die Spitze den Boden berührt (Abb. 59).

246. Beim Kommandieren hält der Meldende den Säbel in der Stellung „Gewehr ab“. Hat die Einheit bzw. der Truppenteil den Präsentiergriff ausgeführt, präsentiert der Meldende, führt eine Wendung zum Vorgesetzten aus und begibt sich im Exerziermarsch zum Vorgesetzten, bleibt vor ihm stehen, bringt den Säbel in die Stellung wie bei Tempo 1 zum Präsentieren (Abb. 60 a), nimmt ihn wieder zurück in die Stellung „Achtung! Präsentiert das Gewehr“ und meldet. Nach der Meldung ist der Säbel wieder in die Stellung wie bei Tempo 1 beim Präsentieren zu bringen und danach wieder zu präsentieren. Der Meldende führt eine Kehrtwendung aus und begibt sich auf den Platz, von dem aus er die Kommandos zum Beenden der Ehrenbezeigung gibt, oder er schreitet mit dem Vorgesetzten die Front ab.

Bevor der Kommandierende die Kommandos zum Beenden der Ehrenbezeigung gibt, hat er den Säbel in die Stellung „Gewehr ab“ zu bringen. Wird die Front abgeschritten, ist der Säbel während des Abschreitens in

247. Bei Vorbeimärschen und Paraden ist nur von den Offizieren zu präsentieren, die vor den Einheiten marschieren. Alle eingetretenen Offiziere und die Fahnenbegleiter tragen den Säbel in der Stellung „Das Gewehr über“. Die vor den Einheiten marschierenden Offiziere haben den Säbel auf das Kommando zum Beginnen der Blickwendung zu präsentieren. Auf das Kommando zum Beenden der Blickwendung ist der Säbel in zwei Tempos in die Stellung „Das Gewehr über“ zu bringen (Ziffer 243).

Die vor den Einheiten marschierenden Offiziere haben alle Ehrenbezeugungen auf die gleiche Art zu erweisen.

248. Der Säbel ist im „Rührt euch“ auf das Kommando „Säbel an Ort!“ in die Säbelscheide zu stecken.

XVI.

**Methodische Hinweise
für die Exerzierausbildung**

für die Exerzierausbildung

Allgemeines

249. Die Exerzierausbildung ist im Gelände oder auf dem Exerzierplatz durchzuführen.

Nur im Prozeß der praktischen Ausbildung, die systematisch und methodisch richtig durchgeführt wird, kann sich der Soldat alle Handlungen und Fertigkeiten, die in der täglichen Ausbildung und im Gefecht notwendig sind, aneignen.

250. Die Grundlage des Exerzierens ist die Einzelausbildung. Von der exakten Beherrschung der Einzelausbildung hängt der Erfolg der geschlossenen Handlungen der Einheiten ab.

251. Jeder Ausbilder hat ständig und beharrlich die Forderungen der Exerziervorschrift im täglichen Dienstablauf und beim persönlichen Umgang mit den Soldaten durchzusetzen, um die exerziermäßigen Voraussetzungen für die Gefechtsausbildung zu schaffen. Die Kommandeure sind persönlich für die Qualität der Exerzierausbildung verantwortlich.

252. Die Exerzierausbildung führen durch:

a) mit den Soldaten

die Gruppenführer, Geschützfürer, Truppführer, Kommandanten unter der Leitung der Zugführer bzw. Hauptfeldwebel;

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

die Kompaniechefs, Batteriechefs unter Leitung der
Bataillons- bzw. Abteilungskommandeure;

c) mit den Offizieren

die Bataillons- bzw. Abteilungskommandeure unter
der Leitung der Regimentskommandeure.

Die individuelle Ausbildung ist die zweckmäßigste Aus-
bildungsmethode.

Vorbereitung des Ausbilders

253. Die instruktiv-methodische Ausbildung hat das Ziel,
den Ausbildern zweckmäßige Ausbildungsmethoden zu
vermitteln und besonders die Gruppenführer mit der
Methodik vertraut zu machen.

Die instruktiv-methodische Ausbildung wird vom Kom-
paniechef zu den wichtigsten Themen der folgenden
Woche durchgeführt. Das Prinzip dieser Ausbildung ist
folgendes:

- Der Ausbilder zeigt persönlich, wie die Tätigkeiten
durchzuführen sind, und erklärt, welche Erläute-
rungen dazu zu geben sind.
- Danach läßt er diese Tätigkeit von einem oder
mehreren Gruppenführern in der Rolle des Aus-
bilders wiederholen. Das setzt voraus, daß die
Gruppenführer auf das Thema vorbereitet sind und
aktiv mitarbeiten.

In der instruktiv-methodischen Ausbildung sollen sich
die Gruppenführer üben, bestimmte Tätigkeiten zuerst
nach Zeiten und dann geschlossen zu zeigen, Fehler zu
erkennen und zu beseitigen sowie zweckmäßige Me-
thoden anzuwenden.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 Themen müssen
sorgfältig durchgearbeitet werden.

254. Die persönliche Vorbereitung des Ausbilders umfaßt das Selbststudium und das Erarbeiten der notwendigen Ausbildungsunterlagen. Im Studium werden die theoretischen Grundlagen für die Ausbildung erarbeitet, die sich ausschließlich auf die bestehende Dienstvorschrift und militärische Fachliteratur (Zeitschrift „Die Gefechtsausbildung“) stützen.

Die Dienstvorschrift ist auch dann durchzuarbeiten, wenn der Inhalt allgemein bekannt ist.

Nur durch genaue Kenntnis der Dienstvorschrift wird eine einheitliche Ausbildung gewährleistet.

Nach dem Studium hat der Ausbilder den Zeitplan für die Ausbildung schriftlich auszuarbeiten.

255. Die tägliche Dienstvorbereitung wird 1 bis 2 Tage vor der Durchführung des Themas durch den Leitenden der Ausbildung durchgeführt (z. B. der Zugführer mit den Gruppenführern).

Die Dienstvorbereitung befaßt sich mit dem organisatorischen und methodischen Ablauf der Ausbildung sowie der materiellen Sicherstellung. Einzelne Schwerpunkte des Themas können dabei theoretisch behandelt und, wenn notwendig, praktisch geübt werden.

Methodische Hinweise für den Ausbilder

256. Das Exerzieren bis einschließlich der Themen für die Gruppenausbildung hat im Rahmen des Zuges zu

Der Zugführer führt seinen Zug geschlossen bis zum Ausbildungsort, gibt dort das Thema, das Ausbildungsziel, die Lehrfragen sowie die Zeit bekannt und teilt den Gruppen ihre Plätze zu. Während der Ausbildung gibt er den Gruppenführern Hinweise, wie sie ihre Ausbildungsmethode verbessern können, und überprüft einzeln die Soldaten, inwieweit sie den Inhalt der jeweils behandelten Lehrfrage beherrschen.

Der Gruppenführer bildet nach dem Zeitplan seine Gruppe aus. In der Einzelausbildung kann er für bestimmte Lehrfragen den stellvertretenden Gruppenführer als Hilfsausbilder hinzuziehen (siehe Ziffer 266 bis 268).

Einzelne Soldaten, die die Lehrfrage nur schwach beherrschen, können durch den stellvertretenden Gruppenführer individuell ausgebildet werden.

In der Exerzierausbildung sind vorwiegend folgende Methoden anzuwenden:

a) das persönliche Vormachen durch den Ausbilder

- das Erklären des Kommandos,
- das geschlossene Vorführen, ohne dabei zu erklären,
- das Zeigen, wie die einzelnen Tätigkeiten nach Tempos auszuführen sind, mit und ohne Erklären, bzw.
- das Erklären durch den Ausbilder und gleichzeitiges Vormachen der Tätigkeiten durch den stellvertretenden Gruppenführer;

b) die Ausführung durch den Soldaten

- das selbständige Üben auf Befehl,

— das geschlossene Ausführen auf Kommando.

257. Zeigt der Ausbilder die Ausführung eines Kommandos, hat er sich so vor die Front zu stellen, daß alle Soldaten die Handlungen sehen und verfolgen können.

Beispiele:

- Die Grundstellung muß ebenfalls als Seitenansicht gezeigt werden, um zu erkennen, daß der Körper nach vorn geneigt und das Kinn angezogen ist.
- Beim Kommando „*MPI auf den — Rücken!*“ sind die Griffe von vorn und mit dem Rücken zur Front der Antreteordnung auszuführen.
- Die Ehrenbezeigung in der Bewegung durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung ist von rechts und links zu zeigen.

258. Es ist erforderlich, daß während der Ausbildung verschiedene Möglichkeiten miteinander verbunden werden. Der Soldat muß während der Ausbildung voll ausgelastet werden. Jede Handlung bzw. Tätigkeit ist praktisch zu üben.

259. Ein richtiges Kommando erfordert:

- den richtigen Platz des Ausbilders,
- eine vorbildliche Haltung des Ausbilders,
- eine klare und laute Kommandosprache,
- die Kenntnis des genauen Wortlautes der Kommandos (eigenmächtiges Ändern oder Weglassen von Wörtern bzw. Ergänzen ist unzulässig).

ido setzt sich meist aus dem An-
kündigungskommando ist gedehnt und
das Ausführungskommando kurz und scharf zu geben.
Zwischen dem Ankündigungskommando und Aus-
führungskommando ist eine Pause von etwa zwei Se-
kunden zu lassen.

Beispiel: Das Klangbild des Kommandos „MPi um-
hängen nach Tempo! Tempo eins!“ muß so aussehen:
(Halblaut) „MPi umhängen nach Tempo!“

(Jetzt anschwellen) „Temp—o—o—o — (Pause) eins!“
(laut und scharf)

**261. Jedes Kommando ist grundsätzlich mit Front zur
Einheit zu geben.**

Die exakte Ausführung eines Kommandos hängt in
entscheidendem Maße von der Kommandosprache des
Ausbilders ab.

Merke:

- a) Was getan werden muß, das besagt der Befehl,
aber wie es getan werden muß, wird durch den
Tonfall ausgedrückt.
- b) Im Kommando liegt das „Was tun“ und im Ton das
„Wie tun“.

**262. Der Ausbilder wählt seinen Platz so, daß er solch
einen Abstand zur Front hat, wie diese breit ist, um
die Einheit voll überblicken zu können.**

Bei Einnahme des Platzes vor der Front geht der Aus-
bilder stets vorwärts.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 der Front, z. B.

um die Seitenrichtung zu überprüfen, bewegt er sich immer mit Blickrichtung zur Anträteordnung an den rechten Flügel.

Bei Formveränderungen in der Bewegung ist der Platz des Ausbilders innerhalb des Karrees, von wo aus er seine Einheit überblicken und korrigieren kann.

263. Bevor ein Kommando gegeben wird, hat der Ausbilder die Grundstellung einzunehmen, um die Aufmerksamkeit der Soldaten auf sich zu lenken. Es ist nicht gestattet, bei Korrekturen den Soldaten anzufassen. Die Fehler sind in jedem Falle zu korrigieren, und die richtige Handlung ist zu zeigen oder kurz, aber klar zu erklären.

264. Jeder Ausbilder muß die Kommandosprache sicher beherrschen, in seinem Auftreten vor der Front beispielgebend sein sowie wendig und überzeugend handeln.

265. Bei der Planung der Exerzierausbildung ist es zweckmäßig, die Themen in nachstehender Reihenfolge festzulegen:

- (1) Grundstellung
- (2) Wendungen auf der Stelle
- (3) Exerzierungsmarsch
- (4) Rechts- und Linkswendungen in der Bewegung
- (5) Kehrtwendung in der Bewegung
- (6) Ehrenbezeugungen
- (7) Herantreten an den Vorgesetzten und Wegtreten vom Vorgesetzten
- (8) Ausbildung auf der Stelle und in der Bewegung mit Waffen

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

200. Grundstellung

Die Gruppe ist in Linie zu einem Glied mit einem Schritt Zwischenraum von Mann zu Mann auseinandergezogen (Abb. 62).

Der Gruppenführer beginnt mit der Ausbildung beim rechten Flügelmann seiner Gruppe, der

- a) im Glied verbleibt oder
- b) einen Schritt vorgezogen werden kann (Abb. 63).

Das Erlernen beginnt mit der Korrektur am Soldaten in der Reihenfolge: Fußstellung, Unterkörper-, Oberkörper- und Kopfhaltung (Abb. 1).

Die übrigen Soldaten der Gruppe üben mit, beachten gleichzeitig die Korrektur des Soldaten, der vom Gruppenführer ausgebildet wird, und verbessern, wenn notwendig, ihre Haltung.

Beherrschen die Soldaten die wichtigsten Tätigkeiten,

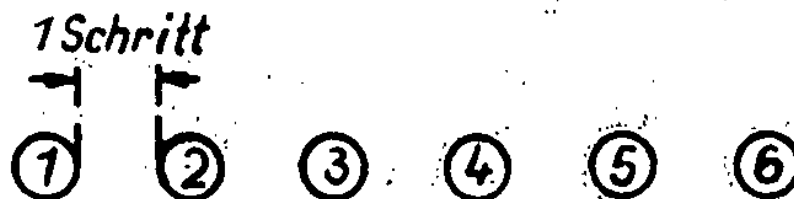


Abb. 62

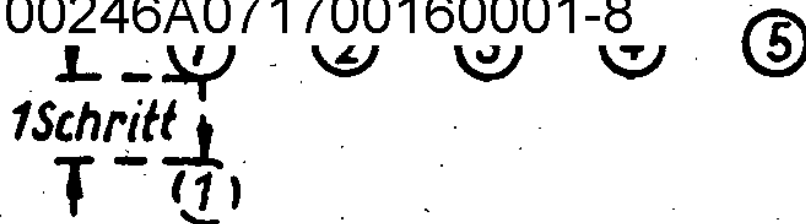


Abb. 63

läßt der Gruppenführer die Gruppe zu zweien abzählen, die Soldaten mit der Nr. 1 gegenüber der Nr. 2 mit 5 Schritt Abstand aufstellen und unter seiner Aufsicht die Grundstellung im Wechsel durch die Soldaten kommandieren und korrigieren (Abb. 64).

Diese Methode sollte besonders in der Unteroffiziersausbildung angewendet werden.

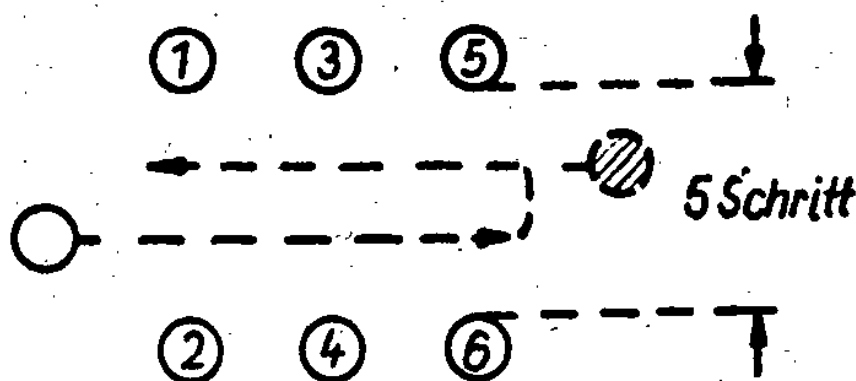


Abb. 64

Im letzten Drittel der Ausbildungsstunde muß ebenfalls die Grundstellung aus den verschiedenen Lagen heraus geübt werden:

- a) nachdem die Gruppe weggetreten ist (Abb. 65),
- b) aus dem Laufschrift (Abb. 66),
- c) beim Ansprechen eines Soldaten.

Zum Schluß der Ausbildungsstunde ist mit der geschlossenen Gruppe (etwa 5 Minuten) die Grundstellung zu üben.

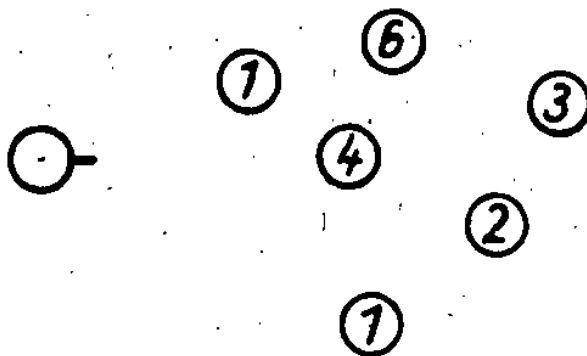


Abb. 65



Abb. 66

267. Wendungen auf der Stelle

Die Gruppe ist in Linie zu einem Glied mit einem Schritt Zwischenraum von Mann zu Mann auseinandergezogen (Abb. 62).

Der Gruppenführer läßt die Gruppe 2 bis 3 Minuten selbständig die Tempos 1 und 2 der Wendungen nacheinander

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 rechts- und Kehrt-
wendung, üben.

Dieses Üben muß langsam begonnen und im weiteren
gesteigert werden, so daß eine schnelle Wendung ohne
Schwankungen des Körpers erreicht wird (Abb. 3,
Tempo 1).

Danach beginnt der Gruppenführer mit der Ausbildung
beim rechten Flügelmann der Gruppe, der

- a) im Glied verbleibt oder
- b) einen Schritt vorgezogen werden kann.

Das Erlernen beginnt mit der Korrektur beim Soldaten
in der Reihenfolge:

Tempo 1

- allgemeine Grundstellung,
- Fußstellung,
- Oberkörperhaltung,
- Kopfhaltung;

Tempo 2

- allgemeine Grundstellung.

Die übrigen Soldaten der Gruppe üben mit und be-
achten gleichzeitig die Korrektur des Soldaten, der
vom Gruppenführer ausgebildet wird, und verbessern
unter Aufsicht des stellvertretenden Gruppenführers
ihre Haltung.

Zum Abschluß der Ausbildungsstunde sind mit der
geschlossenen Gruppe (etwa 10 Minuten) Wendungen
auf der Stelle, beim Wegtreten und auf plötzliches
Ansprechen zu üben.

Der Gruppenführer muß erreichen, daß von jedem ein-
zelnen Soldaten schnelle und exakte Wendungen ohne
Schwanken des Körpers ausgeführt werden.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

Die Gruppe ist in Linie zu einem Glied angetreten. Der Gruppenführer beginnt mit der Ausbildung beim rechten Flügelmann seiner Gruppe,

- a) der, vom rechten Flügel der Gruppe beginnend, am Gruppenführer im Exerziermarsch vorbeimarschiert und am linken Flügel wieder eintritt. Der Nächste folgt, wenn der Vorangehende sich in Höhe des Gruppenführers befindet.

Die übrigen Soldaten beachten die dem vorbeimarschierenden Soldaten gegebene Korrektur (Abb. 67 a);

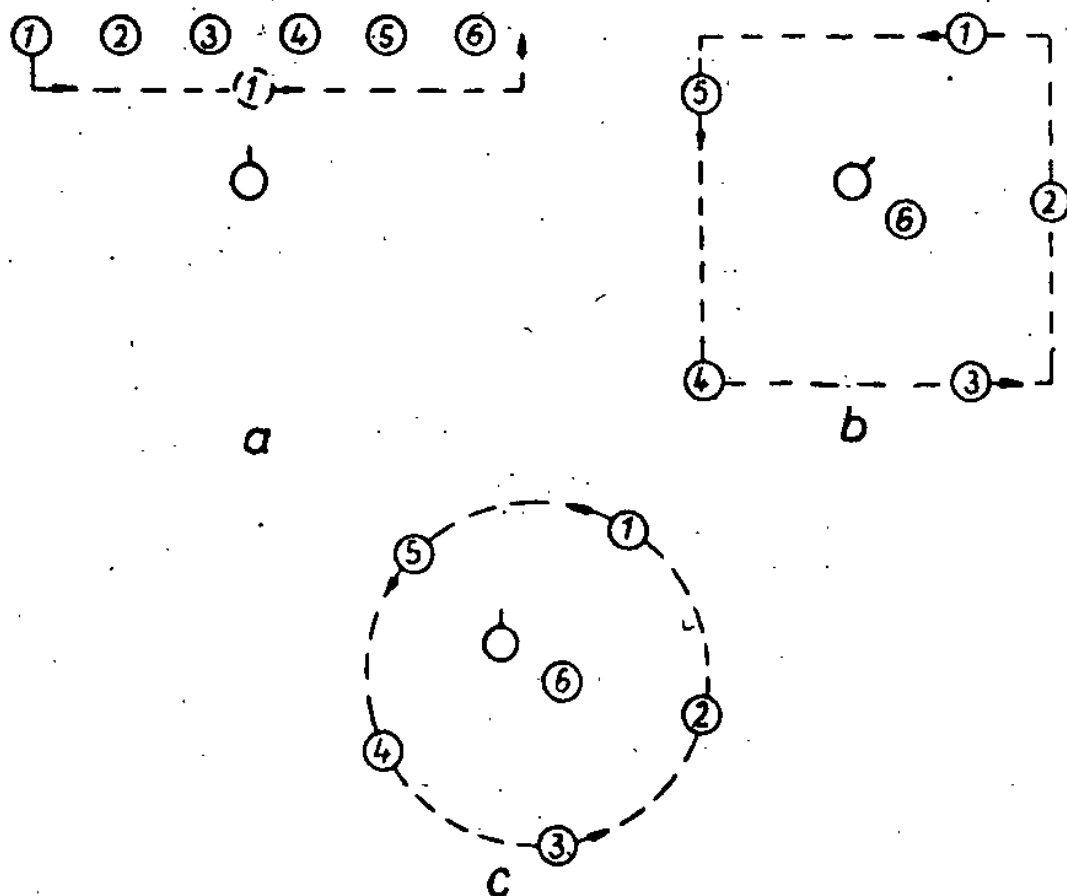


Abb. 67

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 bewegt, die im
Kreis bzw. Karree mit 4 Schritt Abstand von
Mann zu Mann marschiert (Abb. 67 b, c).

Die letztgenannte Möglichkeit kann erst dann ange-
wandt werden, wenn von den Soldaten die wichtigsten
Tätigkeiten, die für die Wendungen in der Bewegung
notwendig sind, beherrscht werden.

Das Erlernen beginnt in der Reihenfolge: Tempo 1,
Tempo 2 und Tempo 3 (Abb. 68). Zuerst ist die Schritt-
technik zu erlernen. Dabei tritt die Gruppe in Linie
zu einem Glied an. Die Soldaten fassen sich gegen-
seitig von hinten am Koppel und üben geschlossen.

Um beim Üben des Exerziermarsches die Soldaten
gleichzeitig zu einer straffen Körperhaltung zu er-
ziehen, ist es zweckmäßig, die Arme gestreckt auf dem
Rücken (Gesäß) zu halten (Abb. 69). Dabei umfaßt die
linke Hand das rechte Handgelenk. Die übrigen Sol-
daten der Gruppe üben individuell die Schritt- und
Armtechnik nach den einzelnen Möglichkeiten unter
Aufsicht des stellvertretenden Gruppenführers.

Im letzten Drittel einer Ausbildungsstunde läßt der
Gruppenführer den Exerziermarsch aus verschiedenen
Lagen heraus üben:

- a) beim Herantreten einzelner Soldaten an den Vor-
gesetzten,
- b) mit der geschlossenen Gruppe (3mal eine Minute
je 114 Schritt).

Zum Abschluß des Ausbildungsthemas muß jeder ein-
zelne Soldat die Schrittechnik und Körperhaltung beim
Exerziermarsch beherrschen.



a

b

Abb. 68 Exerziermarsch .
a — Tempo 1; b — Tempo 2



c

Abb. 68 Exerziermarsch

c — Tempo 3

269. Die hier dargelegten methodischen Beispiele für die Exerzierausbildung sind nicht als Dogma, sondern als Anregung zu betrachten.



Abb. 69
Exerziermarsch
mit den Armen
auf dem Rücken

Führungszeichen

1. Die gelbe Flagge hat sich stets in der rechten und die rote in der linken Hand zu befinden (außer lfd. Nr. 7 und 22). Die Signallampe ist in der rechten Hand zu halten.

Allen Zeichen geht das Zeichen „Achtung!“ voraus. Beim Geben des Zeichens „Alle! Halt!“ sind die unter lfd. Nr. 3 und 22 festgelegten Zeichen kurz hintereinander zu geben.

2. Beim Ver- und Entladen auf dem Eisenbahngelände ist blaues Licht zu verwenden. Die Benutzung von grünem und rotem Licht ist verboten.

Auf Straßen mit öffentlichem Verkehr hat der Verantwortliche der Marschkolonne zu gewährleisten, daß beim Geben der unter lfd. Nr. 2, 4, 5 und 16 festgelegten Zeichen die Kolonne nicht durch andere Fahrzeuge überholt werden kann.

Zeichenerklärung:



ANF.

1

2

3

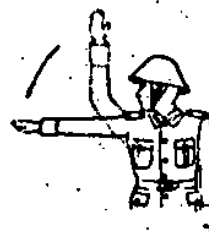
1 „Achtung!“
„Fertig!“
oder „Ver-
standen!“

Rechten Arm
hochhalten (bis
zur Antwort)



2 „Marsch!“
„Vorwärts!“

Rechten Arm
hochheben und in
der Marschrich-
tung bis in Höhe
der Schultern
senken



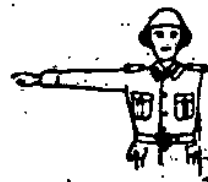
3 „Halt!“

Linken Arm
hochhalten und
schnell nach
unten stoßen (bis
zur Ausführung
wiederholen)



4 „Rechts
(links) um!“
„Nach rechts
(links)!“

Rechten (linken)
Arm in Schulter-
höhe nach rechts
(links) aus-
strecken



5 „Lauf-
schritt!“
„Geschwin-
digkeit
erhöhen!“

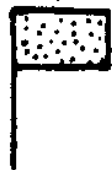
Rechten Arm
hochheben und
mehrmals schnell
in der Marsch-
richtung bis in
Höhe der Schul-
tern senken



4

5

Wie in Spalte 3, nur mit gelber Flagge



Mehrmaliges kurzes Aufleuchten mit gelbem Licht



Wie in Spalte 3, nur mit gelber Flagge



Langsame senkrechte Bewegung mit grünem Licht



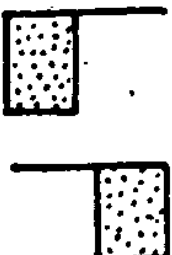
Wie in Spalte 3, nur mit roter Flagge



Rotes Licht senkrecht bewegen



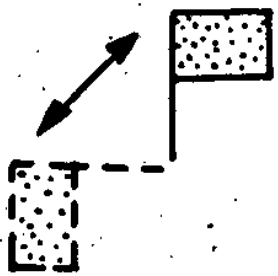
Wie in Spalte 3, nur mit gelber Flagge



Grünes Licht waagrecht nach rechts (links) bewegen



Wie in Spalte 3, nur mit gelber Flagge



Mehrmaliges kurzes Aufleuchten mit grünem Licht



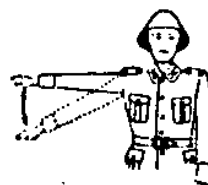
Nr.:

1

2

3

6 „Im Schritt!“
„Geschwindigkeit vermindern!“
Rechten Arm
seitwärts aus-
strecken, lang-
sam senken und
heben



7 „Einheitsführer zu mir!“
Rechten Arm
über dem Kopf
kreisen



8 „An die Fahrzeuge!“
Beide Arme
hochheben und
bis zur Ausfüh-
rung hochhalten



9 „Aufsitzen!“
„Absitzen!“
Beide Arme
hochheben und
schnell nach
unten schlagen



10 „Motor anlassen!“
Rechten Arm vor
dem Körper
kreisen



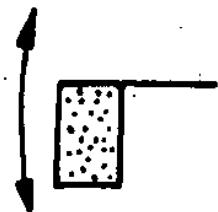
11 „Motor abstellen!“
Beide herabhän-
gende Arme über
Kreuz schwenken



4

5

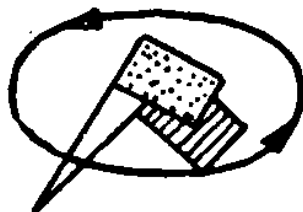
Wie in Spalte 3, nur mit gelber Flagge



Eine Reihe roter und grüner Blinkzeichen



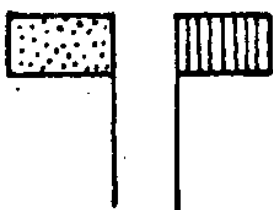
Wie in Spalte 3, mit der roten und gelben Flagge in der rechten Hand



Gelbes Licht halbkreisförmig nach rechts und links über dem Kopf schwenken



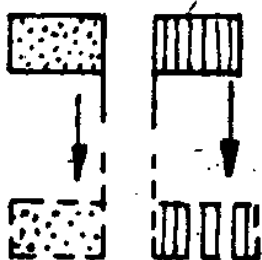
Wie in Spalte 3, nur mit gelber und roter Flagge



Gelbes Licht in Höhe der Schultern waagerecht nach rechts und links schwenken



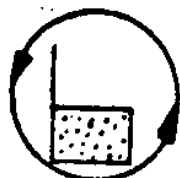
Wie in Spalte 3, nur mit gelber und roter Flagge



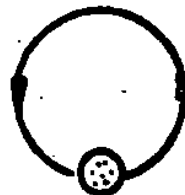
Gelbes Licht senkrecht von oben nach unten stoßen



Wie in Spalte 3, nur mit gelber Flagge



Gelbes Licht kreisen



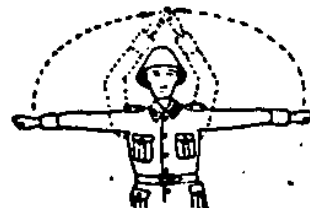
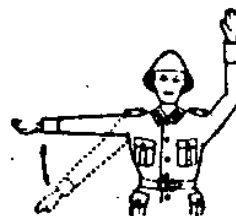
Wie in Spalte 3, nur mit gelber und roter Flagge



Rotes Licht im Halbkreis schwenken



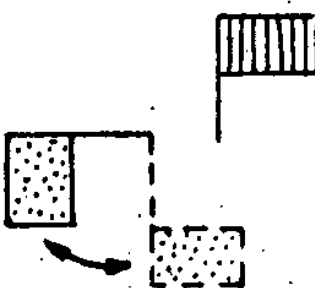
Lfd. Nr.	Zeichen	Arm
1	2	3
12	„Abstände (Zwischenräume) vergrößern!“	Linken Arm hochheben, rechten Arm waagrecht seitlich ausstrecken und nach unten und oben bis Schulterhöhe heben und senken
13	„Abstände (Zwischenräume) verringern!“	Rechten Arm hochheben, linken Arm waagrecht seitlich ausstrecken und nach unten und oben bis Schulterhöhe heben und senken
14	„Vorgefuchsordnung!“ „Kolonne!“ „Linie!“	Beide Arme über dem Kopf über Kreuz schwenken
15	„Marschkolonne zusammenschließen!“	Beide Arme seitwärts ausstrecken und über dem Kopf zusammenschlagen
16	„Kehrt!“	Den linken Arm seitwärts ausstrecken und rechte Hand über dem Kopf kreisen



4

5

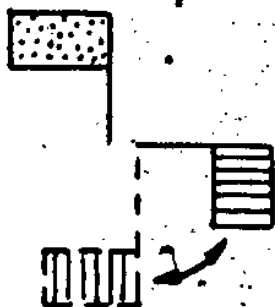
Wie Spalte 3, in der rechten Hand die gelbe und in der linken Hand die rote Flagge



Mit grünem Licht eine Acht beschreiben



Wie Spalte 3, in der rechten Hand die gelbe und in der linken Hand die rote Flagge



Mit rotem Licht eine Acht beschreiben



Wie in Spalte 3, nur mit gelber und roter Flagge



Grünes Licht im Halbkreis über dem Kopf schwenken



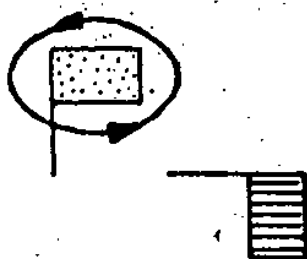
Wie in Spalte 3, nur mit gelber und roter Flagge



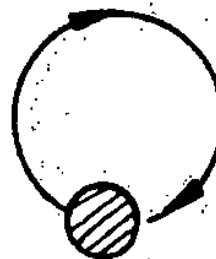
Eine Reihe grüner und gelber Blinkzeichen geben



Wie in Spalte 3, nur mit gelber und roter Flagge



Grünes Licht vor sich kreisen



INT.

1

2

3

17 „Transport-
mittel (Zug-
mittel) nach
vorn!“

Wie lfd. Nr. 15.
und 16

18 „Aus-
gefallen!“

Den rechten Arm
seitlich-waage-
recht ausstrecken,
den linken Arm
hochheben und
über dem Kopf
nach links und
rechts schwenken



19 „Nicht ver-
standen!“

Rechten Arm
hochheben und
nach rechts und
links schwenken



20 „Hindernis!“

Beide Arme über
dem Kopf über
Kreuz halten



21 „Stellung!“

Beide Arme
schräg nach
unten stoßen



22 „Alle!“

Rechten Arm
über dem Kopf
ausstrecken

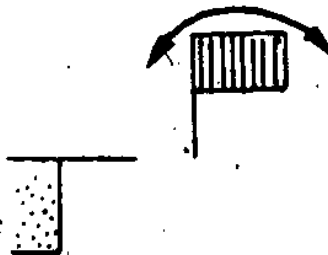


4

5

Wie lfd. Nr.
15 und 16

Wie in Spalte
3, nur mit
gelber und
roter Flagge.
Nach dem
Signal die
rote Flagge in
einem Winkel
von 45° auf
das Fahrzeug
aufstellen



Wie lfd. Nr.
15 und 16

Rotes Licht
in Schulter-
höhe nach
rechts und
links
schwenken



Wie in Spalte
3, nur mit
gelber Flagge



Gelbes Licht
aus dem
Handgelenk
schnell
hin- und
herbewegen



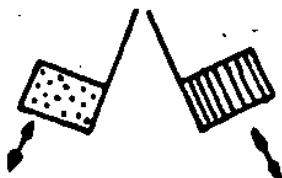
Wie in Spalte
3, nur mit
gelber und
roter Flagge



Rotes Licht
aus dem
Handgelenk
schnell
hin- und
herbewegen



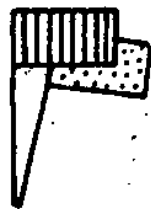
Wie in Spalte
3, nur mit
gelber und
roter Flagge



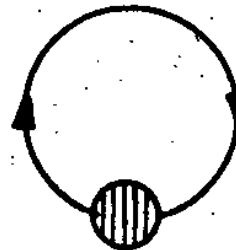
Rotes Licht
mehrmals
schräg nach
unten stoßen



Wie in Spalte
3, mit der
roten und
gelben Flagge
in der rechten
Hand



Rotes Licht
kreisen



Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :

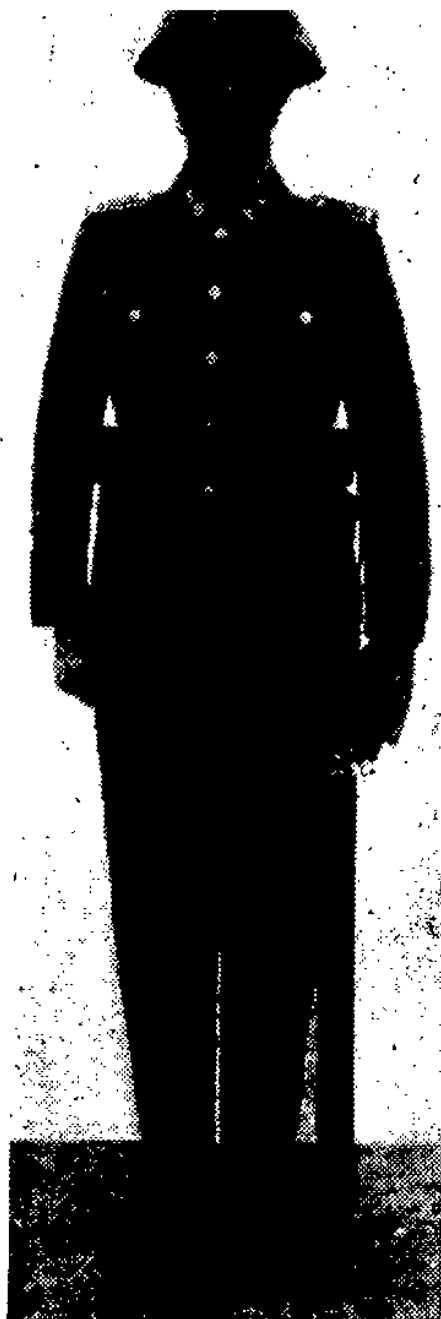
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

Anlage 2

Einzel Ausbildung mit dem Karabiner

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :

CIA-RDP80T00246A071700160001-8



1. Die Grundstellung mit Waffe ist die gleiche wie ohne Waffe. Der Karabiner ist mit der rechten Hand so zu halten, daß der Kolben mit der ganzen Kolbenplatte auf dem Boden aufsteht und den rechten Fuß berührt; die Kolbenspitze muß dabei mit der Fußspitze auf gleicher Höhe stehen. Die rechte Hand hängt frei herab und umfaßt den Lauf und den Gaszylinder (Abb. 70).
2. Bei Griffen mit dem Karabiner bewegen sich nur die Arme; der Körper bleibt in aufrechter, straffer Haltung. Die Armbewegungen sind schnell und exakt auszuführen. Zwischen den einzelnen Tempos dürfen keine Pausen entstehen.

**Abb. 70 Grundstellung
mit Karabiner**

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

3. „Gewehr — umhängen!“ (Karabiner steht bei Fuß)

Tempo 1: Mit der rechten Hand den Karabiner senkrecht vor die Mitte des Körpers — Schloßteile zeigen nach rechts, Riemenöse befindet sich in Schulterhöhe — bringen, mit der linken Hand den Schaft über dem Magazin erfassen und beide Oberarme an den Körper anlegen.

Tempo 2: Mit der rechten Hand den Riemen erfassen, zum Körper straffziehen und den Daumen der rechten Hand an die Innenseite des Riemens anlegen (Abb. 71 a).

Tempo 3: Durch einen leichten Schwung mit der linken Hand den Karabiner auf die rechte Schulter hängen.

Die rechte Hand am Riemen so weit nach unten nehmen, bis der Unterarm waagrecht liegt. Mit dem Oberarm den Karabiner an den Körper drücken und die linke Hand in die Grundstellung zurücknehmen (Abb. 71 b).

4. „Gewehr — ab!“ (Karabiner ist umgehängt)

Tempo 1: Die rechte Hand am Riemen nach oben schieben und den Daumen an der Innenseite ausgestreckt anlegen. Durch einen kurzen Schwung den Karabiner von der Schulter nehmen.

Mit der linken Hand den Karabiner oberhalb des Magazins abfangen und senkrecht vor die Mitte des Körpers — die Schloßteile

CIA-RDP80T00246A071700160001-8



Abb. 71 „Gewehr — umhängen!“
a — Tempo 2; b — Tempo 3

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 Riemenöse in
Schulterhöhe — halten (Abb. 72 a).

Tempo 2: Mit der rechten Hand den Karabiner unter
der Riemenöse erfassen und den Unterarm
anwinkeln.

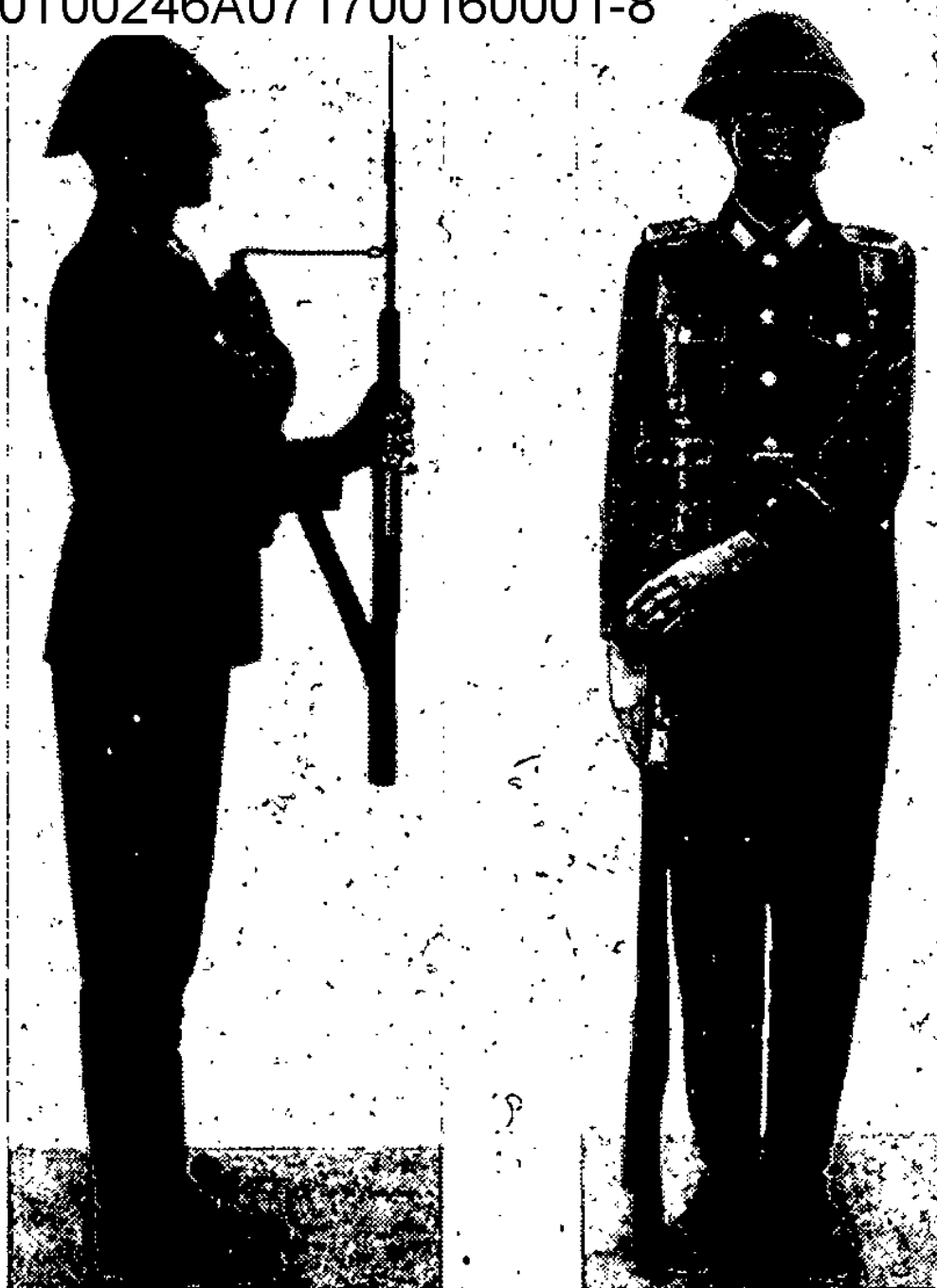
Tempo 3: Mit der rechten Hand den Karabiner an
die rechte Seite des Körpers mit der
Kolbenplatte dicht über den Erdboden brin-
gen und gleichzeitig mit der linken Hand am
Griff des Seitengewehrs an die rechte Kör-
perseite führen (Abb. 72 b).

Tempo 4: Mit der rechten Hand den Karabiner auf
den Erdboden aufsetzen und die linke
Hand in die Grundstellung zurücknehmen
(Abb. 70).

5. „Das Gewehr — über!“ (Karabiner steht bei Fuß,
Seitengewehr ist aufgepflanzt)

Tempo 1: Mit der rechten Hand den Karabiner—Schloß
zeigt nach vorn — senkrecht vor die linke
Körperseite bringen und mit der Kolben-
platte in die Hand des ausgestreckten linken
Armes setzen, dabei den Daumen um den
Kolben legen und die 4 Finger geschlossen
an die Innenseite des Kolbens anlegen. Den
rechten Unterarm waagrecht halten
(Abb. 73 a).

Tempo 2: Die rechte Hand schnell in die Grund-
stellung nehmen und mit der linken Hand
den Karabiner gleichzeitig so weit nach
oben schieben, bis der Magazinkasten in
Schulterhöhe liegt. Den Kolben etwa 3 Fin-



a

b

Abb. 72 „Gewehr — ab!“
a — Tempo 1; b — Tempo 3



a

b

Abb. 73 „Das Gewehr — über!“

a — Tempo 1; b — Tempo 2

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 fernt halten und
den Oberarm am Körper anlegen (Abb. 73 b).

6. „Gewehr — ab!“ (Karabiner befindet sich auf der
Schulter)

Tempo 1: Den linken Arm nach unten strecken und
mit der rechten Hand den Karabiner unter-
halb der Riemenöse erfassen. Den rechten
Unterarm waagrecht halten (Abb. 74 a).

Tempo 2: Mit der rechten Hand den Karabiner nach
unten an die Außenseite des rechten Fußes
bringen (Kolbenplatte steht dicht über dem
Boden), dabei die Mehrladeeinrichtung nach
vorn drehen und mit der linken Hand den
Griff des Seitengewehres erfassen (Abb. 74 b).

Tempo 3: Mit der rechten Hand den Karabiner leicht
auf den Boden aufsetzen und die linke
Hand gleichzeitig schnell in Grundstellung
bringen.

7. „Gewehr auf den — Rücken!“ (Karabiner ist umge-
hängt und Seitengewehr abgeklappt)

Tempo 1: Mit der linken Hand den Riemen unterhalb
der rechten Schulter und mit der rechten
Hand den Kolben erfassen.

Tempo 2: Den Karabiner mit der rechten Hand an-
heben und den Riemen mit der linken
Hand über den Kopf auf die linke Schulter
werfen. Beide Hände in die Grundstellung
zurücknehmen (Abb. 75).



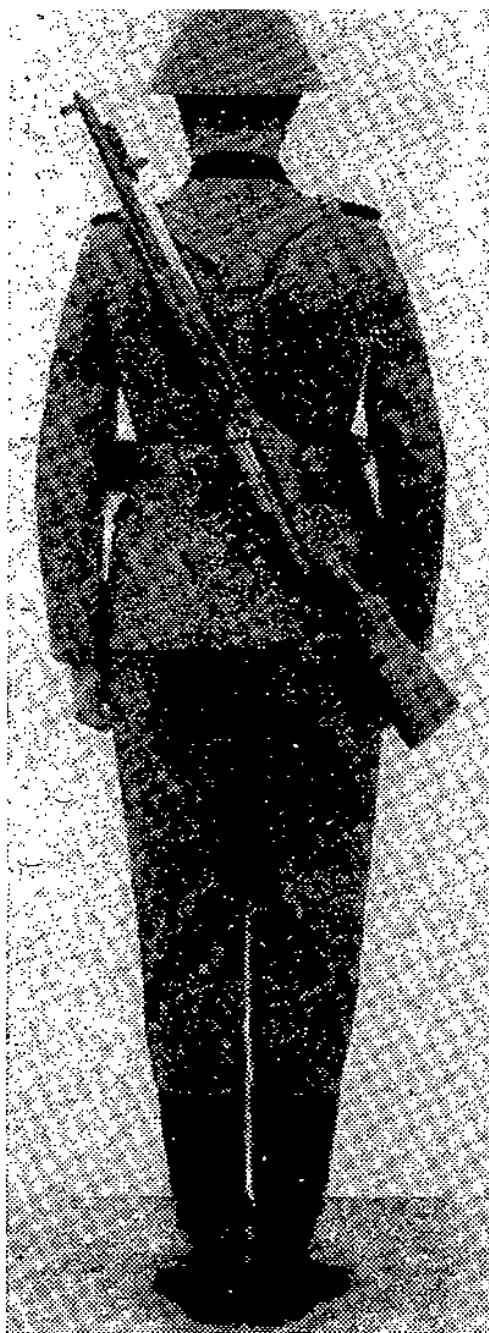
a

b

Abb. 74 „Gewehr — ab!“

a — Tempo 1; b — Tempo 2

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8



**Abb. 75 Karabiner
auf dem Rücken**

242

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 **Waffe**

8. Die Wendungen und Bewegungen mit der Waffe sind nach den gleichen Kommandos wie ohne Waffe auszuführen. Wendungen auf der Stelle können in der Stellung „Gewehr ab“, „Das Gewehr über“ oder „Gewehr umhängen“ durchgeführt werden.

9. Bei Wendungen auf der Stelle ist der Karabiner auf das Ankündigungskommando etwas anzuheben und mit der rechten Hand an den Oberschenkel zu drücken. Nach der Wendung ist der Karabiner gleichzeitig mit dem Heranziehen des Fußes auf den Boden zu setzen.

10. Bei Bewegungen mit „Gewehr ab!“ ist auf das Ankündigungskommando zum Beginnen der Bewegung die Waffe etwas anzuheben. Beim Lauf ist der Karabiner mit leicht angewinkeltem rechten Arm so zu tragen, daß die Mündung etwas nach vorn zeigt. Zum Laufen ist der Karabiner, wenn er in der Stellung „Das Gewehr über“ getragen wird, auf das Ankündigungskommando herunterzunehmen.

In geschlossenen Formationen ist ohne aufgepflanztes Seitengewehr zu laufen.

Bei Bewegungen mit der Waffe ist der freie Arm durchzuschlagen.

11. Beim Marsch kann der Karabiner abgeschlagen werden. Das Abschlagen erfolgt auf das Kommando „*Rührt euch!*“ Daraufhin führt die linke Hand den Kolben in Brusthöhe nach links außen und dreht ihn so, daß der Kolben flach in der linken Hand liegt (Abb. 76).

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

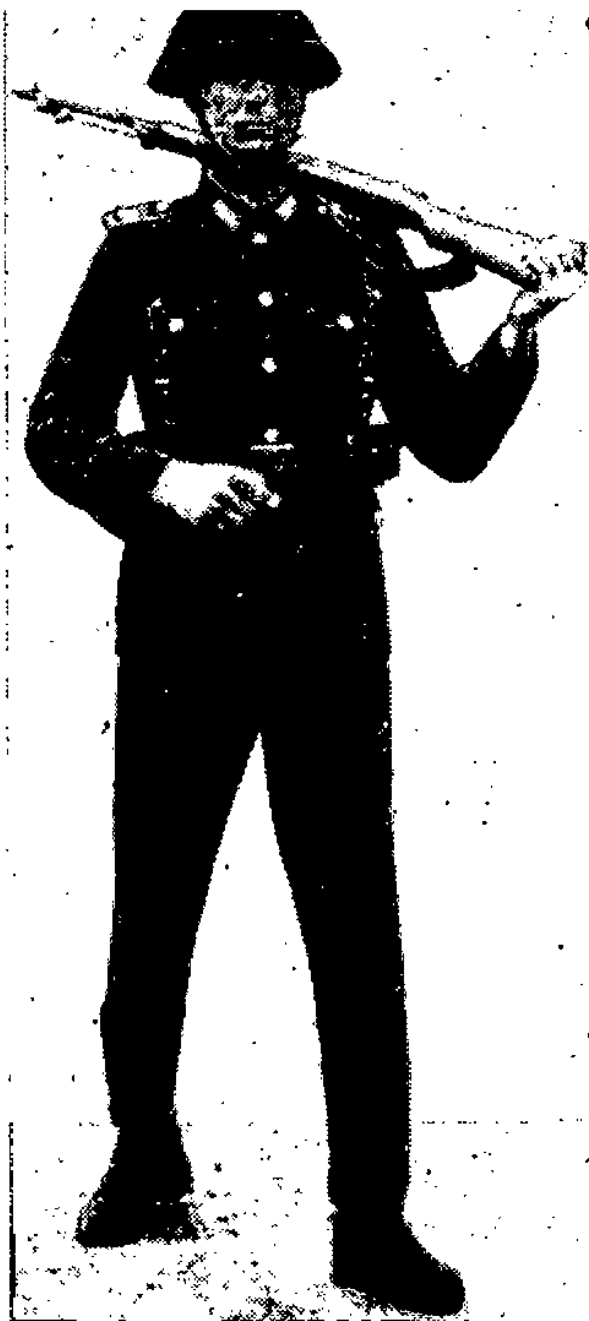


Abb. 76 Trageweise
des Karabiners im „Rührt euch“

Kommando „*Im Schritt!*“ ist der Karabiner anzuziehen und in die Stellung „Das Gewehr über“ zu bringen. Wird der Karabiner längere Zeit in der Haltung „Das Gewehr über“ getragen, so kann Schulterwechsel für die Waffe befohlen werden. Auf das Kommando „*Gewehr — Schulterwechsel!*“ ist der linke Arm nach unten zu strecken und der Karabiner oberhalb des Visiers mit der rechten Hand zu erfassen und in dieser Haltung vor die rechte Körperseite zu bringen. Die linke Hand setzt den Karabiner mit der Kolbenplatte in die rechte Hand und schiebt den Karabiner nach oben. Der Wechsel von der rechten auf die linke Schulter erfolgt analog. Das Kommando „*Rührt euch!*“ darf auf dem Marsch nur dann gegeben werden, wenn die Seitengewehre abgeklappt sind.

Tempo 1: Den Karabiner mit der rechten Hand senkrecht nach oben vor die Mitte des Körpers — Abzugsbügel zeigt nach vorn — bringen. Mit der linken Hand den Karabiner unterhalb des Visiers so erfassen, daß die vier Finger geschlossen nach vorn zeigen und der Daumen den Schaft von hinten umfaßt (Abb. 77 a).

Tempo 2: Mit der rechten Hand den Kolbenhals so erfassen, daß der Daumen hinten und die vier Finger geschlossen und ausgestreckt vorn auf dem Kolbenhals liegen. Die Finger müssen nach links unten zeigen (Abb. 77 b).

13. „Gewehr — ab!“ (Karabiner ist präsentiert)

Tempo 1: Mit der rechten Hand den Karabiner am Handschutz erfassen (Abb. 78 a).

Tempo 2: Mit der rechten Hand den Karabiner nach unten an die Außenseite des rechten Fußes — Mehrladeeinrichtung zeigt nach vorn — bringen und dabei mit der linken Hand die Mündung erfassen. Die Kolbenplatte muß dicht über dem Boden stehen (Abb. 78 b).

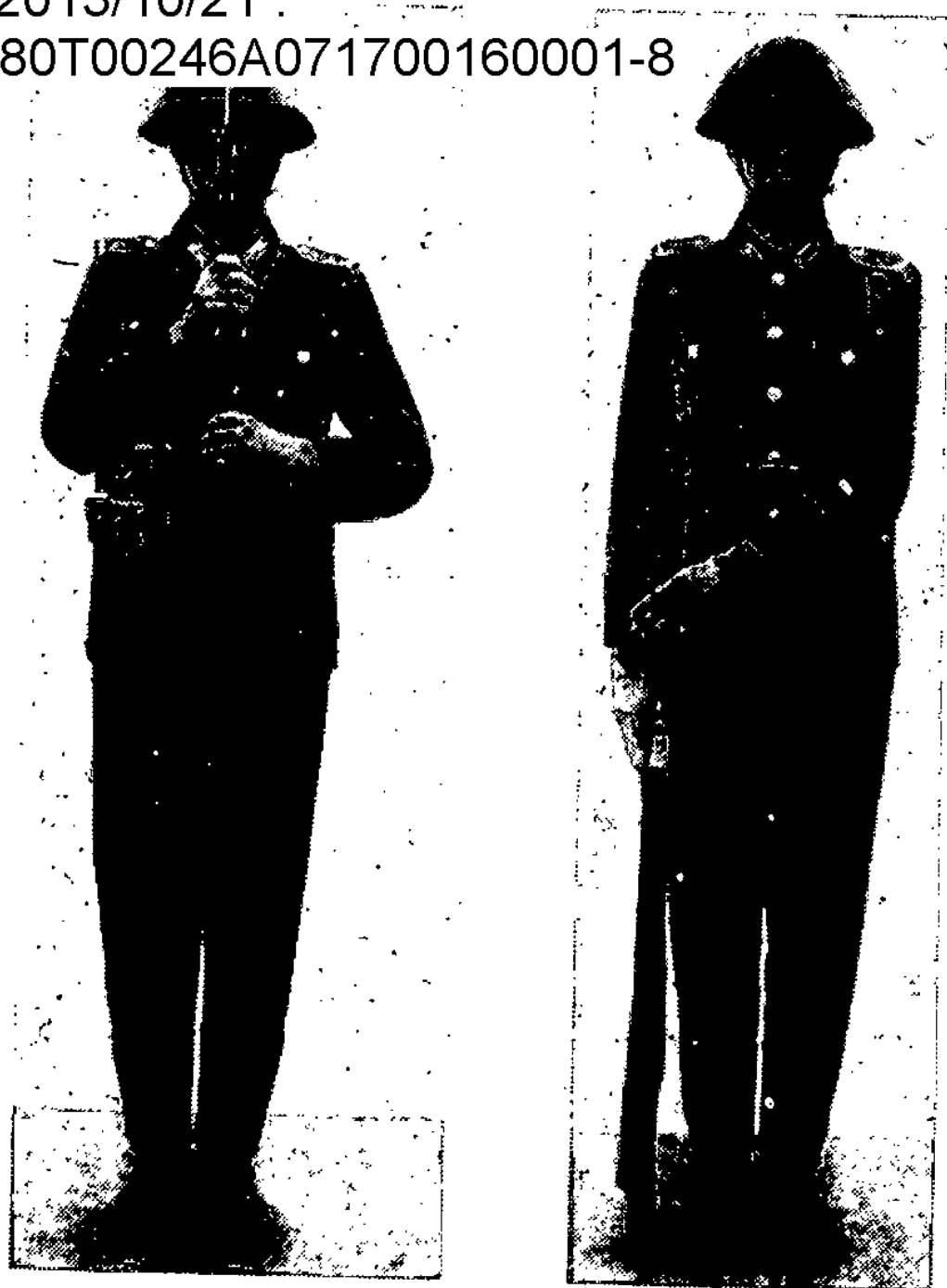
Tempo 3: Die linke Hand schnell in die Grundstellung zurücknehmen und mit der rechten Hand gleichzeitig den Karabiner leicht auf den Boden aufsetzen (Abb. 78 c).



a

b

Abb. 77 „Achtung! Präsentiert das — Gewehr!“
a — Tempo 1; b — Tempo 2



a

b

Abb. 78. „Gewehr — ab!“
a — Tempo 1; b — Tempo 2



c

Abb. 78 „Gewehr — ab!“
c — Tempo 3

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :

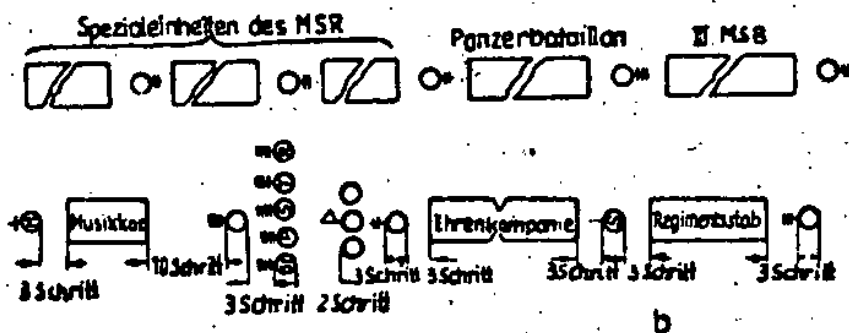
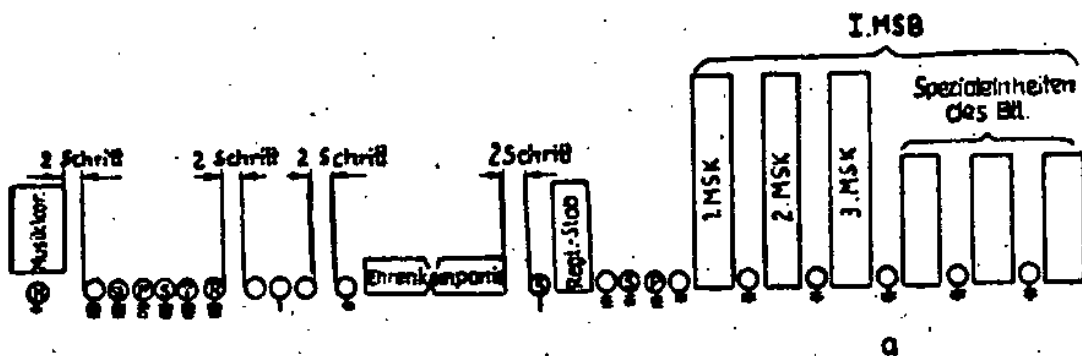
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

Anlage 3

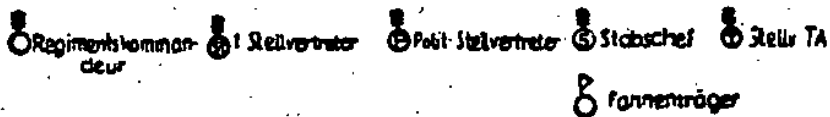
Antreteordnung des Regiments

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :

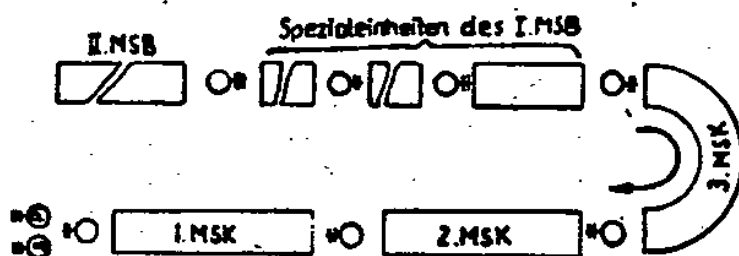
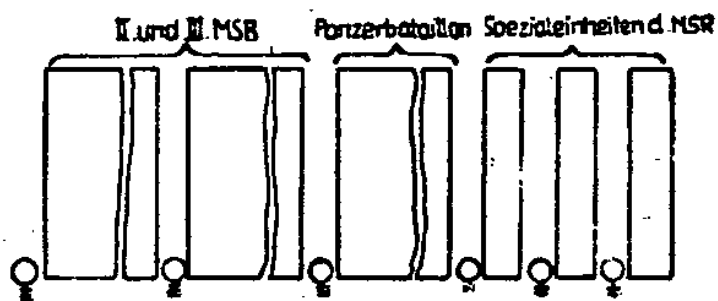
CIA-RDP80T00246A071700160001-8



Erläuterung:



Antreteordnungen des Regiments
 a-Linie der Kompaniekontrollen; b-Marschordnung



⊙ Stellv. RD ⊙ Lit. d. Musikkorps ⊙ Stellv. d. Stabschef

I. Allgemeine Bestimmungen	5
II. Einzelausbildung ohne Waffe	17
— Grundstellung	18
— Wendungen auf der Stelle	21
— Bewegungen	25
— Wendungen in der Bewegung	31
III. Einzelausbildung mit Waffe	33
— Grundstellung mit Waffe	35
— Griffe mit der MPi	35
— Griffe mit dem MG	51
— Wendungen und Bewegungen mit Waffe	54
IV. Ehrenbezeigung und Herantreten an den Vorgesetzten	55
— Ehrenbezeigung einzelner Armeeangehöriger	57
— Ehrenbezeigung ohne Kopfbedeckung	57
— Ehrenbezeigung mit Kopfbedeckung	60
— Ehrenbezeigung mit Waffe	60
— Ehrenbezeigung geschlossener Formationen	61
— Ehrenbezeigung auf SPW bzw. Kfz.	64
— Herantreten an Vorgesetzte und Vortreten	65
V. Hinlegen, Aufstehen, Sprung, Kriechen und Gleiten	67
VI. Gruppenausbildung	79
VII. Zugausbildung	91

IX. Bataillonsausbildung 105

X. Regimentsausbildung 113

XI. Panzerexerzieren 115

— Antreten und Handlungen der Besatzung
am Panzer 117

— Handlungen der Besatzung des Panzers
T-34/85 118

— Handlungen der Besatzung des Panzers
T-54 121

— Handlungen der Besatzung des Schwimm-
panzers 124

— Führung des Panzers auf dem Marsch 127

**XII. Aufstellung der Einheiten und Truppenteile
bei Handlungen auf Fahrzeugen bzw. Zug-
mitteln 129**

— Allgemeines 131

— Aufsitzen auf SPW bzw. Kfz. 133

— Aufsitzen der Mot.-Schützen auf Panzer 135

— Absitzen vom SPW. bzw. Kfz. 138

— Absitzen der Mot.-Schützen vom Panzer 139

— Aufstellung des Zuges 140

— Aufstellung der Kompanie 141

— Aufstellung des Bataillons 146

— Aufstellung des Regiments 150

XIII. Vorgefichts- und Gefechtsordnungen 153

— Schützenkette der Gruppe 154

— Vorgefichtsordnung des Mot.-Schützen-
zuges 158

— Schützenkette des Mot.-Schützenzuges 161

— Gefechtsordnung des Panzerzuges 162

— Vorgefichtsordnung der Mot.-Schützenkompanie	166
— Schützenkette der Mot.-Schützenkompanie	169
— Handlungen der Mot.-Schützenkompanie bei einem überraschenden Überfall des Gegners	170
— Vorgefichtsordnung der Panzerkompanie	172
— Gefichtsordnung der Panzerkompanie	174
— Vorgefichtsordnung des Mot.-Schützen- und des Panzerbataillons	179
XIV. Besichtigung der Einheiten und Truppenteile	183
— Besichtigung der Kompanie	184
— Besichtigung des Bataillons	186
— Besichtigung des Regiments	189
— Besichtigung der Einheiten und Truppenteile auf Fahrzeugen	190
XV. Griffe und Ehrenbezeigung mit der Fahne und dem Säbel	193
— Griffe und Ehrenbezeigung mit der Fahne	194
— Griffe und Ehrenbezeigung mit dem Säbel	198
XVI. Methodische Hinweise für die Exerzierausbildung	205
— Allgemeines	206
— Vorbereitung des Ausbilders	207
— Methodische Hinweise für den Ausbilder	208
Anlagen:	
— Anlage 1 Führungszeichen	223
— Anlage 2 Einzelausbildung mit dem Karabiner	233
— Anlage 3 Antreteordnungen des Regiments	249

Dienstexemplar

50X1-HUM

DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK
VERTRAULICH!
SECRET
NO FOREIGN DISSEM

Lit.-Nr. 45/63

DV-10/4

**Standort-
und Wachdienstvorschrift
der Nationalen Volksarmee**

SECRET
NO FOREIGN DISSEM

Ministerium für Nationale Verteidigung

1963

GROUP 1
Excluded from automatic
downgrading and
declassification

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK

Lit.-Nr. 45/63

Inhalt 128 Blatt

DV-10/4

**Standort-
und Wachdienstvorschrift
der Nationalen Volksarmee**

Ministerium für Nationale Verteidigung

1963

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 : 7-10/4 Standort- und Wachdienst-
CIA-RDP80T00246A071700160001-8 wurde durch
Beschuß des Nationalen Verteidigungsrates der Deut-
schen Demokratischen Republik erlassen.

Sie tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1963 in Kraft.

Gleichzeitig damit treten die DV-10/4 „Standortdienst-
und Wachvorschrift“, Ausgabe 1958, sowie die DV-10/7
„Paradevorschrift der Nationalen Volksarmee“, Aus-
gabe 1958, außer Kraft.

Der Standort- und Wachdienst ist eine wesentliche Voraussetzung für die ständige Gefechtsbereitschaft der Nationalen Volksarmee und dient damit dem wirksamen Schutz der Arbeiter-und-Bauern-Macht der Deutschen Demokratischen Republik.

Der Standort- und Wachdienst als Gefechtsaufgabe fordert von jedem Angehörigen der Nationalen Volksarmee ein hohes politisches Bewußtsein, das sich in der strikten Einhaltung aller Bestimmungen der vorliegenden Vorschrift, in einer unbeugsamen Entschlossenheit, hohen Wachsamkeit und Initiative ausdrücken muß.

Jeder Angehörige der Nationalen Volksarmee ist verpflichtet, die Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere bei der Ausübung des Standort- und Wachdienstes zu unterstützen.

I. Allgemeines

1. Die militärische Ordnung, Disziplin und Sicherheit im Standort sind auf der Grundlage dieser Vorschrift und der DV-10/3 „Innendienstvorschrift der Nationalen Volksarmee“ aufrechtzuerhalten.

2. Truppenteile, Dienststellen und Einrichtungen, die ständig oder zeitweilig in oder außerhalb einer Ortschaft untergebracht sind, bilden, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu Teilen oder Waffengattungen der Nationalen Volksarmee, einen Standort.

3. (1) In jedem Standort sind der Standort- und der Wachdienst zu organisieren.

(2) Der Standortdienst besteht in der Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung und Disziplin im Standort, in der Gewährleistung der erforderlichen Voraussetzungen für die Unterbringung, des Tagesablaufes und der Ausbildung der Truppen sowie in der Durchführung verschiedener Maßnahmen im Standort, an denen Truppen teilnehmen.

(3) Der Wachdienst besteht im Schutz der Armeemitglieder, der Bewaffnung und Ausrüstung, der militärischen Anlagen und Einrichtungen sowie in der Bewachung der Arrestanten.

4. Der Standort- und Wachdienst in den Standorten des Militärbezirkes, außer den in Ziffer 16 a) genannten, wird vom Chef des Militärbezirkes geleitet. Verantwortlich für den Standort- und Wachdienst im Standort sowie für die Kontrolle des Wachdienstes in

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 und Einrichtungen
des Standortes ist der Standortälteste.

Die Befehle und Weisungen des Chefs des Militärbezirkes bzw. Standortältesten zu diesen Diensten sind für alle Truppenteile, Dienststellen, Anlagen, Einrichtungen und eingeteilten Kommandos sowie einzelnen Armeeingehörigen, die sich im Bereich des betreffenden Militärbezirkes bzw. Standortes befinden, verbindlich und von diesen exakt auszuführen.

5. Für die in Ziffer 16 a) genannten Standorte trifft der Minister für Nationale Verteidigung oder dessen Beauftragter die sich aus der Leitung des Standort- und Wachdienstes für die Chefs der Militärbezirke ergebenden Maßnahmen.

6. (1) Die Standortgrenzen sind vom Standortältesten festzulegen und vom Chef des zuständigen Militärbezirkes zu bestätigen. Die Standortgrenzen sind unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse so festzulegen, daß die Gefechtsbereitschaft der Truppenteile, Dienststellen und Einrichtungen des Standortes gewährleistet ist. Abhängig von den örtlichen Verhältnissen können angrenzende Ortschaften in den Standort einbezogen werden.

(2) Die Standortgrenzen sind den Truppenteilen, Dienststellen und Einrichtungen des Standortes in einem Standortbefehl bekanntzugeben. Diesem Befehl ist als Anlage eine Karte bzw. Skizze mit den eingezeichneten Standortgrenzen beizufügen.

7. (1) Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere dürfen den Standort nur verlassen, wenn sie im Besitz

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

- eines Dienstauftrages oder
 - einer im Dienstausweis eingetragenen und bestätigten Genehmigung zum täglichen Aufsuchen des Wohnortes
- sind.

Rgt, selbst Btl

(2) Kommandeure ab Truppenteil aufwärts und Gleichgestellte sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben in den ihnen unterstellten Truppenteilen, Einheiten, Dienststellen und Einrichtungen sowie beim direkten Vorgesetzten den Standort ohne Dienstauftrag zu verlassen.

8. (1) Zum Standort- und Wachdienst werden die Truppenteile und Einheiten aller Waffengattungen und Spezialtruppen herangezogen. Die Reihenfolge, in der die Truppenteile und Einheiten den Standort- und Wachdienst im Standort durchführen, ist vom Standortältesten unter Berücksichtigung des Bestandes und der Zweckbestimmung der Truppenteile und Einheiten festzulegen.

(2) Die Schulen der Nationalen Volksarmee sind im Rahmen der im Ausbildungsprogramm dafür vorgesehenen Zeit zum Standort- und Wachdienst heranzuziehen.

9. Zentrale Lager und andere ähnliche militärische Einrichtungen müssen grundsätzlich durch Armeeingehörige bewacht werden. In Ausnahmefällen können zur Bewachung zentraler Lager und anderer militärischer Einrichtungen Zivilwachen eingesetzt werden; diese Wachen haben ihren Dienst ebenfalls auf der Grundlage der vorliegenden Vorschrift durchzuführen.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

ind die Maßnahmen zur Aufrecht-
d Disziplin und
zur Bewachung des Feldlagers gemäß den Bestimmun-
gen der DV-10/3 „Innendienstvorschrift der Nationalen
Volksarmee“ und der vorliegenden Vorschrift zu
treffen.

11. Befinden sich in einem Standort zeitweilig Truppen
anderer Standorte, hat sich der jeweilige Kommandeur
beim Standortältesten zu melden und in die für den
Standort erlassenen Befehle und anderen Weisungen
Einsicht zu nehmen.

12. An Staatsfeiertagen und zu besonderen Anlässen
sind in allen Kasernen und Anlagen der Nationalen
Volksarmee verstärkte Sicherungsmaßnahmen zu tref-
fen. Für diese Maßnahmen sind die Kommandeure ver-
antwortlich. Die Standortältesten haben darüber die
Kontrolle auszuüben.

13. (1) Jeder Angehörige der Nationalen Volksarmee ist
verpflichtet, die zum Standort- und Wachdienst ein-
gesetzten Armeeingehörigen bzw. Zivilwachen zu unter-
stützen und alle Verstöße gegen Weisungen über den
Standort- und Wachdienst dem Standortältesten, dem
Standortkommandanten, dem Offizier vom Standort-
dienst oder dem Wachhabenden sowie dem unmittel-
baren Vorgesetzten zu melden.

(2) Alle Armeeingehörigen sind verpflichtet, die in
dieser Vorschrift enthaltenen Dienstpflichten, die sich
aus den Dienststellungen bzw. Funktionen im Stand-
ort- und Wachdienst ergeben, die sie ständig oder zeit-
weilig einnehmen oder ausüben, sowie die Bestimmun-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :

CIA-RDP80T00246A071700160001-8
Arretierung
und den Sicherheitsbehörden bekannt zu machen und
einzuhalten.

14. Allen zum Standort- und Wachdienst befohlenen
Armeeangehörigen ist es verboten, 12 Stunden vor
Dienstantritt und während der Dienstdurchführung
Alkohol zu trinken.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 **Volksarmee
in Dienststellungen des Standortdienstes
und ihre Dienstpflichten**

**Angehörige der Nationalen Volksarmee in Dienst-
stellungen des Standortdienstes**

15. Der Standortälteste ist der bevollmächtigte Vertreter der Nationalen Volksarmee in Standortfragen gegenüber den örtlichen Staatsorganen, der Deutschen Volkspolizei und den anderen bewaffneten Organen sowie den gesellschaftlichen Organisationen. Er hat besonders eng mit der Deutschen Volkspolizei und den anderen bewaffneten Organen in Fragen der Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung, Disziplin und Sicherheit im Standort zusammenzuarbeiten.

16. (1) Als Standortältester wird der dienststellungshöchste, bei gleichen Dienststellungen der dienstgradhöchste Kommandeur, der im Standort untergebrachten Truppenteile, Dienststellen und Einrichtungen eingesetzt.

(2) Standortälteste werden eingesetzt:

a) vom Minister für Nationale Verteidigung für die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, sowie für die Städte Strausberg und Rostock;

b) vom Chef des zuständigen Militärbezirkes alle übrigen Standortältesten. (In Standorten, in denen Truppenteile, Dienststellen oder Einrichtungen eines Teils der Nationalen Volksarmee, des Militärbezirkes und der Stadtkommandantur Berlin untergebracht sind, sowie in Standorten, in denen nur

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 zw. Einrichtungen
eines Teils der Nationalen Volksarmee bzw. der
Standortkommandantur Berlin stationiert sind, wird
der Standortälteste in Absprache zwischen dem Chef
des Teiles der Nationalen Volksarmee bzw. dem
Stadtkommandanten der Hauptstadt der DDR, Ber-
lin, und dem Chef des Militärbezirkes durch den
Chef des Militärbezirkes eingesetzt.)

17. (1) Der Standortälteste hat in einem Standortbefehl
seinen Dienstantritt bekanntzugeben, dem Chef des
Militärbezirkes und seinem unmittelbaren Vorgesetz-
ten darüber Meldung zu erstatten und Verbindung zu
den Leitungen der örtlichen Staatsorgane und der an-
deren bewaffneten Organe aufzunehmen.

(2) Anlässlich der Verabschiedung eines Standort-
ältesten in der Öffentlichkeit ist auf Weisung des Chefs
des Militärbezirkes eine Parade durchzuführen. Zur
Teilnahme ist von jedem im Standort befindlichen
Truppenteil und jeder Schule eine Ehrengewandlung zu
befehlen.

18. Die Dienstpflichten des Stellvertreters des Stand-
ortältesten für politische Arbeit sowie die des Stell-
vertreters des Standortältesten für Rückwärtige Dienste
haben der Stellvertreter für politische Arbeit und Stell-
vertreter für Rückwärtige Dienste desjenigen Kom-
mandeurs bzw. Leiters zu erfüllen, der als Standort-
ältester eingesetzt ist. Dies ist ebenfalls im Standort-
befehl bekanntzugeben.

19. In jedem Standort hat der Standortälteste einen
Offizier aus einem Truppenteil des Standortes als
Standortkommandanten sowie einen Offizier als Ge-

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 izusetzen und
dies im Standortbefehl bekanntzugeben.

20. Sind Truppenteile (mindestens ein selbständiges Bataillon oder eine ihnen gleichgestellte Einheit) verschiedener Teile der Nationalen Volksarmee bzw. ein Truppenteil der Nationalen Volksarmee und eine kasernierte Einheit des Ministeriums des Innern bzw. des Ministeriums für Staatssicherheit in einem Standort stationiert, ist jeweils ein Gehilfe des Standortkommandanten für den Truppenteil bzw. die Truppenteile des Teiles der Nationalen Volksarmee bzw. für die kasernierte Einheit des Ministeriums des Innern bzw. des Ministeriums für Staatssicherheit einzuteilen. Als Gehilfen werden Offiziere aus den Truppenteilen bzw. Einheiten dieser Teile bzw. Ministerien eingesetzt. Die Gehilfen des Standortkommandanten und ihr Tätigkeitsbereich werden im Standortbefehl bekanntgegeben.

21. (1) Durch Befehl des Standortältesten können aus den Truppenteilen, Dienststellen und Einrichtungen des Standortes insbesondere folgende Offiziere des Standortdienstes eingesetzt werden:

- der Leiter der Kfz.-Inspektion des Standortes,
- der Standortarzt,
- der Brandschutzverantwortliche des Standortes.

(2) In einem Standort, in dem ein Standortmusikkorps stationiert ist, ist der Leiter des Standortmusikkorps im Standortbefehl bekanntzugeben.

22. In Standorten, in denen es keinen strukturmäßigen Leiter der Standortarrestanstalt gibt, hat der Gehilfe des Standortkommandanten die Dienstpflichten des Lei-

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 erfüllen. Im Feld-
lager ist dieser Grundsatz sinngemäß anzuwenden.

23. Alle Offiziere in Dienststellungen des Standort-
dienstes, die nicht strukturmäßig eingesetzt sind, haben
ihre Dienstpflichten neben ihrer eigentlichen Dienst-
stellung zu erfüllen.

Dienstpflichten der Angehörigen der Nationalen Volksarmee in Dienststellungen des Standortdienstes

Der Standortälteste

24. Der Standortälteste, mit Ausnahme der in Ziffer
16 a) genannten Standortältesten, untersteht in Fragen
des Standort- und Wachdienstes dem Chef des Militär-
bezirkes.

Der Standortälteste ist für die Aufrechterhaltung der
militärischen Ordnung, Disziplin und Sicherheit, für
die Organisation und Durchführung des Standort- und
Wachdienstes im Standort sowie für die Organisation
und den Stand der Luftabwehr, der chemischen Ab-
wehr sowie des Luft- und Brandschutzes im Standort
verantwortlich.

25. Der Standortälteste hat insbesondere

- die in Dienststellungen des Standortdienstes tätigen
Offiziere ständig anzuleiten,
- den Plan der Sicherung, Bewachung und Verteidi-
gung der Standortobjekte durch Standortwachen
zur Bestätigung vorzulegen (siehe Ziffer 113),
- die Art und Weise des Zutritts zu den Lagern des
Standortes, die von Standortwachen bewacht wer-
den, festzulegen,

führung des Standort- und Kaser-
sowie die Ord-
nung in der Standortarrestanstalt und in den
Arrestanstalten der Truppenteile persönlich oder
durch Beauftragte zu kontrollieren,

- die Bewachung der Kasernen und anderen Anlagen
der Truppenteile, die sich nicht im Standort befin-
den, zu gewährleisten,
- zu den örtlichen Staatsorganen und den gesellschaft-
lichen Organisationen ständig Verbindung zu halten,
- eng und freundschaftlich mit den im Standort sta-
tionierten Truppenteilen der Gruppe der sowjeti-
schen Streitkräfte in Deutschland zusammenzu-
arbeiten,
- für die Truppenteile und Dienststellen des Stand-
ortes die Art und Weise der Benutzung der zum
Standort gehörenden Übungsplätze, Schießstände,
Badeanstalten, Werkstätten, Badestellen usw. fest-
zulegen,
- die Grenzen der zum Standort gehörenden Übungs-
plätze mit Warn- und Grenztafeln gemäß DV-10/10
„Truppenübungsplatzvorschrift“ zu kennzeichnen
und die Ordnung der Nutzung und Instandhaltung
der einzelnen Ausbildungsanlagen ausarbeiten zu
lassen,
- den Plan der Maßnahmen des Hauses der Nationa-
len Volksarmee zu bestätigen,
- bei besonderen Anlässen (1. 3., 1. 5., 7. 10. usw.) den
Plan der Maßnahmen zur Vorbereitung und Durch-
führung für den Bereich des Standortes zu be-
stätigen,

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 : Alarmierung der Truppenteile,
CIA-RDP80T00246A071700160001-8 Standortes und

die Art und Weise ihres Sammelns bei Alarm sowie
die Ordnung des Verlegens der Truppenteile und
Dienststellen aus dem Standort festzulegen,

- Standortstreifen einzusetzen und, wenn notwendig,
gemeinsam mit den anderen bewaffneten Organen
den Streifendienst im Standort zu organisieren,
- den Standort-, Zug- und Bahnhofstreifen sowie der
Kfz.-Inspektion des Standortes besondere Aufgaben
zu stellen und die Streifenergebnisse mit den Kom-
mandeuren der Truppenteile und Dienststellen des
Standortes auszuwerten,
- Maßnahmen zur Verhütung von Verstößen gegen
die militärische Ordnung, Disziplin und Sicherheit
im Standort zu treffen und bei Verstößen Maß-
nahmen zur Wiederherstellung der militärischen
Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu treffen,
- Armeeingehörige, die gegen die militärische Ord-
nung und Disziplin verstießen, gemäß den ihm nach
der DV-10/6 zustehenden Disziplinarbefugnissen zur
Verantwortung zu ziehen bzw. sie gemäß den Be-
stimmungen der vorliegenden Vorschrift zu arre-
tieren,
- bei Verstößen gegen die militärische Ordnung und
Disziplin durch dienstgradhöhere Armeeingehörige
die Betreffenden aufzufordern, die militärische Ord-
nung und Disziplin zu wahren, wenn notwendig,
deren Personalien festzustellen und die zuständi-
gen Kommandeure über das Vorkommnis zu infor-
mieren,

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

- die Kasernenältesten einzusetzen.
- festzulegen, ab wann von den im Standort stationierten Armeeangehörigen die Winter- bzw. Sommerbekleidung zu tragen ist,
- Paraden und andere Maßnahmen im Standort, an denen Truppen teilnehmen, zu organisieren,
- zu besonderen Anlässen Ehrenkompanien und -wachen einzuteilen und die Beflaggung der Dienstgebäude der Nationalen Volksarmee im Standort anzuordnen,
- die militärische Ausbildung und politische Schulung des Standortmusikkorps regelmäßig zu kontrollieren, die Einsatzpläne des Standortmusikkorps zu bestätigen und festzulegen, welchem Truppenteil bzw. welcher Einheit das Standortmusikkorps wirtschaftlich unterstellt wird,
- Durchmarschstraßen im Standort festzulegen und für den reibungslosen Marsch der Militärkolonnen durch den Standort zu sorgen,
- Maßnahmen zur Bekämpfung von Bränden und anderen Naturkatastrophen sowie zur Hilfeleistung für die Zivilbevölkerung zu treffen und dazu Truppenteile und Einheiten mit Erlaubnis des Chefs des Militärbezirkes einzusetzen.

Zu diesen Maßnahmen gehören:

Die Organisation und Leitung des Einsatzes der im Standort untergebrachten Truppenteile, Einheiten und Dienststellen. Die Organisation und Aufrechterhaltung der engen Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 es mit den ein-
gesetzten Kräften anderer bewaffneter Organe
bzw. von Armeen befreundeter Staaten.

(In Ausnahmefällen kann der Standortälteste den
Einsatz selbständig befehlen, in diesen Fällen hat
er dem Chef des Militärbezirkes unverzüglich dar-
über Meldung zu erstatten.)

- Gemäß den Weisungen des Chefs des Militär-
bezirkes die Tätigkeit des für den Standort zustän-
digen Unterkunftsorganes bei der Unterbringung
der Truppenteile, Dienststellen und Einrichtungen
des Standortes anzuleiten,
- für die termingerechte Anmeldung der laufenden
Instandhaltung und Werterhaltung der Gebäude und
Anlagen, die zentral von den Truppenteilen, Dienst-
stellen und Einrichtungen genutzt werden, beim zu-
ständigen Unterkunftsorgan zu sorgen und die
Durchführung der bestätigten Instandhaltungs- und
Wererhaltungsmaßnahmen zu kontrollieren,
- auf Weisung des Chefs des Militärbezirkes die im
Standort eintreffenden Truppenteile, Einheiten bzw.
eingeteilten Kommandos unterzubringen,
- eine Standortwohnungskommission zu bilden und
sie in ihrer Arbeit anzuleiten und zu kontrollieren,
- sich monatlich mindestens einmal vom Standortarzt
über den Gesundheitszustand der Angehörigen der
Nationalen Volksarmee und der Bevölkerung sowie
über die Hygiene im Standort berichten zu lassen,
- auf Vorschlag des Standortarztes Maßnahmen zu
treffen, um die Ausbreitung ansteckender Krank-
heiten zu verhindern.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 : älteste hat nachstehend genannte
CIA-RDP80T00246A071700160001-8 Standortbereich zu
begrüßen, ihnen Meldung zu erstatten und sie zu be-
gleiten:

- den Ersten Sekretär des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik und Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik,
- den Präsidenten der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik,
- den Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik,
- den Minister für Nationale Verteidigung und dessen Stellvertreter,
- den direkten Vorgesetzten.

(2) Treffen Generale oder Offiziere zur Erfüllung dienstlicher Aufträge direkter Vorgesetzter zu Fragen des Standort- und Wachdienstes im Standort ein, hat sich der Standortälteste den Dienstgradhöheren vorzustellen.

27. Verläßt der Standortälteste zeitweilig den Standort (z. B. bei Urlaub, Krankheit oder Kommandierung), hat er den nach ihm höchsten Vorgesetzten als Vertreter einzuteilen, dies dem Chef des Militärbezirkes zu melden und in einem Standortbefehl bekanntzugeben.

28. Der Standortälteste ist berechtigt, Sonderurlaub gemäß den Bestimmungen der Urlaubsordnung der Nationalen Volksarmee zu gewähren.

29. Der Stellvertreter des Standortältesten für politische Arbeit ist dem Standortältesten unterstellt.

30. Der Stellvertreter des Standortältesten für politische Arbeit hat insbesondere

- die politischen Maßnahmen, die den Standort betreffen, zu organisieren und durchzuführen,
- die armeeeigenen kulturellen Einrichtungen und Bildungsstätten des Standortes in ihrer Tätigkeit anzuleiten,
- den Plan der Maßnahmen des Hauses der Nationalen Volksarmee auszuarbeiten und dem Standortältesten zur Bestätigung vorzulegen,
- die Maßnahmen der örtlichen Organe zur kulturellen Betreuung der Truppenteile, Dienststellen und Einrichtungen des Standortes zu koordinieren und dem Standortältesten darüber zu berichten,
- den Plan der Maßnahmen zu besonderen Anlässen (1. 3., 1. 5., 7. 10. usw.) zu erarbeiten und dem Standortältesten zur Bestätigung vorzulegen,
- sich um die Unterbringung der Truppen des Standortes sowie um die Zuweisung von Wohnungen an die im Standort stationierten Armeeingehörigen zu kümmern,
- zu den örtlichen Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen ständig Verbindung zu halten und die Teilnahme der Truppenteile des Standortes an politischen Massenveranstaltungen, die von den örtlichen Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen organisiert werden, sicherzustellen,

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 : Vollstreckung der
Arrestanstalt und in
den Arrestanstalten der Truppenteile zu überprüfen.

**Der Stellvertreter des Standortältesten für Rückwärtige
Dienste**

31. Der Stellvertreter des Standortältesten für Rückwärtige Dienste ist dem Standortältesten unterstellt. Ihm ist der Brandschutzverantwortliche unterstellt. Der Stellvertreter des Standortältesten für Rückwärtige Dienste ist in Standortfragen für die materiell-technische Sicherstellung der im Standort stationierten Truppenteile, Dienststellen und Einrichtungen verantwortlich.

32. Er hat insbesondere

- den Plan der materiell-technischen Sicherstellung der im Standort untergebrachten Truppen durch die örtlichen bzw. standorteigenen Einrichtungen, wie Bäckereien, Kühlräume, Schlachthöfe, Wäschereien usw., auszuarbeiten und vom Standortältesten bestätigen zu lassen,
- die Versorgung der Truppenteile, Dienststellen und Einrichtungen des Standortes mit Elektroenergie, Brennmaterial und Wasser zu überprüfen und die zweckmäßige und sparsame Verwendung dieser Mittel durch diese Verbraucher zu kontrollieren und dem Standortältesten darüber zu berichten,
- mit den örtlichen Wirtschaftsorganen im Standort ständig Verbindung zu halten,
- dem Standortältesten die Art und Weise der Benutzung der Standortwerkstätten vorzuschlagen,

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 den den Plan
der wirtschaftlichen Maßnahmen auszuarbeiten und
dem Standortältesten zur Bestätigung vorzulegen,

- den Brandschutzverantwortlichen des Standortes anzuleiten und dessen Tätigkeit zu kontrollieren,
- nach Vereinbarung mit den örtlichen Staatsorganen an Gewässern Badestellen sowie Waschplätze für Fahrzeuge festzulegen, die Art und Weise ihrer Nutzung durch die Truppenteile des Standortes dem Standortältesten vorzuschlagen, auf dessen Weisung diese Plätze und Stellen auf die Truppenteile aufzuteilen und den Ausbau der Badestellen durch die Truppenteile zu überprüfen,
- auf Weisung des Standortältesten die Unterbringung und Verpflegung der zeitweilig im Standort befindlichen Einheiten, Kommandos und einzelnen Armeemitglieder zu organisieren,
- auf Weisung des Standortältesten die richtige Nutzung sowie die Instandhaltung der Kasernen und Anlagen des Standortes zu kontrollieren,
- auf die rechtzeitige Entladung der Eisenbahnwagen und Binnenschiffe, deren Ladungen für die Truppenteile, Dienststellen oder Einrichtungen des Standortes bestimmt sind, zu achten,
- den Plan der wirtschaftlichen Maßnahmen im Standort für den Alarm auszuarbeiten.

Der Standortkommandant

33. Der Standortkommandant ist dem Standortältesten unterstellt. Er ist im Rahmen seiner Aufgaben für die Organisation und Durchführung des Standort- und

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 näße Vollstreckung
der Arreststrafen in der Standortarrestanstalt sowie
für die Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung,
Disziplin und Sicherheit im Standort verantwortlich.

34. Der Standortkommandant hat insbesondere

- auf Weisung des Standortältesten den Plan der Standortwachen, das Schema der Postenbereiche sowie die besondere Wach- und Postenanweisung für jede Standortwache auszuarbeiten,
- die Bewachung und Verteidigung der Standortobjekte durch Standortwachen sowie den Standortstreifen dienst zu organisieren,
- dem Standortältesten Vorschläge für eine mögliche Einschränkung des Standortdienstes zu unterbreiten,
- festzulegen, mit welchen Mitteln die Verbindung zwischen dem Offizier vom Standortdienst und den Standortwachen zu halten ist und auf welche Art und Weise Befehle an die Wachhabenden sowie Meldungen der Wachhabenden zu übermitteln sind sowie zu überprüfen, daß die Bestimmungen über die gedeckte Truppenführung bei der Benutzung von Nachrichtenmitteln eingehalten werden,
- die Dienstdurchführung der Standortwachen sowie den Zustand der Postenbereiche und Wachlokale und ihrer Ausstattung zu überprüfen bzw. durch seine Gehilfen überprüfen zu lassen,
- die Einhaltung der militärischen Ordnung und Disziplin sowie der Bestimmungen der Bekleidungs vorschrift in der Öffentlichkeit zu kontrollieren und durchzusetzen,

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 e und Disziplinar-
verstöße zu führen,

- dem Standortältesten über die Vorkommnisse und Disziplinarverstöße im Standort sowie über die getroffenen Maßnahmen Meldung zu erstatten,
- auf Weisung des Standortältesten den Plan der Alarmierung der Truppenteile und Dienststellen des Standortes auszuarbeiten,
- Instruktionen für den Fall von Bränden und anderen Naturkatastrophen auszuarbeiten,
- die Vorbereitung der zur Standortwache eingeteilten Einheiten sowie die Bereitschaft der diensthabenden Einheit des Standortes zu überprüfen,
- die Vergatterung der Standortwachen zu überprüfen,
- den Offizier vom Standortdienst und dessen Gehilfen vor der Dienstübernahme rechtzeitig einzuweisen und dem Offizier vom Standortdienst rechtzeitig das Kennwort (schriftlich) auszuhändigen,
- die Wachdokumente der Standortwachen täglich zu überprüfen und Mängel unverzüglich zu beseitigen,
- auf den einwandfreien Zustand der Standortarrestanstalt sowie auf die vorschriftsmäßige Vollstreckung der Arreststrafen zu achten,
- dem Leiter der Standortarrestanstalt schriftlich anzuweisen, wann Arrestanten zur Arbeit einzusetzen, zum Baden zu führen, auf Anforderung dem Untersuchungsorgan, dem Militärstaatsanwalt oder zur Gerichtsverhandlung vorzuführen oder erkrankte Arrestanten in eine medizinische Einrichtung zu überweisen sind,

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

- les Rettungs-
stellen des Stand-
ortes benutzten Badestellen zu überprüfen,
- den Nachweis über die Truppenteile und Einheiten zu führen, die sich ständig bzw. zeitweilig im Standort befinden,
 - die Waffen, die vorläufig festgenommenen bzw. arretierten Armeeingehörigen abgenommen wurden, sicher aufzubewahren und nachzuweisen,
 - die medizinische Hilfe für die Armeeingehörigen zu organisieren, die im Urlaub oder auf der Dienstreise erkrankten,
 - die Bewachung zeitweilig leerstehender Kasernen und Anlagen zu organisieren und den Luft- und Brandschutz in den Kasernen und Anlagen zu überprüfen,
 - den Regulierungsdienst für durchmarschierende Militärkolonnen zu organisieren,
 - die Vorbereitung der im Standort stationierten Truppen auf Paraden zu überprüfen und die Ordnung bei Paraden sowie Meetings und sonstigen Anlässen, an denen Truppen teilnehmen, sicherzustellen,
 - auf Weisung des Standortältesten Ehrenkompanien und -wachen aus den Truppenteilen des Standortes einzuteilen und vorzubereiten,
 - auf Weisung des Standortältesten die Bestattung verstorbener Armeeingehöriger zu organisieren,
 - für Ordnung und Sauberkeit in den militärischen Gedenkstätten des Standortes zu sorgen.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 ~~gemäß oder anderen~~ militärischen oder werden

Standortobjekte von einer Naturkatastrophe betroffen, hat der Standortkommandant dem Standortältesten unverzüglich Meldung darüber zu erstatten und an Ort und Stelle die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Brandes bzw. zur Beseitigung der Folgen der Naturkatastrophe einzuleiten.

36. (1) Angehörige der Nationalen Volksarmee, die gegen die militärische Ordnung und Disziplin verstießen, hat der Standortkommandant gemäß den ihm nach der DV-10/6 zustehenden Disziplinarbefugnissen zur Verantwortung zu ziehen bzw. sie gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Vorschrift zu arretieren.

(2) Verstößt ein dienstgradhöherer Angehöriger der Nationalen Volksarmee gegen die militärische Ordnung und Disziplin, hat ihn der Standortkommandant aufzufordern, die militärische Ordnung und Disziplin zu wahren. Wenn notwendig, hat der Standortkommandant die Personalien dieses Armeeingehörigen festzustellen und dem Standortältesten darüber Meldung zu erstatten.

37. Der Sitz des Standortkommandanten muß allen Truppenteilen, Dienststellen und Einrichtungen des Standortes bekannt sein. Die Leitungen der örtlichen Staatsorgane müssen im Besitz der Fernsprechnummer des Standortkommandanten sein.

Die Gehilfen des Standortkommandanten

38. Der **Gehilfe des Standortkommandanten** (Ziffer 19) ist dem Standortkommandanten unterstellt. Er hat die

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 übertragenen Auf-
gaben im Standort- und Wachdienst zu erfüllen.

39. (1) Der Gehilfe des Standortkommandanten für die Truppenteile der Landstreitkräfte, Luftstreitkräfte, Luftverteidigung, Volksmarine und der Grenztruppen hat seine Aufgaben entsprechend Ziffer 34 und den Weisungen des Standortkommandanten im Bereich seines Truppenteils zu erfüllen.

(2) Der Gehilfe für die kasernierten Einheiten des Ministeriums des Innern bzw. des Ministeriums für Staatssicherheit läßt sich in seiner Tätigkeit in seinem Dienstbereich von den Aufgaben in Ziffer 34 dieser Vorschrift und den Weisungen des Standortkommandanten leiten.

Der Leiter der Kfz.-Inspektion des Standortes

40. Als Leiter der Kfz.-Inspektion des Standortes wird ein Offizier aus den Truppenteilen des Standortes eingesetzt. Er ist dem Standortältesten in Standortfragen unterstellt. Der Leiter der Kfz.-Inspektion des Standortes ist für die Organisation der Verkehrskontrollen der Armeefahrzeuge und der von Armeeingehörigen geführten Privatkraftfahrzeuge entsprechend den Bestimmungen der DV-17/1 im Standortbereich verantwortlich.

41. Der Leiter der Kfz.-Inspektion des Standortes hat insbesondere

— den Plan der Maßnahmen zur Verhütung von Verkehrsunfällen durch Angehörige und Zivilbeschäftigte der Nationalen Volksarmee im Standort

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 tlichen Verkehrsorganen abzustimmen,

- die systematische Kontrolle der Verkehrsdisziplin der Angehörigen und Zivilbeschäftigten der Nationalen Volksarmee und des technischen Zustandes ihrer Kraftfahrzeuge sowie des zweckmäßigen Einsatzes (Auslastung und Mitführung von Anhängern bei LKW) und der zweckgebundenen Nutzung der Armeefahrzeuge zu organisieren,
- den Einsatz der Angehörigen der Truppenteile des Standortes, die zu Verkehrskontrollen herangezogen werden, zu planen und diesen Plan dem Standortältesten zur Bestätigung vorzulegen.
- bei Verstößen gegen die StVO bzw. StVZO oder gegen die für den Kraftfahrdienst in der Nationalen Volksarmee geltenden Bestimmungen, die in der DV—17/1 „Kraftfahrdienst in der Nationalen Volksarmee“ vorgesehenen Maßnahmen zu treffen,
- auf Weisung des Standortkommandanten den Regulierungsdienst durchmarschierender Kolonnen zu unterstützen,
- dem Standortältesten Verstöße von Angehörigen und Zivilbeschäftigten der Nationalen Volksarmee gegen die Verkehrsregeln sowie die zweckentfremdete Nutzung von Armeefahrzeugen unverzüglich zu melden,
- dem Standortältesten Vorkommnisse (Verkehrsunfälle), an denen Armeefahrzeuge und von Armeeangehörigen geführte Privatfahrzeuge beteiligt sind, unverzüglich zu melden, den Standortkommandanten darüber zu informieren und an der Untersuchung der Unfallursachen teilzunehmen,

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 die Verkehrsregeln nachzuweisen und dem Standortältesten Maßnahmen zu ihrer Verhinderung vorzuschlagen.

Die Angehörigen der Kfz.-Inspektion sind durch eine Armbinde am linken Oberarm zu kennzeichnen.

Der Standortarzt

42. Als Standortarzt wird der dienststellungs- oder dienstgradhöchste Arzt eines Truppenteils oder einer medizinischen Einrichtung der Nationalen Volksarmee des Standortes eingesetzt. Der Standortarzt ist dem Standortältesten in Standortfragen auf medizinischem Gebiet unterstellt; fachlich untersteht er dem für Standortfragen zuständigen übergeordneten Militärarzt. Der Standortarzt ist für die Organisation und Durchführung der sanitär-hygienischen und antiepidemischen Maßnahmen im Standort verantwortlich.

43. Der Standortarzt hat insbesondere

- sanitär-hygienische und antiepidemische Maßnahmen für den Standort auszuarbeiten und zu verwirklichen und dazu mit der staatlichen Hygieneinspektion eng zusammenzuarbeiten,
- dem Standortältesten über den sanitär-hygienischen Zustand des Standortes zu berichten und ihm Maßnahmen zu dessen Verbesserung vorzuschlagen,
- den Standortältesten rechtzeitig die Durchführung von Schutzimpfungen der im Standort stationierten Armeeingehörigen vorzuschlagen,
- die medizinische Betreuung der Dienststellen und Einrichtungen des Standortes, die über keinen Medizinischen Dienst verfügen, sowie der sich vor-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8 ltenden Einheiten
Armeeangehörigen
zu organisieren,

- die medizinische Sicherstellung der Truppenteile und Einheiten, die zu Feierlichkeiten und Sportveranstaltungen sowie zur Bekämpfung von Bränden und Naturkatastrophen im Standort herangezogen werden, zu organisieren,
- die Bekämpfung von Infektionskrankheiten in den Truppenteilen, Dienststellen und Einrichtungen des Standortes zu unterstützen,
- mit Erlaubnis des Standortältesten Angehörige des Medizinischen Dienstes der Truppenteile des Standortes zur Durchführung sanitär-hygienischer und antiepidemischer Maßnahmen im Standort heranzuziehen,
- die Tätigkeit der zivilen Einrichtungen, die die Truppenteile des Standortes betreuen bzw. für sie arbeiten oder sie beliefern, wie Versorgungslager, Bäckereien, Schlachthöfe usw., sanitär-hygienisch zu überwachen,
- sich um die Armeeingehörigen zu kümmern, die in Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens stationär behandelt werden, und sich rechtzeitig darüber zu informieren, wann sie entlassen werden,
- den sanitär-hygienischen Zustand der Standortwachen und der Standortarrestanstalt zu überprüfen,
- den Plan der medizinisch-sanitären Maßnahmen im Standort für Alarm auszuarbeiten,

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21:
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 : Überprüfung des sanitären Zustandes durchlaufender Militärtransporte sowie der Wartesäle für Armeeingehörige auf den Bahnhöfen zu organisieren,

- dem Standortältesten unverzüglich Vorkommnisse zu melden, die Verletzungen oder den Tod von Armeeingehörigen zur Folge hatten.

Der Brandschutzverantwortliche des Standortes

44. Als Brandschutzverantwortlicher des Standortes wird der dienststellungs- oder dienstgradhöchste Brandschutzverantwortliche der Truppenteile, Dienststellen oder Einrichtungen des Standortes eingesetzt. Er ist dem Stellvertreter des Standortältesten für Rückwärtige Dienste in Standortfragen unterstellt.

Der Brandschutzverantwortliche des Standortes ist für die Organisation des Brandschutzes im Standort und für die ständige Bereitschaft der Löschgruppen der Truppenteile, Dienststellen und Einrichtungen des Standortes verantwortlich.

45. Der Brandschutzverantwortliche des Standortes hat insbesondere

- die Brandschutzmaßnahmen im Standort festzulegen,
- die Dienstdurchführung der Löschgruppen der Truppenteile, Dienststellen und Einrichtungen zu kontrollieren,
- darauf zu achten, daß die Feuerlöschgeräte und -mittel in den Kasernen und Anlagen des Standortes ständig einsatzbereit sind,

- bedienter und im Sinne des Brand-
Gegenstände zu sperren bzw deren Gebrauch zu
untersagen,
- die Brandschutzverantwortlichen bzw. Leiter der
Löschgruppen des Standortes zu unterweisen und
periodisch mit ihnen Spezialausbildung durchzu-
führen,
 - gemäß dem vom Standortältesten bestätigten Plan
Übungen mit den Löschgruppen des Standortes
unter Teilnahme der örtlichen Feuerwehren sowie
Übungsfeuertürme in den Standortobjekten durch-
zuführen,
 - mit Zustimmung des Standortältesten die Brand-
schutzverantwortlichen der Truppenteile, Dienst-
stellen und Einrichtungen zur Überprüfung des Zu-
standes des Brandschutzes in den Standortobjekten
heranzuziehen,
 - Maßnahmen zur unverzüglichen Beseitigung von
Mängeln im Brandschutz der Dienstgebäude, Lager,
Parks, Hangars usw. sowie in der Unterhaltung der
Feuerlöschgeräte und -mittel in den Truppenteilen,
Dienststellen und Einrichtungen des Standortes zu
treffen,
 - bei Ausbruch eines Brandes in einem Standortobjekt
die Löschgruppen und die örtlichen Feuerwehren zu
alarmieren und die Brandbekämpfung zu leiten,
 - bei Ausbruch eines Brandes in einem Standortobjekt
dem Standortältesten unverzüglich darüber sowie
über die getroffenen Maßnahmen Meldung zu er-
statten oder dies dem Standortkommandanten mit-
zuteilen,

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 ndursachen teilzu-
nehmen,

- dem Standortältesten rechtzeitig die im Brandschutz des Standortes festgestellten Mängel zu melden und ihm Vorschläge zu deren Beseitigung zu unterbreiten.

Der Leiter des Standortmusikkorps

46. Der Leiter des Standortmusikkorps ist dem Standortältesten unterstellt. Er ist für den Einsatz und die Ausbildung des Standortmusikkorps verantwortlich.

47. Der Leiter des Standortmusikkorps hat insbesondere

- den Einsatzplan des Standortmusikkorps auszuarbeiten und zur Bestätigung vorzulegen,
- den Plan der Gestellung des Standortmusikkorps zur Vergatterung der Standortwachen und für andere Standortmaßnahmen auszuarbeiten und zur Bestätigung vorzulegen,
- den Plan der Ausbildung des Standortmusikkorps auszuarbeiten und zur Bestätigung vorzulegen,
- das Standortmusikkorps zu leiten und mit ihm Exerzier- und Spezialausbildung durchzuführen.

48. Die weiteren Aufgaben des Leiters des Standortmusikkorps sind in der DV—10/13 „Vorschrift für die Musikkorps der Nationalen Volksarmee“ festgelegt.

Der Leiter des Unterkunftsorgans

49. Der Leiter des für den Standort zuständigen Unterkunftsorgans hat die Weisungen des Standortältesten in Fragen der Zuweisung von Unterkünften an die

Er ist für die Vorbereitung, Nachweisführung und Durchführung der laufenden Instandhaltung und der Werterhaltung der Kasernen und Anlagen und für die Versorgung der Truppenteile, Dienststellen und Einrichtungen des Standortes mit Unterkunftsausstattungen verantwortlich.

50. Der Leiter des für den Standort zuständigen Unterkunftsorgans hat insbesondere:

- dem Standortältesten die Pläne der Kasernen und Anlagen, die den Truppenteilen, Dienststellen und Einrichtungen zugewiesen werden, vorzulegen und ihm Vorschläge zu deren Nutzung zu unterbreiten,
- sich rechtzeitig den Bedarf an Unterkünften von den Truppenteilen, Dienststellen und Einrichtungen des Standortes melden zu lassen und Maßnahmen zur Bereitstellung von Unterkünften zu treffen,
- die zweckentsprechende Nutzung der Kasernen und Anlagen zu überprüfen,
- Maßnahmen zur laufenden Instandhaltung und Werterhaltung sowie zur Einrichtung der Kasernen und Anlagen zu treffen,
- die Reparatur- und Bauarbeiten, die von den Truppenteilen, Dienststellen und Einrichtungen selbst ausgeführt werden, anzuleiten und zu kontrollieren,
- den Nachweis auf dem Gebiet des Unterkunfts wesens zu führen,

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 die Truppen-
orten bei den örtlichen Staatsorganen anzufordern
und ihren Verbrauch zu kontrollieren,

- die Anforderungen der Truppenteile, Dienststellen
und Einrichtungen des Standortes über Unterkunfts-
ausstattungen, die über den in den Objektausstat-
tungsplänen vorgesehenen Umfang hinausgehen, der
Unterkunftsabteilung des Militärbezirkes einzu-
reichen,
- den Plan der Maßnahmen zu Unterkunftsfragen bei
Alarm im Standort auszuarbeiten,
- dem Standortältesten rechtzeitig Mängel in der ord-
nungsgemäßen Nutzung der Kasernen (darunter
auch der Wachgebäude und Arrestanstalten) und
anderen militärischen Anlagen zu melden und ihm
Vorschläge zur Beseitigung dieser Mängel zu unter-
breiten,
- den Standortältesten periodisch über den Stand der
laufenden Instandhaltung der Unterkünfte im
Standort zu informieren.

Der Bahnhofs- bzw. Hafenkommendant

51. Der Bahnhofs- bzw. Hafenkommendant hat im
Bereich des Bahnhofes bzw. des Hafens die Dienst-
pflichten des Standortkommendanten zu erfüllen. Bei
Ausführung dieser Dienstpflichten ist der Bahnhofs-
bzw. Hafenkommendant dem Standortältesten unter-
stellt. Dem Bahnhofs- bzw. Hafenkommendanten sind
die Wachen unterstellt, die Transporte mit Militär-
gütern begleiten.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 Standortarrestanstalt,
auf die Sicherheit der Standortarrestanstalt sowie
für die ordnungsgemäße Vollstreckung der Arrest-
strafen verantwortlich.

Ihm ist der Wachhabende der Wache bei der Standort-
arrestanstalt unterstellt.

55. Der Leiter der Standortarrestanstalt hat insbeson-
dere

- die Arrestanten in die Standortarrestanstalt aufzu-
nehmen und zu überprüfen, ob ihre Begleitpapiere
vollständig und richtig ausgefertigt sind,
- den Nachweis der Arrestanten zu führen und für
die ordnungsgemäße Vollstreckung der Arreststrafen
zu sorgen,
- die Einhaltung des Tagesdienstablaufplanes in der
Standortarrestanstalt periodisch zu überprüfen,
- die Arresteinlieferungsscheine sowie die von den
Arrestanten abgegebenen Gegenstände sicher auf-
zubewahren,
- dem ablösenden Wachhabenden die Liste der in der
Standortarrestanstalt befindlichen Arrestanten ge-
trennt nach Soldaten und Unteroffizieren auszu-
händigen; diese Liste ist von ihm rechtzeitig ent-
sprechend der Belegung zu verändern,
- dem Wachhabenden schriftlich anzuweisen, welche
Arrestanten entlassen, zu Arbeitsdiensten eingesetzt,
Untersuchungsorganen, dem Militärstaatsanwalt oder
Gerichten vorgeführt werden sollen (auf Anordnung
des Standortkommandanten) oder aus anderen
Gründen zeitweilig die Standortarrestanstalt ver-
lassen,

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

den Arrestanten
melden, wenn ein erkrankter Arrestant vom Standortarzt in eine medizinische Einrichtung überwiesen wurde,

- in jedem einzelnen Falle die Art und Weise der Bewachung der außerhalb der Standortarrestanstalt befindlichen Arrestanten zu befehlen,
- auf den sanitär-hygienischen Zustand sowie auf die rechtzeitige und ordnungsgemäße Reinigung, Beleuchtung und Heizung der Standortarrestanstalt zu achten,
- für die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen in der Standortarrestanstalt zu sorgen,
- dafür zu sorgen, daß die Arrestzellen, die Ausstattung der Standortarrestanstalt und die Postenbereiche in Ordnung sind und instand gehalten werden,
- Vorschriften und andere militärische sowie politische Literatur aufzubewahren, nachzuweisen und an die Arrestanten auszuleihen,
- Beschwerden bzw. Eingaben der Arrestanten entgegenzunehmen und zu bearbeiten bzw. auf dem Dienstweg weiterzuleiten,
- täglich die Dienstdurchführung der Wache bei der Standortarrestanstalt zu kontrollieren und die Kontrollergebnisse in das Wachdokument einzutragen,
- dem Standortkommandanten täglich die Belegung der Standortarrestanstalt zu melden,
- dem Standortkommandanten über besondere Vorkommnisse unverzüglich Meldung zu erstatten und

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 | der militärischen
Ordnung und Disziplin in der Standortarrestanstalt
zu berichten,

- direkte Vorgesetzte des Standortältesten, den Standortältesten sowie den Stellvertreter des Standortältesten für politische Arbeit, den Standortkommandanten und die Leiter von Inspektionen zu begrüßen, sich ihnen vorzustellen und sie durch die Standortarrestanstalt zu begleiten.

22

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

Allgemeines

56. Zur Wahrung der militärischen Ordnung und Disziplin in der Öffentlichkeit werden Standort-, Bahnhof- und Zugstreifen eingesetzt. Diese Streifen sind dem Standortkommandanten und dessen Gehilfen unterstellt. Die Bahnhofstreifen unterstehen außerdem dem Bahnhofskommandanten, die Zugstreifen dem zuständigen militärischen Transportorgan.

57. (1) Der Standortkommandant hat den Plan des Streifendienstes im Standort auszuarbeiten und vom Standortältesten bestätigen zu lassen.

(2) In diesem Plan sind festzulegen:

- Anzahl und Stärke der Streifen,
- Uniformart und Bewaffnung,
- Zeit des Einsatzes, Dauer und Ablösung der Streifen,
- welche Truppenteile bzw. Einheiten die Streifen zu stellen haben.

58. (1) Abhängig von den Aufgaben der Streife kann der Streifenführer ein Offizier (Offiziersstreife) oder ein Unteroffizier (Unteroffiziersstreife) sein.

(2) Dem Streifenführer sind zwei bis drei Armeeingehörige mit Unteroffiziers- bzw. Soldatendienstgraden als Streifenposten zuzuteilen.

59. In Einzelfällen kann die Streife nur aus Offizieren bestehen. Nur aus Offizieren bestehende Streifen können in Ausnahmefällen, wenn es die Aufgabe erfordert, in Zivilkleidung entsandt werden.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 te und umsich-
tige Armeeinghörige einzuteilen, die die Bestimmun-
gen über den Standort- und Wachdienst beherrschen.

61. Die Angehörigen der Streifen müssen auf dem linken Oberarm eine rote Armbinde mit weißer Beschriftung („Streifen“) tragen. Die Armbinde soll 10 cm breit und 35 bis 40 cm lang sein.

62. Die Streifen gehen im allgemeinen geschlossen; die Ehrenbezeugung hat jeder Angehörige der Streife einzeln zu erweisen, soweit er nicht durch die Ausübung seines Dienstes daran gehindert ist.

63. Einer Streife ist es verboten, alkoholische Getränke zu sich zu nehmen, zu rauchen und sich von der Erfüllung des Auftrages ablenken zu lassen.

64. (1) Der Streifenführer muß einen Streifenauftrag besitzen, aus dem die Dauer des Streifendienstes, der Streifenweg und die besonderen Aufgaben der Streife ersichtlich sein müssen. Der Streifenauftrag ist nur in Verbindung mit dem Dienstausweis des Streifenführers gültig.

(2) Der Streifenführer hat

- sich in seine Aufgaben einweisen zu lassen,
- die Streifen-Dienstanweisung und die besonderen Aufgaben der Streife zu kennen,
- zu wissen, von wo aus er auf seinem Streifenweg den Standortkommandanten telefonisch erreichen kann,
- die Streifenposten über ihre Pflichten zu belehren und ihnen ihre Aufgaben zu erläutern,

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

- en der Nationalen Volksarmee die militärische Ordnung und Disziplin in der Öffentlichkeit wahren sowie die Bestimmungen der Bekleidungs Vorschrift einhalten,
- dienstgradgleiche und -niedere Angehörige der Nationalen Volksarmee, die die militärische Ordnung und Disziplin in der Öffentlichkeit verletzen, zu ermahnen, wenn notwendig, ihre Personalien und die Anschrift ihrer Dienststelle festzustellen bzw. sie bei Vorliegen einer Voraussetzung nach Ziffer 69 zu arretieren,
 - das Recht, dienstgradniedere und -gleiche Angehörige der Nationalen Volksarmee zur Wiederherstellung der militärischen Ordnung und Disziplin heranzuziehen,
 - auf Aufforderung von Vorgesetzten oder Dienstgradhöheren einen Armeeingehörigen, der von diesen gemäß Ziffer 69 der Disziplinarvorschrift arretiert wurde, dem Standortkommandanten zuzuführen,
 - Organe der Deutschen Volkspolizei und des Ministeriums für Staatssicherheit bei der Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung zu unterstützen.

65. Die Streife hat in ruhiger und sachlicher Form zu handeln, ohne besonderes Aufsehen in der Öffentlichkeit zu erregen.

66. Wenn ein Angehöriger der Nationalen Volksarmee die militärische Ordnung und Disziplin in der Öffentlichkeit verletzt und sich größere Menschenansammlungen in der Nähe befinden, hat der Streifenführer zu erwägen, ob er ohne Unterstützung von Angehörigen der Deutschen Volkspolizei einschreiten will. Wenn

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 : Angehörigen der
Nationalen Volksarmee durch einen Streifenposten auf-
zufordern, zu einem weniger verkehrsreichen Ort
mitzukommen.

67. Wenn notwendig, hat der Streifenführer einer
Offiziersstreife alle Angehörigen der Nationalen
Volksarmee bis einschließlich Oberst und der Streifen-
führer einer Unteroffiziersstreife alle Angehörigen der
Nationalen Volksarmee bis einschließlich Stabsfeld-
webel zu kontrollieren.

68. Bei einem Vorkommnis zwischen Zivilpersonen und
Angehörigen der Nationalen Volksarmee hat die Streife
möglichst in Zusammenarbeit mit Angehörigen der
Deutschen Volkspolizei zu handeln.

69. Wendet sich der Streifenführer an einen dienstgrad-
gleichen oder -niederen Armeeingehörigen, hat er ihn
mit seinem Dienstgrad anzusprechen und die erforder-
lichen Weisungen zu erteilen, z. B.: „Genosse Gefreiter!
Sie verstoßen gegen die Bekleidungsvorschrift! Knöpfen
Sie Ihren Rock zu!“ Die Weisungen des Streifenführers
und der Streifenposten sind widerspruchslos zu be-
folgen.

70. Der Streifenführer einer Offiziersstreife hat das
Recht, einen dienstgradhöheren Armeeingehörigen, der
gegen die militärische Ordnung und Disziplin in der
Öffentlichkeit verstieß, aufzufordern, sich diszipliniert
zu verhalten. Der Streifenführer einer Unteroffiziers-
streife hat in diesem Falle das gleiche Recht gegenüber
dienstgradhöheren Unteroffizieren. Kommt der Dienst-
gradhöhere dieser Aufforderung nicht nach, ist der
Streifenführer verpflichtet, dessen Personalien sowie

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

ustellen und dem
Standortkommandanten Bericht erstatten.
Gibt der betreffende Armeeinghörige seine Personalien nicht an, hat der Streifenführer den dienstgradhöheren der anwesenden Armeeinghörigen um Unterstützung zu ersuchen.

71. Bei vorläufigen Festnahmen hat der Streifenführer gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Vorschrift über die vorläufige Festnahme zu handeln.

72. Der Streifenführer darf der Streife nur dann den Befehl zum Gebrauch der Schußwaffe geben, wenn die in Ziffer 314 der vorliegenden Vorschrift festgelegten Voraussetzungen gegeben sind.

73. Nach Beendigung des Streifendienstes hat sich der Streifenführer beim Standortkommandanten zurückzumelden und den Streifenbericht abzugeben. Die Waffen und Munition sind danach unverzüglich in der Waffenkammer der Einheit bzw. dort, wo sie empfangen wurden, abzugeben. Die Zugstreifen haben sich nach Ankunft des Zuges am Zielbahnhof beim Standortkommandanten zu melden und ihre Waffen, Munition und Streifenunterlagen für die Zeit ihres Aufenthaltes im dortigen Standort zur Aufbewahrung abzugeben. Nach Rückkehr zum eigenen Standort haben sie die Waffen, die Munition sowie die Streifenunterlagen dort abzugeben, wo sie empfangen wurden.

Besonderheiten bei Standortstreifen

74. Standortstreifen können zu Fuß oder motorisiert eingesetzt werden.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 Raum, in dem eine Veranstaltung stattfindet, und eine Gaststätte nur zur Kontrolle betreten. Die Kontrolle ist vom Streifenführer in Begleitung eines Streifenpostens vorzunehmen. Die übrigen Streifenposten verbleiben an den Ein- und Ausgängen und verweisen den Angehörigen der Nationalen Volksarmee, der noch nicht kontrolliert wurde und die Gaststätte bzw. den öffentlichen Raum verlassen will, an den Streifenführer. Dabei sind die Bestimmungen der Ziffern 67 und 68 zu beachten. Bei einer Kontrolle darf ein Angehöriger der Nationalen Volksarmee die Gaststätte bzw. den öffentlichen Raum erst dann verlassen, wenn er kontrolliert worden ist. Wird der Streife das Betreten der Gaststätte vom Gaststättenleiter verweigert, sind Organe der Deutschen Volkspolizei hinzuzuziehen.

Besonderheiten bei Bahnhofs- und Zugstreifen

76. (1) Auf einem Bahnhof mit starkem Urlauberverkehr sind Bahnhofsstreifen einzusetzen, die für die Wahrung der militärischen Ordnung und Disziplin durch die Armeeangehörigen auf dem Bahnhof verantwortlich sind.

(2) Wenn notwendig, kann der Standortälteste zeitweilig eine Zweigstelle der Standortkommandantur auf dem Bahnhof einrichten lassen. Auf Bahnhöfen mit Bahnhofscommandanturen können zusätzlich Bahnhofsstreifen eingesetzt werden.

(3) Eine Bahnhofs- bzw. Zugstreife ist vom Leiter des zuständigen militärischen Transportorgans beim Standortkommandanten anzufordern.

(2) In einem Urlaubszug wird von der Zugstreife ge-
wöhnlich in der Mitte des Zuges ein Abteil als Dienst-
raum belegt. In einem öffentlichen Reisezug ist dieses
Abteil gemeinsam mit dem Zugführer festzulegen.
Das Abteil ist durch Schilder „Zugstreife“ zu kenn-
zeichnen. Dem Streifenführer ist vom zuständigen
militärischen Transportorgan ein Streifenauftrag aus-
zuhändigen.

78. Die Kontrolloffiziere der militärischen Transport-
organe — kenntlich durch eine rote Armbinde mit
einem Flügelrad — sind berechtigt, Zugstreifen zu
kontrollieren und ihnen Befehle zu erteilen. Diesen
Offizieren sind die besonderen Vorkommnisse zu
melden; außerdem ist ihnen über den Reiseverlauf zu
berichten. Die Kontrolloffiziere müssen im Besitz eines
Streifenauftrages sein.

**79. Der Streifenführer einer Bahnhofs- oder Zugstreife
hat**

- die Ausweispapiere (Dienstausweis und Urlaubsschein bzw. Dienstauftrag) der Angehörigen der Nationalen Volksarmee zu kontrollieren,
- dienstgradniedere und -gleiche Angehörige der Nationalen Volksarmee, die keine gültigen Ausweispapiere besitzen, zu arretieren und dem zuständigen militärischen Transportorgan bzw. dem Standortkommandanten zu übergeben,
- dienstgradhöhere Angehörige der Nationalen Volksarmee, die keine gültigen Ausweispapiere besitzen,

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 Sachverhaltes
gesetzten auf-

zusuchen (der Dienstgradhöhere hat dieser Auf-
forderung nachzukommen),

- dafür zu sorgen, daß beim Halt auf freier Strecke
der Zug nicht verlassen wird,
- einen Armeeingehörigen, der auf der Fahrt plötzlich
erkrankte oder reiseunfähig wurde, zur nächsten
Dienststelle oder in ein Krankenhaus zu überführen
bzw. überführen zu lassen und zu veranlassen, daß
die Dienststelle des Betreffenden davon unterrichtet
wird,
- den Urnubierzug von der zuständigen Dienststelle
der Deutschen Reichsbahn zu übernehmen und wie-
der zu übergeben,
- das Streifenbuch ordnungsgemäß zu führen,
- mit dem Zugpersonal eng zusammenzuarbeiten.

Bahnhofs- und Zugstreifen sind vom Standortkomman-
danten in Zusammenarbeit mit einem Offizier des
zuständigen militärischen Transportorgans einzuweisen,
zu belehren und auszurüsten.

Rechte der anderen bewaffneten Organe sowie anderer staatlicher Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber den Angehörigen der Nationalen Volksarmee

80. Neben den Streifen der Nationalen Volksarmee
haben die Angehörigen des Ministeriums für Staats-
sicherheit, der Deutschen Volkspolizei, der Transport-
polizei und der Zollverwaltung der Deutschen Demo-
kratischen Republik in ihrem Zuständigkeitsbereich in

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 ^{unter dem Recht} sich von einem
den Dienst-
ausweis und den Dienstauftrag bzw. Urlaubsschein zur
Kontrolle vorzeigen zu lassen.

81. In der Öffentlichkeit hat der Angehörige der Nationalen Volksarmee den Anordnungen, die von Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit und der Deutschen Volkspolizei in Ausübung ihres Dienstes erteilt werden, Folge zu leisten und sie bei Aufforderung zu unterstützen.

82. Jeder Angehörige der Nationalen Volksarmee hat bei der Fahrkartenkontrolle durch Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn die Militärfahrkarte vorzuzeigen. Ein in Zivil reisender Armeeangehöriger, der im Besitz einer Militärfahrkarte ist, hat auf Verlangen neben der Militärfahrkarte den Dienstausweis vorzuzeigen.

und Durchführung des Wachdienstes

I. Allgemeine Bestimmungen

83. (1) Der Wachdienst ist eine Gefechtsaufgabe. Er erfordert von jedem Angehörigen der Nationalen Volksarmee die genaue Einhaltung der Bestimmungen dieser Vorschrift, entschlossenes Handeln, hohe Wachsamkeit und Initiative.

(2) Es ist verboten, zum Wachdienst Angehörige der Nationalen Volksarmee heranzuziehen,

— die noch nicht vereidigt sind,

— deren militärische Grundausbildung noch nicht abgeschlossen ist,

— die mit dem Waffentyp, mit dem sie auf Wache ziehen, noch nicht scharf geschossen haben.

(3) Ein Angehöriger der Nationalen Volksarmee, der durch seine Anweisungen oder Handlungen gegen diese Grundsätze verstößt, ist streng zur Verantwortung zu ziehen.

84. (1) Der Wachdienst wird von Wachen verrichtet. Als Wache wird eine bewaffnete Einheit bzw. ein bewaffnetes Kommando bezeichnet, die bzw. das die Aufgabe hat, Personen zu schützen und militärische Objekte, Güter und die technischen Kampfmittel zu bewachen und zu verteidigen sowie Arrestanten zu bewachen.

(2) Zur Erweisung militärischer Ehren werden Ehrenwachen gestellt.

- Kasernenwachen und
- Zivilwachen.

(2) Die Wachen werden weiterhin unterteilt in ständige oder zeitweilige Wachen. Ständige Wachen werden im Wachplan geplant. Zeitweilige Wachen werden auf Befehl des Standortältesten bzw. des Kommandeurs der Dienststelle oder des Truppenteils zur Bewachung von Gütern usw., die bei Bränden oder Naturkatastrophen geborgen wurden, sowie beim Verladen bzw. Entladen von militärischen Gütern auf Bahnhöfen bzw. in Häfen gestellt.

86. (1) Den Wachhabenden gegenüber haben nur die Wachvorgesetzten Befehlsbefugnisse.

- (2) Befehlsbefugnisse gegenüber den Posten haben nur:
- der Wachhabende und dessen Gehilfe,
 - der Aufführende.

(3) Wachvorgesetzte gegenüber den Wachhabenden von Standortwachen sind:

- der Offizier vom Standortdienst und dessen Gehilfe,
- der Standortkommandant,
- der Standortälteste und dessen direkte Vorgesetzte.

Der Wachhabende der Wache bei der Standortarrestanstalt untersteht außerdem dem Leiter der Standortarrestanstalt.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 hhabenden von
Wachhabenden sind:

- der Offizier vom Dienst und dessen Gehilfe,
- der Stabschef des Truppenteils,
- der Kommandeur des Truppenteils und dessen direkte Vorgesetzte.

(5) Die Wachen sind diesen Wachvorgesetzten von dem Augenblick an unterstellt, an dem bei der Vergatterung das Kommando „**Stillgestanden!**“ zur Meldung an den Offizier vom Standortdienst bzw. Offizier vom Dienst durch dessen Gehilfen erteilt wird. Die Unterstellung der Wachen endet, wenn vom Wachhabenden das Kommando „**Im Gleichschritt marsch!**“ zum Rückmarsch in die Unterkunft nach der Ablösung erteilt wird.

87. Der Wachhabende kann, abhängig von der Wichtigkeit des zu bewachenden Objektes und der Stärke der Wache, ein Offizier oder Unteroffizier sein.

Ist der Wachhabende ein Offizier, kann, wenn notwendig, ein Unteroffizier als Gehilfe des Wachhabenden eingesetzt werden.

88. (1) Als Aufführende sind Unteroffiziere oder geeignete Stabsgefreite bzw. Gefreite und als Posten Gefreite und Soldaten einzusetzen. In Ausnahmefällen können Unteroffiziere als Posten eingesetzt werden.

(2) Werden im Bestand einer Wache neben Soldaten auch Unteroffiziere als Posten eingesetzt, müssen alle Ablösungen der von Unteroffizieren bewachten Postenbereiche von Unteroffizieren gestellt werden. Der Auf-

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 : **Postenbereiche** muß den gleichen
CIA-RDP80T00246A071700160001-8 als Posten ein-
gesetzten Unteroffiziere haben.

(3) Zu der Wache bei der Standortarrestanstalt gehören
zusätzlich Arrestantenposten.

(4) Gehören zu einer Wache Postenbereiche für Dienst-
hunde, ist der dienstgradhöchste Hundeführer als Ge-
hilfe des Wachhabenden für diese Postenbereiche ein-
zusetzen.

89. Als **Posten** wird ein bewaffneter Angehöriger der
Wache bezeichnet, der die Gefechtsaufgabe zur Be-
wachtung und Verteidigung seines Postenbereiches er-
füllt.

90. Als **Postenbereich** wird der Abschnitt bzw. Ort mit
allen darauf befindlichen Gebäuden, Anlagen, militä-
rischen Gütern usw. bezeichnet, der dem Posten zur
Bewachung und Verteidigung übergeben wird.

91. Die Bewachung und Verteidigung von Militär-
transporten sowie von Transporten militärischer Güter
ist im Abschnitt „Die Bewachung von Militärtransporten“ festgelegt.

92. **Begleitposten** sind bei der Überführung von
Arrestanten zu deren Bewachung einzuteilen. Die An-
zahl der Begleitposten und die Art und Weise der
Begleitung ist im Anhang V festgelegt. Die Bewaffnung
der Begleitposten ist gemäß Ziffer 97 zu befehlen.

93. (1) Der **Offizier vom Standortdienst** ist für die
richtige Dienstdurchführung der Standortwachen ver-
antwortlich. Als Offizier vom Standortdienst werden

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

nnönischaf aufwärts eingesetzt. Als
nst sind Offiziere
bis zum Dienstgrad Hauptmann einzusetzen. Werden
im Standort nur wenige Standortwachen gestellt, oder
sind die Standortwachen nicht weit voneinander ent-
fernt, braucht kein Gehilfe des Offiziers vom Standort-
dienst eingesetzt zu werden.

(2) Dem Offizier vom Standortdienst kann ein Soldat
als Melder zugeteilt werden.

(3) In Standorten, in denen nur eine Standortwache
gestellt wird, können die Pflichten des Offiziers vom
Standortdienst auf Befehl des Standortältesten dem
Offizier vom Dienst des Truppenteils, von dem die
Wache gestellt wird, übertragen werden.

94. (1) Der Offizier vom Standortdienst und dessen Ge-
hilfe sind möglichst in der Dienststelle des Standort-
kommandanten unterzubringen. Der Offizier vom
Standortdienst und sein Gehilfe tragen Pistole.

(2) Der Truppenteil, der den Offizier vom Standort-
dienst und dessen Gehilfen stellt, hat ihn mit den
notwendigen Transportmitteln zu versorgen.

95. Gegenüber der Kasernenwache hat der **Offizier
vom Dienst** die gleichen Pflichten wie der Offizier vom
Standortdienst gegenüber den Standortwachen. Der
Gehilfe des Ovd hat die gleichen Pflichten gegenüber
der Kasernenwache wie der Gehilfe des Offiziers vom
Standortdienst gegenüber den Standortwachen.

96. Ein Angehöriger der Nationalen Volksarmee, der
während des Wachdienstes einen Disziplinarverstoß
beging, darf erst nach der Ablösung von der Wache

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 gezogen werden.

Kann auf Grund des Disziplinarverstoßes nicht zugelassen werden, daß der betreffende Armeeangehörige den Wachdienst weiterhin durchführt, ist er auf Befehl des Offiziers vom Standortdienst bzw. Offiziers vom Dienst unverzüglich vom Wachdienst zu entbinden und zum Truppenteil bzw. zur Einheit zurückzuschicken. Der Truppenteil bzw. die Einheit hat einen Reserveposten zu stellen.

97. Die Bewaffnung der Wachen besteht aus den strukturmäßigen Waffen. Die Wachhabenden tragen Pistole. Die Einheiten, die strukturmäßig mit Pistolen ausgerüstet sind, müssen zum Wachdienst zusätzlich mit nicht strukturmäßigen Maschinenpistolen oder Karabinern ausgestattet werden. Die zusätzliche Ausstattung ist vom Chef des Militärbezirkes zu befehlen. Die Waffen müssen angeschossen und in Ordnung sein.

Die zum Wachdienst eingeteilten Armeeangehörigen müssen diese Waffen sicher handhaben können und mit ihnen scharf geschossen haben.

98. (1) Der Munitionssatz beträgt bei

- Maschinenpistolen zwei gefüllte Magazine,
- Karabinern 30 Schuß in Ladestreifen,
- Pistolen zwei gefüllte Magazine.

(2) Wenn erforderlich, können die Wachen auf Befehl des Standortältesten bzw. Kommandeurs des Truppenteils mit Maschinengewehren (je MG drei gefüllte Gurte oder Trommeln), Leuchtpistolen (je Pistole 3 Schuß) und zwei Handgranaten je Posten ausgerüstet werden.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 ortälteste bzw. der
Kommandeur des Truppenteils die in Ziffer 98 ange-
gebenen Munitionssätze entsprechend den Erforder-
nissen erhöhen.

100. Die Wachmunition ist am Tage des Wachantritts
vom Wachhabenden gegen Unterschrift beim Haupt-
feldwebel der Kompanie zu empfangen.

Die Wachmunition hat jeder Posten während des ge-
samten Wachdienstes bei sich zu tragen.

101. (1) Abhängig vom Bestand und von der Bewaff-
nung der Wache und unter Berücksichtigung einer
zusätzlichen Wachverstärkung ist eine **Munitionsreserve**
zu schaffen. Die Munition ist in einer blechbeschlage-
nen, am Fußboden bzw. an der Wand befestigten, ver-
schlossenen und versiegelten Kiste im Wachlokal zu
lagern. Die Übergabe dieser Kiste ist im Wachdoku-
ment nachzuweisen.

(2) Als Munitionsreserve müssen je Waffe ein halber
Kampfsatz in der Kiste enthalten sein.

(3) Die Schaffung der Munitionsreserve wird vom
Standortältesten bzw. Kommandeur des Truppenteils
befohlen.

102. (1) Ist die Wache mit Handgranaten ausgerüstet,
sind die Handgranaten und die dazugehörenden Zünder
getrennt voneinander in besonderen verschlossenen
Kisten aufzubewahren; die Zünder müssen wasserdicht
verpackt sein.

(2) Das Nachweisbuch für die Munitionsreserve und
das Nachweisbuch für die Handgranaten und Zünder

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

Die Kisten werden vom Wachhabenden aufbewahrt. Die Kisten werden dem Truppenteils versiegelt und dem Wachhabenden gegen Unterschrift übergeben. Die Schlüssel zu den Kisten werden beim Wachhabenden in einem versiegelten Schlüsselkasten aufbewahrt. Der Wachhabende ist für die sichere Aufbewahrung der Kiste mit der Munitionsreserve sowie der Kisten mit den Handgranaten und Zündern verantwortlich.

(3) Die Vollzähligkeit und der Zustand der Munitionsreserve ist monatlich mindestens einmal zu überprüfen:

- in den Standortwachen auf Anordnung des Standortältesten oder Standortkommandanten,
- in den Kasernenwachen auf Anordnung des Kommandeurs oder Stabschefs des Truppenteils.

103. (1) Zum Wachdienst sind die Dienstuniform, der Stahlhelm, die Schutzmaske und die Magazin- bzw. Patronentasche zu tragen; der Teil I des Sturmgepäcks und die Feldflasche sind mitzuführen und im Wachlokal abzulegen.

(2) Im Teil I des Sturmgepäcks sind unter anderem mitzuführen:

- Zeltbahn, Schutzstrümpfe, Entgiftungspäckchen,
- Schuhputz-, Wasch-, Rasier- und Nähzeug,
- Waffenreinigungsgerät,
- Taschentücher, Kragenbinden, Fußlappen, 1 Paar Socken, Feldmütze.

104. Bei Temperaturen unter -6°C haben die Posten Sonderbekleidung gemäß den Bestimmungen der Bekleidungs Vorschrift zu tragen. Die Sonderbekleidung

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 mer ziehen die
ADIOSungen bei kaltem Wind und bei Regen mit um-
gehängter Zeltbahn auf.

105. Da bei besonderen Verhältnissen durch den auf-
gesetzten Stahlhelm die Hörfähigkeit beeinträchtigt
wird, kann der die Wachstellung anordnende Vor-
gesetzte festlegen, daß bestimmte Posten oder Streifen
Mütze tragen. Posten und Streifen, die Mütze tragen,
haben den Stahlhelm mitzuführen.

106. In geheizten Räumen stehende Posten dürfen bei
Temperaturen über $+ 16^{\circ}\text{C}$ keine Mäntel tragen.

107. (1) Die Waffen dürfen nur ge- und entladen
werden:

- auf Kommando eines Wachvorgesetzten der Posten
und unter dessen unmittelbarer Aufsicht und
- vor dem Wachlokal auf dem dafür vorgesehenen
Platz.

(2) Der Platz muß während der Dunkelheit ausreichend
beleuchtet sein. Beim Laden und Entladen muß der
Lauf der Waffe in einem Winkel von 45° bis 60° nach
oben gerichtet und von den umliegenden Gebäuden
abgewandt werden.

108. (1) Die Waffen werden gemäß Ziffer 107 geladen:

- vor dem Aufziehen auf Posten,
- zur Streife,
- zur Begleitung von Wachvorgesetzten,
- zur Bewachung von vorläufig Festgenommenen,
- zur Bewachung von Arrestanten, gegen die ein Er-
mittelungsverfahren läuft oder die zur Gerichtsver-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 von abgeurteil-
ten Armeeingehörigen.

(2) Die Waffen sind sofort nach der Rückkehr zum
Wachlokal zu entladen und durchzusehen.

109. Die allgemeinen Grundsätze über den Wachdienst
gelten im Feldlager sinngemäß.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

Wachstellung

110. Wachen werden befohlen:

- Standortwachen — auf der Grundlage des Planes der Standortwachen durch den Standortkommandanten,
- Kasernenwachen — auf der Grundlage des Planes der Kasernenwachen durch den Stabschef des Truppenteils.

Die Wachen sind alle 24 Stunden abzulösen.

111. Der Plan der Standortwachen ist vom Standortkommandanten gemäß den Weisungen des Standortältesten und der Plan der Kasernenwache vom Stabschef des Truppenteils gemäß den Weisungen des Kommandeurs des Truppenteils unter Berücksichtigung der Wichtigkeit jedes Objektes so aufzustellen, daß die Sicherheit jedes Objektes gewährleistet ist. Bevor der Plan der Wachen ausgearbeitet wird, hat sich der Ausarbeitende an Ort und Stelle mit der Lage der Objekte vertraut zu machen. Die Wachen der kasernierten Einheiten des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Staatssicherheit werden nicht in den Plan der Standortwachen einbezogen.

112. (1) Der Standortkommandant bzw. der Stabschef des Truppenteils hat für jede Wache ein Schema der Postenbereiche, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende besondere Wach- und Postenanweisung und eine Aufstellung der auf der Wache vorhandenen und täglich zu übergebenden Wachunterlagen auszuarbeiten.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 anweisung muß
enthalten:

- die besonderen Pflichten des Wachhabenden bei der Bewachung und Verteidigung der Objekte.
- die Art und Weise der Verstärkung der Bewachung bei schlechter Sicht und bei Dunkelheit.
- die Handlungen der Wache bei einem Überfall auf die zu bewachenden Objekte, bei Gefechts- oder Fliegeralarm, bei Feuer- oder Naturkatastrophen,
- die besonderen Pflichten der Posten in den einzelnen Postenbereichen sowie
- Muster der gültigen Ausweise (mit Unterschrift der Unterschriftsberechtigten) für Postenbereiche bzw. Objekte in den Postenbereichen, die nur mit besonderer Berechtigung betreten werden dürfen, und die namentliche Aufstellung des Personenkreises, der zu diesen Postenbereichen bzw. Objekten in den Postenbereichen Zutritt hat.

(3) Die besonderen Wach- und Postenanweisungen werden vom Standortältesten bzw. Kommandeur des Truppenteils bestätigt.

113. (1) Der Plan der Standortwachen ist vom Standortältesten dem Chef des Militärbezirkes und der Plan der Kasernenwachen vom Kommandeur des Truppenteils (der Dienststelle) dem nächsthöheren Vorgesetzten zur Bestätigung vorzulegen. Mit dem Plan der Wachen ist für jede Wache das Schema der Postenbereiche vorzulegen.

(2) Die Anzahl der Postenbereiche ständiger Wachen kann nur mit Erlaubnis des Vorgesetzten verändert werden, der den Plan der Wachen bestätigt hat.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 objekte, die nur von Mot.-Schützeinheiten bewacht werden, ist vom Kommandeur des zu bewachenden Objektes (Lagers, Stützpunktes usw.) zu erarbeiten und zusammen mit dem Schema der Postenbereiche über den Standortältesten dem Chef des Militärbezirkes zur Bestätigung vorzulegen.

114. Auf der Grundlage des Planes der Wachen hat der Standortkommandant bzw. der Stabschef des Truppenteils für jeden Monat den Plan der Wachstellung zu erarbeiten und vom Standortältesten bzw. vom Kommandeur des Truppenteils bestätigen zu lassen.

115. (1) Auszüge aus dem Plan der Standortwachstellung sowie die besonderen Wach- und Postenanweisungen sind den Truppenteilen des Standortes, die zum Wachdienst herangezogen werden, rechtzeitig als Verschlusssache zuzustellen. Die Zustellung der Auszüge aus dem Plan der Wachstellung muß so rechtzeitig erfolgen, daß die Wachstellung bei der Planung der Gefechtsausbildung berücksichtigt werden kann.

(2) Der Stab des Truppenteils hat die für den Wachdienst (Standort- oder Kasernenwache) vorgesehene Einheit so rechtzeitig zu informieren, daß der Wachdienst im Wochendienstplan geplant werden kann.

(3) Der Standortkommandant bzw. Stabschef des Truppenteils hat die Truppenteile bzw. Einheiten rechtzeitig über jede Veränderung im Plan der Wachstellung und in der besonderen Wach- und Postenanweisung zu informieren.

116. (1) Die zum Wachdienst eingeteilten Angehörigen der Nationalen Volksarmee sind grundsätzlich drei

(2) Eine Wache soll möglichst aus den Angehörigen einer Kompanie, im äußersten Falle eines Bataillons bestehen. Für jede Wache sind, abhängig von ihrem Bestand, drei bis vier Reserveposten aufzustellen, die bei plötzlichem Ausfall von Posten durch Krankheit usw. eingesetzt werden können.

117. Die **Anzahl der Posten** ist abhängig von der Anzahl der Postenbereiche einer Wache. Für einen Postenbereich, der ständig besetzt ist, sind drei Ablösungen und für einen Postenbereich, der nur während der Dunkelheit besetzt wird, zwei Ablösungen (Nachtposten) vorzusehen.

118. Die **Anzahl der Aufführenden** ist abhängig von der Anzahl und der Lage der Postenbereiche der Wache. Es sind so viel Aufführende einzuteilen, daß ein Aufführender für höchstens fünf Postenbereiche verantwortlich ist und eine Postenablösung nicht länger als 30 Minuten dauert.

119. Die **Anzahl der Arrestantenposten** ist abhängig von der Anzahl der zu bewachenden Arrestanten und der Lage der von den Arrestanten gemeinsam genutzten Räume in der Arrestanstalt. Für 10 bis 15 Arrestanten ist ein Arrestantenposten einzuteilen.

120. Der Standortälteste bzw. der Kommandeur des Truppenteils hat das Recht, zur Verstärkung der Bewachung und Verteidigung der wichtigsten Objekte bei Dunkelheit und bei schlechter Sicht (Nebel, Regen, Schneefall usw.) Streifen einzusetzen. Jede Streife be-

Vorbereitung der Wachen

121. Die Kommandeure der Truppenteile und Einheiten, die Wachen stellen, sind für ihre Vorbereitung auf den Wachdienst, ihre Vollzähligkeit und Ausrüstung sowie für ihren rechtzeitigen Abmarsch zur Vergatterung verantwortlich.

122. Die Vorbereitung einer Wache, die von der Kompanie gestellt wird, ist vom Kompaniechef zu organisieren und von ihm oder auf seinen Befehl von einem Zugführer durchzuführen.

123. Der Stabschef des Truppenteils hat drei Tage vor Antritt des Standort- und Kasernenwachdienstes dem Kommandeur der Einheit, der die Wache stellt, die besondere Wach- und Postenanweisung zu übergeben, damit sie vom Wachhabenden studiert werden kann. Die besondere Wach- und Postenanweisung ist spätestens einen Tag danach zurückzugeben.

124. Die Wachvorbereitung soll mindestens vier Stunden umfassen. Sie wird in die Wachbelehrung, das Wachexerzieren und die persönliche Vorbereitung unterteilt.

a) **Die Wachbelehrung** hat im Wachbereich oder am Sandkasten zu erfolgen; dabei sind die Besonderheiten eines jeden Postenbereiches zu erläutern.

Besonders eingehend sind die Bestimmungen über die Arretierung, die vorläufige Festnahme und den Schußwaffengebrauch zu behandeln. Das Auftreten

...tigkeit der Posten am Kontroll-
Beispielen und
unter Benutzung der Muster von Ausweisen und
Fahrzeugpapieren zu üben.

- b) Beim **Wachexerzieren** sind die Vergatterung, die Wachablösung, die Postenablösung, die Trageweise der Waffen, das Unterladen und Entladen der Waffen (mit Exerzierpatronen) und die vorläufige Festnahme von Personen zu üben. Nach dem Wachexerzieren sind die Waffen zu reinigen und in der Waffenkammer abzugeben.
- c) **Die persönliche Vorbereitung** soll zwei Stunden vor Antritt des Wachdienstes beginnen und ist zur Körperpflege sowie zum Instandsetzen der Uniform und Ausrüstung zu verwenden. Außerdem können die Angehörigen der ablösenden Wache in dieser Zeit ruhen.

125. In der Nacht vor dem Wachantritt dürfen die zum Wachdienst eingeteilten Armeeingehörigen keinen Dienst verrichten.

126. Der Kompaniechef der die Wache stellenden Kompanie hat

- die Wachaufstellung am Tage vor dem Wachantritt entsprechend der besonderen Wach- und Postenanweisung zu überprüfen,
- die Vorbereitung der Wache durchzuführen oder zu kontrollieren, wenn die Vorbereitung von einem dafür bestimmten Zugführer durchgeführt wird,
- vor der Vergatterung der Wache den Zustand der Waffen, der Munition sowie der Uniform und Ausrüstung stichprobenartig zu überprüfen,

- nach der Ablösung der Wache die Eintragungen im Wachdokument zur Kenntnis zu nehmen, Maßnahmen zu treffen, die die Wiederholung der gleichen Mängel und Vorkommnisse weitgehend ausschließen, und das Wachdokument spätestens bis 12 Uhr des nächsten Tages dem Stab des Truppenteils zuzustellen.

127. Eine halbe Stunde vor der Vergatterung hat die Wache dienstbereit vor der Kompanie anzutreten und wird dem Wachhabenden unterstellt. Der Wachhabende hat vom Hauptfeldwebel die Wachmunition zu empfangen, die Munition an die Wache auszugeben und das richtige Füllen der Magazine bzw. Ladestreifen zu überprüfen, die Waffen durchzusehen, die Vollzähligkeit der Wache sowie ihre Uniform und Ausrüstung zu kontrollieren, das vorbereitete Wachdokument zu überprüfen und dem Kompaniechef die Bereitschaft der Wache zu melden. Die Wache marschiert mit ungeladenen Waffen, die Magazine bzw. Ladestreifen in den Tragetaschen, zur Vergatterung.

128. Die Zeit, zu der die Wache die Kompanie verläßt, hat der UvD der Kompanie dem Offizier vom Dienst zu melden. Der Offizier vom Dienst hat die Standortwachen rechtzeitig in Marsch zu setzen und darüber dem Stabschef des Truppenteils und dem Standortkommandanten Meldung zu erstatten.

Die diensthabende Einheit des Standortes

129. (1) Die diensthabende Einheit des Standortes wird auf Befehl des Standortältesten für jeweils 24 Stunden

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8 Truppenteil, der
die Standortwachen stellt.

(2) Im Befehl sind der Bestand, die Uniform, die Ausrüstung, die Bewaffnung und die Ausstattung der diensthabenden Einheit mit Transportmitteln anzugeben.

(3) Die diensthabende Einheit des Standortes wird zur Verstärkung von Standortwachen, zur Hilfeleistung bei Bränden oder Naturkatastrophen oder bei anderen Vorkommnissen eingesetzt.

130. Die diensthabende Einheit ist dem Standortältesten, dem Standortkommandanten und dem Offizier vom Standortdienst unterstellt.

131. Der Kommandeur des Truppenteils ist für die Gefechtsbereitschaft der diensthabenden Einheit sowie dafür verantwortlich, daß sie rechtzeitig und in der angeforderten Stärke am Einsatzort eintrifft.

132. Bei Alarmierung der diensthabenden Einheit ist anzugeben, wo und wann sie einzutreffen und bei wem sich der Kommandeur der diensthabenden Einheit zu melden hat. Gleichzeitig ist zu befehlen, wann und wieviel Munition auszugeben ist. Gleichzeitig mit der Alarmierung der diensthabenden Einheit ist, wenn notwendig, auf Befehl des Standortältesten eine neue diensthabende Einheit einzusetzen.

133. Munition ist bei Alarm nur auf Befehl des Ovd vom Hauptfeldwebel der Kompanie an die diensthabende Einheit auszugeben.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for ⁶⁵
Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 de Einheit auf
Anweisung des Standortältesten, des Standortkomman-
danten, des Offiziers vom Standortdienst oder des-
jenigen zu handeln, dem sie zugeteilt wurde.

135. Die diensthabende Einheit hat ihre Ausbildung in
der Nähe des Kasernenbereiches durchzuführen. Dem
Offizier vom Dienst und dem Offizier vom Standort-
dienst muß bekannt sein, wo sich die diensthabende
Einheit befindet. Die Art und Weise der Nachtruhe für
die diensthabende Einheit ist vom Standortältesten
festzulegen.

136. Die diensthabende Einheit des Truppenteils ist
entsprechend der DV-10/3 „Innendienstvorschrift der
Nationalen Volksarmee“ einzusetzen und hat ihren
Dienst entsprechend den Bestimmungen der Innen-
dienstvorschrift durchzuführen.

62
Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

Der Offizier vom Standortdienst

137. Der Offizier vom Standortdienst* ist dem Standortältesten und dem Standortkommandanten unterstellt. Er ist für die Dienstdurchführung der Standortwachen verantwortlich.

138. Der OvSt hat insbesondere

- sich zur befohlenen Zeit beim Standortkommandanten zu melden und das alte und das neue Kennwort schriftlich sowie die erforderlichen Dienstanweisungen entgegenzunehmen,
- sich dem abzulösenden OvSt vorzustellen und ihm das alte Kennwort zu nennen,
- den Plan der Standortwachen, die besonderen Wach- und Postenanweisungen für die einzelnen Standortwachen und die Dienstanweisungen für den OvSt zu studieren,
- die Standortwachen zu vergattern,
- sich in seinem Dienstzimmer aufzuhalten und seinem Gehilfen mitzuteilen, wo er sich befindet, wenn er das Dienstzimmer verläßt,
- mindestens zweimal täglich (davon einmal nachts) die Dienstdurchführung der Standortwachen zu kontrollieren, den Zustand der Nachrichtenmittel und Signalanlagen sowie der Feuerlöschgeräte und -mittel in den Wachlokalen und Postenbereichen zu

* Im folgenden nur noch als OvSt bezeichnet

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 sofortigen Beseiti-
gung aller dabei festgestellten Mängel zu treffen,

- entsprechend den Wetterverhältnissen die Wachzeit der Posten zu verändern,
- direkte Vorgesetzte des Standortältesten, den Standortältesten, den Stellvertreter des Standortältesten für politische Arbeit und den Standortkommandanten zu empfangen und sich ihnen vorzustellen, zum Beispiel:

„Genosse Oberst! Offizier vom Standortdienst — Major Neumann.“

- Offiziere, die den Auftrag haben, Standortwachen zu kontrollieren, zu begleiten oder durch seinen Gehilfen begleiten zu lassen.

139. Nach der Vergatterung hat der ablösende OvSt die im Dienstbuch eingetragenen Dokumente vom abzulösenden OvSt zu übernehmen. Nachdem die Wachhabenden der Standortwachen die Übernahme des Wachdienstes meldeten, haben beide Offiziere dem Standortkommandanten die Übergabe und Übernahme des Dienstes zu melden.

Beispiel: **„Genosse Oberstleutnant! Standortdienst übergeben, Major Schulze!“** **„Genosse Oberstleutnant! Standortdienst übernommen. Bei der Übernahme des Dienstes wurden folgende Mängel festgestellt (bzw. es gab keine Beanstandungen). Major Belau!“**

Der abgelöste OvSt hat dem Standortkommandanten gegen Quittung die Seiten des Dienstbuches zu übergeben, in die er die von ihm durchgeführten Kontrollen, die dabei festgestellten Mängel und die von ihm getroffenen Maßnahmen zu deren Beseitigung so-

RR

140. (1) Bei einem Vorkommnis im Bereich einer Standortwache (Überfall, Brand, Naturkatastrophe, Flucht eines Arrestanten usw.) hat der OvSt an Ort und Stelle sofort die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder sie von seinem Gehilfen an Ort und Stelle treffen zu lassen. Wenn notwendig, hat er die diensthabende Einheit des Standortes zu alarmieren.

(2) Über Vorkommnisse während seines Dienstes sowie über die von ihm getroffenen Maßnahmen hat er den Standortkommandanten oder dem Standortältesten unverzüglich Meldung zu erstatten.

141. (1) Kann der OvSt infolge Verletzung oder plötzlicher Erkrankung seine Dienstpflichten nicht mehr erfüllen, hat er den Dienst zeitweilig seinem Gehilfen zu übergeben, darüber dem Standortkommandanten Meldung zu erstatten und im weiteren nach dessen Anweisungen zu handeln.

(2) Ist der OvSt physisch nicht mehr in der Lage, die Forderungen des Absatzes (1) zu erfüllen, hat sein Gehilfe die Dienstpflichten des OvSt selbständig zu übernehmen und weiter gemäß Absatz (1) zu handeln.

142. Im Falle der Verletzung oder plötzlichen Erkrankung des Wachhabenden einer Standortwache hat der OvSt den Betreffenden zu dessen Truppenteil oder, wenn sofortige medizinische Hilfe erforderlich ist, zur nächsten medizinischen Einrichtung zu schicken. Die Pflichten des verletzten bzw. erkrankten Wachhabenden hat er dessen Gehilfen bzw. Aufführenden zu übertragen oder einen neuen Wachhabenden vom Trup-

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 je des Wachdienstes zu leiten. Den Wechsel des Wachhabenden mit Angabe des Grundes hat er dem Standortkommandanten unverzüglich zu melden.

143. Dem OvSt und seinem Gehilfen ist es gestattet, tagsüber abwechselnd 4 Stunden zu ruhen. Zur Ruhe kann die Kopfbedeckung abgesetzt, das Koppel gelockert und der Haken sowie der oberste Knopf der Uniformjacke geöffnet werden. Im Dienstzimmer ist es dem OvSt und dessen Gehilfen gestattet, die Schirmmütze zu tragen.

Der Gehilfe des Offiziers vom Standortdienst

144. Der Gehilfe des OvSt ist dem OvSt unterstellt und hat dessen Weisungen zu erfüllen. Kann der OvSt infolge Verletzung oder plötzlicher Erkrankung seine Dienstpflichten nicht mehr erfüllen und seinen Dienst nicht übergeben, hat dessen Gehilfe den Dienst unverzüglich selbständig durchzuführen und dies sofort dem Standortkommandanten zu melden.

145. Der Gehilfe des OvSt hat insbesondere

- sich gleichzeitig mit dem OvSt beim Standortkommandanten zu melden,
- den Wachplan, die besonderen Wach- und Postenanweisungen der Standortwachen sowie die Dienst-anweisung für den OvSt zu studieren,
- die Standortwachen zur Vergatterung antreten zu lassen, ihren Bestand zu überprüfen und sie dem OvSt zur Vergatterung zu melden,

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 : *no das Dienstzimmers des OvSt gemäß*
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

- auf Befehl des OvSt die Standortwachen zu kontrollieren, Maßnahmen zur Beseitigung dabei festgestellter Mängel zu treffen und dem OvSt darüber Meldung zu erstatten,
- bei Abwesenheit des OvSt dessen Dienstpflichten zu erfüllen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21:
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

Allgemeines

146. Die Angehörigen der Wache nehmen auf Grund ihrer Gefechtsaufgabe eine besondere Stellung ein. Diese besondere Stellung ergibt sich aus

- dem besonderen Schutz ihrer Rechte und ihrer Person durch gesetzliche und militärische Bestimmungen,
- ihrer Unterstellung unter einen eng begrenzten Personenkreis,
- der Verpflichtung aller Personen, die Weisungen der Angehörigen der Wache, die sich aus der Gefechtsaufgabe zur Bewachung und Verteidigung des Objektes ergeben, zu erfüllen.

Der Wachhabende

Allgemeine Pflichten

147. Der Wachhabende ist unterstellt:

- bei Standortwachen — dem Standortältesten, dem Standortkommandanten sowie dem OvSt und dessen Gehilfen,
- bei Kasernenwachen — dem Kommandeur und dem Stabschef des Truppenteils, dem Offizier vom Dienst* und dessen Gehilfen.

Der Wachhabende der Wache bei der Standortarrestanstalt untersteht außerdem dem Leiter der Standortarrestanstalt.

* Im folgenden nur noch als Ovd bezeichnet

gung der der Wache anvertrauten Objekte, für die ordnungsgemäße Durchführung des Wachdienstes, für die Vollständigkeit und den Zustand der Ausstattung und für die Einsatzbereitschaft der Nachrichten- und Signalmittel in den Postenbereichen und im Wachlokal verantwortlich.

(2) Der Wachhabende ist verpflichtet, bei einem bewaffneten Überfall auf die zu bewachenden Objekte, auf Posten oder auf das Wachlokal ohne Warnung von der Schußwaffe Gebrauch zu machen bzw. den ihm Unterstellten den Gebrauch der Schußwaffe zu befehlen. Bei anderen Fällen hat er gemäß den Bestimmungen über den Schußwaffengebrauch zu handeln.

149. Der Wachhabende hat insbesondere

- die Aufgabe der Wache, die besondere Wach- und Postenanweisung für die Wache und die Pflichten aller Angehörigen der Wache zu kennen,
- von den Angehörigen der Wache hohe Wachsamkeit sowie die genaue Kenntnis und Erfüllung ihrer Pflichten zu fordern,
- laut Aufstellung das Schema der Postenbereiche, die besondere Wach- und Postenanweisung und andere Dokumente, die versiegelten Kisten mit der Munitionsreserve, den Handgranaten und Zündern, die dazugehörigen Schlüssel sowie die Nachrichten- und Signalmittel vom Wachhabenden der abzulösenden Wache zu übernehmen,
- auf die rechtzeitige Ablösung der Posten zu achten, die Kenntnisse der Aufführenden und Posten über

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 auf zu achten, daß
die Angehörigen der Wache Streich-
hölzer, Feuerzeuge und Tabakwaren im Wachlokal
lassen,

- wenn notwendig, Streifen zur Verstärkung der Be-
wachtung der Objekte einzusetzen,
- auf die schonende Behandlung der Waffen und
Munition durch die Angehörigen der Wache und die
Einhaltung der Bestimmungen über das Laden und
Entladen der Waffen zu achten,
- für die Einhaltung der festgelegten Ordnung im
Wachlokal zu sorgen,
- nach Rückkehr jeder Ablösung die Angehörigen der
Wache für den Fall der Abwehr eines Überfalls auf
die zu bewachenden Objekte bzw. das Wachlokal
oder den Fall eines Brandes gemäß den Bestimmung-
gen der besonderen Wach- und Postenanweisung
einzuteilen,
- mindestens täglich dreimal (davon zweimal nachts)
die Dienstdurchführung der Posten zu kontrollieren
und den Zustand der zu bewachenden Objekte und
Zäune, der Nachrichten- und Signalmittel sowie der
Feuerlöschgeräte und -mittel zu überprüfen und die
Kontrollergebnisse in das Wachdokument einzu-
tragen,
- in regelmäßigen Abständen die Dienstdurchführung
der Posten durch seinen Gehilfen oder die Auf-
führenden überprüfen zu lassen,
- auf Rufe oder Signale eines Postens sofort den Auf-
führenden dieses Postenbereiches zu ihm zu
schicken oder den betreffenden Postenbereich per-

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 rende oder Wachhabende ist durch einen Posten zu begleiten,

- einem im Bereich des zu bewachenden Objektes vorläufig Festgenommenen gemäß den Bestimmungen der Ziffer 306 zu durchsuchen, den Sachverhalt, der zur vorläufigen Festnahme führte, schriftlich niederzulegen und dem OvSt bzw. Ovd unverzüglich darüber Meldung zu erstatten,
- mit Genehmigung des OvSt bzw. Ovd oder dessen Gehilfen erkrankte Angehörige der Wache zum Truppenteil bzw. zur Einheit oder in die nächste medizinische Einrichtung zu schicken und über den OvSt bzw. Ovd Reserveposten anzufordern,
- an Ort und Stelle die Ursachen festzustellen, wenn ein Posten von der Schußwaffe Gebrauch machte und dem OvSt bzw. Ovd darüber Meldung zu erstatten,
- dem OvSt bzw. Ovd telefonisch oder durch einen Melder bzw. Bereitschaftsposten schriftlich die Übernahme des Wachdienstes und die dabei festgestellten Mängel zu melden.

150. Wird während der Postenablösung im Postenbereich ein Mangel festgestellt, hat der Wachhabende auf Anforderung des Aufführenden an Ort und Stelle die Art und Ursache des Mangels festzustellen, die Ablösung durchführen zu lassen, den im Postenbereich festgestellten Mangel unverzüglich dem OvSt bzw. Ovd zu melden und im Wachdokument zu vermerken.

151. Verstößt ein Angehöriger der Wache gegen seine Pflichten oder läßt er sich ein anderes Vergehen zuschulden kommen, hat der Wachhabende die erforder-

152. Ging das Kennwort verloren oder wurde es in anderer Weise Unbefugten bekannt, hat der Wachhabende unverzüglich dem OvSt bzw. OvD Meldung zu erstatten.

153. (1) Wurde ein Wachhabender verletzt oder erkrankte er plötzlich, hat er dies dem OvSt bzw. OvD zu melden und entsprechend dessen Weisungen zu handeln.

(2) Ist der Wachhabende physisch nicht mehr in der Lage, gemäß Absatz (1) zu handeln, hat sein Gehilfe die Dienstpflichten des Wachhabenden selbständig zu übernehmen, darüber dem OvSt bzw. OvD unverzüglich Meldung zu erstatten und entsprechend dessen Weisungen zu handeln.

(3) Bei Verletzung oder plötzlicher Erkrankung eines Aufführenden hat der Wachhabende dessen Pflichten seinem Gehilfen zu übertragen oder selbst zu erfüllen und darüber dem OvSt bzw. OvD Meldung zu erstatten.

154. Der Wachhabende hat die Wache in folgenden Fällen „Zu den Waffen“ zu befehlen:

- bei einem Überfall auf die zu bewachenden Objekte, auf Posten oder auf das Wachlokal,
- zur Verhinderung der Flucht eines Arrestanten,
- bei Ausbruch eines Brandes im zu bewachenden Objekt bzw. im Wachlokal oder bei einer Naturkatastrophe im Raum des zu bewachenden Objektes,

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 ^{apfenstreiches im}
reiuger,

- auf Befehl eines Kontrolloffiziers,
- zur Ehrenbezeugung an die in Ziffer 26 genannten Persönlichkeiten.

Der Wachhabende hat dazu das Kommando „Wache! Zu den Waffen!“ zu geben. Auf dieses Kommando hat die Wache gemäß Ziffer 265 zu handeln.

155. Bei einem Überfall auf das zu bewachende Objekt, einen Posten oder auf das Wachlokal hat der Wachhabende, nachdem er die Wache „Zu den Waffen“ gerufen hat, gemäß der besonderen Wach- und Postenanweisung zu handeln und der Lage entsprechende Maßnahmen zur Abwehr des Überfalles zu treffen; den Überfall hat er unverzüglich dem OvSt bzw. Ovd zu melden. Wenn notwendig, hat der Wachhabende die Kiste mit der Munitionsreserve, den Handgranaten und den Zündern zu öffnen. Die Entnahme der Munition, Handgranaten und Zünder ist im Munitionsnachweis zu vermerken.

156. Bei Verstößen gegen die öffentliche Ordnung in der Nähe des zu bewachenden Objektes oder des Wachlokals, die die Sicherheit des zu bewachenden Objektes oder des Wachlokals gefährden, hat der Wachhabende Maßnahmen zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung mit den Kräften der Wache zu treffen oder, wenn notwendig, die nächste Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu verständigen.

157. Bricht in dem zu bewachenden Objekt oder im Wachlokal ein Brand aus, hat der Wachhabende die Wache „Zu den Waffen“ zu befehlen, die Löschgruppe

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 D sowie dem Leiter des zu bewachenden Objektes unverzüglich Meldung zu erstatten. Bei Ausbruch eines Brandes im Wachlokal hat er außerdem Maßnahmen zur Bekämpfung des Brandes, zur Rettung der Menschen und zur Bergung des Gerätes zu treffen. Bei Ausbruch eines Brandes in der Nähe des zu bewachenden Objektes hat der Wachhabende dem OvSt bzw. OvD und dem Leiter des zu bewachenden Objektes darüber Meldung zu erstatten und, wenn notwendig, die Wache „Zu den Waffen“ zu befehlen.

158. Wird das zu bewachende Objekt von einer Überschwemmung oder einer anderen Naturkatastrophe bedroht, hat der Wachhabende die Wache „Zu den Waffen“ zu befehlen, dem OvSt bzw. OvD und dem Leiter des zu bewachenden Objektes Meldung zu erstatten und Maßnahmen zur Rettung der Menschen und zur Bergung des zu bewachenden Gerätes zu treffen.

159. Bedroht der Brand, die Überschwemmung oder eine andere Naturkatastrophe das Leben der Posten, hat sie der Wachhabende vom Aufführenden an weniger gefährdete Stellen führen zu lassen. Von diesen Stellen aus muß das zu bewachende Objekt beobachtet werden können. Ist die Gefahr vorüber, sind die Posten wieder auf ihre alten Plätze zurückzuführen.

160. (1) Der Wachhabende hat nur die ihm persönlich bekannten Vorgesetzten, die zur Kontrolle der Wache berechtigt sind, sowie Kontrolloffiziere, die vom OvSt oder dessen Gehilfen (bei Kasernenwachen — vom OvD oder dessen Gehilfen) begleitet werden, in das Wachlokal einzulassen. Allen anderen hat er den Zutritt zum Wachlokal zu verwehren.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 der Kontroll-
offiziere ist vom wachhabenden in das Wachdokument
einzutragen.

161. Während der Wachablösung ist der Zutritt zum
Wachlokal und zu dem zu bewachenden Objekt zu
verwehren; ausgenommen davon sind Kontrolloffiziere.

162. Trifft ein Kontrolloffizier ein, hat sich der Wach-
habende ihm vorzustellen; Beispiel: „**Genosse Oberst-
leutnant! Wachhabender — Leutnant Michler!**“ Die
Bereitschaftsposten treten nicht an, sondern nehmen
selbständig die Grundstellung ein.

163. Werden dem Wachhabenden Befehle des Standort-
ältesten, des Standortkommandanten oder des OvSt
bzw. des Kommandeurs oder des Stabschefs des Trup-
penteils oder des OvD durch Dritte übermittelt, hat er
vom Befehlsüberbringer das Kennwort zu fordern.
Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des übermittelten
Befehles, hat der Wachhabende das Recht, sich auf dem
für ihn günstigsten Wege Gewißheit zu verschaffen.

164. Wird der Große Zapfenstreich durchgeführt, hat
der Wachhabende auf das Signal „Locken“ die Wache
„Zu den Waffen“ zu befehlen und sie vor dem Wach-
lokal antreten zu lassen. Nach Beendigung des Großen
Zapfenstreiches hat der Wachhabende die Wache in
das Wachlokal zu führen.

165. Dem Wachhabenden ist es verboten,

— sich vom Wachlokal zu entfernen, außer zur Posten-
ablösung, zur Kontrolle der Dienstdurchführung der
Posten, bei einem besonderen Vorkommnis, bei

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 in Objekt oder bei
einer Naturkatastrophe im Raum des zu bewachen-
den Objektes,

- den Fernsprecher für Privatgespräche zu benutzen,
- einen Angehörigen der Wache ohne Genehmigung
des OvSt bzw. Ovd vom Dienst freizustellen,
- die im Wachdokument vorgesehene Reihenfolge der
Postenablösung selbständig zu verändern.

166. Nach der Wachablösung und Ankunft in der Ein-
heit hat der Wachhabende einer Unteroffizierswache
bzw. der Gehilfe des Wachhabenden einer Offiziers-
wache die Wache dem Hauptfeldwebel zu melden, z. B.
**„Genosse Hauptfeldwebel! Dritter Zug vollzählig von
der Wache zurück. Während des Wachdienstes keine
besonderen Vorkommnisse (bzw. die besonderen Vor-
kommnisse)! Feldwebel Riedert.“** Anschließend über-
gibt er dem Hauptfeldwebel das Wachdokument. Da-
nach geben die Angehörigen der Wache die gereinig-
ten Waffen und die Munition ab.

**Besondere Pflichten des Wachhabenden bei der
Gewährung des Zutritts zu Lagerräumen, Parks,
Hangars und ähnlichen Einrichtungen**

167. Bevor der Zutritt zu Lagerräumen, die durch die
Wache bewacht werden, gewährt wird, hat der Wach-
habende

- die vorgewiesene schriftliche Berechtigung mit dem
entsprechenden Muster zu vergleichen und den
Dienstausweis des Berechtigungsinhabers zu über-
prüfen,

80

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 : mung des Namens des Betreffenden
CIA-RDP80T00246A071700160001-8 : Liste zu über-
prüfen,

— das vorgewiesene Siegel oder die Plombenzange mit
den im Wachlokal vorhandenen Mustern der Ab-
drücke bzw. Plomben zu vergleichen.

Sind die vorgewiesenen Unterlagen in Ordnung, hat
der Wachhabende den zuständigen Aufführenden dar-
über zu informieren, daß es dem betreffenden Armee-
angehörigen oder Zivilbeschäftigten gestattet ist, das
Lager zu öffnen.

168. Der Wachhabende hat den Zutritt zu Lagerräumen
nur zu gestatten, wenn der betreffende Armeeangehö-
rige oder Zivilbeschäftigte die dafür geltenden Bestim-
mungen der besonderen Wach- und Postenanweisung
(z. B. das zu tragende Schuhwerk, das Verbot der Mit-
führung von Waffen, Streichhölzern oder Feuerzeugen
bei Einrichtungen, in denen feuergefährliche Güter
lagern, usw.) einhält.

169. Das Öffnen und Schließen von Lagerräumen ist
vom Wachhabenden im Wachdokument zu vermerken,
z. B. „am (Tag, Monat, Jahr) um (Uhrzeit) wurde ent-
sprechend Berechtigung Nr. ... Lagerraum Nr. 1 ge-
öffnet (geschlossen)“ und diese Eintragung zusammen
mit dem Betreffenden, der den Lagerraum öffnete bzw.
schloß, zu unterzeichnen.

170. Wird ein Lagerraum für höchstens eine Stunde
geöffnet, hat der Wachhabende den Posten im Posten-
bereich zu belassen. Bei längerer Öffnungsdauer hat er
gemäß der besonderen Wach- und Postenanweisung zu
handeln. Der Abzug des Postens vom Lagerraum sowie

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21:
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

171. Der Wachhabende hat den Zutritt zu einem Lager-
raum zu verwehren, wenn

- der Berechtigungsinhaber nicht an dem festgelegten
Tage und nicht zur festgelegten Uhrzeit oder ohne
die dafür erforderlichen Dokumente eintrifft,
- an Stelle der in der Liste und in der Berechtigung
angeführten eine andere Person eintrifft,
- die Berechtigung oder der Dienstausweis ungültig
sind oder das Siegel bzw. die Plombenzange oder
die Berechtigung mit dem im Wachlokal befind-
lichen Muster nicht übereinstimmen.

In diesen Fällen hat der Wachhabende den Betreffen-
den aufzufordern, bis zur Klärung des Sachverhaltes
zu bleiben, dem OvSt bzw. OvD Meldung zu erstatten
und nach dessen Weisungen zu handeln sowie das
Vorkommnis im Wachdokument zu vermerken.

172. Die Bestimmungen der Ziffern 167 bis 171 gelten
auch für den Zutritt zu Parks, Hangars oder Abstell-
plätzen für technische Kampfmittel und Transport-
mittel, die von Wachen bewacht werden.

**Besondere Pflichten des Wachhabenden der Wache
bei der Standortarrestanstalt sowie des Wachhabenden
der Kasernenwache in Truppenteilen mit Arrest-
anstalten**

173. Der Wachhabende hat hierbei insbesondere

- die Arrestanten ordnungsgemäß zu übernehmen und
gemäß den Weisungen des Leiters der Standortarrest-
anstalt bzw. des OvD unterzubringen,

anstalt bzw. Ovd unterzeichneten Liste zellenweise
zu übernehmen,

- den Zustand der Arrestzellen bei der Übernahme
des Wachdienstes und während seines Dienstes zu
überprüfen,
- morgens und abends die Vollzähligkeit der Arrestan-
ten zellenweise zu überprüfen und dabei zu kon-
trollieren, daß die Arrestanten keine Gegenstände
besitzen, die ihnen nicht zustehen,
- dem Leiter der Standortarrestanstalt bzw. Ovd zu
melden, wenn ein Arrestant erkrankt ist,
- für die Einhaltung des Tagesablaufplanes und der
Arrestordnung durch die Arrestanten zu sorgen,
- die Schlüssel der Arrestzellen sicher aufzubewahren,
- die Arrestanten nur dann zum Baden, zur Arbeit
usw. führen zu lassen, wenn dazu eine schriftliche
Anordnung des Leiters der Standortarrestanstalt
bzw. des Ovd vorliegt, und nach der Rückkehr ihre
Vollzähligkeit zu überprüfen (Arrestanten, die eine
Disziplinarstrafe verbüßen, sind durch Posten mit
ungeladener Waffe zu begleiten; bei der Begleitung
von Arrestanten, gegen die Gerichts- oder Unter-
suchungsverfahren laufen, hat der Wachhabende zu
überprüfen, daß die Begleitposten die Waffen ge-
laden haben),
- auf die rechtzeitige Verpflegung der Arrestanten zu
achten,
- Bitten, Beschwerden und Eingaben der Arrestanten
an den Leiter der Standortarrestanstalt bzw. Ovd
weiterzureichen,

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

Standortarrestanstalt und dem OvSt
gestellten Mängel
sowie die getroffenen Maßnahmen zu melden und
ihnen bei Vorkommnissen unverzüglich Meldung zu
erstatten.

174. Bei Ausbruch eines Brandes in der Arrestanstalt bzw. bei einer Naturkatastrophe im Raum der Arrestanstalt hat der Wachhabende

- die Wache „Zu den Waffen“ zu befehlen,
- unverzüglich die Löschgruppe zu alarmieren,
- die Brandbekämpfung bzw. die Rettungs- und Bergungsarbeiten zu organisieren,
- die Arrestanten, gegen die ein Untersuchungsverfahren läuft, an eine sichere Stelle bringen und dort bewachen zu lassen,
- die Arrestanten, die eine Disziplinarstrafe verbüßen, zur Brandbekämpfung bzw. zu Bergungsarbeiten heranzuziehen und
- dem OvSt und dem Leiter der Standortarrestanstalt bzw. dem Ovd sofort Meldung zu erstatten.

Der Gehilfe des Wachhabenden

175. Der Gehilfe des Wachhabenden ist dem Wachhabenden unterstellt und hat nach dessen Weisungen zu handeln.

176. Der Gehilfe des Wachhabenden hat insbesondere

- die Aufgabe der Wache, die besondere Wach- und Postenanweisung und die Pflichten aller Angehörigen der Wache zu kennen,

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 i dessen Aus-
stattung an Hand des Inventarverzeichnisses zu
übernehmen,

- auf Befehl des Wachhabenden die Dienstdurchfüh-
rung der Posten zu überprüfen,
- für die rechtzeitige Verpflegung der Wache zu
sorgen,
- auf die Instandhaltung des technischen Gerätes
und der Ausstattung des Wachlokals zu achten,
- für Sauberkeit und Ordnung im Wachlokal (ein-
schließlich Heizung) und im Bereich des Wachlokals
zu sorgen.

177. Der Gehilfe des Wachhabenden der Wache bei der
Arrestanstalt hat mindestens täglich viermal (davon
zweimal nachts) den Zustand der Arrestzellen und die
Einhaltung der Arrestordnung durch die Arrestanten
zu überprüfen.

178. Ist der Wachhabende infolge Verletzung oder plötz-
licher Erkrankung physisch nicht mehr in der Lage,
die Forderungen der Ziffer 153 (1) zu erfüllen, hat der
Gehilfe dessen Pflichten zu übernehmen, unverzüglich
dem OvSt bzw. OvD Meldung zu erstatten und ent-
sprechend dessen Weisungen zu handeln.

179. Bei kleineren Wachen kann der Gehilfe des Wach-
habenden gleichzeitig der Aufführende sein.

Der Aufführende

180. Der Aufführende ist dem Wachhabenden und sei-
nem Gehilfen unterstellt und erfüllt nur ihre Be-
fehle. Er ist für die Dienstdurchführung und die recht-
zeitige Ablösung und Ausstellung der ihm unterstell-

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 übergabe und Über-
nahme der Postenbereiche durch diese Posten verant-
wortlich.

181. (1) Der Aufführende hat insbesondere

- die Anzahl, die Lage und die Bedingungen der Be-
wachtung und Verteidigung (Beobachtung, Ein-
zäunung usw.) seiner Postenbereiche sowie die be-
sonderen Pflichten der ihm unterstellten Posten zu
kennen,
- vom Aufführenden der abzulösenden Wache die
Muster der Siegelabdrücke und Plomben zu über-
nehmen und bei der Aufführung der Posten die zu
bewachenden Objekte entsprechend der besonderen
Wach- und Postenanweisung zu übernehmen,
- vor dem Aufführen die Kenntnisse der ihm unter-
stellten Posten über ihre Pflichten zu prüfen und
zu kontrollieren, daß sie die Tabakwaren und Zünd-
hölzer bzw. Feuerzeuge im Wachlokal gelassen
haben,
- darauf zu achten, daß die ihm unterstellten Posten
ihre Waffen richtig laden und entladen,
- nach Rückkehr von der Ablösung dem Wachhaben-
den die durchgeführte Ablösung, den Zustand der
Postenbereiche, alle Mängel und die zu ihrer Be-
seitigung getroffenen Maßnahmen zu melden,
- mit Genehmigung des Wachhabenden die Dienst-
durchführung der ihm unterstellten Posten zu über-
prüfen.

(2) Der Aufführende der Wache bei der Arrestanstalt
muß außerdem wissen, wieviel Arrestanten durch die
ihm unterstellten Posten bewacht werden.

oe

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 und bei ihrer Ablösung hat der Aufführende insbesondere

- darauf zu achten, daß die Posten den Postenbereich ordnungsgemäß übergeben und übernehmen,
- in Anwesenheit des abzulösenden und des ablösenden Postens zu überprüfen, daß die Schlösser, die Siegelabdrücke bzw. Plomben, die Nachrichtennetze, die Beleuchtung, die Signalmittel und die Feuerlöschgeräte vollständig vorhanden und in Ordnung sind, die Fenster, Gitter, Türen und Wände der Lagerräume (Parks, Hangars usw.) sowie die Umzäunung im Postenbereich unbeschädigt sind und die Anzahl der unter Bewachung stehenden technischen Kampfmittel usw. mit dem Verzeichnis übereinstimmt,
- die Siegelabdrücke und Plomben mit den Mustern zu vergleichen,
- sich vom abzulösenden Posten alle Feststellungen, die er während seines Dienstes im Postenbereich gemacht hat, melden zu lassen,
- den neuen Posten anzuweisen, worauf er besonders zu achten hat, wo sich die Nachbarpostenbereiche sowie die gefährdetsten Zugänge zum zu bewachenden Objekt befinden und zu prüfen, ob der Posten weiß, wie er bei einem Überfall auf ihn, auf das zu bewachende Objekt oder auf den Nachbarpostenbereich sowie bei einem Brand oder bei Alarm zu handeln hat,
- zu überprüfen, ob der Posten die für die Verbindung mit dem Wachlokal festgelegten Signale kennt.

(2) Stimmt ein Siegelabdruck oder eine Plombe nicht mit dem Muster überein oder besteht eine Differenz

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 stehenden technischen Kampfmittel oder Transportmittel oder werden andere Mängel bei der Übernahme bzw. Übergabe des Postenbereiches festgestellt, hat der Aufführende gemäß Ziffer 251 zu handeln.

183. Wird ein Lagerraum, Park usw. geöffnet oder der Zutritt zu einem Abstellplatz für technische Kampfmittel oder Transportmittel gewährt, hat der Aufführende dem Posten, wenn dieser entsprechend der besonderen Wach- und Postenanweisung im Postenbereich verbleibt, auf die für diese Zeit für ihn festgelegten Pflichten hinzuweisen. Nachdem der Lagerraum, Park, Hangar usw. geschlossen wurde, hat sich der Aufführende mit den Mustern der Siegelabdrücke bzw. Plomben zum Postenbereich zu begeben und persönlich in Anwesenheit des Postens und desjenigen, der den Lagerraum bzw. Park, Hangar usw. zur Bewachung übergibt, die Siegelabdrücke bzw. Plomben und den Zustand der Fenster, Gitter, Türen und Wände zu überprüfen; werden auf Abstellplätzen stehende technische Kampfmittel oder Transportmittel zur Bewachung übernommen, hat er deren Anzahl zu überprüfen und, wenn an diesen Siegelabdrücke bzw. Plomben vorhanden sind, diese mit den vorhandenen Mustern zu vergleichen.

184. Den Zutritt zu Lagerräumen hat der Aufführende nur dann zu gestatten, wenn der Betreffende die dafür geltenden Bestimmungen der besonderen Wach- und Postenanweisung genau einhält.

185. Sind der Wachhabende und sein Gehilfe infolge Verletzung oder plötzlicher Erkrankung physisch nicht

und (2) zu erfüllen, hat der erste Aufführende die Pflichten des Wachhabenden zu übernehmen und dies unverzüglich dem OvSt bzw. OvD zu melden.

Der Posten

Allgemeine Pflichten

186. (1) Zum Ablösen oder Einziehen eines Postens sind nur die in Ziffer 86 (2) angeführten Wachvorgesetzten berechtigt.

(2) Sind die Wachvorgesetzten (der Wachhabende, dessen Gehilfe, der Aufführende) physisch nicht mehr in der Lage, ihre Pflichten zu erfüllen, wird der Posten abgelöst:

a) bei Standortwachen

durch den Standortältesten oder den Standortkommandanten in Anwesenheit des OvSt oder des Kompaniechefs des Postens,

b) bei Kasernenwachen

durch den Kommandeur des Truppenteils in Anwesenheit des OvD oder des Kompaniechefs des Postens.

187. Bei der Übernahme seines Postenbereiches hat sich der Posten in Anwesenheit des Aufführenden und des ablösenden Postens davon zu überzeugen, daß die gemäß der besonderen Wach- und Postenanweisung zu bewachenden Gebäude, Anlagen, Gegenstände usw. in Ordnung sind; der Arrestantenposten hat bei Dienstantritt die Anzahl der in den Arrestzellen befindlichen Arrestanten zu überprüfen.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

- seinen Postenbereich zu bewachen und unter Einsatz seines Lebens zu verteidigen,
- sich von der Dienstdurchführung nicht ablenken zu lassen und seine Waffe nicht aus den Händen zu legen und niemanden zu übergeben (auch nicht den Wachvorgesetzten),
- den Postenbereich auch bei Bedrohung seines Lebens nicht zu verlassen, bevor er nicht abgelöst oder eingezogen wird,
- im Postenbereich die Waffe ständig einsatzbereit zu halten,
- niemanden, außer seine Wachvorgesetzten und die Personen, die sie begleiten, näher an seinen Postenbereich heranzulassen, als in der besonderen Wach- und Postenanweisung festgelegt ist,
- die Bedienung der im Postenbereich befindlichen Feuerlöschgeräte zu beherrschen,
- die Ehrenbezeigung gemäß Ziffer 198 zu erweisen,
- bei einem Vorkommnis oder bei einem Verstoß gegen die festgelegte Ordnung in der Nähe seines Postenbereiches oder im Nachbarpostenbereich unverzüglich den Wachhabenden oder Aufführenden zu verständigen.

189. Der Posten hat seine Waffe gemäß den Bestimmungen der besonderen Wach- und Postenanweisung zu tragen. Es sind folgende Trageweisen statthaft:

- am Tage — MPi bzw. Karabiner umgehängt,
- bei Dunkelheit und schlechter Sicht — MPi im Hüftanschlag, den Riemen über die rechte Schulter

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 achten Patronen-
tasche.

Die Schulterstütze der MPi-KmS muß bei allen Trage-
weisen aufgeklappt sein. Bei der Bekämpfung eines
Brandes kann der Posten die Waffe auf dem Rücken
tragen.

190 (1) Dem Posten ist es verboten:

- die Waffe aus der Hand zu legen,
- sich zu setzen, zu legen oder anzulehnen,
- zu essen, zu trinken, zu rauchen,
- zu schlafen,
- sich zu unterhalten (soweit es sich nicht um dienst-
liche Auskünfte oder Weisungen handelt),
- die Waffe, ohne daß es notwendig ist, auf Personen
zu richten,
- die Notdurft zu verrichten,
- Geschenke anzunehmen und
- über seinen Postenbereich hinauszugehen.

(2) Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind in der
besonderen Wach- und Postenanweisung festzulegen.

(3) Der Posten hat Fragen, die seinen Wachdienst be-
treffen, nur den in Ziffer 86 genannten Wachvorgesetz-
ten sowie Kontrolloffizieren zu beantworten.

191. Unter dem Postenpils darf der Posten nur bei
Unwetter treten; die Ausübung seines Dienstes darf
dadurch nicht behindert werden. Zum Erweisen der
Ehrenbezeugung oder sobald es sein Dienst erfordert,
hat er unter dem Postenpils hervorzutreten.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 **öffneten Überfall**
auf seine Person oder auf das zu bewachende Objekt
ohne Warnung von der Schußwaffe Gebrauch zu
machen.

193. (1) Der Posten hat alle Personen, die sich dem
Postenbereich oder der durch Schilder gekennzeichneten
Grenze nähern, mit Ausnahme der in Ziffer 86 ge-
nannten Wachvorgesetzten und ihrer Begleitung, ein-
mal laut und verständlich mit **„Halt — Stehenbleiben**
oder ich schieße!“ anzurufen.

(2) Während der Dunkelheit lautet der Anruf des
Postens: **„Halt — Wer da? Stehenbleiben oder ich**
schieße!“

(3) Wird die Aufforderung des Posten nicht befolgt,
hat er gemäß den Bestimmungen über die vorläufige
Festnahme und den Schußwaffengebrauch zu handeln
und den Wachhabenden mit Hilfe der Signalanlage
bzw. durch Warnschüsse zu alarmieren.

194. Ruft der Posten während der Dunkelheit Per-
sonen an, die sich seinem Postenbereich nähern und
folgt auf seinen Anruf die Antwort **„Hier Wachhaben-**
der (Gehilfe des Wachhabenden, Aufführender)“ hat er
anzuweisen: **„Wachhabender (Gehilfe des Wachhaben-**
den, Aufführender) zu mir, die anderen stehen-
bleiben!“ Der Posten kann fordern, daß sich der ihm
Nähernde das Gesicht beleuchtet. Nachdem sich der
Posten überzeugt hat, daß der Näherkommende ein
Wachvorgesetzter gemäß Ziffer 86 ist, hat er ihm und
seinen Begleitern Zutritt zum Postenbereich zu ge-
währen. Erkennt der Posten denjenigen, der sich als
Wachhabender (Gehilfe des Wachhabenden, Auf-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/10/21 : CIA-RDP80T00246A071700160001-8

3, nicht, oder erfüllen die Begleiter
ns nicht, hat er
sofort den Wachhabenden oder Aufführenden zu
alarmieren und die Näherkommenden mit dem Ruf
„Halt — oder ich schieße!“ zu warnen. Wird diese Auf-
forderung nicht befolgt, hat der Posten entsprechend
den Bestimmungen über den Gebrauch der Schußwaffe
zu handeln.

195. Bricht im Postenbereich ein Brand aus, hat der Posten unverzüglich Feueralarm zu geben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung zu treffen, ohne die Beobachtung des zu bewachenden Objektes zu unterbrechen. Bei Ausbruch eines Brandes in der Nähe des Postenbereiches hat er den Wachhabenden zu verständigen.

196. Erkrankt ein Posten oder wird er verletzt, hat er durch Signal den Aufführenden oder Wachhabenden herbeizurufen und seinen Dienst im Postenbereich weiter durchzuführen.

197. In äußerst dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, oder dann, wenn die Nachrichten- bzw. Signalmittel unbrauchbar sind, kann der Posten den Wachhabenden oder Aufführenden durch Schüsse in die Luft alarmieren.

198. (1) Der Posten hat die Ehrenbezeigung durch Grundstellung und Blickwendung zu erweisen. Die Lage der Waffe wird nicht verändert.

(2) Eine Ehrenbezeigung unterbleibt,
— wenn die Durchführung seiner Aufgaben den Posten völlig in Anspruch nimmt (z. B. bei der Be-

- bei der Postenablösung und
- nach Eintritt der Dunkelheit bis zur Morgen-
dämmerung.

Besondere Pflichten

199. (1) Der Posten an einem offenen Lagerraum, Park, Hangar usw. oder auf einem Abstellplatz für technische Kampfmittel oder Transportmittel, in bzw. auf dem gearbeitet wird, hat nach den dafür geltenden Bestimmungen der besonderen Wach- und Postenanweisung zu handeln.

(2) Der Posten an einem Lagerraum mit feuergefährlichen Gütern hat außerdem

- das Rauchen, Anlegen von Feuer, Schießen sowie die Benutzung von feuergefährlichen Lampen oder offenem Licht in einer geringeren als in der besonderen Wach- und Postenanweisung festgelegten Entfernung vom zu bewachenden Objekt zu verbieten,
- Personen den Zutritt zu dem Lagerraum zu verwehren, deren Schuhwerk den Bestimmungen der besonderen Wach- und Postenanweisung widerspricht oder die Waffen, feuergefährliche Lampen, Streichhölzer oder Feuerzeuge mitführen.

200. Der Arrestantenposten hat

- die Belegung der Arrestzellen genau zu kennen,
- sich vor den Arrestzellen aufzuhalten und darauf zu achten, daß die Arrestanten die Arrestordnung einhalten, und nicht zuzulassen, daß die Arrestanten die Arrestzellen beschädigen oder verunreinigen,

- ohne persönlichen Befehl des Wachhabenden, dessen Gehilfen oder des Aufführenden niemandem den Zutritt zu den Arrestanten zu gewähren,
- sich mit den Arrestanten nicht zu unterhalten, von ihnen nichts entgegenzunehmen und ihnen nichts zu übergeben, nicht zuzulassen, daß die Arrestanten mit Unbefugten sprechen, von ihnen etwas entgegennehmen, ihnen etwas übergeben oder Zettel oder Gegenstände unbefugt befördern,
- einen Arrestanten auf dessen Bitte durch einen Begleitposten zur Verrichtung der Notdurft führen zu lassen, nachdem der Aufführende, Wachhabende oder dessen Gehilfe dies gestattet hat,
- unverzüglich den Wachhabenden oder Aufführenden zu verständigen, wenn die Arrestanten seinen Weisungen nicht nachkommen,
- unverzüglich den Wachhabenden oder dessen Gehilfen zu alarmieren, wenn ein Arrestant einen Fluchtversuch unternimmt und den Flüchtigen mit dem Ruf „Halt oder ich schieße“ zu warnen; setzt der Flüchtige die Flucht fort, hat der Arrestantenposten gemäß den Bestimmungen über die vorläufige Festnahme und den Schußwaffengebrauch zu handeln.

Außerhalb der Arrestzellen sowie außerhalb der Arrestanstalt sind die Arrestanten durch Begleitposten zu bewachen.

Der Begleitposten

201. Als Begleitposten werden Bereitschaftsposten eingesetzt. Ein Begleitposten hat

- bei der Begleitung von Arrestanten die Waffe gemäß Ziffer 189 zu tragen und sie nur auf Befehl des Wachhabenden zu laden,
- bei der Begleitung von Arrestanten gemäß den Bestimmungen der Arrestordnung zu handeln,
- Arrestanten, die einen Fluchtversuch unternehmen, mit dem Ruf „Halt oder ich schieße!“ zu warnen und bei Fortsetzung der Flucht entsprechend den Bestimmungen über den Schußwaffengebrauch zu handeln.

202 (1) Dem Begleitposten ist es bei der Begleitung von Arrestanten verboten, sich mit den Arrestanten zu unterhalten, von ihnen etwas zu übernehmen oder ihnen etwas zu übergeben sowie zu essen, zu trinken, zu rauchen, zu singen, die Notdurft zu verrichten oder sich anderweitig von seiner Aufgabe ablenken zu lassen.

(2) Der Begleitposten hat die Arrestanten in Reihe antreten zu lassen, ihnen in einem Abstand von drei bis vier Schritt seitlich zur Reihe zu folgen und die notwendigen Kommandos zu geben.

Der Kontrollposten 1

203. Der Kontrollposten 1 steht am Eingang der Kaserne bzw. Anlage. Er hat die Ausweispapiere aller Personen (außer den in Ziffer 294 Genannten), die die Kaserne oder Anlage betreten oder zu Fuß verlassen wollen, zu kontrollieren und gemäß den Bestimmungen über das Betreten und Verlassen von Kasernen und Anlagen zu handeln.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 ndere.

- Dienstgradhöheren die Ehrenbezeigung zu erweisen,
- korrekt, höflich und bestimmt aufzutreten,
- die zum Betreten der Kaserne bzw. Anlage erforderlichen Ausweispapiere gewissenhaft auf Gültigkeit und Übereinstimmung zu kontrollieren und den Ausweisinhabern, deren Ausweispapiere in Ordnung sind, mit der Weisung „Passieren!“ zu gestatten, die Kaserne bzw. Anlage zu betreten oder zu verlassen,
- den Kontrollposten 2 zu verständigen, wenn Fahrzeuge den Kontrolldurchlaß passieren wollen,
- Angehörige der Nationalen Volksarmee sowie Zivilpersonen, die nicht im Besitz der zum Betreten der Kaserne bzw. Anlage erforderlichen Ausweispapiere sind, an den Kontrollposten 3 zu verweisen,
- „Wache heraustreten!“ zu rufen oder zu klingeln, wenn eine in Ziffer 273 angeführte Persönlichkeit eintrifft,
- darauf zu achten, daß jeder Soldat, der die Kaserne bzw. Anlage verlassen will, eine den Bestimmungen der Bekleidungs Vorschrift entsprechende Uniform trägt und bei Beanstandungen dem Betreffenden das Verlassen der Kaserne bzw. Anlage zu verwehren.

Der Kontrollposten 2

205. Der Kontrollposten 2 hat die Ausweispapiere der Benutzer aller ein- und ausfahrenden Fahrzeuge sowie deren Ladung zu kontrollieren. Er hat sich im Dienstzimmer des Kontrolldurchlasses aufzuhalten.

206. Der Kontrollposten 2 hat insbesondere

- Dienstgradhöheren die Ehrenbezeigung zu erweisen,

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 eten,

- die zum Betreten der Kaserne bzw. Anlage erforderlichen Ausweispapiere der Benutzer von Personenkraftwagen gewissenhaft auf Gültigkeit und Übereinstimmung zu kontrollieren und den Fahrzeugbenutzern, deren Ausweispapiere in Ordnung sind, mit der Weisung „Passieren!“ die Weiterfahrt zu gestatten,
- die zum Betreten der Kaserne bzw. Anlage erforderlichen Ausweispapiere der Benutzer von Lastkraftwagen gewissenhaft auf Gültigkeit und Übereinstimmung zu kontrollieren, ihre Ladung an Hand des Fahrauftrags- und Nachweisheftes bzw. der Begleitpapiere zu überprüfen, sich dabei davon zu überzeugen, daß die Güter ordnungsgemäß verladen sind und ihnen, wenn keine Unstimmigkeiten oder Mängel festgestellt werden, mit der Weisung „Passieren!“ die Weiterfahrt zu gestatten,
- dafür zu sorgen, daß die Kraftfahrer von Fahrzeugen der eigenen Dienststelle das Fahrauftrags- und Nachweisheft dem Kontrollposten 3 vorlegen (dies trifft nicht zu, wenn sich im Fahrzeug Kommandeure der eigenen Dienststelle oder deren Vorgesetzte befinden),
- bei geschlossenen Einheiten oder Kolonnen nur den Verantwortlichen zu kontrollieren und sich dabei über die Anzahl der Fahrzeuge zu informieren,
- Angehörigen der Nationalen Volksarmee oder Zivilpersonen, die nicht im Besitz der zum Betreten der Kaserne bzw. Anlage erforderlichen Ausweispapiere sind, die Einfahrt mit ihren Fahrzeugen zu ver-

02.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 en 3 zu ver-
weisen,

- Zivilfahrzeuge, die die Genehmigung erhielten, in das Objekt zu fahren, nach der Kontrolle der Ladung von einem Posten während des Aufenthaltes im Objekt begleiten zu lassen,
- dem Kontrollposten 3 die erforderlichen Angaben über ausfahrende Fahrzeuge anderer Dienststellen der Nationalen Volksarmee sowie von Zivilfahrzeugen mitzuteilen,
- bei Beanstandungen den Kraftfahrern bzw. den Fahrzeugbenutzern das Verlassen der Kaserne bzw. Anlage zu verwehren,
- das Tor und den Schlagbaum zu öffnen und zu schließen.

Der Kontrollposten 3

207. Der Kontrollposten 3 hat die Aufgabe, den Zutritt der Personen, die nicht im Besitz der zum Betreten der Kaserne bzw. Anlage erforderlichen Ausweispapiere sind, nach den dafür geltenden Bestimmungen zu gewährleisten und die Ein- und Ausfahrt von Fahrzeugen nachweisen.

208. Der Kontrollposten 3 hat insbesondere

- Angehörige der Nationalen Volksarmee und Zivilpersonen, die nicht im Besitz der zum Betreten der Kaserne bzw. Anlage erforderlichen Ausweispapiere sind, in das Besucherbuch einzutragen und
 - a) den Angehörigen und Zivilbeschäftigten der Nationalen Volksarmee einer anderen Dienststelle mit Dienstauftrag danach zu gestatten, selbständig denjenigen aufzusuchen, mit dem sie laut Dienstauftrag Rücksprache zu führen haben,

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 beschäftigt den Na-
tionalen Volksarmee einer anderen Dienststelle
ohne Dienstauftrag sowie Zivilpersonen, die
während der Dienstzeit Rücksprachen zu führen
wünschen, nach Verständigung des Aufzusuchen-
den bzw. des Ovd in den Besucherraum führen
zu lassen,

- an Zivilpersonen, die zeitweilig in der Kaserne bzw.
Anlage arbeiten, nach Überprüfung der Liste für
zeitweilig Beschäftigte täglich gegen Abgabe des
Personalausweises der Deutschen Demokratischen
Republik eine Berechtigungskarte (siehe Anlage 8)
auszugeben und die Personalien der Betreffenden in
das Besucherbuch einzutragen,
- alle ein- und ausfahrenden Fahrzeuge gemäß Ziffer
297 in das Fahrzeugkontrollbuch (siehe Anlage 6)
einzutragen,
- bei der Übernahme des Wachdienstes das Fahrzeug-
kontrollbuch, das Besucherbuch, die Muster der gül-
tigen Ausweise und anderen Unterlagen, die zum
Betreten der Kaserne bzw. Anlage berechtigen, so-
wie die Liste der zeitweilig in der Kaserne bzw.
Anlage Beschäftigten ordnungsgemäß zu überneh-
men und die Übernahme dieser Wachunterlagen
dem Wachhabenden zu melden.

Der Melder

209. Der Melder ist dem Wachhabenden und dessen
Gehilfen unterstellt. Er wird nur wenn notwendig ein-
gesetzt. Zur Durchführung seines Dienstes kann ihm
ein Fahrrad oder ein Kraftfahrzeug zur Verfügung ge-
stellt werden.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 len oder dessen

- Gehilfen erhält, rechtzeitig und genau zu erfüllen,
— sich auf dem Meldegang nicht ablenken zu lassen,
— alle durch ihn zu übermittelnden Meldungen gegen-
über Unbefugten geheimzuhalten,
— nach Rückkehr vom Meldegang dem Wachhabenden
oder dessen Gehilfen die Erfüllung des Befehls zu
melden.

211. (1) Ein zu Fuß eingesetzter Melder hat die Waffe umgehängt zu tragen; Melder mit Krad oder Fahrrad tragen die Waffe auf dem Rücken. Im Kraftfahrzeug hat der Melder die Waffe entsprechend der Exerzier-
vorschrift zu halten.

(2) Der Melder ladet seine Waffe vor Antritt des Meldegangs nur auf Befehl des Wachhabenden oder dessen Gehilfen. Auf dem Meldegang hat er bei unmittelbarer Gefahr für seine Person die Waffe selbstständig zu laden.

V. Das Kennwort

212. (1) Das Kennwort dient zur Legitimation bei der Ablösung von Wachen sowie bei der Übermittlung von Befehlen an Wachen durch Dritte. Es ist von allen Personen, denen es bekannt wird, geheimzuhalten.

(2) Das Kennwort muß dem OvSt bzw. OvD, dessen Gehilfen und dem Wachhabenden bekannt sein.

(3) Es ist weiterhin den Armeeangehörigen bekanntzugeben, die einen Befehl des Standortältesten bzw. Kommandeurs des Truppenteils, des Standortkommandanten oder des OvSt bzw. OvD in Fragen des Wach-

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 liesbezüglicher Be-
trachtung ist es notwendig, wenn sich der
Überbringer durch Vorzeigen des Kennwortes legiti-
miert hat.

213. (1) Das Kennwort ist täglich durch den Standortkommandanten für die Standortwachen und durch den Stabschef des Truppenteils für die Kasernenwache auszugeben. Für selbständige (nicht zum Bestand der Wache gehörende) Postenbereiche ist ein besonderes Kennwort festzulegen.

(2) Die Kennworte sind vom Standortkommandanten bzw. Stabschef des Truppenteils für höchstens 10 Tage im voraus persönlich festzulegen; das Schriftstück mit den Kennworten ist als Verschlusssache zu behandeln.

214. (1) Der Standortkommandant oder dessen Gehilfe hat dem ablösenden OvSt zur festgelegten Zeit das neue und alte Kennwort schriftlich zu übergeben. Der OvSt hat seinem Gehilfen die Kennworte bekanntzugeben und sie den ihm unterstehenden Wachhabenden schriftlich auszuhändigen.

(2) In der gleichen Weise hat der Stabschef des Truppenteils gegenüber dem ablösenden OvD zu verfahren. Der OvD hat seinem Gehilfen die Kennworte bekanntzugeben und sie den ihm unterstehenden Wachhabenden schriftlich auszuhändigen.

(3) Alle Wachvorgesetzten, denen das Kennwort bekannt ist, sind verpflichtet, es geheimzuhalten und es für die Dauer ihres Wachdienstes sicher aufzubewahren. Wird das Kennwort gefordert, ist es nicht zu nennen, sondern schriftlich vorzuweisen. Nach der Übergabe

215. (1) Angehörigen der Nationalen Volksarmee, die gemäß Ziffer 212 (3) einen Befehl an die Wache zu übermitteln haben, ist das Kennwort schriftlich gegen Unterschrift auszuhändigen. Diese Armeeingehörige sind verpflichtet, das Kennwort bis zur Erfüllung ihrer Aufgabe sicher aufzubewahren.

(2) Fordert der Befehlsempfänger das Kennwort, hat es der Befehlsüberbringer nicht zu nennen, sondern schriftlich vorzuweisen. Das Schriftstück mit dem Kennwort ist danach unverzüglich vom Befehlsüberbringer im Beisein des Befehlsempfängers zu verbrennen. Die Vernichtung ist im Wachdokument zu vermerken und vom Befehlsüberbringer und -empfänger durch Unterschrift zu bestätigen.

216. (1) Wird das Kennwort in irgendeiner Weise preisgegeben, hat derjenige Angehörige der Nationalen Volksarmee, der dies feststellt, den OvSt bzw. OvD unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Der OvSt bzw. OvD hat das Kennwort unverzüglich außer Kraft zu setzen, dem Standortkommandanten bzw. Stabschef des Truppenteils darüber Meldung zu erstatten und die Wachhabenden davon zu unterrichten. Das neue Kennwort hat der OvSt bzw. OvD oder dessen Gehilfe dem Wachhabenden im Wachlokal persönlich zu übergeben oder in einem versiegelten Umschlag durch einen Melder übergeben zu lassen.

(2) Der Angehörige der Nationalen Volksarmee, der die Preisgabe des Kennwortes verschuldete, ist zur Verantwortung zu ziehen.

Vergatterung der Wache

217. Die Vergatterung umfaßt:

- die Überprüfung der Bereitschaft der Wache zur Durchführung des Wachdienstes,
- die Unterstellung der Wache unter die in Ziffer 86 angeführten Wachvorgesetzten und
- die Ermächtigung, die alte Wache abzulösen.

218. (1) Zeit und Ort der Vergatterung der Standortwachen sind vom Standortältesten (für die Kasernenwachen vom Kommandeur des Truppenteils) festzulegen. Die Wachablösung muß bei Tageslicht erfolgen.

(2) Benötigt die Wache für den Anmarsch zur Vergatterung und zum zu bewachenden Objekt mehr als eineinhalb Stunden, sind auf Anordnung des Standortältesten bzw. Kommandeurs des Truppenteils Transportmittel zur Verfügung zu stellen.

219. Die Wachen (und anderen Tagesdienste) müssen 15 Minuten vor der Vergatterung auf dem befohlenen Platz angetreten sein.

220. (1) Die Vergatterung der Standortwachen erfolgt durch den OvSt, die der Kasernenwache durch den Ovd.

(2) Zeitweilige Wachen werden zusammen mit den ständigen Wachen oder, wenn notwendig, gesondert vergattert.

(3) Ersatzposten für Standortwachen werden vom OvSt und Ersatzposten für Kasernenwachen vom Ovd vor ihrem Einsatz zum Wachdienst vergattert.

auf dem Platz der Vergatterung hat
OvSt bzw. Ge-
hilfen des OvD die Wache zur Vergatterung zu melden.

222. (1) Der Gehilfe des ablösenden OvSt bzw. OvD hat die Wachen antreten zu lassen.

(2) Am rechten Flügel jeder Wache tritt der Wachhabende an, hinter ihm sein Gehilfe. Die Wache tritt unabhängig von der Postenaufstellung in Linie der Größe nach an.

(3) Nimmt ein Musikkorps an der Vergatterung teil, hat es am rechten Flügel der Wachen vier Schritt rechts vom Gehilfen der OvSt bzw. OvD anzutreten und sich mit dem ersten Glied nach dem zweiten Glied der Wachen auszurichten. Werden Spielleute hinzugezogen, haben sie auf dem für das Musikkorps vorgesehenen Platz anzutreten.

223. Vor der Vergatterung hat der Gehilfe des OvSt bzw. OvD die Vollzähligkeit der Wachen zu überprüfen, sich die Dienstgrade und Namen der Wachhabenden zu notieren und den Wachen den Dienstgrad und Namen des OvSt bzw. OvD sowie seinen eigenen Namen bekanntzugeben.

224. Der Gehilfe des OvSt bzw. OvD meldet dem OvSt bzw. OvD die mit präsentiertem Gewehr bzw. präsentierter MPi angetretenen Wachen vom rechten Flügel der Antreteordnung aus zur Vergatterung. Beispiel: „Genosse Hauptmann! Standortwachen vom 07. 12. zum 08. 12. gestellt vom Mot.-Schützenregiment 3 vollzählig zur Vergatterung angetreten! Gehilfe des OvSt Leutnant Mehlhaus.“ Der OvSt bzw. OvD begrüßt die

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 einzelnen Glieder
mit zwei Schritten vollständig, überprüft gemein-
sam mit seinem Gehilfen die Dienstuniform und die
Ausrüstung der Wachen sowie die Kenntnisse der
Posten und läßt Mängel beseitigen. Jeder Wachhabende
hat den OvSt bzw. OvD während der Überprüfung der
ihm unterstellten Wache zu begleiten. Ist eine Wache
ungenügend auf den Wachdienst vorbereitet, hat der
OvSt bzw. OvD die Vervollständigung der Vorberei-
tung zu veranlassen oder einzelne Posten bzw. die
ganze Wache zurückzuschicken und vom Truppenteil
neue Posten bzw. eine neue Wache anzufordern. Der
OvSt hat dem Standortältesten und Standortkomman-
danten und der OvD dem Kommandeur des Truppen-
teils unverzüglich darüber Meldung zu erstatten. Die
neueingeteilte Wache bzw. die neueingeteilten Posten
werden vom OvSt bzw. OvD oder dessen Gehilfen ge-
sondert vergattert.

225. Der Gehilfe des OvSt bzw. OvD läßt nach Beendi-
gung der Überprüfung die vorgetretenen Glieder zu-
rücktreten. Der OvSt bzw. OvD tritt vor die Mitte der
Antreteordnung (sein Gehilfe stellt sich einen Schritt
hinter ihm auf) und kommandiert: „**Wachen! Still-
gestanden! Das Gewehr — über!**“ (Sind die Wachen
nur mit MPi ausgestattet, entfällt das letztere Kom-
mando.) Danach gibt er bekannt: „**OvSt (OvD) vom ...
bis ..., Dienstgrad, Name, Aufenthalt (Zimmer)**“ und
befiehlt: „**Vergatterung!**“ Daraufhin bläst der Hornist
bzw. schlägt der Spielmann das Signal „Vergatterung“.
Mit dem Kommando „Vergatterung“ beginnt die Er-
füllung der Gefechtsaufgabe zur Bewachung und Ver-
teidigung des befohlenen Objektes.

227. Danach kommandiert der OvSt bzw. OvD: „**Wachhabende eintreten! Wachen übernehmen und abrücken zur Ablösung!**“ Die Wachhabenden treten am rechten Flügel der Antreteordnung ihrer Wache an. Der am äußersten rechten Flügel stehende Wachhabende kommandiert: „**Wachen! Rechts um! Im Gleichschritt — marsch!**“ und führt die Wachen zum Vorbeimarsch. Der Vorbeimarsch erfolgt im Exerzierschritt. Etwa 15 m vor dem OvSt bzw. OvD kommandiert der Wachhabende: „**Achtung! Augen — rechts!**“ Die Wachen beenden auf das Kommando „**Im Gleichschritt!**“ den Exerzierschritt und marschieren zur abzulösenden Wache.

228. (1) Trifft während der Vergatterung ein direkter Vorgesetzter des Standortältesten, der Standortälteste, der Standortkommandant oder der Leiter einer Inspektion ein, hat ihm der OvSt Meldung zu erstatten. Beispiel: „**Genosse Oberst! Offizier vom Standortdienst bei der Vergatterung der Standortwachen. Major Schubert.**“ Danach ist gemäß Weisung des Vorgesetzten die Vergatterung weiter durchzuführen.

(2) Bei Kasernenwachen hat der OvD genauso zu handeln, wenn ein direkter Vorgesetzter des Kommandeurs des Truppenteils, der Kommandeur bzw. Stabschef des Truppenteils oder der Leiter einer Inspektion eintrifft.

229. Ist der Gehilfe des OvSt bzw. OvD ein Unteroffizier, hat der Wachhabende dem OvSt bzw. OvD die Wache und die anderen Tagesdienste zu melden. Bei-

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 wache des Mot.-
BATTALIONS GARNISON VOM 07. 10. BIS 03. 12., gestellt von
der 5. Kompanie, und Tagesdienste des Regiments voll-
zählig zur Vergatterung angetreten. Wachhabender
Unterleutnant Witte.“

Ablösung der Wache

230. Die ablösende Wache marschiert unter Führung des Wachhabenden in Marschordnung zum Wachlokal. Der Wachhabende läßt die Wache auf dem Platz vor dem Wachlokal mit Front zum Wachlokal halten, übergibt das Kommando seinem Gehilfen bzw. dem Aufführenden, begibt sich in das Wachlokal, stellt sich dem abzulösenden Wachhabenden vor und teilt ihm das alte Kennwort mit.

231. Stimmt das Kennwort, hat der abzulösende Wachhabende seine Wache 4 bis 6 Schritt mit Front zur ablösenden Wache antreten zu lassen (sein Gehilfe oder ein Aufführender bleibt im Wachlokal zurück). Beide Wachhabenden stehen am rechten Flügel ihrer Wachen und geben nacheinander, beginnend mit dem ablösenden Wachhabenden, die Kommandos: „**Stillgestanden! Richt euch! Augen gerade — aus!**“ Danach legen beide Wachhabenden die Hand an die Kopfbedeckung und melden, beginnend mit dem ablösenden Wachhabenden, zum Beispiel: „**Neue Wache zur Ablösung zur Stelle!**“ „**Alte Wache zur Ablösung bereit!**“ Danach kommandiert der ablösende Wachhabende: „**Wachen! Rechts — um! Wachen! — Marsch!**“ Beide Wachen wechseln im Exerzierschritt ihre Plätze. Haben sie die Plätze erreicht, kommandiert der ablösende Wachhabende: „**Wachen! — Halt! Links — um!**“ Der abzulösende

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

ache bis zur Ab-
lösung der letzten Wache in einer angemessenen Ent-
fernung vom Wachlokal wegtreten, übergibt das Kom-
mando dem Dienstgradhöchsten und begibt sich mit
seinem Aufführenden in das Wachlokal. Der ablösende
Wachhabende kommandiert: „**Gewehr — ab!**“ (ist die
Wache mit MPi ausgerüstet, entfällt dieses Kom-
mando) „**Rechts — um! Rührt euch!**“ Auf dieses Kom-
mando sind die MPi abzunehmen und am Handschutz
zu erfassen, die Karabiner sind am Kolbenhals zu um-
fassen; beim Karabiner 38/44 ist der Verschuß zu öff-
nen. Daraufhin ist von ablösenden Wachhabenden das
Kommando **Reihe rechts einrücken!**“ zu geben.

232. Bei Temperaturen unter -15° C sowie bei star-
kem Wind und Regen erfolgt die Wachablösung im
Wachlokal ohne Beachtung der Bestimmungen der
Ziffer 231. Nachdem sich der ablösende Wachhabende
dem Wachhabenden der abzulösenden Wache vorgestellt
und ihm das alte Kennwort mitgeteilt hat, läßt er seine
Wache in das Wachlokal einrücken.

233. Der ablösende Wachhabende befiehlt seiner Wache,
die Waffen in die Waffenständer zu setzen; danach be-
fehlen beide Wachhabenden

- ihren Aufführenden — die Muster der Siegel-
abdrücke und Plomben zu übergeben bzw. zu über-
nehmen und die mündliche Übergabe bzw. Über-
nahme der einzelnen Postenbereiche nach der be-
sonderen Wach- und Postenanweisung vorzunehmen,
- ihren Gehilfen — das Wachlokal und seine Aus-
stattung an Hand des Inventarverzeichnisses zu
übergeben bzw. zu übernehmen.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 Richtigkeit der
Übergabe und Übernahme zu achten.

234. Danach kommandiert der ablösende Wachhabende
„**Erste Ablösung — antreten!**“ Auf dieses Kommando
nehmen der Aufführende und die Posten der ersten
Ablösung ihre Waffen auf und treten von rechts nach
links in der Reihenfolge der Nummern der Posten-
bereiche in Linie zu einem Gliede im Wachlokal an.

235. Der Aufführende meldet sich beim Wachhabenden
zur Postenablösung ab, führt die Posten der Ablösung
auf den dafür vorgesehenen Platz, läßt sie mit dem
Rücken zum Wachlokal antreten, überprüft ihre Dienst-
uniform und Ausrüstung, stellt sich dann am rechten
Flügel der Ablösung auf, tritt einen Schritt vor, führt
eine Wendung nach links aus und kommandiert: „**Von
rechts beginnend einzeln unterladen!**“ Der 1. Posten
tritt einen Schritt vor und beginnt mit dem Unter-
laden. Der Aufführende steht seitlich neben dem
Posten, überprüft das Unterladen bei jedem einzelnen
und überzeugt sich davon, daß

- beim Karabiner 38/44 vier (beim Selbstladekarabi-
ner neun) Patronen unterladen werden,
- der Karabiner 38/44 nach dem Unterladen gesichert
(der Selbstladekarabiner entspannt und gesichert)
wird,
- bei Pistolen und Maschinenpistolen das gefüllte
Magazin in die entspannte und gesicherte Waffe
eingeführt wird.

(Maschinengewehre sind neben dem Postenstand zu
unterladen und entladen, beim Laden ist keine Patrone
in das Patronenlager einzuführen.) Nach der Kontrolle

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 kt die Pistole
in die Pistolen tasche und tritt in das Gred zurück. Der
nächste Posten hat erst dann vorzutreten und seine
Waffe zu unterladen, wenn der Aufführende an ihn
herangetreten ist.

236. Nachdem der Aufführende überprüft hat, daß
jeder Posten seine Waffe ordnungsgemäß unterladen
hat, kommandiert er vom rechten Flügel aus: „**Ab-
lösung! Stillgestanden! Rechts — um! Im Gleichschritt
— marsch!**“

237. Jeder Aufführende der ablösenden Wache hat die
für seine Postenbereiche erforderlichen Muster der
Siegelabdrücke und Plomben mitzunehmen.

238. Nachdem die erste Ablösung das Wachlokal ver-
lassen hat, stellt der Wachhabende den übrigen An-
gehörigen der Wache die Aufgabe, die sie bei der Ab-
wehr eines etwaigen Überfalls auf die zu bewachenden
Objekte oder auf das Wachlokal bzw. bei Ausbruch
eines Brandes zu erfüllen haben.

239. Die erste Postenablösung erfolgt im Beisein des
abzulösenden Aufführenden, er marschiert links neben
dem ablösenden Aufführenden, Alle Kommandos sind
vom Aufführenden der neuen Wache zu geben.

240. Haben alle Posten der ersten Ablösung der neuen
Wache ihre Postenbereiche übernommen, führt der
Aufführende der alten Wache seine Posten zum Wach-
lokal zurück und marschiert dabei an der Spitze der
Ablösung. Der Aufführende der neuen Wache mar-
schiert links von ihm. Alle Kommandos sind vom Auf-
führenden der alten Wache zu geben.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 m Marsch zu und
von den Postenbereichen die Ehrenbezeugung entspre-
chend der Exerziervorschrift zu erweisen.

242. In der Zeit der Postenablösung übernimmt der Wachhabende der neuen Wache die Wachunterlagen laut Aufstellung sowie die Kiste mit der Munitionsreserve und die Nachrichten- und Signalmittel vom Wachhabenden der alten Wache.

243. Nach der Rückkehr von den Postenbereichen ist die Waffe in der in Ziffer 107 angegebenen Ordnung zu entladen. Zuerst entladen die Aufführenden beider Wachen ihre Waffen. Danach tritt der abzulösende Aufführende einen Schritt vor, führt eine Wendung nach links aus und kommandiert: „**Von rechts beginnend einzeln entladen!**“ Die Posten stehen dabei mit dem Rücken zum Wachlokal. Der erste Posten tritt einen Schritt vor, nimmt die Waffe ab und entladet sie. Der Aufführende hat seitlich neben diesem Posten zu stehen und zu überprüfen, daß

- beim Entladen die Mündung vom Körper abgewandt in Augenhöhe gehalten wird,
- sich keine Patrone in der Mehrladeeinrichtung oder im Patronenlager befindet,
- die Munition ordnungsgemäß in der Patronentasche bzw. das Magazin in der Magazintasche untergebracht wird,
- beim Karabiner 38/44 der Verschluß geöffnet bleibt,
- beim Selbstladekarabiner, bei der MPi und bei der Pistole der Verschluß in der vordersten Stellung und die Waffen entspannt und gesichert sind.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 : ler Posten die Waffe am Kolbenhals
CIA-RDP80T00246A071700160001-8 e Pistole in die
Lied zurück. Der
nächste Posten hat erst dann vorzutreten und seine
Waffe zu entladen, wenn der Aufführende an ihn her-
angetreten ist.

244. Beide Aufführende haben ihren Wachhabenden
nacheinander die Übergabe und Übernahme der
Postenbereiche zu melden; Beispiel: „Genosse Leut-
nant! Postenbereiche ordnungsgemäß übergeben (über-
nommen), keine besonderen Vorkommnisse (bzw. die
aufgetretenen besonderen Vorkommnisse). Aufführen-
der Stabsgefreiter Schreiber.“ Nach Entgegennahme
dieser Meldung unterschreiben beide Wachhabenden,
beginnend mit dem abzulösenden, das Wachdokument
der alten Wache; der ablösende Wachhabende hat alle
während der Wachablösung festgestellten Unzuläng-
lichkeiten in das Wachdokument einzutragen. Die Über-
nahme und Übergabe des Wachdienstes haben beide
Wachhabenden dem OvSt bzw. Ovd telefonisch oder
schriftlich durch einen Melder oder Bereitschaftsposten
zu melden.

245. (1) Nach der Übergabe des Wachdienstes führt der
abgelöste Wachhabende seine Wache zum Truppenteil
zurück. Die abgelöste Wache ist am Tage der Ablösung
von der Ausbildung und vom Arbeitsdienst befreit.

(2) Die Nachtposten sind vom Wachhabenden nach Be-
endigung ihrer Wachdienstzeit unter Führung des
Dienstgradhöchsten zur Einheit zurückzuschicken. Sie
haben vier Stunden nach Ankunft in der Einheit
dienstfrei.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

ftlichen Befehl
des Standortältesten bzw. Kommandeurs des Truppen-
teils durch den OvSt bzw. OvD im Beisein des Leiters
des zu bewachenden Objekts abgezogen werden. Über
den Abzug der Wache ist ein Protokoll anzufertigen,
das vom OvSt bzw. OvD, vom Wachhabenden und vom
Leiter des zu bewachenden Objekts zu unterzeichnen
ist. Im Protokoll ist die Übergabe des zu bewachenden
Objekts, des Wachlokals sowie der Ausrüstung und
Ausstattung des Wachlokals und der Postenbereiche
anzuführen.

(2) Der Abzug einer ständigen Standortwache ist vom
Standortältesten dem Chef des Militärbezirkes und der
Abzug einer ständigen Kasernenwache vom Komman-
deur des Truppenteils dem Divisionskommandeur zu
melden.

Postenablösung

247. (1) Die Posten sind alle zwei Stunden und bei
Temperaturen von -10°C und darunter sowie $+30^{\circ}\text{C}$
und darüber stündlich abzulösen.

(2) Die stündliche Ablösung der Posten wird in diesen
Fällen vom OvSt bzw. OvD befohlen.

248. Die genaue Zeit der Postenablösung ist in das
Wachdokument einzutragen.

249. Der Aufführende hat die Ablösung 10 bis 15 Schritt
vor dem Postenbereich halten zu lassen. Der Posten
hat daraufhin Front zur Ablösung einzunehmen und
die Waffe umzuhängen. Der abzulösende Aufführende
tritt zum abzulösenden Posten und kommandiert:
„Stillgestanden!“ Der ablösende Aufführende tritt einen

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 ger Wendung
nach links und kommandiert: „**Posten zur Ablösung
vor!**“ Der ablösende Posten marschiert bis auf einen
Schritt vor den abzulösenden Posten. Der ablösende
Aufführende befiehlt einem anderen Posten, den
Postenbereich während der Ablösung zu sichern und
stellt sich in ein bis zwei Schritt Entfernung neben
dem ablösenden Posten auf.

250. Auf das Kommando des abzulösenden Aufführen-
den „**Posten — Postenbereich übergeben!**“ übergibt der
abzulösende Posten seinen Postenbereich. Beim Rund-
gang hat der ablösende Posten gemeinsam mit seinem
Aufführenden im Beisein des abzulösenden Postens
und dessen Aufführenden den Zustand der Umzäunung
sowie der Türen, Fenster und Wände der Lagerräume,
Parks, Hangars usw. und die Anzahl der technischen
Kampfmittel oder Transportmittel zu überprüfen. Sind
die Türen oder Tore bzw. die technischen Kampf-
mittel usw. verschlossen, versiegelt oder verplombt,
hat er zu kontrollieren, ob die Siegel, Schlösser oder
Plomben unversehrt sind. Der übernehmende Arre-
stantenposten hat außerdem die Anzahl der zu be-
wachenden Arrestanten zu überprüfen.

251. (1) Bei der ersten Postenablösung haben beide
Aufführenden darauf zu achten, daß der abzulösende
Posten den Postenbereich ordnungsgemäß übergibt und
den ablösenden Posten mit allen Besonderheiten des
Postenbereiches vertraut macht.

(2) Wird bei der Übernahme und Übergabe eines
Postenbereiches festgestellt, daß ein Siegel, eine Plombe,
ein Schloß, eine Tür oder ein Fenster usw. beschädigt

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 Plombe nicht mit dem Muster übereinstimmt oder daß die Anzahl der zu bewachenden technischen Kampfmittel usw. nicht stimmt, hat der Aufführende die Übergabe des Postenbereiches zu unterbrechen und den Wachhabenden zu verständigen.

(3) Bei der Übernahme der Postenbereiche durch die ablösende Wache sind in solchen Fällen beide Wachhabenden zu rufen.

252. Nach der Übergabe und Übernahme des Postenbereiches treten beide Posten gemäß Ziffer 249 an und melden: „**Posten übergeben (übernommen)!**“ Darauf kommandiert der ablösende Aufführende: „**Abgelöst!**“; die Posten haben darauf ihre Plätze zu wechseln. Auf das Kommando „**Ablösung!**“ des ablösenden Aufführenden haben

- die Ablösung die Grundstellung einzunehmen,
- der abgelöste Posten eine Kehrtwendung zu machen und auf den letzten Platz in der Antreteordnung der Ablösung zu marschieren,
- der zur Sicherung der Ablösung ausgestellte Posten auf seinen Platz in der Antreteordnung zurückzutreten,
- die Aufführenden ihre Plätze einzunehmen.

Auf das Kommando „**Im Gleichschritt — marsch!**“ marschiert die Ablösung zum nächsten Postenbereich.

253. Der Posten übernimmt die Bewachung seines Postenbereiches mit der Meldung: „**Posten übernommen!**“ Der Postendienst ist mit der Meldung „**Posten übergeben!**“ beendet.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 wachenden Posten
hat der Aufführende

- die Ablösung am Eingang des Gebäudes halten zu lassen,
- das Kommando einem Posten zu übergeben,
- sich mit dem ablösenden Posten zum abzulösenden Posten zu begeben und
- die Übernahme und Übergabe des Postenbereichs gemäß Ziffer 249 bis 253 durchzuführen.

255. Alle weiteren Postenablösungen sind gemäß Ziffer 249 bis 253 durchzuführen. Nach Rückkehr zum Wachlokal hat der Aufführende die Waffen gemäß Ziffer 243 entladen zu lassen, die Waffen durchzusehen, die Ablösung in das Wachlokal einrücken zu lassen und die durchgeführte Ablösung dem Wachhabenden zu melden. Danach hat er dafür zu sorgen, daß die abgelösten Posten

- ihre Bekleidung und Ausrüstung ordnungsgemäß ablegen,
- ihre Waffen in einem einwandfreien Zustand (wenn notwendig, sind sie zu reinigen) in die Waffenstände stellen,
- die Pistolen dem Wachhabenden zur Aufbewahrung übergeben.

256. (1) Außenstreifen werden zur Verstärkung der Bewachung und Verteidigung besonders wichtiger Objekte eingesetzt. Sie haben die Außenfront des zu bewachenden Objektes zu sichern. Ihre Streifenwege verlaufen außerhalb der Umzäunung des zu bewachenden Objektes.

(2) **Innenstreifen** haben innerhalb eines Wachbereiches zu gehen und zu verhindern, daß Unbefugte in das zu bewachende Objekt eindringen. Sie haben auf dem Streifengang die Versiegelung der im Streifenauftrag genannten Hallen usw. zu überprüfen.

(3) Die Aufgaben der Streifen, die Streifenwege und die Zeitdauer des Streifendienstes sind in der besonderen Wach- und Postenanweisung festzulegen.

257. (1) Sind im Bestand der Wache keine Streifen vorgesehen und ist es notwendig, die Bewachung zu verstärken, können vom Wachhabenden Innen- und Außenstreifen in folgender Stärke eingesetzt werden: ein Streifenführer und zwei bis drei Streifenposten aus den Reihen der Bereitschaftsposten. Diese Streifen dürfen höchstens jeweils eine Stunde eingesetzt werden. Die Anzahl der Streifen und die Zeit ihres Streifendienstes sind vom Wachhabenden festzulegen.

(2) Enthält die besondere Wach- und Postenanweisung keine Angaben über die Aufgaben der Streifen und die Streifenwege, hat der Wachhabende den Streifen, ausgehend von der Lage, die Aufgaben zu stellen und die Streifenwege, die Zeit des Aufzuges und der Rückkehr zum Wachlokal, die Art und Weise der Meldungs-

258. Der Wachhabende hat ein Erkennungssignal für die Streifen festzulegen, die Posten über den Einsatz von Streifen sowie über das Erkennungssignal zu informieren und den Einsatz der Streifen im Wachdokument zu vermerken.

259. (1) Nach der Rückkehr vom Streifengang hat der Streifenführer dem Wachhabenden alle Feststellungen und die getroffenen Maßnahmen zu melden.

(2) Der Streifenführer hat das Recht, den Streifenposten bei einem bewaffneten Überfall auf die Streife oder das zu bewachende Objekt den Gebrauch der Schußwaffe zu befehlen. In anderen Fällen hat er gemäß den Bestimmungen über die vorläufige Festnahme und den Schußwaffengebrauch zu handeln.

VIII. Die Ordnung im Wachlokal

Allgemeines

260. Die Angehörigen der Wache dürfen das Wachlokal nur mit Erlaubnis des Wachhabenden verlassen. Im Wachlokal muß Ruhe herrschen. Die Eingangstür zum Wachlokal ist von innen zu verschließen; der Schlüssel soll im Schloß stecken. **Es ist erlaubt**, zu lesen, zu schreiben sowie Schach und andere Brettspiele zu spielen. **Es ist verboten**, Karten zu spielen, Radio zu hören, zu singen und auf Musikinstrumenten zu spielen.

261. (1) Die Waffen sind wie folgt aufzubewahren:

— Karabiner 38/44 mit offenem Verschuß, Selbstladekarabiner, MPi und IMG mit Verschuß in vorderster Stellung entspannt und gesichert (MPi und IMG ohne Magazin bzw. Trommel) in den Waffenständen,

— die Pistolen beim Wachhabenden unter Verschuß. Der Wachhabende darf seine Pistole nicht ablegen.

(2) Die Magazintaschen dürfen nicht vom Koppel abgenommen werden.

(3) Die Waffen dürfen nur mit Genehmigung des Wachhabenden, seines Gehilfen oder des Aufführenden aus den Waffenständen genommen werden; das Waffenreinigen muß von einem dieser Wachvorgesetzten beaufsichtigt werden.

262. Im Wachlokal dürfen die Kopfbedeckung abgesetzt und der Mantel abgelegt werden. Die Bekleidung ist ordentlich an den Kleiderhaken aufzuhängen. Das Koppel darf nicht abgelegt werden. Dem Wachhaben-

CIA-RDP80T00246A071700160001-8, innerhalb des
Wachlokals die Feldmütze zu tragen.

263. Den Angehörigen der Wache ist es verboten, Ge-
spräche aus den Fenstern zu führen.

264. (1) Es dürfen ruhen:

- Der Wachhabende und sein Gehilfe zur Tageszeit,
abwechselnd vier Stunden,
- der Aufführende, die Streifen, Posten, Arrestanten-
posten und Melder, soweit sie nicht als Posten bzw.
Bereitschaftsposten oder anderweitig Dienst ver-
richten.

Dabei ist folgende Reihenfolge festzulegen:

- 1. Wachdrittel — Postendienst,
- 2. Wachdrittel — wachfrei (Ruhe),
- 3. Wachdrittel — Bereitschaft.

(2) Zur Ruhe ist es gestattet, das Koppel zu lockern und
den Haken sowie den obersten Knopf der Uniformjacke
zu öffnen.

265. Auf das Kommando „Zu den Waffen!“ haben alle
im Wachlokal befindlichen Angehörigen der Wache
schnell den Stahlhelm aufzusetzen, die Waffe aufzu-
nehmen und in der Reihenfolge der Nummern der
Postenbereiche im Wachlokal anzutreten. Verläßt die
Wache das Wachlokal, muß der Gehilfe des Wachhaben-
den oder ein Aufführender darin zurückbleiben.

266. Bei Kasernenwachen sind die Mahlzeiten von den
Wachdritteln geschlossen in den Speiseräumen einzu-
nehmen. Den zu den Kasernenwachen gehörenden

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 Herkunft des Trup-
pens, sowie von Standortwachen hat der
Kommandeur des Truppenteils, der die Wache stellt,
die Verpflegung zuführen zu lassen.

267. (1) Die Wache hat das Wachlokal und den Anre-
teplatz sauberzuhalten und die Öfen zu heizen. Das
Wachlokal ist ausreichend zu lüften. Die Temperatur
im Wachlokal soll im Winter $+ 18^{\circ}\text{C}$ betragen.

(2) Neben der täglichen Reinigung ist an den vom
Standortkommandanten bzw. Stabschef des Truppen-
teils festgelegten Tagen auf Anordnung des Standort-
bzw. Regimentsarztes das Wachlokal zu desinfizieren.

268. (1) Mit Einbruch der Dunkelheit muß im Wach-
lokal die Beleuchtung eingeschaltet sein; die Fenster-
läden der zu öffentlichen Straßen hinausgehenden
Fenster der im Erdgeschoß liegenden Wachräume sind
zu schließen.

(2) Die Fenster aller Wachräume sowie die Fenster der
Dienstzimmer aller Diensthabenden sind bei Einbruch
der Dunkelheit zu verdunkeln.

Einrichtung von Wachlokalen

269. Ein Wachlokal soll umfassen:

- ein Dienstzimmer für den Wachhabenden und sei-
nen Gehilfen (mit Durchgang zum Aufenthalts-
raum),
- einen Aufenthaltsraum für das Bereitschaftsdrittel,
- einen Ruheraum für das ruhende Wachdrittel (mit
Durchgang zum Aufenthaltsraum),

CIA-RDP80T00246A071700160001-8
mit Wachmütlichkeiten,
— einen Antrittplatz vor dem Wachlokal.

270. Das Wachlokal ist entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen mit Unterkuftsgeräten sowie Feuerlöschgeräten und -mitteln auszustatten. Der Aufenthaltsraum kann zusätzlich dazu mit Bildern, Schach- und anderen Brettspielen und einem Papierkorb ausgestattet werden. Vor dem Eingang zum Wachlokal sind Fußabtreter anzubringen, in der Nähe des Wachlokals ist ein Müllkasten aufzustellen.

271. (1) Im Wachlokal müssen vorhanden sein:

- a) ein Exemplar der DV-10/4 „Standort- und Wachdienstvorschrift der Nationalen Volksarmee“,
- b) die besondere Wach- und Postenanweisung (VVS),
- c) das Schema der Postenbereiche (VVS),
- d) die Muster der gültigen Ausweise und anderen Unterlagen (unter Glas), die zum Betreten der Kaserne bzw. Anlage berechtigen (sie sind geheimzuhalten und dürfen nur den Kontrollposten zugänglich sein),
- e) die Brand- und Luftschutzbestimmungen,
- f) zwei Signalpfeifen (mit den erforderlichen Desinfektionsmitteln) je Postenbereich oder, wenn erforderlich, andere Signalmittel,
- g) das Besucherbuch (siehe Anlage 5),
- h) das Fahrzeugkontrollbuch (siehe Anlage 6),
- i) die Muster der Siegelabdrücke und Plomben getrennt nach den Postenbereichen, für die jeweils ein

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 sind geheim-
zuhalten, unter Verschuß aufzubewahren und dür-
fen nur dem Wachhabenden, dessen Gehilfen und
dem Aufführenden zugänglich sein),

- k) ein Sanitätskasten mit kompletter Normausstattung,
- l) ein Fernsprecher und ein Fernsprechverzeichnis
(VVS),
- m) eine Aufstellung der Wachunterlagen,
- n) ein VS-Nachweisheft für die Übernahme und Über-
gabe der VS-Unterlagen,
- o) Taschenlampen und Notbeleuchtung.

(2) Die unter g) und h) genannten Wachunterlagen
sind, wenn in ihnen keine Eintragungen mehr vor-
genommen werden können, vom Wachhabenden abzu-
schließen und bei Kasernenwachen dem Stabschef des
Truppenteils, bei Standortwachen dem Standort-
kommandanten zu übergeben. Der Stabschef des
Truppenteils und der Standortkommandant haben
diese Wachunterlagen sowie die Wachdokumente der
Wachen 1 Jahr sicher aufzubewahren und sie nach
Ablauf dieses Zeitraumes nachweisbar zu vernichten.

272. Die zu öffentlichen Straßen hinausgehenden Fen-
ster der im Erdgeschoß liegenden Wachräume müssen
mit Holzläden versehen sein, die von innen verschließ-
bar sind.

...Anweisung der Wachen
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

273. Wachen haben in der Zeit von Tagesanbruch bis zum Einbrechen der Dunkelheit beim erstmaligen Erscheinen die **Ehrenbezeigung mit präsentiertem Gewehr bzw. präsentierter MPI** zu erweisen:

- dem Ersten Sekretär des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik und Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik,
- dem Präsidenten der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik,
- dem Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik,
- dem Minister für Nationale Verteidigung und seinen Stellvertretern,
- dem Chef des Teiles der Nationalen Volksarmee und dem Chef des Militärbezirkes in ihrem Bereich,
- dem Kommandeur des Verbandes in seinem Bereich,
- den Wachvorgesetzten, auf deren Befehl die Wache gestellt wird — ab Kommandeur des Truppenteils und Gleichgestellte aufwärts — in ihrem Bereich.

274. (1) Trifft einer der in Ziffer 273 Genannten in der Dienststelle ein, hat der Kontrollposten 1 „**Wache heraustreten!**“ zu rufen oder zu klingeln. Darauf hat die Wache auf dem befohlenen Platz anzutreten. Der Gehilfe des Wachhabenden oder der Aufführende bleibt

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 Ehrenbezeugung
lauten:

„Wache! Stillgestanden!

Richt euch!

Augen gerade — aus!

Achtung! Präsentiert das — Gewehr!

Augen — rechts! (Die Augen — links!)“

Die Wache folgt durch Blickwendung der Persönlichkeit. Tritt die Persönlichkeit an die Wache heran, hat ihr der Wachhabende von seinem Platz aus Meldung zu erstatten, z. B.: **„Genosse General! Kasernenwache des MSR 23, auf Wache und Posten keine Vorkommnisse (bzw. aufgetretene Vorkommnisse), Wachhabender Leutnant Schulze!“** Der Kontrollposten 1 erweist die Ehrenbezeugung selbständig.

(2) Die Wache hat die Ehrenbezeugung durch Präsentieren außerdem zu erweisen, wenn die Einheit, die den großen Zapfenstreich oder das große Wecken durchführt, die Dienststelle verläßt und zu ihr zurückkehrt.

275. Die Wache hat, wenn sie bei präsentiertem Gewehr von der Persönlichkeit angesprochen oder begrüßt wird, diese Gewehrstellung beizubehalten. Sie hat die Begrüßung, z. B.: **„Guten Morgen!“** im gleichen Wortlaut unter Hinzufügung der Anrede zu beantworten.

276. An Staatstrauertagen, die von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik angeordnet werden und zu deren Anlaß Gedenkminuten einzulegen sind, tritt die Wache auf dem befohlenen Platz an und erweist für die Zeit des Gedenkens die Ehrenbezeugung mit präsentiertem Gewehr.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 elheit bis zum
besonderen Befehl
eines Wachvorgesetzten zur Erweisung der Ehren-
bezeigung heraus.

278. Betritt ein Wachvorgesetzter das Wachlokal, hat der Wachhabende (in dessen Abwesenheit sein Gehilfe) das Kommando „Achtung!“ zu geben. Die im Dienstzimmer des Wachhabenden befindlichen Angehörigen der Wache haben daraufhin die Grundstellung mit Front zum Wachvorgesetzten einzunehmen. Der Wachhabende (dessen Gehilfe) hat zu melden; z. B.: „Genosse Oberst! Kasernenwache des MSR 25, gestellt durch die 5. Kompanie, auf Wache und Posten keine Vorkommnisse (bzw. aufgetretene Vorkommnisse), Wachhabender Leutnant Schulze!“ Die Angehörigen der Wache haben erst dann die Stellung „Rührt euch!“ einzunehmen, wenn der Wachvorgesetzte den Befehl dazu gegeben oder das Wachlokal verlassen hat. Verläßt der Wachvorgesetzte das Wachlokal, wenn die Angehörigen der Wache in „Rührt euch!“ stehen, hat der Wachhabende erneut das Kommando „Achtung!“ zu geben.

genannten Wachvorgesetzten sind die Kompaniechefs, die die Wache stellen, sowie alle direkten Vorgesetzten dieser Kompaniechefs und die Kommandeure bzw. Leiter der zu bewachenden Dienststellen verpflichtet, die Wache zu kontrollieren.

(2) Die auf einem Bahnhof oder in einem Hafen stationierten Wachen sowie die Wachen der Transporte mit militärischen Gütern, die einen Bahnhof bzw. einen Hafen passieren, sind außerdem vom Bahnhofs- bzw. Hafenkommandanten oder dessen Gehilfen zu kontrollieren.

280. (1) Wachen werden weiterhin kontrolliert durch:

- Offiziere im Auftrage des Ministers für Nationale Verteidigung und seiner Stellvertreter,
- Offiziere im Auftrage des Chefs des Teiles der Nationalen Volksarmee, des Chefs des Militärbezirkes und des Stadtkommandanten der Hauptstadt der DDR, Berlin, sowie ihrer Stellvertreter, der Chefs und Leiter im Ministerium für Nationale Verteidigung — Kasernen- und Standortwachen, die von den ihnen unterstellten Truppen gestellt werden,
- Offiziere im Auftrage des Divisions- und Regimentskommandeurs — Kasernen- und Standortwachen, die von den ihnen unterstellten Truppenteilen bzw. Einheiten gestellt werden,
- Offiziere im Auftrage des Standortältesten — Standort- und Kasernenwachen des betreffenden Standortes,

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 : Auftrage des Kommandeurs einer
CIA-RDP80T00246A071700160001-8 Wachen, die die
Dienststelle bzw. Einrichtung bewachen,

— Inspektionsoffiziere im Auftrage des Leiters der
Inspektion — die Wachen der von ihnen zu inspizie-
renden Truppenteile.

(2) Die Kontrolloffiziere haben dem Standortältesten
bzw. Kommandeur des Truppenteils ihren Kontroll-
auftrag vorzuweisen. Dieser hat auf der Grundlage
dieses Kontrollauftrages eine Kontrollberechtigung zur
einmaligen Kontrolle der Wachen auszustellen. In der
Kontrollberechtigung sind der Name des Kontroll-
offiziers sowie die Wachen anzugeben, die kontrolliert
werden.

(3) Die von den Truppen des Ministeriums des Innern
und des Ministeriums für Staatssicherheit gestellten
Wachen werden von Verantwortlichen dieser Truppen
kontrolliert.

281. (1) Der OvSt bzw. OvD hat die Dienstaussweise
und die Kontrollberechtigung zu überprüfen und die
Kontrolloffiziere bei der Kontrolle der Wachen zu be-
gleiten oder durch seinen Gehilfen begleiten zu lassen.

(2) Der Bataillonskommandeur und der Kompaniechef
sind berechtigt, die von ihren Einheiten gestellten
Wachen allein und ohne Kontrollberechtigung zu kon-
trollieren. Das gleiche Recht haben nach Vorzeigen
ihres Dienstaussweises der Bahnhofs- und der Hafens-
kommandant und deren Gehilfen gegenüber den auf
dem Bahnhof bzw. im Hafen stationierten Wachen.

(3) Die Offiziere müssen bei der Kontrolle der Dienst-
durchführung der Posten vom Wachhabenden und

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 ere sind nicht
berechtigt, die Posten zurechtzuweisen; alle festgestell-
ten Mängel haben sie dem sie begleitenden Wach-
habenden, OvSt bzw. OvD oder dessen Gehilfen mit-
zuteilen. Die Kontrollergebnisse und die erteilten
Anweisungen sind von den Kontrolloffizieren in das
Wachdokument einzutragen.

(4) Während der Kontrolle der Dienstdurchführung der
Posten hat der Wachhabende den ihn begleitenden
Posten zur Verstärkung der Beobachtung des jewei-
ligen Postenbereiches heranzuziehen.

282. Es ist verboten, die Dienstdurchführung der Posten
durch Methoden zu kontrollieren, die zu Unglücksfällen
führen können, z. B. gedeckte Annäherung an den
Postenbereich, den Versuch, dem Posten die Waffe
wegzunehmen.

283. (1) Der Stabschef des Truppenteils hat dem Kom-
mandeur des Truppenteils täglich die Wachdokumente
der am Vortage abgelösten Wache vorzulegen. Die
Wachdokumente der Standortwachen hat der Stabschef
des Truppenteils danach dem Standortältesten zuzu-
stellen und ihn zu informieren, welche Maßnahmen zur
Beseitigung der aufgetretenen Mängel getroffen wurden.

(2) Der Stabschef des Truppenteils und der Standort-
kommandant sind für die sichere Aufbewahrung der
Wachdokumente verantwortlich.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

284. (1) Für die Ausbildung sowie für die Kontrolle der Dienstdurchführung der Zivilwachen ist der Kommandeur bzw. Leiter der Dienststelle verantwortlich. Für jede Zivilwache ist auf der Grundlage der vorliegenden Vorschrift eine besondere Wach- und Postenanweisung vom Kommandeur bzw. Leiter der Dienststelle zu erarbeiten.

(2) Die Angehörigen der Zivilwachen tragen während des Dienstes Waffen. Sie müssen die Waffen sicher handhaben können, im Schießen ausgebildet und entsprechend belehrt worden sein sowie mit den Waffen, mit denen sie auf Wache ziehen, scharf geschossen haben. Ihre Waffen sind entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen aufzubewahren, auszugeben und nachzuweisen.

(3) Im Wachlokal ist eine Munitionsreserve gemäß den Bestimmungen der Ziffer 101 zu lagern. Der tägliche Dienst der Zivilwachen beträgt im allgemeinen 8 Stunden; er ist im Wechsel durchzuführen. Die Angehörigen der Zivilwachen sind nach einem Ausbildungsprogramm politisch und fachlich zu qualifizieren.

285. Die Zivilwache darf nur im Beisein des Wachhabenden kontrolliert werden:

- vom Wachleiter,
- vom Kommandeur bzw. Leiter der Dienststelle,
- vom OvSt bzw. Ovd,
- von Kontrolloffizieren in Begleitung des OvSt bzw. Ovd.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 he ist dem Kommandeur bzw. Leiter der Dienststelle unterstellt. Er ist für die ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Zivilwache und für die Ausarbeitung der Wachpläne verantwortlich.

(2) Dem Wachleiter ist die gesamte Zivilwache unterstellt. Er hat insbesondere

- wöchentlich eine Arbeitsbesprechung mit den Wachhabenden durchzuführen,
- mindestens wöchentlich zweimal — davon einmal am Tage und einmal in der Nacht — die Wachhabenden, Posten und Streifen zu kontrollieren,
- wöchentlich einmal die Wachbelehrung selbst durchzuführen,
- periodisch den Zustand der technischen Sicherungsmittel zu überprüfen,
- vierteljährlich einmal mit Genehmigung des Kommandeurs bzw. Leiters der Dienststelle einen Probealarm durchzuführen,
- täglich das Dienstbuch des Wachhabenden einzusehen und abzuzeichnen, Vorkommnisse und Mängel auszuwerten, dem OvSt bzw. Ovd oder dem Kommandeur bzw. Leiter der Dienststelle zu melden und sofort entsprechende Maßnahmen zu treffen,
- bei Verstößen gegen die Brandschutzbestimmungen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

(3) Ist im Stellenplan ein Gehilfe des Wachleiters vorgesehen, ist dieser sein ständiger Vertreter. Der Gehilfe hat die vom Wachleiter gestellten Aufgaben zu erfüllen.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

... dem Wachleiter.
... Wachschicht
und ist für die ordnungsgemäße Dienstdurchführung
und für die Sicherheit der zu bewachenden Dienststelle
verantwortlich. Der Wachhabende darf das Wachlokal
nur zur Kontrolle der Posten und Streifen sowie zur
Klärung von Vorkommnissen verlassen. Für diese Zeit
hat er einen Vertreter zu bestimmen.

(2) Der Wachhabende hat insbesondere

- die Wachbelehrung seiner Wachschicht durchzuführen,
- dafür zu sorgen, daß seine Wachschicht ständig einsatzbereit ist,
- zu gewährleisten, daß die festgelegte Ordnung sowie die Brandschutzbestimmungen im Wachlokal und in den Postenbereichen eingehalten werden,
- bei Ausbruch eines Brandes sofort die Feuerwehr zu alarmieren, dem Wachleiter Meldung zu erstatten und gemäß der besonderen Wach- und Postenanweisung zu handeln,
- die Reinigung, Instandhaltung, Ausgabe und Aufbewahrung der Waffen und Munition ständig zu kontrollieren,
- Vorkommnisse sofort dem OvSt bzw. OvD und dem Kommandeur bzw. Leiter der Dienststelle sowie dem Wachleiter zu melden,
- die Instandhaltung der Ausstattung des Wachlokals und die Einsatzbereitschaft der Nachrichten- und Signalmittel zu überprüfen,
- das Dienstbuch des Wachhabenden und die anderen notwendigen Wachunterlagen zu führen.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 chhabenden unter-
den Angehörigen der Nationalen Volksarmee — außer
den Wachvorgesetzten — und Zivilpersonen weisungs-
berechtigt. Bei der Postenablösung hat er sich im Bei-
sein des abzulösenden Postens vom ordnungsgemäßen
Zustand des Postenbereiches zu überzeugen.

(2) Der Wachmann hat die gleichen Pflichten wie ein
Posten bzw. Kontrollposten der Nationalen Volksarmee.

289. Die Wachlokale sind nach den dafür geltenden
Bestimmungen einzurichten und auszustatten.

290. (1) Die Ausstattung der Zivilwachen mit Wach-
bekleidung erfolgt gemäß den Bestimmungen der
DV—98/4 „Bekleidungs- und Ausrüstungsnormen der
Nationalen Volksarmee“. Im Winter sind den Zivil-
wachen zusätzlich dazu Zeltbahnen, Filzstiefel und
Übermäntel zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Angehörigen von Zivilwachen haben eine rote
Armbinde (35 cm lang, 10 cm breit) mit der Aufschrift
„Wache“ auf dem linken Oberarm zu tragen.

(3) Die Armbinde des Wachhabenden muß oben und
unten mit einem 2 cm breiten weißen Band eingefast
sein.

291. Kasernen und andere militärische Anlagen dürfen nur an den in den entsprechenden militärischen Bestimmungen festgelegten Kontrolldurchlassen betreten und verlassen werden. Die gleiche Regelung gilt für die Ein- und Ausfahrt von Militär- und Zivilfahrzeugen.

292. (1) Der **Kontrolldurchlaß** ist am Eingang der Kaserne usw. einzurichten; ist der Kontrolldurchlaß getrennt vom Wachlokal untergebracht, müssen die unter d), g) und h) der Ziffer 271 angeführten Wachunterlagen beim Kontrolldurchlaß vorhanden sein. Diese Unterlagen sind so aufzubewahren, daß sie Unbefugten nicht zugänglich sind.

(2) Die Kontrollposten haben den gesamten Personen- und Fahrzeugverkehr am Kontrolldurchlaß Tag und Nacht zu überwachen sowie den Eingang der Kaserne bzw. Anlage zu sichern und zu verteidigen.

(3) Als Kontrollposten sind Angehörige der Nationalen Volksarmee einzusetzen, die strukturmäßig mit einer Pistole bzw. Maschinenpistole ausgerüstet sind. Der Kontrolldurchlaß ist mit drei Kontrollposten (Kontrollposten 1, 2 und 3) zu besetzen.

(4) Die Kontrollposten haben sich alle zwei Stunden untereinander abzulösen. Macht es die örtliche Lage des Kontrolldurchlasses erforderlich, kann zusätzlich ein Unteroffizier als Leiter des Kontrolldurchlasses eingesetzt werden. Er untersteht dem Wachhabenden.

293. (1) Alle Angehörigen und Zivilbeschäftigten der Nationalen Volksarmee haben sich am Kontrolldurchlaß unaufgefordert auszuweisen. Alle anderen Personen

CIA-RDP80T00246A071700160001-8
ausgenommen da-
von ist der in Ziffer 294 genannte Personenkreis).

(2) Vorzuweisen haben

- a) **die Angehörigen der Nationalen Volksarmee der eigenen Dienststelle** ihren Dienstausweis in Verbindung mit
- dem für die Dienststelle gültigen Kasernenausweis oder
 - einem Sonderausweis oder
 - einer Ausgangskarte oder
 - einem Urlaubsschein oder
 - einem Dienstauftrag;
- b) **die Zivilbeschäftigten der Nationalen Volksarmee der eigenen Dienststelle** den Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit
- einem für die Dienststelle gültigen Kasernenausweis oder
 - einem Sonderausweis;
- c) **Zivilpersonen, die zeitweilig in einer Dienststelle der Nationalen Volksarmee beschäftigt sind**, den Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik;
- d) **die Angehörigen und Zivilbeschäftigten der Nationalen Volksarmee anderer Dienststellen** den Dienstausweis bzw. Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit
- einem Dienstauftrag oder
 - einem Sonderausweis;
- e) **Besucher** den Dienstausweis oder den Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 n Anlagen der
Nationalen Volksarmee — ohne kontrolliert zu werden
— haben

- a) der Erste Sekretär der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik und Vorsitzende des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) der Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik,
- c) der Vorsitzende des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik,
- d) der Minister für Nationale Verteidigung und seine Stellvertreter,
- e) die Begleiter des oben angeführten Personenkreises,
- f) die direkten Vorgesetzten der Einheit, die die Wache stellt (soweit sie dem Posten persönlich bekannt sind).

295. (1) Zutritt zu Kasernen und anderen Anlagen der Nationalen Volksarmee haben nach Vorweisen des Dienstausweises bzw. eines Ausweises, aus dem die Funktion des Betreffenden ersichtlich ist:

- a) die Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) die Mitglieder und Kandidaten des Politbüros sowie die Sekretäre des ZK der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands,
- c) die Stellvertreter des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik,

- e) Generale,
- f) der Leiter und die Mitarbeiter der Abteilung für Sicherheitsfragen beim Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands,
- g) der 1. und 2. Sekretär der Bezirksleitung und der Leiter sowie der Instrukteur der Abteilung für Sicherheitsfragen der Bezirksleitung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands des jeweiligen Bezirkes,
- h) der Vorsitzende des Rates des jeweiligen Bezirkes,
- i) der 1. Sekretär der Kreisleitung und der Instrukteur für Sicherheitsfragen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands des jeweiligen Kreises,
- k) die Begleiter des unter a) bis f) genannten Personenkreises.

(2) Trifft einer der in Ziffer 294 und 295 Genannten in der Kaserne bzw. Dienststelle ein, ist sofort dem Kommandeur bzw. Leiter der Dienststelle darüber Meldung zu erstatten; der Besucher ist zum Kommandeur zu begleiten.

296. (1) Angehörige und Zivilbeschäftigte der Nationalen Volksarmee anderer Dienststellen mit Dienstauftrag sind nach Eintragung ihrer Personalien in das Besucherbuch berechtigt, selbständig denjenigen aufzusuchen, mit dem sie laut Dienstauftrag Rücksprache zu führen haben.

(2) Angehörige und Zivilbeschäftigte der Nationalen Volksarmee anderer Dienststellen ohne Dienstauftrag

nen, die während der Dienstzeit Rück- nach Eintragung ihrer Personalien in das Besucherbuch in den Besucherraum zu führen; der Aufzusuchende ist zu verständigen. Ist es notwendig, daß der Besucher die Dienstgebäude betritt, ist vom OvD dazu die Genehmigung einzuholen; der Besucher ist abzuholen. Nach der Rücksprache ist der Aufgesuchte dafür verantwortlich, daß der Besucher zum Kontrolldurchlaß begleitet wird.

(3) Angehörige oder Zivilbeschäftigte der Nationalen Volksarmee anderer Dienststellen bzw. Zivilpersonen, die einen Angehörigen der Nationalen Volksarmee nach Dienst besuchen wollen, sind nach Eintragung der Personalien in das Besucherbuch in den Besucherraum zu führen (während der Dienstzeit entscheidet der OvD, ob dem Besuch stattgegeben werden kann).

(4) Zivilpersonen, die zeitweilig in Kasernen bzw. Anlagen der Nationalen Volksarmee beschäftigt sind, ist nach Vergleichen der Namensliste und Abgabe des Personalausweises eine Berechtigungskarte gemäß Anlage 8 auszuhändigen und der Zutritt zur Kaserne bzw. Anlage zu gewähren. (Diese Zivilpersonen müssen von den dafür Verantwortlichen überprüft und namentlich in einer Liste unter Angabe der DPA-Nr. erfaßt werden. Diese Liste ist im Kontrolldurchlaß zu hinterlegen.)

297. (1) Zur Einfahrt in die Kaserne bzw. Anlage sind neben den Fahrzeugen der eigenen Dienststelle berechtigt:

— Fahrzeuge des in Ziffer 294 und 295 a) bis g) genannten Personenkreises;

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 allen, deren In-
sassen -dienstliche Ausgaben in der Kaserne bzw.
Anlage zu erfüllen haben,

- Fahrzeuge nachgeordneter Dienststellen, nachdem sie dazu die Berechtigung erhielten,
- Zivilfahrzeuge von Handelsorganen, Versorgungseinrichtungen und Baubetrieben, nachdem sie dazu die Berechtigung erhielten, in Begleitung durch einen Angehörigen der Wache.

(2) Die Fahrzeuge sind wie folgt im Fahrzeugkontrollbuch zu registrieren:

- Fahrzeuge der eigenen Dienststelle an Hand des vom Kraftfahrer vorgewiesenen Fahrauftrags- und Nachweisheftes (ausgenommen davon ist das Fahrzeug des Kommandeurs bzw. Leiters der Dienststelle);
- Fahrzeuge anderer Dienststellen der Nationalen Volksarmee sowie Zivilfahrzeuge, die zur Einfahrt in die Kaserne bzw. Anlage berechtigt sind oder dazu die Berechtigung erhielten
polizeiliches Kennzeichen,
Dienststelle bzw. Betrieb,
Ankunfts- und Abfahrtszeit.

298. Ausnahmen zu diesen Bestimmungen über das Betreten und Verlassen von Kasernen und anderen militärischen Anlagen werden durch Befehl des Ministers für Nationale Verteidigung geregelt.

299. Für den Zutritt zu Anlagen der Nationalen Volksarmee, die der besonderen Geheimhaltung unterliegen, gelten die vom Minister für Nationale Verteidigung dazu erlassenen Bestimmungen.

Vorläufige Festnahme.

300. (1) Der Angehörige der Nationalen Volksarmee hat wie jeder andere Bürger der Deutschen Demokratischen Republik das Recht, eine Person vorläufig festzunehmen, wenn nach den Umständen kein Zweifel besteht, daß die Voraussetzungen des § 152 (1) der Strafprozeßordnung¹⁾ gegeben sind.

(2) Ausgehend von den Bestimmungen des Abs. 1 ist jeder Angehörige der Nationalen Volksarmee **verpflichtet**, einen auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten Täter vorläufig festzunehmen oder dessen Festnahme zu veranlassen, der

a) der Flucht verdächtig ist oder

b) dessen Personalien nicht sofort festgestellt werden können;

wenn es sich bei der Tat um

— ein Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik,

— Fahnenflucht,

— eine Offenbarung von militärischen Geheimnissen,

— eine Verletzung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik,

¹⁾ § 152 (1) der Strafprozeßordnung lautet: „Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Personalien nicht sofort festgestellt werden können, jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Haftbefehl vorläufig festzunehmen.“

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 n und die Ge-
sundheit des Menschen (Mord, schwere Körperver-
letzung) oder

— einen schweren Angriff gegen das sozialistische
Eigentum handelt.

**(3) Die den Standort- und Wachdienst ausübenden
Angehörigen der Nationalen Volksarmee sind, wenn
nach den Umständen kein Zweifel besteht, daß die
Voraussetzungen des § 152 (1) der Strafprozeßordnung
vorliegen, darüber hinaus verpflichtet, eine vorläufige
Festnahme vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen,**

a) wenn ein Vorgesetzter, eine Wache oder eine Streife
tätlich angegriffen oder mit Gewalt oder durch Dro-
hung mit Gewalt an der Erfüllung der dienstlichen
Pflichten gehindert wird,

b) wenn ein Angehöriger der Nationalen Volksarmee
— vorsätzlich die Einsatzbereitschaft der Kampf-
technik oder militärischen Ausrüstung beein-
trächtigt,

— der unerlaubten Entfernung oder

— der Fälschung von Ausweispapieren verdäch-
tig ist.

**301. Die den Standort- und Wachdienst ausübenden
Angehörigen der Nationalen Volksarmee haben ferner
Armeeangehörige oder Zivilpersonen vorläufig festzu-
nehmen:**

a) auf Befehl ihrer Wachvorgesetzten,

b) auf Ersuchen des militärischen Vorgesetzten des
Festzunehmenden, der Staatsanwaltschaft, einer
Dienststelle oder eines Angehörigen der Deutschen

302. Bei einer vorläufigen Festnahme gemäß § 152 (1) der StPO durch Angehörige der Nationalen Volksarmee (ausgenommen sind Posten und Streifenposten) ist wie folgt vorzugehen:

- Dem Festzunehmenden ist ausdrücklich zu erklären, daß er vorläufig festgenommen ist, z. B. „**Stehenbleiben! Sie sind vorläufig festgenommen!**“.
- Fluchtet der Betreffende, ist zu rufen: „**Halt! — Stehenbleiben!**“; gleichzeitig sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um den Flüchtigen zu stellen.
- Die vorläufige Festnahme ist nötigenfalls mit Gewalt zu erzwingen. Es ist jedoch verboten, den vorläufig Festgenommenen zu beleidigen oder zu mißhandeln.
- Erfordern es die Umstände — z. B. bei Dunkelheit oder Verdacht des Waffenbesitzes —, ist der vorläufig Festgenommene aufzufordern, die Hände hochzuheben und die in den Händen befindlichen Gegenstände fallen zu lassen.
- Dann ist der vorläufig Festgenommene aufzufordern, die Hände im Nacken zu verschränken und vor dem die vorläufige Festnahme Durchführenden herzugehen.
- Ein vorläufig festgenommener Armeeingehöriger ist der nächsten Dienststelle der Nationalen Volksarmee zuzuführen; handelt es sich um eine Zivilperson, ist gemäß Ziffer 308 (2) zu handeln.

303. Ein zeitweiliger oder ständiger Waffenträger (ausgenommen Posten oder Streifenposten) hat bei einer

- Dem Festzunehmenden ist bei der Festnahme sofort der Gebrauch der Schußwaffe anzudrohen, z. B. **„Sie sind vorläufig festgenommen! Bei Fluchtversuch wird von der Schußwaffe Gebrauch gemacht!“** oder **„Halt! — Stehenbleiben oder ich schieße!“**
Die vorläufige Festnahme ist nötigenfalls mit Gewalt zu erzwingen. Es ist jedoch verboten, den vorläufig Festgenommenen zu beleidigen oder zu mißhandeln.
- Flüchtet der Betreffende, sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um den Flüchtigen zu stellen. Der Gebrauch der Schußwaffe ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind (siehe Ziffer 314 bis 318).
- Erfordern es die Umstände — z. B. bei Dunkelheit oder bei Verdacht des Waffenbesitzes —, ist der vorläufig Festgenommene aufzufordern, die Hände hochzuheben und die in den Händen befindlichen Gegenstände fallen zu lassen.
- Danach ist der vorläufig Festgenommene anzuweisen, die Hände im Nacken zu verschränken und vor dem die vorläufige Festnahme Durchführenden herzugehen. Ein vorläufig festgenommener Armeemitglied ist der nächsten Dienststelle der Nationalen Volksarmee zuzuführen; handelt es sich um eine Zivilperson, ist gemäß Ziffer 308 (2) zu handeln.

304. Armeemitglieder, die eine vorläufige Festnahme vornehmen oder einen vorläufig Festgenommenen begleiten, haben dafür zu sorgen, daß die persönliche

305. Ein Posten hat bei einer vorläufigen Festnahme gemäß § 152 (1) der StPO wie folgt vorzugehen:

- Die in den Postenbereich eingedrungene Person ist einmal **laut und verständlich** mit „**Halt! Stehenbleiben oder ich schieße!**“ (bei Dunkelheit mit „**Halt! Wer da? Stehenbleiben oder ich schieße!**“) anzurufen.
- **Flüchtet** der Betreffende, ist gemäß den Bestimmungen über den Schußwaffengebrauch zu handeln.
- Der Posten darf sich dem Gestellten nur so weit nähern, daß er dessen Handlungen genau beobachten und einen Fluchtversuch wirksam verhindern kann. Der vorläufig Festgenommene darf nicht beleidigt oder mißhandelt werden.
- Erfordern es die Umstände — z. B. bei Dunkelheit oder Verdacht des Waffenbesitzes —, ist der vorläufig Festgenommene aufzufordern, die Hände hochzuheben und die in den Händen befindlichen Gegenstände fallen zu lassen.
- Danach ist dem vorläufig Festgenommenen ein Platz anzuweisen, auf dem er sich mit erhobenen Händen und mit dem Rücken zum Posten aufzustellen hat. Dem vorläufig Festgenommenen ist ein Platz anzuweisen, an dem der Posten sowohl ihn als auch seinen Postenbereich beobachten kann.
- Daraufhin ist der Wachhabende zu alarmieren.

306. (1) Der im Postenbereich eingetroffene Wachhabende oder Aufführende hat wie folgt zu handeln:

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 nzuweisen, von
dem aus er den vorläufig festgenommenen und den
Postenbereich beobachten kann, sowie vom Posten
die Meldung entgegenzunehmen;

- danach den Sicherungsposten etwa 3 bis 4 m seitlich vom vorläufig Festgenommenen so aufzustellen, daß er dessen Handlungen genau beobachten und etwaigen Widerstand brechen kann, ohne den Durchsuchenden zu gefährden. Der Sicherungsposten hat die Waffe durchgeladen und gesichert im Anschlag zu halten.
- Ist der Durchsuchende mit einer MPi oder einem Karabiner bewaffnet, hat er die Waffe vorher zu sichern und auf den Rücken zu nehmen.
- Danach ist der vorläufig Festgenommene zu durchsuchen; die Durchsuchung hat an den Händen zu beginnen und ist gemäß den Bestimmungen der Ziffer 307 von oben nach unten durchzuführen.
- Eine festgenommene weibliche Person darf nicht von männlichen Armeeingehörigen durchsucht werden, ihr sind Waffen, Ausweispapiere und alle anderen Schriftstücke und Gegenstände, die sie bei sich führt, abzunehmen.
- Nach der Durchsuchung ist die vorläufig festgenommene Person so der Wache zuzuführen, daß eine Flucht unmöglich ist.

(2) Innen- und Außenstreifen haben bei der vorläufigen Festnahme gemäß § 152 (1) der StPO nach den Bestimmungen der Ziffer 303, 304 und 306 (1) zu handeln.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 In diesem Falle die Bestimmungen der Ziffer 306 und 304. Erfordern es die Umstände, den vorläufig Festgenommenen zu durchsuchen, haben sie nach den Bestimmungen der Ziffer 306 (1) vorzugehen.

307. Bei der Durchsuchung eines vorläufig Festgenommenen sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Der Durchsuchende muß ständig bereit sein, einen Überfall durch den vorläufig Festgenommenen abzuwehren.
- Das Hauptaugenmerk ist darauf zu legen, Waffen, Munition, Gift und sonstige Mittel, die zum Angriff auf die Armeeingehörigern oder zur eigenen Verletzung des vorläufig Festgenommenen benutzt werden können, zu finden und dem vorläufig Festgenommenen abzunehmen.
- Dem vorläufig Festgenommenen sind weiterhin alle Ausweispapiere und anderen Schriftstücke abzunehmen.
- Es ist darauf zu achten, daß keine Gegenstände vom vorläufig Festgenommenen weggeworfen oder vernichtet werden oder auf andere Art und Weise verlorengehen.
- Der Durchsuchungs- und der Festnahmeort sind im Umkreis von etwa 50 m nach weggeworfenen und versteckten Sachen des vorläufig Festgenommenen abzusuchen.
- Erfolgt die vorläufige Festnahme während der Dunkelheit, sind der Durchsuchungs- und der Festnahmeort bei Tagesanbruch abzusuchen.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 Nationalen Volks-
armee vorläufig festgenommen, ist der für die Dienst-
stelle des vorläufig Festgenommenen zuständige Mili-
tärstaatsanwalt und Mitarbeiter des Ministeriums für
Staatssicherheit sowie die Dienststelle des vorläufig
Festgenommenen unter Darlegung der Umstände und
der genauen Zeit der vorläufigen Festnahme unverzüg-
lich zu verständigen.

(2) Eine vorläufig festgenommene Zivilperson ist unter
Darlegung der Umstände- und der genauen Zeit der
vorläufigen Festnahme unverzüglich der nächsten
Dienststelle der Deutschen Volkspolizei oder bei Ver-
dacht eines Staatsverbrechens der nächsten Dienststelle
des Ministeriums für Staatssicherheit zu übergeben.

Arretierung

309. Die Arretierung ist eine Disziplinarmaßnahme. Sie
wird gegenüber Armeeingehörigen angewandt, die

- a) gegen die militärische Ordnung und Disziplin ver-
stießen und der Aufforderung, die militärische Ord-
nung und Disziplin zu wahren, nicht nachkamen,
- b) gegen die militärische Disziplin und Ordnung grob
verstießen,
- c) ohne oder ohne gültige Ausweispapiere angetroffen
werden,
- d) zur Klärung eines Sachverhaltes gezwungen werden
müssen, einen bestimmten Aufenthaltsort aufzu-
suchen bzw. den angewiesenen Aufenthaltsort nicht
zu verlassen.

310. (1) Bei der Arretierung ist dem Armeeingehörigen,
gegen den diese Maßnahme angewendet werden muß,

zum Offizier vom Standortdienst!“ Das bedeutet für den Arretierten, daß für die Dauer der Arretierung seine Handlungsfreiheit eingeschränkt ist und er die Weisungen des Armeeingehörigen, der ihn für arretiert erklärte, sowie die der im Standort- und Wachdienst tätigen Armeeingehörigen unverzüglich und widerspruchslos zu erfüllen hat.

(2) Einem Arretierten ist, wenn es die Sicherheit der eigenen Person oder die anderer Personen erfordert, die Waffe abzunehmen.

311. (1) Eine Arretierung kann auf der Grundlage der Bestimmungen der DV-10/6 „Disziplinarvorschrift der Nationalen Volksarmee“ erfolgen; darüber hinaus haben die den Standort- und Wachdienst ausübenden Armeeingehörigen das Recht, dienstgradniedere und -gleiche Armeeingehörige zu arretieren, wenn eine Voraussetzung nach Ziffer 309 dafür vorliegt. Die in Ziffer 71 der DV-10/6 angegebenen Armeeingehörigen dürfen nicht arretiert werden.

(2) Abweichend von den Bestimmungen der DV-10/6 „Disziplinarvorschrift der Nationalen Volksarmee“ sind bei Arretierungen, die durch den Standort- und Wachdienst ausübende Armeeingehörige vorgenommen werden, die Arretierten in jedem Falle dem jeweiligen Vorgesetzten im Standort- und Wachdienst zuzuführen bzw. zuführen zu lassen, soweit es in dieser Vorschrift nicht anders vorgesehen ist.

312. (1) Der den Standort- und Wachdienst Ausübende, der die Arretierung durchführte oder veranlaßte, hat

Standort- und Wach-
melden, die zur
Arretierung führten. Es muß gewährleistet sein, daß
der Standortkommandant in kürzester Zeit über das
Vorkommnis informiert ist.

(2) Der Standortälteste oder der Standortkommandant
hat die Dienststelle des Arretierten unverzüglich über
die Arretierung zu unterrichten und die erforderlichen
Maßnahmen gegen den Arretierten zu treffen.

313. (1) Die Arretierung ist sofort aufzuheben, wenn der
Arretierungsgrund weggefallen ist. Sie darf jedoch
nicht länger als 24 Stunden andauern.

(2) Ist es nicht möglich, die Personalien eines Armee-
angehörigen, der wegen Fehlens oder nichtgültiger
Ausweispapiere gemäß Ziffer 309 arretiert wurde, so-
fort festzustellen, hat der Standortkommandant inner-
halb von 24 Stunden vom Zeitpunkt der Arretierung
Maßnahmen zu treffen, um die Personalien festzu-
stellen. In diesem Fall hat er die Arretierung unver-
züglich dem Militärstaatsanwalt zu melden.

Gebrauch der Schußwaffe

**314. Von der Schußwaffe darf nur Gebrauch gemacht
werden**

- a) auf Befehl des Ministers für Nationale Verteidigung
bei Einsätzen zum Schutze der Deutschen Demokra-
tischen Republik,
- b) auf Befehl des Kommandeurs, des Wachhabenden
oder des Streifenführers bei Angriffen auf Einhei-
ten, Wachen oder Streifen, wenn die Anwendung

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

igung, soweit an-
ausreichen, bzw.
zur Brechung bewaffneten Widerstandes not-
wendig ist,

c) im Gefecht auf eigenen Entschluß des Vorgesetzten,
um offenen Ungehorsam oder Widerstand eines
Untergebenen zur Wiederherstellung der militäri-
schen Ordnung und Disziplin zu brechen,

d) auf eigenen Entschluß durch Wachen, Posten und
Streifen sowie andere zeitweilige oder ständige
Waffenträger, wenn andere Mittel nicht oder nicht
mehr ausreichen, um

— Handlungen, die eindeutig auf Verrat der Arbei-
ter-und-Bauern-Macht gerichtet sind, zu unter-
binden,

— einem unmittelbar drohenden oder gegenwärtigen
Angriff auf Anlagen der bewaffneten Organe
und andere staatliche, gesellschaftliche oder
wirtschaftliche Einrichtungen, auf sich selbst
oder andere Personen erfolgreich zu verhindern
bzw. abzuwenden (entsprechend den gesetzlichen
Bestimmungen über Notwehr und Notstand).*)

**315. (1) Der Gebrauch der Schußwaffe ist die äußerste
Maßnahme der Gewaltanwendung gegenüber Personen.
Er ist nur dann zulässig, wenn alle anderen Maßnah-
men erfolglos blieben, oder dann, wenn es auf Grund
der Lage nicht möglich ist, andere Maßnahmen zu
treffen.**

(2) Von der Schußwaffe darf insbesondere nicht oder
nicht mehr Gebrauch gemacht werden, wenn

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

- It anderer Per-
sonen (z. B. auf stark be-
lebten Straßen, in vollbesetzten Gaststätten usw.),
- b) die Umstände, die den Gebrauch der Schußwaffe rechtfertigen, nicht oder nicht mehr vorliegen (z. B. wenn kein unmittelbar drohender Angriff vorliegt oder dieser mit anderen Mitteln abgewehrt werden kann, wenn der Widerstand inzwischen gebrochen ist usw.).

316. Der Gebrauch der Schußwaffe ist in jedem Fall unverzüglich dem unmittelbaren Vorgesetzten zu melden und, wenn dabei Menschen verletzt oder getötet wurden, als besonderes Vorkommnis zu behandeln.

*) §§ 53 und 54 des Strafgesetzbuches lauten:

„Notwehr — § 53 —

(1) Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Notwehr geboten war.

(2) Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

(3) Die Überschreitung der Notwehr ist nicht strafbar, wenn der Täter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen ist.“

„Notstand — § 54—

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung außer dem Falle der Notwehr in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstand zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Täters oder eines Angehörigen begangen worden ist.“

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

Flüchtigen vorläufig fest-
st, darf erst
dann von der Schußwaffe Gebrauch gemacht werden,
nachdem einmal laut und verständlich „Halt! —
Stehenbleiben oder ich schieße!“ gerufen wurde. Bleibt
der Flüchtige darauf nicht stehen, ist ein Warnschuß
in die Luft abzugeben, ohne dadurch Personen zu ge-
fährden. Setzt der Betreffende die Flucht fort, sind
gezielte Schüsse zur Behinderung der Bewegungsfrei-
heit des Flüchtigen abzugeben.

**318. Ohne Anruf und ohne Abgabe eines Warnschusses
darf nur dann von der Schußwaffe Gebrauch gemacht
werden, wenn**

- es zur Abwehr eines plötzlichen tätlichen Angriffes,
der mit anderen Mitteln nicht abgewendet werden
kann, sowie zur Brechung bewaffneten Widerstandes
erforderlich ist oder
- eine unmittelbare Gefahr für das Leben anderer
Personen, das eigene Leben oder für den Bestand
von Anlagen der bewaffneten Organe sowie anderer
staatlicher, gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher
Einrichtungen eintreten würde und die Gefahr mit
anderen Mitteln nicht abgewendet werden kann.

Unter diesen Bedingungen ist die Schußwaffe möglichst
so zu gebrauchen, daß die betreffende Person nur in
ihrer Bewegungsfreiheit behindert wird und vorläufig
festgenommen werden kann.

**319. Innerhalb der Grenztruppen der Nationalen Volks-
armee sind die in diesem Abschnitt festgelegten
Grundsätze unter Berücksichtigung der Besonderheiten
der Grenzsicherung anzuwenden.**

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

I. Ehrenkompanien und Ehrenwachen

320. Ehrenkompanien bzw. Ehrenzüge und Ehrenwachen werden zur Ehrenbezeugung bei besonderen Anlässen befohlen. Wenn nicht anders befohlen, wird in einem Standort, in dem Truppenteile, Schulen und höhere Dienststellen stationiert sind, eine Ehrenkompanie und in einem Standort, in dem Einheiten untergebracht sind, ein Ehrenzug gestellt.

321. Auf Befehl des Ministers für Nationale Verteidigung werden gestellt

a) eine Ehrenkompanie:

— zur Begrüßung von Staatsoberhäuptern, Regierungschefs, offiziellen Partei- und Regierungsdelegationen oder Verteidigungsministern in der Deutschen Demokratischen Republik und zur Verabschiedung bei ihrer Abreise, wenn ein großes Zeremoniell durchgeführt wird,

— zur Verabschiedung

des Ersten Sekretärs des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik und Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik,

des Präsidenten der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik,

des Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 : der Deutschen Demokratischen Re-
CIA-RDP80T00246A071700160001-8 bei der Rückkehr
von offiziellen Staatsbesuchen,

- zur Begrüßung von Staatsoberhäuptern, Regie-
rungschefs, offiziellen Partei- und Regierungs-
delegationen oder Verteidigungsministern beim
Besuch von Dienststellen der Nationalen Volks-
armee,
- bei offiziellen Flottenbesuchen,
- zur Bestattung bzw. Urnenbeisetzung von Per-
sönlichkeiten der Partei- und Staatsführung der
Deutschen Demokratischen Republik und der
Nationalen Volksarmee sowie von antifaschisti-
schen Widerstandskämpfern,
- bei Kranzniederlegungen an Ehrenmalen und
Gedenkstätten anlässlich von Staatsfeiertagen und
offiziellen Staatsbesuchen,
- zu anderen besonderen Anlässen;

b) eine Ehrenwache:

- für die Zeit des Aufenthaltes von Persönlich-
keiten des unter a) und b) des Absatzes 1 ge-
nannten Personenkreises in einer Dienststelle der
Nationalen Volksarmee,
- bei der Bestattung bzw. Urnenbeisetzung von
Persönlichkeiten der Partei- und Staatsführung
der Deutschen Demokratischen Republik, der
Nationalen Volksarmee und von antifaschisti-
schen Widerstandskämpfern,
- bei offiziellen Flottenbesuchen,
- zu anderen besonderen Anlässen.

- zur Begrüßung des Ministers für Nationale Verteidigung und seiner Stellvertreter,
- zu besonderen Anlässen an Staatsfeiertagen,
- bei der Flaggenhissung in den Dienststellen der Nationalen Volksarmee,
- zur Bestattung von Angehörigen der Nationalen Volksarmee,
- bei Kranzniederlegungen an Ehrenmalen und Gedenkstätten;

b) eine Ehrenwache:

- für die Zeit des Aufenthaltes des Ministers für Nationale Verteidigung in einer Dienststelle der Nationalen Volksarmee,
- bei Veranstaltungen, an denen Abordnungen mit Truppenfahnen teilnehmen,
- bei der Bestattung bzw. Urnenbeisetzung von Angehörigen der Nationalen Volksarmee,
- bei Kranzniederlegungen an Ehrenmalen und Gedenkstätten.

323. (1) Ehrenkompanien bzw. Ehrenwachen tragen Paradeuniform und Stahlhelm. Ihre Bewaffnung und ihre Aufgabe sind von den Vorgesetzten festzulegen, auf deren Befehl sie gestellt werden.

(2) Als Ehrenwachen sind Einheiten im Bestand einer Gruppe bis zu einer Kompanie und als Wachhabende Offiziere oder Unteroffiziere einzusetzen. Ehrenposten (im allgemeinen Doppelposten) sind aus dem Bestand von Ehrenwachen zu stellen.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 In Anlässen hat die Ehrenkompanie in Linie anzutreten. Das Fahnenkommando steht zwei Schritt rechts neben der Ehrenkompanie.

Das Musikkorps hat vier Schritt rechts neben dem Fahnenkommando anzutreten und sich nach dem zweiten Glied der Ehrenkompanie auszurichten.

(2) Wird eine der in Ziffer 321 genannten Persönlichkeiten begrüßt bzw. verabschiedet, kommandiert der Kompaniechef vom rechten Flügel der Antreterordnung:

- „Ehrenkompanie! Stillgestanden!“
- „Richt — euch!“
- „Augen gerade — aus!“
- „Achtung! Präsentiert das — Gewehr!“

(3) Nachdem die Persönlichkeit vom Vertreter der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik begrüßt wurde, hat das Musikkorps die Nationalhymne des Gastlandes und die der Deutschen Demokratischen Republik bzw. nur die letztere zu intonieren. Hat sich die Persönlichkeit auf etwa 50 Schritt genähert, kommandiert der Kompaniechef „Augen — rechts!“, führt eine Wendung zur eingetroffenen Persönlichkeit hin aus und marschiert ihr im Exerziermarsch zur Erstattung der Meldung entgegen. Auf das Kommando „Augen — rechts!“ und beim Abschreiten der Front hat das Musikkorps den Präsentiermarsch zu spielen. Bei Beginn der Meldung ist das Spielen zu unterbrechen und nach Erstattung der Meldung fortzusetzen. Schreitet die Persönlichkeit die Front der Ehrenkompanie ab, hat der Kompaniechef drei Schritt rechts hinter der

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 enbezeugung zu
erweisen. Nachdem die Front abgeschritten wurde,
führt der Kompaniechef die Ehrenkompanie zum Vor-
beimarsch.

(4) Die Losung des Tages bei der Begrüßung bzw.
Verabschiedung von Persönlichkeiten befreundeter
Staaten lautet:

**„Für feste, dauerhafte Freundschaft zwischen dem
deutschen und dem ... Volke!“**

Den Gruß der Persönlichkeit hat die Ehrenkompanie
mit dreifachem kurzem „Hurra!“ zu beantworten.

325. (1) Bei Veranstaltungen, an denen Abordnungen
mit Truppenfahnen teilnehmen, ist an den Truppen-
fahnen eine Ehrenwache aufzustellen. Die Ehrenposten
stehen mit MPi vor der Brust.

(2) Die Ehrenposten und die Fahnenträger sind in kur-
zen Zeitabständen (möglichst alle 30 Minuten) abzu-
lösen. Zu jeder Ablösung der Ehrenposten gehört eine
Ablösung für die Fahnenträger.

326. Die fahrenden Einheiten und Verbände der Volks-
marine haben die Ehrenwache gemäß der „Vorschrift
für den Dienst an Bord“ zu stellen.

Allgemeines

327. (1) Die Parade ist die höchste Form der militärischen Ehrenbezeugung. Sie gibt den Werktätigen einen Einblick in den Stand der Erziehung und Ausbildung sowie in die Kraft und Stärke der Nationalen Volksarmee.

(2) Für alle Angehörigen der Nationalen Volksarmee ist es eine Ehre und Auszeichnung, an Paraden teilzunehmen.

(3) Paraden sind politisch und militärisch gut vorzubereiten.

328. (1) Es werden unterschieden:

- Paraden der Landstreitkräfte,
- Luftparaden und
- Flottenparaden.

(2) Paraden werden eingeteilt in:

- Ehrenparaden und
- Feldparaden.

(3) Die Ehrenparade findet zu besonders feierlichen Anlässen statt.

(4) Die Feldparade kann nach Beendigung von Truppenübungen (ab Truppenteil aufwärts) durchgeführt werden.

(5) Bei Ehren- und Feldparaden kann der Parade eine Paradeaufstellung vorausgehen.

(2) Das Recht, Feldparaden anzuordnen, haben:

- der Minister für Nationale Verteidigung,
- die Chefs der Teile der Nationalen Volksarmee und die Chefs der Militärbezirke in ihrem Bereich sowie
- die Leitenden von Truppenübungen.

330. Der Paradeanordnende muß befehlen:

- aus welchem Anlaß die Parade stattfindet,
- ob ein Tagesbefehl zu verlesen ist,
- die Art, den Ort und die Zeit der Parade,
- die an der Parade teilnehmenden Truppen,
- welche Waffen und technischen Kampfmittel mitzuführen sind und
- welche Parademärsche zu spielen sind.

331. Der Kommandierende der Parade ist der rangälteste Kommandeur der an der Parade teilnehmenden Truppen oder ein General bzw. Offizier, der vom Paradeanordnenden dazu befohlen wurde.

332. (1) Vom Kommandierenden der Parade ist in Durchführung des Befehls des Paradeanordnenden die Anordnung für die Parade zu erlassen.

(2) Diese Anordnung muß folgende Angaben enthalten:

- die teilnehmenden Truppen, ihre Uniform, Ausrüstung und Bewaffnung,
- die Paradeaufstellung (Größe und Gliederung der Marschblocks) und der Ablauf der Parade,
- das Vorüber der Parade,

- die An- und Abmarschstraßen,
- die Park- und Rastplätze,
- die Verkehrsregulierung und Absperrung,
- die Reserve an Fuß- und Mot.-Truppen, ihren Stellplatz und die Ordnung ihres Einsatzes,
- die Maßnahmen zur technischen Sicherstellung (Einsatz von beweglichen Werkstätten, Tankwagen, Abschleppdienst usw.),
- die Markierung für den Ablauf der Parade,
- die einzusetzenden Nachrichten- und Übertragungsanlagen,
- der Platz der nicht an der Parade teilnehmenden Teile der Truppen,
- die Aufgaben des Med.-Dienstes,
- die besonderen Sicherheitsmaßnahmen,
- die Plätze für Ehrengäste und Zuschauer,
- die Plätze für Presse, Funk, Film und Fernsehen¹⁾,
- die Einteilung von Offizieren als Instruktoren für Film, Funk und Fernsehen.

(3) Nehmen Fliegerkräfte an der Parade teil, sind Marschrichtung und Beginn der Luftparade besonders festzulegen.

333. Mit der Ausarbeitung der Anordnung zur Parade und mit der Vorbereitung größerer Paraden können

1) Die Bestimmungen über die Teilnahme von Presse, Funk, Film und Fernsehen an Veranstaltungen der NVA sind dabei einzuhalten.

334. Bei Ehrenparaden sind die teilnehmenden Truppen nicht entsprechend der Struktur, sondern nach besonderer Anordnung zu gliedern, die nur für die Parade Gültigkeit hat.

Paradeaufstellung

335. Die Anzahl der an der Parade teilnehmenden Truppen, die Paradeaufstellung und der Ablauf der Parade sind von den örtlichen Verhältnissen abhängig.

336. (1) Die Paradeaufstellung erfolgt:

- Fußtruppen in Linie der Kompaniekolonnen (10 bis 15 Glieder mit 10 bis 15 Rotten),
- Mot.-Truppen in Kompaniekolonnen.

(2) Um aus der Paradeaufstellung zu der für die Parade vorgesehenen Ordnung zu kommen, sind die notwendigen Schwenkungen bzw. Wendungen entsprechend den örtlichen Platzverhältnissen vorzunehmen.

337. (1) Die Paradeaufstellung ist in der Reihenfolge:

- a) Fußtruppen und
 - b) Mot.-Truppen
- vorzunehmen.

(2) Die Truppen sind so zur Parade aufzustellen, daß ein eindrucksvolles Bild gewährleistet ist, wobei innerhalb jeder Waffengattung die schwersten Waffen jeweils am Ende fahren.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/10/21 : CIA-RDP80T00246A071700160001-8
an mit verschiedenen technischen mpfmittel, die mit gleicher Geschwindigkeit fahren bzw. gezogen werden, dementsprechend zusammenzustellen.

338. (1) Die Truppen, die aus Platzmangel nicht vor der Tribüne in Paradeaufstellung antreten können, treten in der für die Parade befohlenen Ordnung und Reihenfolge in den Zufahrtsstraßen an.

(2) Die Breite der Marschordnung der Mot.-Truppen ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen festzulegen.

339. Die Fahnenkommandos stehen am rechten Flügel bzw. marschieren vor ihrem Truppenteil.

340. Die Musikkorps und Spielleute haben entsprechend der „Vorschrift für die Musikkorps der Nationalen Volksarmee“ zu handeln.

341. Als Fußtruppen teilnehmende Truppenteile der Luftstreitkräfte/Luftverteidigung und der Volksmarine handeln wie die Fußtruppen der Landstreitkräfte.

342. Bei allen Ehrenparaden sind die Marschblöcke der Fußtruppen mit einheitlichen Waffen auszustatten.

343. Ehren- und Feldparaden sind grundsätzlich mit Blickwendung nach rechts durchzuführen.

Ablauf der Parade

344. Eine Parade ist durch ein Fanfarensignal einzuleiten. Bei Ehrenparaden kann gleichzeitig mit dem Fanfarensignal auf besonderen Befehl Salut geschossen

345. (1) Der Kommandierende der Parade hat dem Abnehmenden die Parade zu melden.

(2) Die Meldung kann zu Fuß (bei kleineren Paraden) oder im Fahrzeug stehend erfolgen.

(3) Zur Meldung sind folgende Kommandos zu geben:
**„Ehrenparade oder Feldparade! Stillgestanden!
Achtung! Präsentiert das — Gewehr!
Augen — rechts! bzw. Die Augen — links!“**

(4) Das Musikkorps spielt den Präsentiermarsch und bricht das Spiel unmittelbar vor der Meldung ab.

(5) Im Wortlaut der Meldung muß enthalten sein, aus welchem Anlaß die Parade stattfindet.

Beispiel einer Meldung:

**„Genosse (Dienstgrad)!
Truppenteile der Landstreitkräfte, der Volksmarine
und der Luftstreitkräfte (oder die zur Parade befohlenen
Truppenteile oder Einheiten) anläßlich des
(Bezeichnung des Anlasses) zur Parade angetreten.
Kommandierender der Parade (Dienstgrad, Name).“**

346. (1) Nach der Meldung setzt das Musikkorps das Spiel fort, der Abnehmende und der Kommandierende der Parade fahren bzw. schreiten die Front der angetretenen Truppenteile ab. Begrüßt der Abnehmende einen Truppenteil, hat das Musikkorps das Spiel jeweils zu unterbrechen. Die Begrüßung kann entweder insgesamt oder mehrmals entsprechend der Aufstellung der Truppenteile erfolgen. Die begrüßten Truppenteile haben mit dreifachem, kurzem „Hurra“ zu antworten.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 r Kommandierende und der Abnehmende der Parade im Wagen und erweisen die Ehrenbezeigung. Der Kommandierende der Parade fährt vor der Front der zur Parade angeordneten Truppen eine halbe Wagenlänge rechts hinter dem Abnehmenden.

(3) Wird die Front abgeschritten, geht der Kommandierende der Parade drei Schritte rechts hinter dem Abnehmenden.

347. (1) Nach dem Abfahren bzw. Abschreiten der Front beendet das Musikkorps das Spiel. Der Abnehmende erteilt dem Kommandierenden den Befehl, mit dem Vorbeimarsch zu beginnen.

(2) Der Kommandierende der Parade gibt dazu das Kommando:

„Augen gerade — aus! Gewehr — ab! Rührt euch!¹⁾“

(3) Nachdem der Abnehmende die Tribüne betreten hat, gibt der Kommandierende der Parade das Kommando:

„Ehrenparade bzw. Feldparade! Stillgestanden! Das Gewehr — über! Rechts — um! Im Gleichschritt — marsch!“

(4) Auf das Kommando „Im Gleichschritt — marsch!“ marschieren die Linienposten auf ihre Plätze. Erfordern es die örtlichen Verhältnisse, können die Linienposten auch vorher aufgestellt werden.

1) „Rührt euch!“ ist nur zu kommandieren, wenn bis zum Beginn des Vorbeimarsches ein längerer Zeitraum erforderlich ist (abhängig vom Weg des Abnehmenden zur Tribüne).

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 schießt das Musik-
korps und intoniert den Parademarsch. Der Komman-
dierende der Parade passiert den 1. Linienposten, wenn
das Musikkorps ausgeschwenkt ist. Das Aus- und Nach-
schwenken des Musikkorps hat entsprechend der „Vor-
schrift für die Musikkorps der Nationalen Volksarmee“
zu erfolgen.

349. (1) Die Abstände der Marschblocks und der Mot.-
Truppen sind abhängig von:

- der Tiefe und Breite der Marschblocks,
- der Geschwindigkeit der Fahrzeuge und
- den örtlichen Verhältnissen.

(2) Die Abstände und Zwischenräume sind vom Kom-
mandierenden der Parade zu befehlen.

(3) Folgende Abstände gelten als Anhalt:

a) für Fußtruppen

- | | |
|--|----------------|
| — vom Kommandierenden der Parade bis
zum Kommandeur des ersten Fuß-
truppenteils
(im PKW) | 15 m
(30 m) |
| — vom Kommandeur des Fußtruppenteils
bis zur Truppenfahne | 8 m |
| — von der Truppenfahne bis zum Kom-
mandeur der Einheit | 5 m |
| — vom Kommandeur der Einheit bis zum
Marschblock | 5 m |
| — vom Marschblock bis zum Kommandeur
der nächsten Einheit | 10 m |
| — vom Kommandeur der Einheit bis zum
nächsten Marschblock | 5 m |

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 locks bis
zum Kommandeur des nachfolgenden
Truppenteils 30 m
(Die weiteren Abstände sind wie bereits
angeführt einzunehmen.)

b) für Mot.-Truppen

- vom Kommandierenden der Parade bis
zum Kommandeur des ersten Truppen-
teils 30 m
- vom Kommandeur des Mot.-Truppenteils
mit der Truppenfahne bis zum Komman-
deur der Mot.-Einheit 15 m
- vom Kommandeur der Mot.-Einheit bis
zur Mot.-Einheit 15 m
- von der Mot.-Einheit bis zum Komman-
deur der nächsten Mot.-Einheit. 30 m
- vom Kommandeur zur Mot.-Einheit 15 m
- von Glied zu Glied 15 m
- vom Ende des letzten Mot.-Truppenteils
bis zum nächsten Mot.-Truppenteil 60 bis 100 m

c) Der Abstand vom letzten Marschblock der Fuß-
truppen bis zur Spitze der Mot.-Truppen ist so fest-
zulegen, daß die Mot.-Truppen nicht auf die Fuß-
truppen auffahren.

(4) Die Geschwindigkeit für Mot.-Truppen bei einer
Parade beträgt gewöhnlich 15 bis 20 km/h. Nach dem
4. Linienposten ist eine solche Geschwindigkeit anzu-
ordnen, daß die folgenden Einheiten und Truppenteile
zügig vorbeimarschieren und die befohlenen Abstände
und Geschwindigkeiten einhalten können.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 :nposten aufzu-
stellen. Die Zwischenräume zwischen dem 1. und 2.
sowie 3. und 4. Linienposten betragen jeweils 30 m.
Der Zwischenraum zwischen dem 2. und 3. Linien-
posten beträgt 60 m. Die Linienposten sind so in den
angegebenen Zwischenräumen aufzustellen, daß sich
der Platz des Abnehmenden in der Mitte zwischen dem
2. und 3. Linienposten befindet.

(2) **Beim 1. Linienposten** beginnt der Exerziermarsch;
Mot.-Truppen fahren die befohlene Geschwindigkeit,
die im offenen Fahrzeug sitzenden Kommandeure
stehen auf.

(3) **Beim 2. Linienposten** beginnt die Ehrenbezeigung
der Kommandeure und die Blickwendung. Es blicken
gerade aus:

- die Reihe der Marschblocks, die auf der Seite des
Abnehmenden marschiert,
- die Kraftfahrer,
- die Besatzungen geschlossener Fahrzeuge,
- die auf offenen Fahrzeugen mit dem Rücken zum
Abnehmenden sitzenden Angehörigen der Natio-
nalen Volksarmee.

(4) **Beim 3. Linienposten** sind die Ehrenbezeigung der
Kommandeure und die Blickwendung zu beenden.

(5) **Beim 4. Linienposten** ist der Exerziermarsch zu be-
enden; die im Fahrzeug stehenden Kommandeure
setzen sich.

351. Nach der Parade rücken die Truppen auf den be-
fohlenen Straßen ab.

352. Die Fluggeschwindigkeit bei Luftparaden ist entsprechend den Flugzeugtypen festzulegen. Sie soll der Reisegeschwindigkeit des jeweiligen Typs entsprechen.

353. Die an der Luftparade teilnehmenden Fliegerkräfte nehmen vor dem Start zur Luftparade keine Paradeaufstellung ein. Die Flugzeuge sind in der für den Start vorgesehenen Reihenfolge auf den Startplätzen aufzustellen.

354. Vom Kommandierenden der Luftparade ist die **Anordnung für die Luftparade** zu erlassen. Diese Anordnung muß enthalten:

a) die Aufgaben

- die Flugstrecke,
- den Ort der Parade,
- den Tag der Parade,
- die Richtung des Paradeanfluges,
- den Zeitpunkt der Bereitschaftsmeldung;

b) die teilnehmenden Fliegerkräfte

- die teilnehmenden Fliegergattungen,
- die Stärke der teilnehmenden Fliegergattungen, die Verbände bzw. Truppenteile oder Einheiten, die die Fliegergattungen stellen,
- den Platz der Fliegergattungen im jeweiligen Paradeverband;

c) die Zusammensetzung des Führungsstabes —

Stabschef, Ingenieur, Stellvertreter, für politische Arbeit, Leiter Nachrichten, Fluginspekteur, Steuer-

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 er Rückwärtigen
Dienste, Sicherheitsoffizier, Offizier für Flugüber-
wachung, Gehilfe des Stabschefs;

d) **die Art und Weise der Verlegung des nicht vom
Stationierungsflugplatz startenden Verbandes;**

e) **die Leitung der Luftparade —**

erfolgt beim Start, bei der Landung und nach Über-
flug des Paradeortes durch die vom Kommandie-
renden der Luftparade befohlenen Flugleiter des
jeweiligen Start- und Landeflugplatzes vom Boden
aus und beim Paradeanflug zur Luft;

f) **die Führung des Verbandes —**

Benennung des Flugleiters des Verbandes, der die
Führung des Verbandes gemäß den Weisungen des
Kommandierenden der Luftparade organisiert und
durchführt;

g) **die Gefechtsordnung der Verbände —**

(im allgemeinen Kettenkolonne) —
die Abstände und Zwischenräume in und zwischen
den Ketten;

h) **besondere Anweisungen**

- zur Vorbereitung des fliegenden Personals,
- zur navigatorischen Sicherstellung,
- zur fliegertechnischen Sicherstellung,
- zur meteorologischen Sicherstellung,
- zur luftfahrtmedizinischen Sicherstellung,
- zur materiellen Sicherstellung und zur Durchfüh-
rung des Flugplatzdienstes.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 ng des fliegenden Personals muß die Ausschüsselung der Übungs- und Prüfungsflüge nach Starts und Flugzeit je Flugzeugführer sowie die Termine des Abschlusses der jeweiligen Übung enthalten.

356. Die Anweisungen zur navigatorischen, fliegertechnischen, meteorologischen, luftfahrtmedizinischen und materiellen Sicherstellung sowie zur Durchführung des Flugplatzdienstes sind entsprechend der Kampfvorschrift für die Luftstreitkräfte zu erarbeiten.

357. (1) Die an der Luftparade teilnehmenden Fliegerkräfte starten von den Flugplätzen, die vom Kommandierenden der Luftparade befohlen wurden. Das Startkommando gibt der Flugleiter des jeweiligen Flugplatzes auf der Grundlage der Berechnungen zum Überflug des Paradeortes zur befohlenen Zeit.

(2) Der Start erfolgt in den minimalen Sicherheitszeitabständen, abhängig von den Flugplatzbedingungen, der Flugzeugtypen und dem Ausbildungsstand der Flugzeugbesatzungen einzeln, im Paar oder in der Kette.

(3) Die Startrichtung wird vom Führungsstab angeordnet, wobei die Windrichtung und die Hindernisse in den möglichen Startrichtungen zu berücksichtigen sind.

358. (1) Nach dem Start hat sich jeder Verband bzw. haben sich die Verbände zu sammeln.

(2) Die Hauptmethoden des Sammelns eines Verbandes zur Parade sind:

— bei einer Startrichtung nahe der Richtung der ersten Etappe der Anflugstrecke durch Geschwindigkeitsmanöver auf der Flugstrecke,

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/10/21 :

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 is 180° von der Richtung der ersten Etappe der Anflugstrecke abweicht, durch Sammeln in der Kurve.

(3) Der Verband hat sich in der befohlenen Form und Höhe zu sammeln, dabei ist das befohlene Flugregime einzuhalten.

359. (1) Nachdem sich der Verband gesammelt hat, ist der Anfangspunkt der Strecke (APS) anzufliiegen; der Flug ist auf der befohlenen Flugstrecke in der befohlenen Höhe und mit dem befohlenen Flugregime durchzuführen.

(2) Der Führende des Verbandes hat den Überflug der Wendepunkte dem Kommandierenden der Luftparade zu melden.

360. (1) Die Kontrolletappe vor dem Paradeort, deren Richtung mit der Paraderichtung übereinstimmen muß, beginnt mit Überflug des letzten Kontrollorientierungspunktes (KO) vor dem Paradeort und endet 4 bis 5 km vor diesem.

(2) Das Ende der Kontrolletappe ist durch ein Navigationsbodenmittel (NBM) zu kennzeichnen.

(3) Auf der Kontrolletappe hat der Führende des Verbandes

- die für die Parade befohlene Höhe und Geschwindigkeit einnehmen zu lassen;
- die Anflugrichtung zur Parade zu korrigieren und
- Manöver zur Beseitigung eines Zeitüberschusses oder Zeitmangels durchzuführen.

170
Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/10/21 :

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 : *Alletanne ist an einem vom Komman-*
CIA-RDP80T00246A071700160001-8 *nden Platz eine*
Leitstelle einzurichten, die die Aufgabe hat, die Ab-
stände und Zwischenräume im Verband zu korrigieren.

361. (1) Die Luftparade beginnt mit dem Überflug des
Endpunktes der Kontrollstufe. Sie endet 8 bis 10 km
nach dem Überflug des Paradeortes durch das letzte
Flugzeug des Verbandes.

(2) Der Paradeort muß mit einer Genauigkeit von \pm
30 sec angeflogen werden.

362. (1) Nach der Luftparade gibt der Kommandierende
der Luftparade den Befehl, die Landeflugplätze anzu-
fliegen.

(2) Der Landeflugplatz bzw. die Landeflugplätze sind
in der Paradeformation auf der befohlenen Flugstrecke
bis zum Endpunkt der Strecke (EPS) anzufliegen.

363. Nachdem der Endpunkt der Strecke (EPS) über-
flogen wurde, ist der jeweilige Verband, wie vom Kom-
mandierenden der Luftparade befohlen, aufzulösen. Die
Auflösung muß so erfolgen, daß die sicherste und
schnellste Landung aller Flugzeuge gewährleistet ist.

364. Nehmen an Luftparaden Flugzeugverbände ver-
schiedener Typen und von verschiedenen Startflug-
plätzen aus teil, hat das Sammeln und Auflösen der
Verbände entsprechend einem besonderen Schema des
Sammelns und AuflöSENS der Parade zu erfolgen.

365. Die Landung der Flugzeuge ist unter Beachtung
der Sicherheitszeitabstände vom Flugleiter des jeweili-
gen Landeflugplatzes zu organisieren.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

366. Flottenparaden sind entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen zu organisieren und durchzuführen.

Uniformart und Ausstattung der Truppen zur Parade

367. (1) Bei Ehrenparaden ist die Paradeuniform mit Stahlhelm zu tragen. Die an Flottenparaden und Paraden der Landstreitkräfte teilnehmenden Angehörigen der Volksmarine tragen die Paradeuniform entsprechend den Bestimmungen der „Bekleidungs Vorschrift der Nationalen Volksarmee“.

(2) Bei Feldparaden ist die gleiche Uniform zu tragen, die die Truppen während der Übung trugen, jedoch ohne Schiedsrichterabzeichen und Abzeichen, die zur Markierung der Seiten getragen wurden.

(3) Panzerbesatzungen tragen bei Paraden die Kopfhäube.

368. (1) Bei Ehrenparaden sind nur die Waffen und technischen Kampfmittel mitzuführen, die ein geschlossenes Bild gewährleisten (durch Anordnung entsprechend festzulegen).

(2) An Feldparaden nehmen die Truppen mit ihren Waffen und technischen Kampfmitteln teil. Um ein geschlossenes Bild zu erreichen, können Einschränkungen befohlen werden.

369. (1) Die Truppenfahnen sind bei allen Paraden mitzuführen.

(2) Bei Vorbeimärschen entscheidet der Anordnende, ob die Truppenfahne mitzuführen ist.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

Allgemeines

370. (1) Zur letzten militärischen Ehrenbezeugung wird eine Trauerparade befohlen durch

- den Minister für Nationale Verteidigung,
- den Standortältesten oder
- den Kommandeur des Truppenteils bzw. den ihm Gleichgestellten.

(2) Eine Trauerparade kann durchgeführt werden bei der

- Bestattung von Angehörigen der Nationalen Volksarmee des aktiven Wehrdienstes, des Reservistenwehrdienstes, der Reserve und außer Dienst,
- Bestattung von Persönlichkeiten der Partei- und Staatsführung der Deutschen Demokratischen Republik und von antifaschistischen Widerstandskämpfern auf besonderen Befehl,
- Urnenbeisetzung von Persönlichkeiten der Partei- und Staatsführung der Deutschen Demokratischen Republik und von antifaschistischen Widerstandskämpfern sowie von Generalen, Kommandeuren von Truppenteilen und Verbänden (auf besonderen Befehl des Ministers für Nationale Verteidigung).

(3) Liegt kein Befehl zur Durchführung einer Trauerparade bei einer Urnenbeisetzung vor, so hat diese in aller Stille zu erfolgen. Auf Befehl des Kommandeurs des Truppenteils bzw. Gleichgestellten kann in diesem

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

...nung von drei Angehörigen der Na-
...telle des Verstor-
benen an der Urnenbeisetzung teilnehmen.

371. An der Trauerparade nehmen teil:

a) das Fahnenkommando mit einer Truppenfahne,

b) die Ehreineinheit

— bei der Bestattung eines Soldaten bzw. Unteroffiziers — ein Zug,

— bei der Bestattung eines Offiziers — zwei Züge bis eine Kompanie,

— bei der Bestattung bzw. Urnenbeisetzung einer Persönlichkeit der Partei- und Staatsführung der Deutschen Demokratischen Republik, eines antifaschistischen Widerstandskämpfers, eines Generals sowie des Kommandeurs eines Verbandes oder Truppenteils wird der Bestand der Ehreineinheit vom Anordnenden der Trauerparade besonders befohlen,

c) das Musikkorps,

d) die Ehrenwache am Sarg,

e) 8 bis 10 Offiziere bzw. Unteroffiziere oder Soldaten unter Führung eines Offiziers bzw. Unteroffiziers als Sargträger,

Für den Transport des Katafalks kann ein Kraftfahrzeug (auf besondere Anweisung eine Lafette) gestellt werden.

372. Die Orden und Medaillen des Verstorbenen sind auf schwarzen Samtkissen vor dem Sarg zu tragen. Bei

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 n Generale bzw.

Offiziere, bei der Bestattung eines Offiziers — Offiziere
und bei der Bestattung eines Unteroffiziers — Unter-
offiziere bzw. Soldaten die Kissen mit den Orden und
Medaillen zu tragen.

373. Der Sarg ist mit der Staatsflagge der Deutschen
Demokratischen Republik zu bedecken. Bei Angehöri-
gen der Nationalen Volksarmee ist außerdem der
Stahlhelm auf den Sarg (auf die Kopfseite) zu legen.
Bevor die Gruft geschlossen wird, bzw. unmittelbar
vor der Feuerbestattung sind die Staatsflagge und der
Stahlhelm vom Sarg zu entfernen.

374. (1) Der Kommandeur des Truppenteils bzw. der
Standortkommandant hat am gleichen Tage, an dem
der Armeeingehörige verstarb, die nächsten Angehöri-
gen des Verstorbenen zu verständigen.

(2) Wird der Verstorbene im Standort bestattet, ist die
Trauerparade von der Einheit zu stellen, der der Ver-
storbene angehörte. Die Durchführung der Trauer-
parade bei der Bestattung eines Soldaten, Unteroffiziers
oder Offiziers befiehlt der Kommandeur des Truppen-
teils; Ort und Zeit der Bestattung hat er dem Stand-
ortältesten zu melden.

375. (1) Wird ein verstorbener Angehöriger der Natio-
nalen Volksarmee außerhalb des Standortes bestattet,
ist die Trauerparade von dem Standort durchzuführen,
der dem Bestattungsort am nächsten liegt. Der Stand-
ortälteste dieses Standortes muß mindestens 24 Stun-
den vorher darüber in Kenntnis gesetzt werden, wenn
der Trauerkonvoi am Bestattungsort eintrifft.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 hreneinheit und
das Musikkorps bis zur Standortgrenze (bis zum Bahn-
hof, Flugplatz oder Hafen) zu begleiten.

(3) Zur Begleitung des Trauerkonvois zum Bestattungs-
ort ist vom Standortältesten eine Ehrenwache in Stärke
von 3 bis 5 Mann zu befehlen.

376. Der Standortälteste hat der Einheit, die die
Trauerparade durchführt, die Zeit und den Ort der
Bestattung bekanntzugeben und den Bestand der
Ehreneinheit zu befehlen.

377. Zur Trauerparade ist die Paradeuniform mit
Stahlhelm zu tragen.

378. Wann und wie lange sich die Ehrenwache am
Sarg des Verstorbenen aufzustellen hat, ist im Befehl
für die Trauerparade festzulegen. Wird ein General be-
stattet, sind vier Generale bzw. Offiziere als Ehren-
wache einzuteilen. Hatte der Verstorbene einen Offi-
ziersdienstgrad, sind Offiziere als Ehrenwache einzu-
teilen. Bei der Bestattung eines Unteroffiziers bzw. Sol-
daten stehen vier Unteroffiziere bzw. Soldaten mit
MPi als Ehrenposten am Sarg bzw. begleiten den Sarg
während des Marsches. Die Ehrenposten stehen mit
Front zum Trauergeleit bzw. marschieren mit 2 Schritt
Abstand neben dem Sarg (2 Ehrenposten am Kopfende
und 2 am Fußende des Sarges).

379. Die Trauerparade und die Ehrenwache erweisen
während der Bestattung bzw. Urnenbeisetzung keine
Ehrenbezeigung.

380. Ehrenwache am Sarg des Verstorbenen können
neben der Nationalen Volksarmee auch gesellschaftliche

Organisationen stehen. Die Ehrenwachen dieser Organisationen stehen ohne Kopfbedeckung 1 Schritt neben den Posten der Ehrenwache, an der dem Sarg abgewandten Seite.

Ablauf der Trauerparade

381. Musikkorps und Ehrenkompanie*) haben sich mit Front zum Ausgang vor dem Trauerhaus aufzustellen. Das Musikkorps hat mit 4 Schritt Abstand vom rechten Flügel der Ehrenkompanie anzutreten und sich nach dem zweiten Glied der Ehrenkompanie auszurichten. Wird der Sarg herausgetragen, treten zunächst vier Kranzträger mit vier Schritt Abstand voneinander heraus, ihnen folgen mit gleichem Abstand die Träger der Orden- und Medaillenkissen, und dann folgen die Sargträger mit den begleitenden Ehrenposten, die Angehörigen des Verstorbenen und das Trauergesolge.

382. Wird der Sarg aus dem Trauerhause herausgetragen, hat der Kompaniechef der Ehrenkompanie präsentieren und Blickwendung zum Sarg ausführen zu lassen. Das Musikkorps intoniert einen Trauermarsch. Die Truppenfahne wird gesenkt. Angehörige der Nationalen Volksarmee, die nicht im Glied stehen, haben die Ehrenbezeigung zu erweisen.

383. Ist der Sarg herausgetragen, nimmt die Ehrenkompanie auf das Kommando des Kompaniechefs das Gewehr über (MPi verbleibt vor der Brust). Die Trup-

*) Die in diesem Abschnitt getroffenen Festlegungen gelten in gleichem Maße für Ehrenzüge.

penfahne wird aufgenommen, und die Trauerparade marschiert ab. Vom Trauerhaus bis zum Friedhof ist im Gleichschritt zu marschieren. Auf dem Friedhof ist im Exerziermarsch im Tempo des Trauermarsches zu marschieren. Wurde der Verstorbene in einer Leichenhalle aufgebahrt, ist von dort bis zur Grabstätte im Exerziermarsch im Tempo der Trauermusik zu marschieren.

384. Die Trauerparade marschiert in folgender Reihenfolge zur Grabstätte:

- Musikkorps und Ehrenkompanie,
- Kranzträger,
- Träger der Orden- und Medaillenkissen,
- Sargträger,
- Angehörige und das Trauergefolge.

385. Während des Marsches zur Grabstätte hat das Musikkorps in Abständen Trauermärsche zu intonieren. Bei Ankunft an der Grabstätte unterbricht das Musikkorps das Spiel, und die Trauerparade stellt sich, soweit es der Platz erlaubt, mit Front zur Grabstätte auf. Die Ehrenposten und die Träger der Orden- und Medaillenkissen stellen sich an der Grabstätte auf.

386. In besonderen Fällen können auf Befehl Einheiten der Nationalen Volksarmee auf dem Wege zur Grabstätte Spalier bilden.

387. Wird der Sarg hinabgelassen, hat die Trauerparade die Ehrenbezeigung gemäß Ziffer 382 zu erweisen. Das Musikkorps intoniert einen Trauermarsch, die Ehrenkompanie schießt in dieser Zeit, wenn der Befehl dazu

vorliegt, drei Ehrensalven mit Platzpatronen (unter die Platzpatronen ist eine Exerzierpatrone zu laden). In Einzelfällen kann auf besondere Anweisung ein Artilleriesalut geschossen werden.

388. Schießen der Ehrensalven:

Kommandos	Tätigkeiten
„Zur Salve“	— Das zweite Glied tritt links auf Luke. — Das Gewehr mit dem Kolben auf die rechte Patronentasche (die MPi mit dem Kolben in Koppelhöhe) bringen — Mündung vom Körper abgewandt in Augenhöhe — und entsichern.
„Hoch legt — an!“	— Gewehr in Hochanschlag bringen, dabei die Mündung bis 45° aufwärts anheben.
„Gebt — Feuer!“	— Auf „Feuer“ gleichzeitig kurz abziehen, danach Gewehr auf die Patronentasche absetzen (MPi mit dem Kolben in Koppelhöhe bringen).

Das Kommando für die zweite und dritte Salve lautet:
„Laden! Hoch legt — an! Gebt — Feuer.“ Danach ist „Sichern“ — „Gewehr (MPi) — ab!“ zu kommandieren. Auf „ab“ wird das Gewehr abgenommen (die

MPi umgehängt) und die Grundstellung eingenommen. Das zweite Glied tritt einen halben Schritt nach rechts wieder auf Vordermann. (Bei Ehrenkompanien mit Selbstladekarabinern oder MPi entfällt das Kommando „Laden“.)

389. Nach Abgabe der Ehrensalven verlassen das Musikkorps und die Ehrenkompanie ohne Spiel und ohne Tritt den Friedhof.

390. Außerhalb des Friedhofes formieren sich die Ehrenkompanie und das Musikkorps und marschieren mit Marschmusik ab.

391. Die Kissen mit den Orden und Medaillen sind nach der Bestattung dem Standortältesten zu übergeben. Dieser hat die Orden und Medaillen zu einem späteren Zeitpunkt den Familienangehörigen des Verstorbenen auszuhändigen.

392. ~~Schied~~ ein Offizier unehrenhaft aus dem Leben, hat der Kommandeur des Verbandes zu entscheiden, ob er mit militärischen Ehren bestattet wird; bei einem Unteroffizier oder Soldaten trifft diese Entscheidung der Kommandeur des Truppenteils.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 **Bekämpfung
von Bränden und Naturkatastrophen**

393. Der Standortälteste hat den Truppen, die zur Bekämpfung eines Brandes oder einer Naturkatastrophe bzw. zur Hilfeleistung für die Bevölkerung eingesetzt werden, die Aufgabe zu stellen und jedem Truppenteil bzw. jeder Einheit anzuweisen:

- die Unterstellung,
- die Transportart,
- die zugeteilten technischen Mittel,
- den Termin für die Erfüllung der Aufgabe,
- die Bewaffnung,
- die Anzugsordnung und
- die Art und Weise ihrer Versorgung.

394. (1) Nach Ankunft am Einsatzort haben sich die Kommandeure dieser Truppenteile bzw. Einheiten sofort bei demjenigen zu melden, zu dessen Verfügung sie eingesetzt wurden, und auf dessen Anweisung die Erfüllung ihrer Aufgabe zu organisieren. Befindet sich der Betreffende, dem die Truppen zur Verfügung gestellt wurden, nicht am Einsatzort, haben die Kommandeure der Truppenteile bzw. Einheiten selbständig mit der Erfüllung ihrer Aufgabe zu beginnen und ihre Handlungen mit den örtlichen Staatsorganen und den von diesen eingesetzten Kräften abzustimmen.

(2) Die Erfüllung der Aufgabe haben die Kommandeure der Truppenteile bzw. Einheiten dem Standortältesten und ihrem unmittelbaren Vorgesetzten zu melden.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 über, Gegen-
stände usw. sind vom Kommandeur des Truppenteils
bzw. der Einheit, der zur Bekämpfung des Brandes
usw. eingesetzt wurde, zeitweilige Wachen bzw. Posten
einzusetzen. Diese Wachen bzw. Posten unterstehen
ihrem Kommandeur, dem Standortältesten, dem Stand-
ortkommandanten und ihrem Wachhabenden bzw. dem
OvD.

396. Es ist verboten, Truppenteile, Einheiten oder ein-
zelne Trupps von Angehörigen der Nationalen Volks-
armee Vertretern örtlicher Staatsorgane zu unterstellen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 | **Einheiten
der Nationalen Volksarmee
an politischen Massenveranstaltungen**

397. Die Teilnahme von Truppenteilen oder Einheiten der Nationalen Volksarmee an politischen Massenveranstaltungen ist in jedem einzelnen Falle durch Standortbefehl oder Befehl für den Verband oder selbständigen Truppenteil festzulegen.

398. (1) Im Befehl sind anzuweisen:

- Anlaß der politischen Massenveranstaltung,
- Stärke der an der politischen Massenveranstaltung teilnehmenden Truppenteile oder Einheiten,
- die Anzugsordnung,
- wann und wo sich die teilnehmenden Truppenteile bzw. Einheiten zu sammeln haben,
- die Marschwege der Truppenteile bzw. Einheiten,
- die Antreteordnung und
- die Art und Weise des Vorbei- und Abmarsches.

(2) Weiterhin ist ein Dienst einzuteilen, der die befohlene Ordnung während der politischen Massenveranstaltung aufrechtzuerhalten hat; dieser Dienst ist dem Standortkommandanten unterstellt.

399. Zur Teilnahme an politischen Massenveranstaltungen rücken die Truppenteile und Einheiten ohne Waffen aus.

400. Die Bestimmungen der Standort- und Wachdienstvorschrift gelten für die bewaffneten Organe, in denen Wehrrersatzdienst geleistet wird, entsprechend ihren Aufgaben und ihrer Struktur.

401. (1) Bestimmungen zur Durchführung der Standort- und Wachdienstvorschrift erläßt der Minister für Nationale Verteidigung.

(2) Bestimmungen über den Standortdienst, die auch die bewaffneten Organe, in denen Wehrrersatzdienst geleistet wird, betreffen, erläßt der Minister für Nationale Verteidigung im Einvernehmen mit den Ministern dieser bewaffneten Organe.

(3) Bestimmungen zur Durchführung der Vorschriften über den Wachdienst und die Ordnung in der Arrestanstalt innerhalb der bewaffneten Organe, in denen Wehrrersatzdienst geleistet wird, haben die Ministerien dieser bewaffneten Organe unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben und Struktur zu erlassen.

Wachunterlagen

1. Plan der Standortwachen

Bestätigt: **Vertrauliche Verschlusssache!**
Chef des Militärbezirkes (Nach Ausfüllung)

.....
(Dienstgrad, Name)

O. U., den 19

PLAN DER STANDORTWACHEN

des Standortes
(Bezeichnung der Ortschaft)

Nr. und Bezeichnung der Wachen (Offiziers- oder Unteroffiziers- wache)	Zu bewachende Objekte	mit 3 Posten- ablösungen	mit 2 Posten- ablösungen	Bereiche		Bestand der Wachen						
				insgesamt Posten- bereiche	Dienstunde- Postenbereiche	Wach- habender	Gehilfe des Wach- habenden	Aufführende	Posten	usw.	Insgesamt Mann	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

Standortältester
(Unterschrift)

Standortkommandant
(Unterschrift)

- Anmerkung:** 1. Im Plan der Standortwachen sind auch die Streifen aufzuführen, die zum Bestand der Wache gehören.
2. Zivilwachen sind als letzte einzutragen.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 **Anweisung**
(Muster)

Bestätigt: **Vertrauliche Verschlusssache!**

Standortältester
(Kommandeur des Truppenteils)

.....
(Dienstgrad Name)

**Besondere Wach- und Postenanweisung
für die Standortwache Nr. (Kasernenwache des.....)**

1. Bestand der Wache und Anzahl der Postenbereiche

.....
.....
.....
.....

2. Besondere Pflichten des Wachhabenden

.....
.....
.....
.....

3. Besondere Pflichten der Aufführenden

.....
.....
.....
.....

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

Posten 1:

Posten 2:
usw.

Streifen 1:
usw.

5. **Besondere Pflichten der Wache bei Alarm, bei einem bewaffneten Überfall auf das zu bewachende Objekt, bei Ausbruch eines Brandes im zu bewachenden Objekt oder bei einer Naturkatastrophe**

.....
.....
.....

6. **Sonstiges**

.....
.....
.....

Anmerkung: Unter Punkt 6 sind die Besonderheiten aufzunehmen, die den Wachdienst im betreffenden Objekt in irgendeiner Weise beeinflussen.

(Muster)

(1. Seite des Wachdokumentes)

WACHDOKUMENT DER WACHE Nr.:

.....
(für den Tag, Monat, das Jahr)

Auf dieser Seite sind einzutragen:

1. Die Übergabe und Übernahme des Wachdienstes und die dabei festgestellten Mängel mit Unterschrift des abzulösenden und ablösenden Wachhabenden.
2. Die Übergabe und Übernahme der Munitionsreserve (Anzahl der Kisten, versiegelt mit Siegel Nummer, Zustand der Kisten und Siegel) und der Wachunterlagen gemäß Aufstellung (VS-Dokumente gemäß VS-Nachweisbuch).

Anmerkung: Alle Eintragungen im Wachdokument sind in Blockschrift mit Tinte oder Kugelschreiber vorzunehmen. Änderungen sind sauber durchzustreichen und vom Wachhabenden zu unterschreiben.

Das Wachdokument ist zu registrieren und nachzuweisen.

192

(2. und 3. Seite des Wachdokumentes)

Wache Nr. vom
(Einheit bzw. Truppenteil)

Wachhabender
(Dienstgrad, Name, Vorname)

Gehilfe des Wachhabenden
(Dienstgrad, Name, Vorname)

Nr. der Posten- bereiche	Nr., Dienstgrad, Name und Vorname der Aufführenden	Dienstgrad, Name u. Vorname der Posten		
		1. Ablösung	2. Ablösung	3. Ablösung

Arrestantenposten

Wachhabender
(Unterschrift)

- Anmerkung:**
1. Wurden die Posten stündlich abgelöst, wird die Zeit der Ablösung und der Aufführende dieser Ablösung angegeben.
 2. Im Falle einer Veränderung des Personalbestandes der Ablösungen sind die entsprechenden Spalten zu ändern.
 3. Gehören zum Bestand der Wache Streifen, sind die Namen der Streifenposten nach denen der Posten einzutragen.
 4. Sind Diensthunde-Postenbereiche vorhanden, werden in die zweite Spalte die Namen der Diensthundeführer eingetragen.

Auf dieser Seite sind einzutragen:

1. Die Ergebnisse der Kontrollen der Wache und Postenbereiche.
2. Wann, wem, worüber und auf welche Weise gemeldet wurde.
3. Zeit der Ausstellung bzw. Einziehung von Posten beim Schließen bzw. Öffnen von Lagern und Zeit der Ausstellung von Streifen.
4. Vorkommnisse auf der Wache bzw. in den Postenbereichen.
5. Aufführung der Diensthunde auf Postenbereiche.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/10/21 :
 CIA-RDP80T00246A071700160001-8 Buch für die Munitionsreserve
 (Muster)

**Nachweisbuch
 für die
 Munitionsreserve der Wache des**

.....
 (Truppenteils, Einrichtung)

Tag Monat Jahr	Vor- gang	Einlagerungs- menge an Munition für			Beleg- num- mer	Eingetra- gen bzw. geprüft durch	Überprüfung des Zustandes der Munition	
		Kara- biner 38/44	MPI	Pistole			Datum und Zu- stand sowie Menge der Munition	Vermerk über die Beseitigung festgestellter Mängel
5. 5. 62	Ein- lage- rung	250	300	100	014	Wulff, Ltn.	—	—
30. 5. 62	—	—	—	—	—	—	„Munition voll- zählig und in Ordnung“ Müller, Standortältester	—

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/10/21 :
 CIA-RDP80T00246A071700160001-8

1. Das Nachweisbuch für die Munitionsreserve wird vom Offizier für Bewaffnung geführt.
2. Jeder Vorgang (Verbrauch, Ergänzung usw.) ist im Nachweisbuch einzutragen. Der Beleg darüber ist vom Offizier für Bewaffnung und vom Wachhabenden zu unterzeichnen. Die Munitionsreserve ist sofort wieder bis zur Norm zu ergänzen, die Kiste ist neu zu versiegeln und dem Wachhabenden zu übergeben.
3. Das Nachweisbuch wird numeriert, versiegelt und vom Standortkommandanten bzw. Stabschef des Truppenteils unterzeichnet. Es ist in der Kiste mit der Munitionsreserve aufzubewahren.
4. In der gleichen Form ist das Nachweisbuch für Handgranaten und Zünder nachzuweisen, zu führen und aufzubewahren.

5. Das Besucherbuch
(Muster)

Besucherbuch

des

(Truppenteil)

Kopf für Besucherteil

Lfd. Nr.:	Datum	Name	Vorname	DPA-Nr.:	Wohnort	Rücksprache mit	Angemeldet Uhrzeit	Abgemeldet Uhrzeit	Unterschrift, Bem. des Kontrollierenden nach Abmeldung
-----------	-------	------	---------	----------	---------	-----------------	--------------------	--------------------	--

Kopf des Teiles für Angehörige und Zivilbeschäftigte der NVA mit Dienstauftrag

Lfd. Nr.:	Datum	Dienstgrad	Name	Vorname	DA- bzw. DPA-Nr.	Dienststelle Postschließfach Nr.:	sucht auf	Angemeldet Uhrzeit	Abgemeldet Uhrzeit	Unterschrift, Bem. des Kontrollierenden nach Abmeldung
-----------	-------	------------	------	---------	------------------	-----------------------------------	-----------	--------------------	--------------------	--

Anmerkung:

1. Die Besucher sowie die Angehörigen und Zivilbeschäftigten der Nationalen Volksarmee, die dienstliche Aufgaben in der Dienststelle zu lösen haben, sind getrennt voneinander einzutragen. Die Eintragungen sind täglich abzuschließen.
2. Die Eintragungen sind mit Tinte oder Kugelschreiber in Blockschrift vorzunehmen.
3. Als Besucherbuch ist ein DIN-A-4-Arbeitsbuch zu verwenden. Die Seiten sind zu numerieren.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8 Fahrzeugkontrollbuch
(Muster)

Fahrzeugkontrollbuch

des
(Truppenteil)

Lfd. Nr.	Datum	Kennzeichen d. Fahrzeuges	Name des Fahrers	Uhrzeit		Fahrziel lt. Fahr- auftrags- und Nach- weisheft	Unter- schrift des Kontroll- postens	Kontroll- vermerke
				Abfahrt Ankunft	Ankunft Abfahrt			

Anmerkung: Alle Eintragungen sind mit Tinte oder Kugelschreiber in Block-
schrift vorzunehmen.

(Muster)

(Vorderseite)

Nationale Volksarmee

.....

Dienststelle PSF-Nr.

Berechtigungskarte Nr.:

Dem Inhaber dieser Berechtigungskarte ist der Zutritt
und Aufenthalt im Bereich der Kaserne (Anlage) in
der Zeit von bis zu gewähren.

Dienstsiegel

(Dienstgrad, Name)

Kommandeur der Dienststelle

Der Personalausweis wurde am Kontrolldurchlaß hin-
terlegt und ist nach Rückgabe dieser Karte auszuhän-
digen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

Ausstellungsdatum
Quartalsstempel

Anmerkung: Diese Berechtigungskarten sind von den
Dienststellen selbst anzufertigen und
nachzuweisen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

(Vorderseite)

Nationale Volksarmee
Der Standortkommandant

Streifenauftrag

Streifen vom
(Datum, Uhrzeit) bis (Datum, Uhrzeit)

Art der Streife:

Streifenführer:
(Dienstgrad, Name, Truppenteil, DA-Nr.,
Waffen-Nr.)

Streifenposten: Waffen-Nr.
..... Waffen-Nr.
..... Waffen-Nr.
..... Waffen-Nr.
..... Waffen-Nr.

Kraftfahrer:

Pol. Kennzeichen:

Streifenweg:
(Fahrstrecke)

besondere Aufgaben:

Dienstsiegel

**Vorkommnisse während der Streife und veranlaßte
Maßnahmen:**

Vorkommnisse

Veranlaßte Maßnahmen

.....
(Dienstgrad, Name)

gesehen:

.....
(Standortkommandant bzw. OvSt)

10. Streifenauftrag für eine Zugstreife

Nationale Volksarmee

(Muster)

.....
(Dienststelle)

Streifenauftrag Nr.:
für die Eisenbahnstrecken:

.....
.....
.....

Dieser Streifenauftrag gilt als Fahr-
ausweis für die angegebenen Eisen-
bahnstrecken und ist nur gültig in
Verbindung mit dem Dienstausweis
und der Streifenbinde.

Der Inhaber ist berechtigt, Soldaten,
Unteroftiziere und Offiziere auf dem
Bahngelände sowie alle Militärtrans-
porte zu kontrollieren.

Seinen Anordnungen ist Folge zu
leisten.

Alle Volkspolizeidienststellen, Behör-
den und öffentliche Institutionen
werden gebeten, ihn bei der Aus-
übung seines Dienstes zu unter-
stützen.

Er ist berechtigt, eine Dienstwaffe zu
tragen.

— Dienstsiegel —

.....
(Unterschrift)

(Die Streifenaufträge der Kontrolloffiziere der militärischen Transportorgane
tragen den Vermerk „Er ist berechtigt, Zug- und Bahnstreckenstreifen zu kon-
trollieren“.)

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 **reifen**
(Muster)

Streifenführer:
(Dienstgrad, Name, Truppenteil)

Angehörige der Streife:
.....
.....
.....

Zug-Nr.: **Tag:**

Fahrstrecke:

Unregelmäßigkeiten im Fahrverlauf
(Verspätungen)

.....
.....
.....

Fahrverlauf:
.....
.....

(Kontrollergebnisse, Disziplinarverstöße, Beschädigungen, andere Vorkommnisse und Veranlaßtes)

.....
(Name und Dienstgrad des Streifenführers)

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

Zusätzliche Bestimmungen über den Wachdienst

I. Einzäunung der Objekte und Einrichtung der Postenbereiche

1. (1) Das Gelände, in dem sich das zu bewachende Objekt befindet, ist im allgemeinen einzuzäunen. Die Art und Weise der Einzäunung ist abhängig von der Wichtigkeit der zu bewachenden Objekte.

(2) An den Zugängen zu einem nicht eingezäunten Gelände eines bewachten Objektes sind gut sichtbare Warntafeln mit der Aufschrift

„Gelände der Nationalen Volksarmee!
Betreten und Befahren verboten!

Der Standortälteste“

anzubringen.

2. Zentrale Objekte und wichtige Objekte der Militärbezirke (Sprengmittellager, Munitionslager usw.) sind mit einem Außen- und Innenzaun einzuzäunen. In den Zwischenräumen zwischen den Zäunen (am Außenzaun) können Postentürme errichtet werden.

3. (1) In den Postenbereichen ist entsprechend den örtlichen Bedingungen ein möglichst großes Beobachtungs- und Schußfeld (mindestens 50 m) für die Posten zu schaffen. Das Gelände um die Postenbereiche ist vom Strauchwerk zu säubern, die Bäume sind zu lichten, die unteren Äste sind bis in 2,5 m Höhe abzuschlagen, das Gras ist zu mähen, alle überflüssigen Gegenstände sind zu entfernen.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 ;en zu schaffen,
wie es innen ermöglichen, ihren Postenbereich ungehin-
dert zu begehen oder von der Stelle aus zu beobachten.

4. Zur Verteidigung besonders wichtiger Objekte und
des Wachlokals sind in der Nähe der Außenposten-
bereiche Schützenlöcher auszubauen, aus denen die Zu-
gänge zu den Postenbereichen bzw. zum Wachlokal
durch Feuer gesichert und die Feuerverbindung mit
den Nachbarpostenbereichen sichergestellt werden
können.

5. Bei Dunkelheit müssen die Zugänge zum Posten-
bereich und zum bewachten Objekt beleuchtet sein. Die
Beleuchtung muß so angeordnet sein, daß sich die
Posten ständig im Lichtschatten befinden.

6. Die Postenbereiche sind mit Signalanlagen auszustat-
ten, mit deren Hilfe die Posten (mindestens von zwei
Punkten aus) sofort den Wachhabenden alarmieren
können. Wenn möglich, sind Sicherungsanlagen einzu-
bauen.

7. Die Postenbereiche sind mit Feuerlöschgeräten und
-mitteln, wie Feuerlöschern, Kisten mit Sand, Schaufeln,
Äxten, Brechstangen, Einreißhaken usw., auszustatten.

Allgemeines

1. Diensthunde werden hauptsächlich bei Dunkelheit und bei schlechter Sicht (Regen, Nebel usw.) zur Verstärkung der Wache eingesetzt.

2. Zur Vergatterung der Wache hat nur der Gehilfe des Wachhabenden für die Diensthunde-Postenbereiche anzutreten.

3. Diensthunde dürfen höchstens 10 bis 12 Stunden täglich im Postenbereich eingesetzt werden (bei Temperaturen um -20°C höchstens 6 Stunden).

4. Als Diensthunde-Postenbereich wird ein besonders eingerichteter Geländeabschnitt bezeichnet, in dem der Diensthund zur Verstärkung der Wache eingesetzt wird.

5. Die Anzahl der Diensthunde-Postenbereiche ist vom Kommandeur bzw. Leiter der zu bewachenden Dienststelle festzulegen. Die Diensthunde-Postenbereiche sind an den gefährdetsten Zugängen 40 bis 80 m von den Postenbereichen entfernt vor dem Posten so einzurichten, daß es möglich ist, das Gelände vor dem Diensthund durch Feuer zu decken.

6. Der Gehilfe des Wachhabenden für die Diensthunde-Postenbereiche hat die Diensthunde auf Befehl des Wachhabenden zu den Postenbereichen zu führen und sie im Beisein des zuständigen Aufführenden auf die Postenbereiche aufzuteilen. Jeder Diensthundeführer darf dabei höchstens zwei Diensthunde führen. Der Diensthundeführer hat sich davon zu überzeugen, daß der Postenbereich in Ordnung ist, und danach den

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 en Vorrichtung im
Postenbereich festzulegen.

7. Nach der Aufteilung der Diensthunde auf die Posten-
bereiche erstattet der Gehilfe des Wachhabenden für
die Diensthunde-Postenbereiche dem Wachhabenden
darüber Meldung.

8. Gibt ein Diensthund Laut, hat der Wachhabende so-
fort seinen Gehilfen für die Diensthunde-Posten-
bereiche und den zuständigen Diensthundeführer zur
Klärung der Lage zum Postenbereich zu schicken.

9. Bei Tagesanbruch oder bei Sichtbesserung (nach dem
Regen, Nebel, Schneefall) werden die Diensthunde auf
Befehl des Wachhabenden durch dessen Gehilfen für
die Diensthunde-Postenbereiche vom Postenbereich ab-
gezogen. Der Gehilfe des Wachhabenden wird dabei
vom zuständigen Aufführenden und den für die Hunde
verantwortlichen Diensthundeführern begleitet.

10. Die Diensthunde sind nach den dafür geltenden Be-
stimmungen auszubilden und zu halten.

Die Pflichten des Gehilfen des Wachhabenden für die Diensthunde-Postenbereiche

11. Als Gehilfe des Wachhabenden für die Diensthunde-
Postenbereiche ist ein erfahrener Diensthundeführer
einzusetzen. Er ist für die rechtzeitige Aufteilung der
Diensthunde auf die Postenbereiche und für die Dienst-
durchführung der Diensthundeführer verantwortlich.
Ihm sind die zum Bestand der Wache gehörenden
Diensthundeführer unterstellt.

12. Der Gehilfe des Wachhabenden für die Diensthunde-
Postenbereiche hat insbesondere

Postenbereiche genau zu
Die Postenbereiche
aufzuteilen,

- vor dem Aufführen der Diensthunde die Kenntnisse der Diensthundeführer über ihre Pflichten zu prüfen und die Ausrüstung der Diensthunde zu kontrollieren,
- mindestens einmal während der Wachzeit der Diensthunde die von den Diensthunden bewachten Postenbereiche zu überprüfen.

Die Pflichten des Diensthundeführers

13. Der Diensthundeführer ist dem Wachhabenden und dessen Gehilfen für die Diensthunde-Postenbereiche unterstellt. Er ist für die Instandhaltung der von den Diensthunden bewachten Postenbereiche verantwortlich.

14. Der Diensthundeführer hat insbesondere

- die von den Diensthunden bewachten Postenbereiche zu kennen,
- die ihm anvertrauten Diensthunde zu kennen und zu wissen, wie sie sich im Postenbereich verhalten,
- auf Befehl des Gehilfen des Wachhabenden für die Diensthunde-Postenbereiche das Verhalten der Diensthunde in den Postenbereichen zu beobachten und den Zustand der Postenbereiche zu überprüfen,
- die in den von Diensthunden bewachten Postenbereichen festgestellten Mängel sofort zu beseitigen und dem Gehilfen des Wachhabenden für die Diensthunde-Postenbereiche darüber Meldung zu erstatten.

Die Pflichten der Wache bei Truppentransporten

1. (1) Der Bestand dieser Wachen ist abhängig von der Art der zu bewachenden technischen Kampfmittel usw. und ihrer Unterbringung im bzw. auf dem Transportmittel.

(2) Zur Bewachung der in den Wagen bzw. Laderräumen oder auf offenen Wagen bzw. auf Deck untergebrachten technischen Kampfmittel sind Postenbereiche mit drei Ablösungen einzurichten. Jeder Postenbereich darf nicht mehr als sieben hintereinandergesetzte Wagen bzw. einen Laderaum umfassen.

2. Der Plan der Wache und die besondere Wach- und Postenanweisung sind vom Stab des Truppenteils für jeden Transportzug bzw. jedes Schiff gesondert auszuarbeiten und vom Kommandeur des Truppenteils zu bestätigen. Jeweils ein Exemplar dieser Dokumente ist jedem Transportleiter auszuhändigen.

3. Die Wachen sind entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen dieser Vorschrift zu vergattern und abzulösen. Art und Zeit der Vergatterung sind vom Transportleiter festzulegen.

4. Die Wache ist in einem Wagen bzw. in einer Kajüte oder in gesonderten Abteilen unterzubringen. Im Wagen bzw. in der Kajüte der Wache ist die Truppenfahne mitzuführen. Zusammen mit der Wache können auch die Finanz- und VS-Unterlagen des Truppenteils transportiert werden.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

- während der Fahrt — auf den Bremsständen und den freien Plätzen der offenen Wagen entsprechend der besonderen Wach- und Postenanweisung;
- während der Halte — beiderseits der zu bewachenden Wagen (dabei ist jedem Posten die Bewachung einer Seite der Wagen zu übertragen).

(2) Zur Verstärkung der Bewachung während der Halte sind die Bereitschaftsposten einzusetzen. Auf einem Schiff sind auf jeder Bordseite Posten auszustellen; macht das Schiff fest, ist außerdem ein Posten an der Anlegestelle auszustellen.

(3) Die an den Laderäumen oder auf Deck des Schiffes stehenden Posten sind alle 2 Stunden abzulösen. Bei Transporten mit der Eisenbahn sind die Posten bei den Halten abzulösen; nach Möglichkeit jedoch ebenfalls alle 2 Stunden. Im Winter sind die auf den offenen Wagen bzw. auf dem Deck stehenden Posten möglichst stündlich abzulösen.

6. Der Wachhabende untersteht dem Transportleiter, dem OvD und dessen Gehilfen.

7. Der Wachhabende hat neben den in dieser Vorschrift genannten allgemeinen Pflichten insbesondere

- in Anwesenheit des OvD die zu bewachenden Wagen bzw. Laderäume von den Verantwortlichen für die zu transportierenden technischen Kampfmittel usw. zu übernehmen und dabei den Verschluß der Luken und Türen, den Zustand der Wagen und die Plomben zu überprüfen,

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 Kampfmittel usw.
auf den offenen wagen bzw. auf dem Deck, die An-
zahl der zu bewachenden Kampfmittel usw., die
Verpackung der militärischen Güter und das Vor-
handensein von Material oder Planen zum Ab-
decken zu überprüfen,

- die Posten rechtzeitig abzulösen und auf die ord-
nungsgemäße Übernahme und Übergabe der Posten-
bereiche zu achten,
- während der Halte die Bewachung durch den Ein-
satz von Bereitschaftsposten zu verstärken,
- niemandem ohne Erlaubnis des OvD den Aufent-
halt auf den Bremsständen oder offenen Wagen
bzw. in den Laderäumen, auf dem Deck, auf bzw.
in denen sich technische Kampfmittel befinden, zu
gestatten,
- das Zugpersonal durch den Aufführenden beauf-
sichtigen zu lassen, wenn es die zu bewachenden
Wagen durchsieht oder abschmiert, das gleiche trifft
zu, wenn das Schiffspersonal die Laderäume, das
Deck, die Deckgeräte, die Befestigung der techni-
schen Kampfmittel usw. überprüft,
- sofort zu veranlassen, daß der Zug anhält (auf dem
Schiff — dem wachhabenden Offizier Meldung zu er-
statten), wenn ein Brand festgestellt wird, technische
Kampfmittel usw. sich gelöst haben oder die
Sicherheit des Transportes anderweitig gefährdet ist,
- dem OvD unverzüglich alle Vorkommnisse und die
getroffenen Maßnahmen zu melden,
- nach Ankunft am Bestimmungsort in Anwesenheit
des OvD die Wagen bzw. Laderäume sowie die

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 auf offenen
Wagen bzw. auf dem Deck transportiert wurden,
an die Verantwortlichen zu übergeben und im
weiteren gemäß den Weisungen des Ovd zu han-
deln.

8. (1) In einem Truppentransport sind so viel Auffüh-
rende einzuteilen, daß von einem Aufführenden nicht
mehr als drei Posten aufgeführt werden.

(2) Der Aufführende hat neben den in dieser Vor-
schrift angeführten allgemeinen Pflichten insbesondere

— auf Befehl des Wachhabenden die Posten während
der Halte des Zuges abzulösen,

— auf die ordnungsgemäße Übernahme und Übergabe
der Postenbereiche durch die Posten zu achten und
dabei die Plomben und Schlösser sowie die Anzahl
der zu bewachenden technischen Kampfmittel usw.
und deren Befestigung usw. zu überprüfen,

— die Kenntnisse der Posten über die festgelegten
Signale zum Anhalten des Zuges zu prüfen,

— die abgelösten Posten sofort in die Unterkunft der
Wache zu schicken.

(3) Reicht die Zeit eines Haltes des Zuges zur Ablösung
der Posten nicht aus, hat der Aufführende die Ablösung
bis zum nächsten Halt zu unterbrechen.

9. Der Posten hat neben den in dieser Vorschrift an-
geführten Pflichten insbesondere

— bei der Übernahme des Postenbereiches den Zustand
der zu bewachenden Wagen, die Unversehrtheit der
Plomben und Schlösser an den Wagen bzw. Lade-

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 feinen Wagen bzw.
auf dem Deck untergebrachten technischen Kampf-
mittel usw. sowie ihre Abdeckung und Befestigung
zu überprüfen,

- aufmerksam die zu bewachenden Wagen bzw. Lade-
räume, technischen Kampfmittel usw. auf den offe-
nen Wagen bzw. auf dem Deck zu beobachten und
Unbefugten den Zutritt zu ihnen zu verwehren,
- sofort das Signal zum Halten des Zuges zu geben
(auf einem Schiff — dem wachhabenden Offizier zu
melden), wenn ein Brand ausgebrochen ist, tech-
nische Kampfmittel usw. sich gelöst haben oder die
Sicherheit des Transportes anderweitig gefährdet ist,
- dafür zu sorgen, daß sich niemand ohne Genehmi-
gung des Wachhabenden auf den Bremsständen, auf
den offenen Wagen und in den Wagen bzw. in den
Laderäumen und auf den Decks, auf bzw. in denen
sich technische Kampfmittel befinden, aufhält,
- nur mit Genehmigung und in Anwesenheit des
Wachhabenden oder Aufführenden das Personal zu
Wartungsarbeiten an die zu bewachenden Wagen
heranzulassen bzw. die Überprüfung der Lade-
räume, des Decks, der Deckgeräte und der Befesti-
gung der technischen Kampfmittel durch das Schiffs-
personal zuzulassen.

10. Dem Wachhabenden ist es gestattet, während der
Fahrt im Wechsel mit dem Aufführenden oder einem
der Posten zu ruhen. Die Art und Weise der Ruhe der
Posten ist vom Wachhabenden zu befehlen.

11. (1) Auf Befehl des Transportleiters können der
Wache zur Verstärkung der Bewachung und zur Wah-

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 während der Halte
Streifen zugeteilt werden; die Streifen haben ihren
Dienst gleichzeitig auf beiden Seiten des Zuges bzw.
am Schiff zu versehen.

(2) Jede Streife besteht aus einem Unteroffizier oder
geeigneten Stabsgefreiten bzw. Gefreiten als Streifen-
führer und zwei bis drei Soldaten als Streifenposten.

(3) Die Streifen unterstehen dem Ovd, dessen Gehilfen
und dem Wachhabenden.

12. Der Streifenführer hat insbesondere

- Unbefugten den Zutritt zum Transport und den
Aufenthalt in der Nähe des Transportes zu ver-
wehren,
- Personen, die seine Weisungen nicht befolgen, und
versuchen, zum Transport vorzudringen, vorläufig
festzunehmen und sie dem Ovd, dessen Gehilfen
oder dem Wachhabenden zu übergeben,
- nicht zuzulassen, daß Angehörige des Transports an
Stellen, die nicht dafür vorgesehen sind, Feuerstel-
len anlegen oder ihre Notdurft verrichten,
- dem Ovd oder dessen Gehilfen und dem Wach-
habenden alle Verstöße gegen die Ordnung in der
Nähe des Transports und die getroffenen Maßnahmen
zu melden.

13. Die Bewachung der technischen Kampfmittel und
sonstigen militärischen Güter bei Truppentransporten
auf Kraftfahrzeugen hat nach den Bestimmungen der
Ziffer 1 bis 12 sowie 28 und 29 dieses Abschnitts zu
erfolgen.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 **sporten**
mit militärischen Gütern

14. (1) Für die Bewachung eines Transportes mit militärischen Gütern ist eine Wache einzuteilen. Diese Wache hat ihren Dienst von der Ver- bis zur Entladestelle des Transportes zu verrichten.

(2) Geheimzuhaltende militärische Güter, Waffen, technische Kampfmittel, Munition sowie Spreng- und Zündmittel sind beim Transport mit der Eisenbahn, auf Schiffen oder anderen Verkehrsmitteln von Wachen zu sichern. Bei anderen militärischen Gütern entscheidet der zuständige Kommandeur über die Art und Weise ihrer Bewachung beim Transport.

15. (1) Die Stärke der Wache bei einem Transport mit militärischen Gütern mit der Eisenbahn ist abhängig von der Anzahl der Wagen wie folgt festzulegen:

- bis 10 Wagen — 4 Mann (ein Wachhabender und ein Posten mit drei Ablösungen);**
- über 10 Wagen — 7 Mann (ein Wachhabender und zwei Posten mit drei Ablösungen);**

(2) Bei Transporten mit besonders wichtigen Gütern ist eine stärkere Wache einzusetzen.

(3) Bei Schiffstransporten dieser Art ist für jedes Schiff, bei Transporten auf Binnengewässern für jeden selbstfahrenden Lastkahn bzw. für jeden Schleppzug eine Wache zu stellen. Die Anzahl der Postenbereiche ist abhängig von der Unterbringung der militärischen Güter auf dem Schiff bzw. Lastkahn; ein Postenbereich darf jedoch nur einen Laderaum umfassen.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 mehr als zwei
Postenbereiche zur Wache gehören.

16. Die Wache ist in einem geschlossenen Wagen bzw. in einer Kajüte unterzubringen. Die Unterbringung der Posten während der Fahrt, die Verstärkung der Bewachung des Transports während der Halte sowie die Ablösung der Posten hat gemäß Ziffer 5 zu erfolgen.

17. (1) Bevor eine Wache, die einen Transport mit militärischen Gütern bewachen und begleiten soll, in Marsch gesetzt wird, hat der OvD des Truppenteils zu überprüfen:

- die Zusammensetzung der Wache,
- die Kenntnisse der Posten über ihre Pflichten,
- den Zustand der Waffen und Munition,
- die Uniform und die Ausrüstung der Wache,
- die Ausstattung der Wache mit den erforderlichen Dokumenten,
- die Versorgung der Wache mit Verpflegung.

(2) Der OvD hat dem Kommandeur des Truppenteils die Bereitschaft der Wache zu melden.

(3) Der Wachhabende hat die vom Stabschef des Truppenteils bestätigte Liste der Angehörigen der Wache im Stab des Truppenteils zu empfangen.

18. (1) Der Wachhabende untersteht den Militärkommandanten der Eisenbahnabschnitte bzw. Wasserstraßenabschnitte und Bahnhöfe bzw. Häfen, die der Transport passiert.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 isportschiff unter-
steht dem militärischen Verantwortlichen des Schiffes.

(3) Der Wachhabende hat insbesondere

- sich spätestens drei Stunden vor der Verladung der zu bewachenden Güter beim Leiter der absendenden Stelle zu melden;
- dem Leiter der absendenden Stelle bzw. dem Militärkommandanten des Bahnhofes oder des Hafens die Liste der Angehörigen der Wache vorzulegen,
- vom Leiter der absendenden Stelle die Aufstellung der Wagen bzw. Laderäume oder Lastkähne und der einzelnen Frachtstücke auf den offenen Wagen bzw. auf dem Deck des Schiffes in zwei Ausfertigungen, die besondere Wach- und Postenanweisung sowie die Instruktionen über die Eigenschaften der Güter und deren Transport- und Übergabebedingungen zu empfangen,
- vom Leiter der absendenden Stelle die Wagen bzw. Laderäume oder Lastkähne an Hand der Transportpapiere zu übernehmen, dabei den Zustand der Wagen bzw. Laderäume oder Lastkähne sowie den Verschluß der Luken bzw. Türen und die Unversehrtheit der Plomben zu überprüfen, die auf offenen Wagen bzw. auf dem Deck eines Schiffes untergebrachten militärischen Güter stückzahlmäßig zu übernehmen und dabei ihren Zustand sowie ihre Abdeckung, Verpackung und Befestigung zu überprüfen,
- die Angehörigen der Wache über die Ordnung und die Besonderheiten der Bewachung des Transports einzuweisen,

- die Art und Weise der Ablösung der Posten festzulegen,
- wenn notwendig, die Bewachung während der Halte zu verstärken,
- persönlich und, wenn notwendig, über Fernschreiber oder Fernsprecher den Militärkommandanten der Zwischenstationen alle Vorkommnisse und längeren Aufenthalte auf der Strecke zu melden,
- nicht zuzulassen, daß Feuerstellen in einer geringeren Entfernung vom Transport angelegt werden, als in der besonderen Wach- und Postenanweisung angegeben ist,
- zu verhindern, daß sich außer dem Bedienungspersonal jemand auf den Bremsständen der Wagen oder auf den offenen Wagen aufhält,
- dem Bedienungspersonal nur in Begleitung des Aufführenden oder eines Postens die Durchsicht und Abschmierung der Wagen bzw. die Durchsicht der Laderäume, des Decks, der Deckgeräte und die Überprüfung der Befestigung der Güter zu gestatten,
- Instandsetzungsbrigaden nur auf Anweisung des zuständigen Militärkommandanten und, wo es diesen nicht gibt, der Bahnhofsaufsicht oder des Hafenmeisters am Transportmittel arbeiten zu lassen,
- nach Ankunft am Bestimmungsort dem zuständigen Militärkommandanten die Ankunft des Transports zu melden (dort, wo es diesen nicht gibt, der Bahnhofsaufsicht bzw. dem Hafenmeister die Ankunft

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 g des Fracht-
empfängers zu bitten),

- die Dokumente des Frachtempfängers zu prüfen und ihm an Hand der Transportpapiere die verplombten Wagen bzw. Laderäume sowie stückzahlmäßig die auf offenen Wagen bzw. auf Deck untergebrachten militärischen Güter zu übergeben und sich die Übergabe auf einer Ausfertigung der Transportpapiere durch Stempel und Unterschrift des Frachtempfängers bescheinigen zu lassen.

19. Die Angehörigen der Wache können gemäß den Bestimmungen der Ziffer 10 ruhen.

20. Die Aufführenden und Posten haben ihre Pflichten gemäß Ziffer 8 und 9 zu erfüllen.

21. Stellt der Wachhabende fest, daß ein Brand ausgebrochen ist, daß militärische Güter sich gelöst haben oder die Sicherheit des Transportes anderweitig gefährdet ist, hat er unverzüglich Maßnahmen zum Halten des Zuges zu treffen oder entsprechend der besonderen Wach- und Postenanweisung zu handeln. Ein Brand ist von der Wache gemeinsam mit dem Bedienungspersonal zu bekämpfen. Über einen Brand oder eine Havarie des Transports hat der Wachhabende dem zuständigen Militärkommandanten unverzüglich Meldung zu erstatten; wenn notwendig, hat er Hilfe anzufordern.

22. Muß ein Wagen oder Lastkahn infolge eines technischen Schadens vom Transport abgehängt oder müssen militärische Güter entladen werden, hat der Wachhabende darüber ein Protokoll in zweifacher Aus-

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

Militärkommandanten oder in Häfen, in denen keine Militärkommandanten stationiert sind, hat er das Protokoll vom Bahnhofsvorsteher bzw. Hafenmeister unterzeichnen zu lassen und unverzüglich dem zuständigen Militärkommandanten Meldung zu erstatten. Weiterhin hat er zwei Posten (bei Wachen mit nur einem Postenbereich einen Posten) zur Bewachung der zurückgelassenen Güter einzusetzen, dem verantwortlichen Posten eine Ausfertigung des Protokolls zu übergeben, ihm die Aufgaben zu stellen und die Posten mit Verpflegung zu versorgen. Die zweite Ausfertigung dieses Protokolls hat der Wachhabende gegen Unterschrift dem Frachtempfänger zu übergeben.

23. Die Transportpapiere dürfen nur dem zuständigen Militärkommandanten vorgewiesen werden.

24. Nach Rückkehr zum Truppenteil hat der Wachhabende

- dem Kommandeur des Truppenteils die Erfüllung der Aufgabe und die Dienstdurchführung durch die Angehörigen der Wache zu melden,
- das vor der Abfahrt empfangene Gerät abzugeben,
- die Verpflegung abzurechnen,
- die Dokumente für die Transportbegleitung im Stab abzugeben (sie werden entweder im Stab des Truppenteils aufbewahrt oder dem Absender der Güter auf Anforderung übersandt).

25. Ist für den Transport ein Begleitoffizier eingeteilt, untersteht der Wachhabende diesem Offizier und hat nur dessen Anweisungen zu erfüllen. Der Begleitoffi-

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 ; und die Aus-
fertigung aller erforderlichen Dokumente verantwort-
lich.

26. Der Wachhabende bzw. der Begleitoffizier hat das
Recht, die Fernsprech- und Fernschreibverbindungen
der Eisenbahn für Berichte und Meldungen an die zu-
ständigen Militärkommandanten zu Fragen des Trans-
ports unentgeltlich zu benutzen.

27. Transporte militärischer Güter auf Kraftfahrzeugen
sind gemäß Ziffer 17 bis 25 zu bewachen.

28. (1) Abhängig von den Transportbedingungen und
der Wichtigkeit der Güter kann ein Postenbereich bis
zu 10 Kraftfahrzeuge umfassen. Der Wachhabende
untersteht dem Begleitoffizier — wenn kein Begleit-
offizier eingesetzt ist — dem Kommandeur der be-
treffenden Kfz.-Transporteinheit.

(2) Während der Fahrt haben sich die Posten in den
Fahrerhäusern der Kraftfahrzeuge aufzuhalten: ein
Posten im Spitzenfahrzeug, der zweite Posten in einem
in der Mitte fahrenden Fahrzeug und der dritte im
letzten Fahrzeug, das zum Postenbereich gehört. Wäh-
rend der Halte haben sich die Posten beiderseits der
Kolonnen aufzuhalten und den Transport zu bewachen.
Während der Fahrt und bei kurzen Halten haben alle
Posten den Wachdienst gleichzeitig zu verrichten, bei
längeren Halten lösen sie sich gegenseitig ab.

29. Der Posten hat insbesondere

— nach beiden Seiten zu beobachten und darauf zu
achten, daß die bewachten Güter nicht beschädigt
oder entwendet werden,

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

- wenn notwendig, die festgelegten Signale an die Kraftfahrer und an den Wachhabenden durchzugeben,
- während der Halte Unbefugten den Zutritt zum Transport zu verwehren und das Rauchen und Anlegen von Feuern zu untersagen, wenn die in der besonderen Wach- und Postenanweisung festgelegte Entfernung nicht eingehalten wird,
- mit Genehmigung des Wachhabenden Angehörige der Instandsetzungswerkstatt zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten an die Kraftfahrzeuge heranzulassen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

Bestimmungen über die Standortarrestanstalt*)

Allgemeines

1. (1) Arreststrafen von Angehörigen der Nationalen Volksarmee werden in der Arrestanstalt (Standortarrestanstalt oder Arrestanstalt des Truppenteils) vollstreckt.

(2) Arreststrafen von Matrosen und Maaten können auf dem Schiff oder in der Arrestanstalt vollstreckt werden.

2. Sind in der Standortarrestanstalt keine Plätze frei, können mit Arrest bestrafte Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit mit Unteroffiziersdienstgraden in einem gesonderten Zimmer der Standortkommandantur untergebracht werden; die Aufsicht hat in diesem Falle der diensthabende Gehilfe des Standortkommandanten oder der OvSt. Auf Anweisung des Standortältesten kann das Zimmer, in dem sich die Arrestanten befinden, durch einen Posten bewacht werden.

*) Die in diesem Abschnitt festgelegten Bestimmungen gelten auch für die Arrestanstalt des Truppenteils; die angeführten Pflichten des Standortkommandanten hat im Truppenteil der Kommandeur des Truppenteils wahrzunehmen, während die hier angeführten Pflichten des Leiters der Standortarrestanstalt und des OvSt vom Ovd des Truppenteils zu erfüllen sind. Die Arrestanstalt im Truppenteil ist entsprechend den Bestimmungen über die Einrichtung der Standortarrestanstalt einzurichten. In dieser Arrestanstalt dürfen keine Arreststrafen an Hauptfeldwebeln vollstreckt werden.

4. (1) Mit Arrest bestrafte Angehörige der Nationalen Volksarmee sind entsprechend den Bestimmungen der DV-10/6 „Disziplinarvorschrift der Nationalen Volksarmee“ in die Standortarrestanstalt zu überführen.

(2) Bei der Einlieferung von Arrestanten in die Standortarrestanstalt muß der Arresteinlieferungsschein mit dem Dienststempel der Einheit bzw. des Truppenteils versehen sein.

5. Vor Arrestantritt hat der Arrestant alle Wertsachen gemäß den Bestimmungen der Disziplinarvorschrift abzugeben.

6. (1) Es dürfen nicht mehr als fünf mit Arrest bestrafte Soldaten in einer Gruppe zu Fuß zur Standortarrestanstalt übergeführt werden. Die Arrestanten haben in Reihe zu marschieren, die Begleitposten drei bis vier Schritte rechts hinter den Arrestanten. Belebte Straßen und Plätze sind möglichst zu meiden. Öffentliche Nahverkehrsmittel dürfen nicht benutzt werden.

(2) Ein Begleitposten darf höchstens drei Arrestanten begleiten. Er hat die Waffe umgehängt zu tragen. Die Waffe ist nur auf Befehl des Vorgesetzten, der den Begleitposten eingesetzt hat, zu laden.

(3) Ein mit Arrest bestrafter Unteroffizier ist durch einen dienstgradgleichen oder -höheren Unteroffizier zu begleiten. Der Begleitposten wird ohne Waffe eingesetzt und geht rechts neben dem Arrestanten.

7. (1) Arrestanten können auf Anordnung des Standortkommandanten bzw. Stabschefs des Truppenteils mit

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 stanstalt- über-
geführt werden.

(2) Die Arrestanten sind dabei mit dem Gesicht entgegengesetzt der Fahrtrichtung in den Kraftfahrzeugen unterzubringen. Sie dürfen nicht aufstehen und sich nicht in Fahrtrichtung drehen. Die Begleitposten haben im vorderen Teil des Fahrzeuges Platz zu nehmen und die Arrestanten ständig zu beobachten. Die Fahrgeschwindigkeit darf nicht mehr als 30 km/h betragen.

8. Die Art und Weise der Begleitung von vorläufig festgenommenen, in Untersuchungshaft befindlichen oder verurteilten Armeeingehörigen sowie die Anzahl und die Pflichten der Begleitposten sind in jedem einzelnen Falle gesondert festzulegen.

Die Aufnahme von Arrestanten in die Standortarrestanstalt

9. In die Standortarrestanstalt werden die Arrestanten vom Leiter der Standortarrestanstalt und in dessen Abwesenheit vom Wachhabenden aufgenommen.

10. Ein Arrestant ist nur dann zur Verbüßung einer Arreststrafe in die Standortarrestanstalt aufzunehmen, wenn bei seiner Einlieferung ein Arresteinlieferungsschein, auf dem die Arrestfähigkeit des Betreffenden vom Arzt bestätigt ist, und die Vergleichsmittel vorliegen.

11. Der Leiter der Standortarrestanstalt hat bei der Aufnahme von Arrestanten

— zu überprüfen, ob sie ihr Eßbesteck sowie Wasch-, Rasier- und Putzzeug bei sich haben,

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 scheines sowie
die anderen notwendigen Angaben ins Arrestanten-
nachweisbuch und in die Arrestantenliste einzu-
tragen,

— auf der Rückseite des Arresteinlieferungsscheines
durch Unterschrift zu bestätigen, welche Gegen-
stände vom Arrestanten abgegeben wurden.

12. Persönliche Dokumente können die Arrestanten im
Besitz behalten oder dem Leiter der Standortarrest-
anstalt zur Aufbewahrung übergeben.

13. (1) Nach der Übernahme der vom Arrestanten ab-
gegebenen Gegenstände hat der Leiter der Standort-
arrestanstalt den Arrestanten mit dem Arresteinliefe-
rungsschein zum Wachhabenden zu schicken. Der Wach-
habende hat den Arrestanten über die Arrestordnung
zu belehren und ihm die Arrestzelle zuzuweisen.

(2) Nimmt der Wachhabende einen Arrestanten in die
Standortarrestanstalt auf, hat er die vom Arrestanten
abgegebenen Gegenstände gegen Unterschrift zu über-
nehmen. Den Arresteinlieferungsschein und die vom
Arrestanten abgegebenen Gegenstände hat er mit
einem Verzeichnis dem Leiter der Standortarrest-
anstalt zu übergeben.

14. (1) Die Übernahme des Arrestanten hat der Wach-
habende auf dem Arresteinlieferungsschein zu bestäti-
gen. Danach hat er den Arresteinlieferungsschein dem
Leiter der Standortarrestanstalt zurückzugeben.

(2) Der Leiter der Standortarrestanstalt hat den Arrest-
einlieferungsschein aufzubewahren und dem Begleit-

15. Ein vorläufig festgenommener oder arretierter Angehöriger der Nationalen Volksarmee ist nur auf Weisung des Standortkommandanten aufzunehmen. Ein Arresteinlieferungsschein und eine Vergleichsmitteilung brauchen in diesem Falle nicht vorgelegt zu werden. In diesen Fällen ist dem Leiter der Standortarrestanstalt mitzuteilen, zu welcher Uhrzeit die vorläufige Festnahme oder Arretierung erfolgte. Vorläufig Festgenommene oder Arretierte dürfen vom Zeitpunkt der vorläufigen Festnahme oder Arretierung bis zur Entlassung bzw. weiteren Entscheidung höchstens bis zu 24 Stunden in der Arrestanstalt festgehalten werden. Ihnen sind bei der Einlieferung alle Gegenstände usw. abzunehmen, die ein Arrestant laut Arrestordnung nicht im Besitz haben darf. Die Abgabe dieser Gegenstände usw. hat der Leiter der Standortarrestanstalt in Gegenwart des vorläufig Festgenommenen oder Arretierten im Arrestantennachweisbuch zu vermerken. Die Eintragung ist vom Eintragenden durch Unterschrift zu bestätigen.

16. (1) Wird ein vorläufig festgenommener oder arretierter Angehöriger der Nationalen Volksarmee in die Standortarrestanstalt eingeliefert, hat er seinen Dienstausweis sowie alle anderen in seinem Besitz befindlichen Dienstdokumente beim Leiter der Standortarrestanstalt abzugeben.

(2) Wird ein Angehöriger der Nationalen Volksarmee in eine Untersuchungshaftanstalt eingeliefert, hat er seinen Dienst- und Sonderausweis beim Leiter dieser

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 id vom Leiter
der Untersuchungsanstalt für die Dauer der In-
haftierung bzw. Untersuchungshaft des Ausweisinhabers
aufzubewahren.

Arrestordnung

17. (1) Mit Arrest bestrafte Soldaten und Unteroffiziere
sind getrennt voneinander in Gemeinschafts- oder
Einzelzellen (nach Maßgabe desjenigen, der die Arrest-
strafe ausgesprochen hat) unterzubringen. Sie schlafen
auf hartem Lager. Zur Nachtruhe sind entsprechend
der Jahreszeit Decken auszugeben.

(2) Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit mit Unter-
offiziersdienstgraden sind, wenn genügend Platz vor-
handen ist, getrennt von den Unteroffizieren des
Grundwehrdienstes unterzubringen.

(3) Ein Angehöriger der Nationalen Volksarmee, der
arrestiert wurde, ist nach den gleichen Bestimmungen
unterzubringen. Vorläufig festgenommene Armee-
angehörige sind in Einzelzellen unterzubringen. Vor-
läufig Festgenommene und Arrestierte dürfen nicht
zum Arbeitsdienst herangezogen werden.

18. (1) Die Arrestanten haben die Arrestordnung und
den Tagesablauf in der Standortarrestanstalt genau
einzuhalten und die Weisungen des Wachhabenden so-
wie der Begleit- und Arrestantenposten zu erfüllen.

(2) Arrestanten, die gegen diese Bestimmungen ver-
stoßen, sind vom Standortkommandanten streng zu
bestrafen.

(2) Die Nachtruhe beträgt für alle Arrestanten 8 Stunden.

(3) Am Tage ist es den Arrestanten verboten, zu ruhen oder sich hinzulegen. Nach dem Wecken sind die Klapppritschen anzuschließen.

(4) Die Vollzähligkeit der Arrestanten ist an Hand des Namenverzeichnisses zellehweise vom Leiter der Standortarrestanstalt oder dessen Gehilfen zu überprüfen.

20. (1) Die Arrestanten haben für die Dauer des Arrestes Arbeitsanzüge und Schnürschuhe zu tragen.

(2) Mütze, Mantel, Koppel, Hosenträger, Leibriemen und Schnürsenkel dürfen nicht in die Arrestzellen mitgenommen werden.

21. Die Arrestanten sind täglich nach Norm I zu verpflegen. Die Esseneinnahme erfolgt im Speiseraum der Standortarrestanstalt oder in den Arrestzellen. Die Verpflegung ist getrennt an die Soldaten und Unteroffiziere auszugeben.

22. (1) Die Arrestzellen sind geschlossen zu halten. Alle Türen der Arrestzellen müssen mit ein- und demselben Schlüssel verschließbar sein.

(2) Die Zweitschlüssel für die Arrestzellen und für das Gebäude sind beim Wachhabenden aufzubewahren.

23. In den Gemeinschaftszellen ist ein Arrestant als Zellenältester einzuteilen. Der Zellenälteste ist für die Sauberkeit und Ordnung in der Zelle verantwortlich.

igkeitsappell an-
en, daß sie den
Tagesablaufplan einhalten und nicht die Zelle beschä-
digen oder verunreinigen.

24.(1) Zur täglichen Reinigung der Arrestzellen und
anderen Räume der Standortarrestanstalt und zum
Heizen der Öfen sind Arrestanten mit Soldatendienst-
graden heranzuziehen. Diese Arrestanten sind vom
Arrestantenposten zu beaufsichtigen.

(2) Im Winter muß die Temperatur in den Zellen
+ 18 °C betragen.

(3) Die Zellen sind täglich, wenn die Arrestanten ins
Freie geführt werden oder zum Arbeitsdienst eingesetzt
sind, zu lüften.

(4) Mit Anbruch der Dunkelheit sind die Arrestzellen,
Korridore und Toiletten zu beleuchten. Während der
Nachtruhe bleibt die Beleuchtung der Arrestzellen ein-
geschaltet. Die Kontrolle darüber obliegt dem Gehilfen
des Wachhabenden.

25.(1) Arrestanten mit Soldatendienstgraden sind bis
zu 10 Stunden täglich zum Arbeitsdienst heranzuziehen.

(2) Unteroffiziere können als Leiter von Arbeitskom-
mandos eingesetzt werden.

26. Die Arrestanten sind täglich, soweit sie nicht zum
Arbeitsdienst eingesetzt werden, eine Stunde unter
Bewachung innerhalb der Dienststelle ins Freie zu
führen (Soldaten getrennt von den Unteroffizieren).

27. Zur Bewachung beim Arbeitsdienst oder beim Aus-
führen dürfen einem Posten höchstens fünf Arrestan-
ten zugeteilt werden.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 die Arrestanten zellenweise durch Begleitposten zu führen.

29. (1) In der Standortarrestanstalt tragen die Arrestanten kein Koppel. Außerhalb der Standortarrestanstalt, beim Arbeitsdienst usw. müssen sie entsprechend den Bestimmungen der Bekleidungs Vorschrift bekleidet sein.

(2) Die Arrestanten mit Soldatendienstgraden haben außerhalb der Arrestanstalt in Marschordnung in Gruppen bis zu zwölf Mann unter Bewachung zu marschieren. Der Fußweg darf von den Arrestanten nicht benutzt werden; die Begleitposten haben drei bis vier Schritt rechts hinter ihnen mit umgehängter Waffe zu gehen und die notwendigen Kommandos zu geben.

(3) Arrestanten mit Unteroffiziersdienstgraden sind außerhalb der Standortarrestanstalt vom Gehilfen des Wachhabenden zu begleiten.

(4) Zur Beförderung von Arrestanten können vom Standortkommandanten Transportmittel zur Verfügung gestellt werden.

30. Bei der Bewachung zum Arbeitsdienst eingesetzter Arrestanten hat der Begleitposten insbesondere

- nicht zuzulassen, daß gleichzeitig an mehreren Stellen gearbeitet wird, wenn dadurch die Bewachung und Beobachtung der Arrestanten erschwert wird,
- nicht zuzulassen, daß die Arrestanten mit Außenstehenden sprechen, ihnen Gegenstände usw. übergeben oder am Arbeitsplatz zurücklassen, rauchen oder den Arbeitsplatz verlassen,

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 von demjeni-
gen, für den die Arrestanten gearbeitet haben, eine
Bescheinigung über die Erfüllung und die Qualität
der geleisteten Arbeit zu fordern,

— nach Rückkehr in die Standortarrestanstalt dem
Leiter der Standortarrestanstalt über das Verhalten
der Arrestanten zu berichten und ihm die Beschei-
nigung zu übergeben.

31. (1) Die Arrestanten sind wöchentlich einmal zum
Baden zu führen; Tag und Zeit sind vom Standort-
kommandanten festzulegen. An den gleichen Tagen
sind die Arrestanten medizinisch zu untersuchen.

(2) Arrestanten, die in eine medizinische Einrichtung
eingeliefert wurden, haben nach ihrer Genesung zu
ihrem Truppenteil zurückzukehren. Der Vorgesetzte,
der die Disziplinarstrafe verhängt hat, entscheidet ge-
mäß den Bestimmungen der Disziplinarvorschrift über
ihre weitere Vollstreckung.

32. Als Begleitposten werden Angehörige der Wache
eingesetzt. Ist dies nicht möglich, sind auf Anordnung
des Standortkommandanten dazu zusätzliche Armeee-
angehörige einzusetzen.

33. (1) Den Arrestanten ist es gestattet, die Tages- und
Armeepresse sowie politische und militärische Litera-
tur zu lesen. **Es ist ihnen verboten:**

- durch die Fenster Gespräche zu führen,
- zu lärmern,
- zu singen,
- zu pfeifen,

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

- aikononische Getränke zu sich zu nehmen und
- Karten- und Brettspiele zu spielen.

(2) Der Empfang von Besuch sowie das Empfangen und Absenden von Briefen ist nur mit Genehmigung des Standortältesten gestattet.

34. Betritt ein Vorgesetzter die Arrestzelle, hat ihm der Arrestant zu melden, z. B. „Genosse Hauptmann! Soldat Ulm, bestraft mit zwei Tagen Arrest wegen Ausgangsüberschreitung, Arrest angetreten am 05. 04., 17.00 Uhr“.

35. Arrestanten, die Arrestzellen oder ihre Ausstattung mutwillig beschädigen, sind zur Wiedergutmachung des verursachten Schadens heranzuziehen.

36. Für die Standortarrestanstalt ist vom Standortältesten auf der Grundlage dieser Bestimmungen eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Arrestordnung zu erlassen.

Die Entlassung von Arrestanten aus der Standortarrestanstalt

37. (1) Die Arrestanten sind durch den Leiter der Standortarrestanstalt an dem Tage und zu der Uhrzeit zu entlassen, die auf dem Arresteinlieferungsschein angegeben sind.

(2) Der Leiter der Standortarrestanstalt hat am Abend vor der Entlassung dem Wachhabenden den Entlassungsschein zu übergeben und den Truppenteil bzw.

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

38. Der Wachhabende hat den Arrestanten zu der im Entlassungsschein angegebenen Zeit zu entlassen und ihn zum Leiter der Standortarrestanstalt zu schicken, dieser trägt die Entlassung in das Arrestantennachweisbuch ein, korrigiert die Arrestantenliste und gibt dem Arrestanten gegen Unterschrift die von ihm abgegebenen Gegenstände usw. zurück.

39. Der Entlassene ist danach dem Abholenden seiner Dienststelle zu übergeben. Dem Abholenden sind der Arresteinlieferungsschein und die Vergleichsmitteilung des Entlassenen auszuhändigen.

40. Den Entlassungsschein hat der Wachhabende dem Leiter der Standortarrestanstalt zurückzugeben.

Einrichtung der Standortarrestanstalt

41. (1) In der Standortarrestanstalt sind Einzel- und Gemeinschaftszellen einzurichten. Die Arrestzellen sind entsprechend den dafür geltenden Normen auszustatten.

(2) Die Standortarrestanstalt soll außerdem folgende Räume umfassen:

- das Dienstzimmer des Leiters der Standortarrestanstalt,
- ein Arbeitszimmer für das Personal der Arrestanstalt,
- einen Speiseraum,

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

- einen Raum für die Bekleidung der Arrestanten,
- einen Waschraum,
- eine Toilette.

(3) Die Räume sind entsprechend den dafür geltenden Normen einzurichten. Im Dienstzimmer des Leiters der Standortarrestanstalt ist ein Stahlblechschrank oder eine mit Blech beschlagene Kiste (am Fußboden oder an der Wand befestigt) für die Dokumente und Wertgegenstände, die den vorläufig Festgenommenen und Arrestierten abgenommen wurden, aufzustellen.

42. Die Fenster der Arrestzellen und der Räume, die gemeinsam genutzt werden (Waschräume, Toilette usw.) müssen mit Eisengittern vergittert und die Türen der Arrestzellen mit Kontrollfenstern ausgestattet sein.

43. Jede Standortarrestanstalt soll so gesichert sein, daß Flucht- oder Einbruchversuche weitgehend ausgeschlossen sind.

44. In der Standortarrestanstalt müssen vorhanden sein:

- die Arrestordnung,
- ein Exemplar der DV-10/4 „Standort- und Wachdienstvorschrift der Nationalen Volksarmee“;
- ein Exemplar der DV-10/6 „Disziplinarvorschrift der Nationalen Volksarmee“,
- eine Brandschutzordnung,
- ein Sanitätskasten komplett,
- ein Fernsprecher,

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 : und Notheleuchtung,
CIA-RDP80T00246A071700160001-8 schließlich Zweit-

- schlüssel),
- Schlüssel für die Arrestzellen (einschließlich Zweit-
- schlüssel),
- Thermometer,
- Asservatenschrank,
- je Arrestant ein Schemel und eine hochklappbare,
- anschließbare Pritsche,
- ein Geräteschrank mit Reinigungsgeräten und
- -mitteln.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21:
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

(MUSTER)

(Vorderseite)

.....
(Dienststelle, Einheit)

.....
(Datum)

Arresteinlieferungsschein

.....
Dienstgrad Name Vorname Geburtstag

Angehöriger der/des
ist mit Tagen Arrest bestraft worden.

Gegen eine Arresteinlieferung des Bestraften für die
angegebene Zeit bestehen ärztlicherseits — keine —
Bedenken.

Begründung:

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift des Arztes)

Arresteinlieferung am: um Uhr

Beendigung des Arrestes am: um Uhr

.....
Name Dienstgrad Dienststellung

Entlassen am: Uhrzeit:

Leiter der Standortarrestanstalt

.....
Name Dienstgrad Dienststellung

Abgegebene Gegenstände:

.....
**Unterschrift des Leiters
der Standortarrestanstalt
bzw. des OvD**

.....
**Unterschrift
des Arrestanten**

Gegenstände vollzählig erhalten

.....
**Unterschrift
des Arrestanten**

240

Arrestantennachweisbuch
 (Muster)

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Name, Vorname	durch wen bestraft bzw. arre- tiert oder vorl. fest- genommen	Grund der Bestrafung	Arresttage	in Verwah- rung genom- mene Wert- sachen, Gegen- stände usw. *)	Eingelief.		Zelle Nr.	Ende der Arrest- strafe	
							Tag	Zeit		Tag	Zeit

*) In diese spalte sind nur die Gegenstände usw. von vorläufig Festgenommenen bzw. Arretierten einzutragen. Die Abgabe dieser Gegenstände von den mit Arrest Bestraften ist auf der Rückseite des Arresteinlieferungsscheines zu bestätigen.

Entlassen		von wem wann ab- geholt	Unterschrift für die Rück- erstattung der in Verwah- rung genommenen Wert- sachen usw.	Bemerkungen
Tag	Zeit			

Der
Dienstgrad Vor- und Zuname Einheit

wurde für Tage vom bis
in die Standortarrestanstalt aufgenommen.

Der Arrestant hatte die lt. Vorschrift vorgesehenen
Gegenstände im Besitz (bzw. es fehlten noch
.....)

.....
(Tag, Zeit)

Leiter der Standortarrestanstalt
— Dienstgrad —

(Unterschrift)

Lfd. Nr.:	Dienstgrad Name	Grund der Einlieferung	Eingelief.		Entlassung		Unterschrift d. Leiters der Standortarrestan- stalt nach d. Entlas- sung des Arrestanten
			Tag	Zeit	Tag	Zeit	

Leiter der Standortarrestanstalt

.....
(Unterschrift)

Der

Dienstgrad, Vor- und Zuname

ist am aus der Arrestanstalt zu entlassen.

(Tag, Zeit)

Leiter der Standortarrestanstalt

— Dienstgrad —

(Unterschrift)

**Auszug aus der
zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung
über die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee**

— Flaggenordnung —
Vom 27. Oktober 1960

Gesetzblatt Teil II, Nr. 36 — Ausgabetag: 3. November
1960. Eingearbeitet: Dritte Durchführungsbestimmung
vom 11. 2. 63 (GBl. II, S. 121)

Auf der Grundlage des § 5 der Verordnung vom
27. Juni 1957 über die Dienstflagge der Nationalen
Volksarmee (GBl. I S. 505) wird folgendes bestimmt:

**1. Das Setzen der Staatsflagge der Deutschen Demokra-
tischen Republik und der Dienstflagge der Nationalen
Volksarmee.**

(1) Die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen
Republik und die Dienstflagge der Nationalen Volks-
armee werden an Kasernen und Dienstgebäuden mit
militärischen Wachen durch die Flaggenparade gesetzt
und niedergeholt.

(2) An Dienstgebäuden ohne militärische Wachen wird
nur die Staatsflagge ohne Flaggenparade gesetzt.

2. Anlaß der Beflaggung

Kasernen und Dienstgebäude werden beflaggt:

a) ohne besondere Anweisung am 01. März, 01. Mai,
08. Mai, 07. Oktober und 07. November,

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 besonderen
Anlässen,

- c) an Tagen, an denen für öffentliche Gebäude Beflaggung angeordnet ist.

3. Zeitdauer der Beflaggung

(1) die Beflaggung beginnt um 07.00 Uhr und endet bei Eintritt der Dunkelheit.

(2) Am 1. März, 1. Mai, 8. Mai, 7. Oktober und 7. November beginnt die Beflaggung jeweils am Vortage um 12.00 Uhr und endet am nachfolgenden Tage um 07.00 Uhr.

4. Die Flaggenparade

(1) Bei der Flaggenparade ist am Stabsgebäude (Tor) links (von außen gesehen) die Staatsflagge und rechts die Dienstflagge zu setzen.

(2) Die Flaggenparade wird vom Offizier vom Dienst kommandiert. Dazu tritt eine Ehrenkompanie bzw. -zug oder Wache rechts (wenn es der Platz nicht erlaubt, links) der Fahnenmasten mit der Front zur Flagge und das Musikkorps rechts der Ehrenkompanie an. An die Fahnenmasten treten je 2 Posten mit der Front zueinander. Ein Posten an jedem Fahnenmast löst die Halteschnur der Flagge und zieht die Bindung nach unten. Der zweite Posten hängt die Flagge mit dem Karabinerhaken in die Bindung und hält die Flagge in der Hand. Der Offizier vom Dienst stellt sich zehn Schritt vor der Mitte der Fahnenmasten mit der Front zu den Flaggen auf. Er kommandiert: „**Flaggenparade — stillgestanden!**“, läßt präsentieren mit Blick-

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 : „**Heiß Flagge!**“.

Dabei legt er die rechte Hand an die Kopfbedeckung. Auf das Kommando „Heiß Flagge“ ziehen die Posten die Flaggen langsam bis zur Spitze der Fahnenmasten. Auf „Flagge“ setzt das Musikkorps ein und spielt eine Strophe der Nationalhymne. Die Flaggen auf oder vor dem Stabsgebäude werden während des Spielens der Nationalhymne gesetzt. Ist kein Musikkorps vorhanden, so wird die Flaggenparade mit dem Spielmann oder ohne Spiel durchgeführt.

(3) Das Niederholen der Flaggen erfolgt entsprechend Absatz 2. Der Kommandierende der Flaggenparade gibt zuerst die Kommandos wie beim Setzen der Flaggen, und auf das Kommando: „**Hol nieder — Flagge!**“ werden die Flaggen niedergeholt. Das Musikkorps (Spielmann) handelt wie in Absatz 2. Der zweite Posten am Fahnenmast nimmt die herunterkommende Flagge auf.

(4) Wird die Flaggenparade am Tor durchgeführt, ist für die Dauer der Flaggenparade das Tor zu schließen.

(5) Alle Angehörigen der Nationalen Volksarmee, die die Flaggenparade sehen können, nehmen Front zur Flagge und erweisen den Gruß. Angetretene Einheiten erweisen den Gruß auf Kommando ihres Kommandeurs.

5. Die Flaggentrauer

(1) Die Flaggentrauer ist durchzuführen:

- a) an Staatstrauertagen für die Dauer der Staatstrauer,
- b) bei anderen Traueranlässen, bei denen für öffentliche Gebäude Flaggentrauer angeordnet ist,

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for
Release 2013/10/21 :

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 gen. am Tage der
Bestattung oder Überführung auf Befehl des Kom-
mandeurs (ab Regimentskommandeur und Gleich-
gestellte),

(2) Bei Traueranlässen werden die Flaggen vorgeheißt
und dann auf Halbmast gesetzt.

(3) Beim Einholen der Flaggen werden sie erst vor-
geheißt und danach eingeholt.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for ²⁴⁷
Release 2013/10/21 :

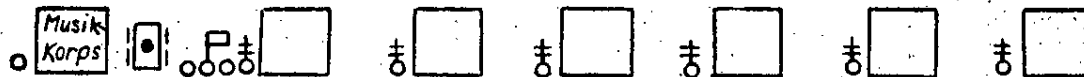
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

Anhang V

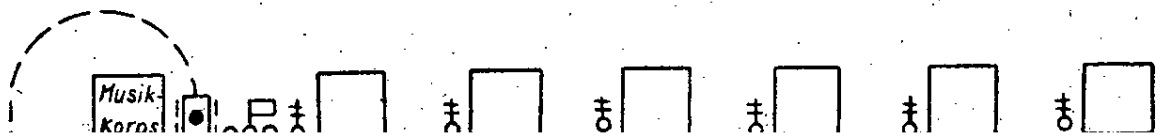
Erläuterung zur Parade

Paradeaufstellung



TRIBUNE

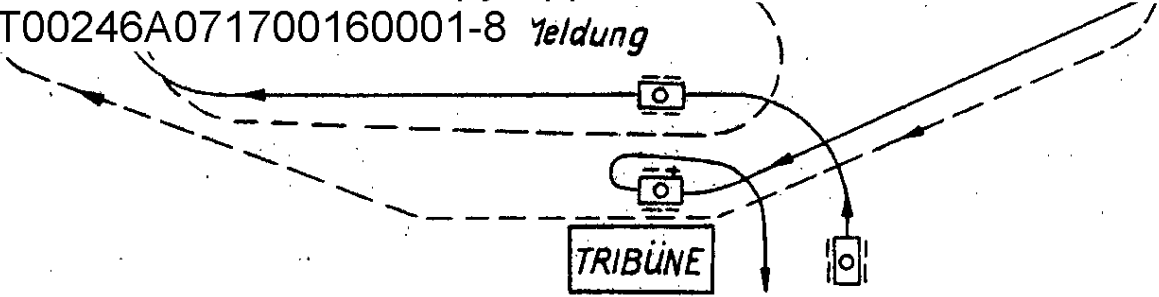
Ablauf der Meldung



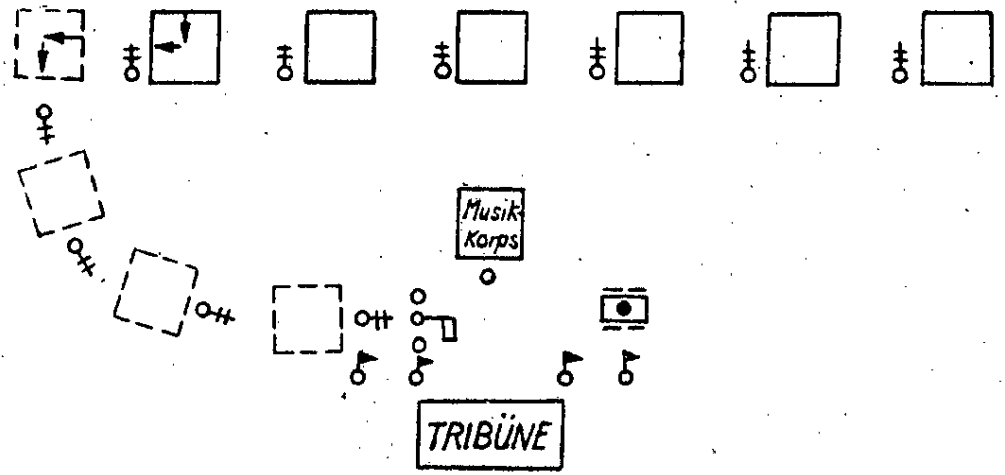
Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8

Begrüßung der Truppenreihe

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2013/10/21 :
CIA-RDP80T00246A071700160001-8 Meldung



Ablauf der Parade



A. Standortdienst	5
I. Allgemeines	5
II. Angehörige der Nationalen Volksarmee in Dienststellungen des Standortdienstes und ihre Dienstpflichten	10
Angehörige der Nationalen Volksarmee in Dienststellungen des Standortdienstes	10
Dienstpflichten der Angehörigen der Natio- nalen Volksarmee in Dienststellungen des Standortdienstes	13
Der Standortälteste	13
Der Stellvertreter des Standortältesten für politische Arbeit	19
Der Stellvertreter des Standortältesten für Rückwärtige Dienste	20
Der Standortkommandant	21
Die Gehilfen des Standortkommandanten	25
Der Leiter der Kfz.-Inspektion des Stand- ortes	26
Der Standortarzt	28
Der Brandschutzverantwortliche des Stand- ortes	30
Der Leiter des Standortmusikkorps	32
Der Leiter des Unterkunftsorganes	32
Der Bahnhofs- bzw. Hafenkommmandant	34
Der Leiter der Standortarrestanstalt	35

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 39

 Allgemeines 39

 Besonderheiten bei Standortstreifen 43

 Besonderheiten bei Bahnhofs- und Zug-
streifen 44

 Rechte der anderen bewaffneten Organe so-
wie anderer staatlicher Einrichtungen der
 Deutschen Demokratischen Republik gegen-
 über den Angehörigen der Nationalen Volks-
 armee 46

**B. Die Organisation und Durchführung des Wach-
dienstes 48**

I. Allgemeine Bestimmungen 48

**II. Wachstellung und Vorbereitung der Wa-
chen, Diensthabende Einheiten 58**

 Wachstellung 58

 Vorbereitung der Wachen 62

 Die diensthabende Einheit des Standortes 64

 Die diensthabende Einheit des Truppenteils 66

**III. Die Pflichten des Offziers vom Standort-
dienst und seines Gehilfen 67**

 Der Offizier vom Standortdienst 67

 Der Gehilfe des Offziers vom Standortdienst 70

der Wache	72
Allgemeines	72
Der Wachhabende	72
Der Gehilfe des Wachhabenden	84
Der Aufführende	85
Der Posten	89
Der Begleitposten	95
Der Kontrollposten 1	96
Der Kontrollposten 2	97
Der Kontrollposten 3	99
Der Melder	100
V. Das Kennwort	101
VI. Vergatterung und Ablösung der Wache	104
Vergatterung der Wache	104
Ablösung der Wache	108
Postenablösung	114
VII. Streifen	118
VIII. Die Ordnung im Wachlokal	120
Allgemeines	120
Einrichtung von Wachlokalen	122
IX. Ehrenbezeugung der Wachen	125
X. Die Kontrolle der Wachen	128
XI. Zivilwachen	131

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 **Kasernen und** 135

XIII. Vorläufige Festnahme, Arretierung und	
Schußwaffengebrauch	141
Vorläufige Festnahme	141
Arretierung	148
Gebrauch der Schußwaffe	150

C. Besondere Maßnahmen im Standort 154

I. Ehrenkompanien und Ehrenwachen 154

II. Paraden 159

Allgemeines 159

Paradeaufstellung 162

Ablauf der Parade 163

Luftparaden 169

Flottenparaden 174

Uniformart und Ausstattung der Truppen
zur Parade 174

**III. Militärische Ehrenbezeugung bei Bestattun-
gen und Urnenbeisetzungen** 175

Allgemeines 175

Ablauf der Trauerparade 179

**IV. Einsatz von Truppen zur Bekämpfung von
Bränden und anderen Naturkatastrophen** 183

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 **Einheiten**
politischen
Massenveranstaltungen, Demonstrationen und
Meetings 185

VI. Schlußbestimmungen 186

Anhang I Wachunterlagen 187

1. Plan der Standortwachen 187

2. Die besondere Wach- und Postenanweisung 189

3. Das Wachdokument der Wache 191

4. Das Nachweisbuch für die Munitionsreserve 194

5. Das Besucherbuch 196

6. Das Fahrzeugkontrollbuch 197

7. Aushang über vorübergehende Abnahme von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik 198

8. Berechtigungskarte 199

9. Streifenauftrag 201

10. Streifenauftrag für eine Zugstreife 203

11. Streifenbuch für Zugstreifen 204

Anhang II

Zusätzliche Bestimmungen über den Wachdienst 205

I. Einzäunung der Objekte und Einrichtung der Postenbereiche 205

CIA-RDP80T00246A071700160001-8 207

Allgemeines 207

Die Pflichten des Gehilfen des Wachhabenden für die Diensthunde-Postenbereiche . . . 208

Die Pflichten des Diensthundeführers 209

III. Die Bewachung von Militärtransporten 210

Die Pflichten der Wache bei Truppentransporten 210

Die Pflichten der Wache bei Transporten mit militärischen Gütern 216

Anhang III

Bestimmungen über die Arrestanstalt 224

Allgemeines 224

Die Überführung von Arrestanten in die Standortarrestanstalt 225

Die Aufnahme von Arrestanten in die Standortarrestanstalt 226

Arrestordnung 229

Die Entlassung von Arrestanten aus der Standortarrestanstalt 234

Einrichtung der Standortarrestanstalt 235

Arresteinlieferungsschein 238

Arrestantennachweisbuch 240

Empfangsbestätigung 241

Arrestantenliste 242

Entlassungsschein 243

255

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

CIA-RDP80T00246A071700160001-8

**Auszug aus der zweiten Durchführungs-
bestimmung zur Verordnung über die
Dienstflagge der Nationalen Volksarmee 2**

Anhang V

Erläuterung zur Parade 24

CIA-RDP80T00246A071700160001-8